AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU ERFURT: 1855

Erfurt (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1855.



Erfurt,
gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 6ten Januar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 49ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückengeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern;

Nro. 4126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem, im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier; vom 13ten November 1854;

Nro. 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel, in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz; vom 13ten November 1854;

Nro. 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg;

Nro. 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20sten November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Actien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg; vom 1sten Dezember 1854; und

Nro. 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktien-Gesellschaft; vom 6ten Dezember 1854.

Erfurt, den 23sten Dezember 1854.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 2. Polizei-Anwalts-Geschäfte. 1491. Pr.

An die Stelle des Justiz-Raths Schröder zu Bleicherode, welcher um Entbindung von der ihm übertragen gewesenen Stellvertretung des Polizei-Anwalts gebeten, ist der Orts-Steuer-Einnehmer Reinhold zu Bleicherode zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts im Bezirke der Gerichts-Commissionen daselbst commissarisch bestellt.

Erfurt, den 25sten December 1854.

Nro. 3 Verfahren bei Verheirathung militärpflichtiger Personen. 50. A. 3.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833, Seite 34, abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar desselben Jahres, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, und in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten September 1831, wird die bestehende Verordnung:

„daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots Seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,“

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungs-Bezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deshalb aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Erfurt, den 2ten Januar 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 4. Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à $3^1/_2$ pro Cent

1) über 25 Thaler:
Nro. 431. und 632.

2) über 50 Thaler:
Nro. 125.

3) über 500 Thaler:
Nro. 13. 34. und 382.

B. Litt.

B. Littr. B. à 4 pro Cent
1) über 5 Thaler:
Nro. 4327. 4332. 4333. 4337. und 4338.
2) über 10 Thaler:
Nro. 4330. 4331. und 4336.
3) über 25 Thaler:
Nro. 425.
4) über 50 Thaler:
Nro. 3740.
5) über 100 Thaler:
Nro. 766. und 3249.
6) über 400 Thaler:
Nro. 2040.
7) über 500 Thaler:
Nro. 126. und 196.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Juli k. Js. ab an unsere auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst halbjährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden. Im Uebrigen sind wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thaler und 10 Thaler zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23sten December 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.
Hentrich.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Kalbfleisch ist zum Regierungs-Secretair ernannt. Nro. 5.

Der

Der bisher als Hülfsarbeiter im Regierungs-Secretariat beschäftigt gewesene Vice-Feldwebel Müller ist zum etatsmäßigen Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt.

Der bisherige Hülfsarbeiter im Regierungs-Secretariate Grieser ist zum etatsmäßigen Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Schönfeld ist als Kreis-Secretair bei dem Landraths-Amte zu Heiligenstadt angestellt worden.

Das erledigte evangelische Diaconat zu Mücheln, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector August Friedrich Andreas Gorges zu Hadmersleben, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle in Eckartsberga und dem evangelischen Pfarramte zu Niederholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hermann Friedrich Constantin Linke berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 6. Uebernahme einer Agentur.

Dem A. F. Steinert in Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten December 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 7. Uebernahme einer Agentur.

Dem Senator Burckhardt in Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus F. J. Wichelhausen und Comp. zu Bremen für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt, und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten December 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 8. Niederlegung einer Agentur.

Der Lehrer Merkel in Suhl hat die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 27sten December 1854.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und das Titelblatt für 1855.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 13ten Januar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 30sten v. Mts. und Js. zu Berlin ausgegebene 50ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 9.

Nro. 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Camminer Kreise;

Nro. 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises, im Betrage von 180,000 Thalern; vom 13ten November 1854;

Nro. 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostrometzko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreis-Grenze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreis-Grenze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise;

Nro. 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises, im Betrage von 150,000 Thalern; vom 27sten November 1854;

Nro. 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße bei der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht; und

Nro. 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Welte in Salzmünde. Erfurt, den 5ten Januar 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Von des Herrn Ministers des Innern, Excellenz, ist mittelst Rescripts vom 25sten v. M. das in der Beilage zum 27sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Erfurt pro 1853 abgedruckte vorläufige Reglement Nro. 10. Provinzial-Hülfs-

Kasse von Sachsen. 5165. O. P.

lement für die Geschäfts-Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen nunmehr definitiv bestätigt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß für die Periode bis zum nächsten Zusammentritt des Sächsischen Provinzial-Landtages

der Kaufmann Herr Krichelborff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction dieser Hülfs-Kasse

und

der Regiernngs-Rath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben erwählt worden sind.

Magdeburg, den 28sten December 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 11. Vacante Kreis-Thierarzt-Stelle zu Worbis. 8626. A. I.

Die mit einer jährlichen Besoldung von 50 Thlr. ausgestattete Kreis-Thierarztstelle für den Kreis Worbis ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber zu dieser Stelle werden demnach veranlaßt, ihre Gesuche, belegt mit den nöthigen Befähigungs-Zeugnissen, und sonstigen Ausweisen, über ihre Zulässigkeit, binnen 6 Wochen an uns einzusenden.

Erfurt, den 23sten December 1854.

Nro. 12. Concessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg. 8562. A. I.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben unterm 13ten d. Mts. der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen von den gedachten Königl. Ministerien zu bestellenden Commissarius controllirt;
2) die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preußische Unterthanen sind, vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preußischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schieds-

richter

richter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen;

3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten;

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 27sten December 1854.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unser Publicandum vom 16ten November 1852, Amtsblatt, Seite 410., zur öffentlichen Kenntniß, daß von der im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern gefertigten und demnächst durch den Druck vervielfältigten Nro. 13. Zusammenstellung der Polizei-Gesetze von Rauer. 8360. A. 1.

Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein gültigen Polizeigesetze und Verordnungen, herausgegeben von dem Geheimen expedirenden Secretair, Kanzlei-Rath Rauer,

in Kurzem ein neuer Abdruck herauskommen wird, bei welchem die seit zwei Jahren erschienenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialen zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Um die Anschaffung dieses neuen Abdrucks möglichst zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß die Subscribenten von 1852 dieselbe zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. das Exemplar portofrei von Berlin beziehen können, wenn sie vor dem 1sten März bei dem Verfasser in Berlin durch unsere Vermittelung bestellt wird.

Wir haben zu diesem Behufe die Herren Kreislandräthe für den Umfang ihrer Kreise und den Herrn Oberbürgermeister von Oldershausen hierselbst für hiesige Stadt beauftragt, Bestellungen auf diese Schrift anzunehmen und sind diese daher bei den genannten Beamten baldmöglichst anzubringen.

Erfurt, den 30sten December 1854.

Unter Bezugnahme auf die im 45sten Stücke des vorjährigen Amtsblattes sub Nro. 483. abgedruckte Bekanntmachung der hiesigen Bezirks-Commission für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München vom 1sten November v. J. fordern wir die betheiligten Gewerbe- Nro. 14. Erstattung der Kosten für den Rücktrans-

port der Ausstellungsgegenstände von d. Münchener Industrie-Ausstellung. 4. A. 3.

Gewerbetreibenden und Industriellen unseres Bezirks hierdurch auf, uns bis spätestens zum 1sten k. M. die noch rückständigen, durch Frachtbriefe rc. gehörig zu justificirenden Liquidationen über die Kosten des Rücktransportes der Ausstellungsgegenstände von der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München Behufs Erstattung der Frachtkosten einzureichen.

Erfurt, den 4ten Januar 1855.

Nro. 15. Ergänzung der Handelskammer zu Erfurt. 54. A. 3.

Mit Bezug auf den §. 12. des Statuts für die Handelskammer der Stadt Erfurt vom 18ten October 1844 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Dritttheils der Mitglieder der gedachten Handelskammer für das Jahr 1855 bis einschließlich 1857 erwählt und resp. wieder gewählt worden sind:

a. zu wirklichen Mitgliedern:
der Kaufmann A. Morgenroth,
" " J. Kallmeyer und
" " Carl Freund;

b. zu Stellvertretern:
der Kaufmann J. B. Hoffmann,
" " Herold und
" " Blase.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist die Bestätigung dieser Wahlen erfolgt.

Erfurt, den 4ten Januar 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 16. Die durch Emeritirung des Pfarrers Rothe erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wörmlitz, in der Diöces Cracau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Wilhelm Müller aus Magdeburg verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier Pfarrkirchen zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Herrmann Ludwig Schippel, berufen und bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und wird mit diesem Stück das Register des Jahrgangs 1854 abgegeben.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Blatt
zum
2. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Januar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten. Nro. 17. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Berlin, den 8ten Januar 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
von Westphalen.	von Bodelschwingh.

Erledigte Stellen.

Die unter dem Patronate des Rittergutsbesitzers in Randau stehende Pfarrstelle daselbst ist durch das Ableben des Pfarrers Flacke vacant geworden. Nro. 18.

Das unter dem Patronate der Besitzer des Ritterguts Wildenborn stehende Pfarr-Amt zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Irmisch vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Thierarzt des Worbiser Kreises Schirmer zu Wintzingerode ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Heiligenstadt versetzt worden. Nro. 19.

Der Ritterguts-Pächter Melchior Große auf Rumerode, im Kreise Heiligenstadt, ist zum Kreistaxator ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Die Rechtskandidaten Lorenz und Panse sind zu Auskultatoren angenommen und der erste dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt, der letzte dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der bei dem Kreisgerichte in Mühlhausen beschäftigte Auskultator Lorenz und die beim Kreisgerichte in Nordhausen beschäftigten Auskultatoren Feuerstack und Hauenschild sind zu Referendarien ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hausneindorf, in der Diöces Quedlinburg, ist der bisherige Prediger zu Ballenstedt, Ferdinand Friedrich Wennhak, berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 20. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten Heinrich Volkhardt in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten December 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 21. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Chr. Gottfried Bär in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten December 1854.

Königliche Regierung.

Nro. 22. Uebernahme einer Agentur.

Dem Buchhalter Adolph Credner hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der conzessionirten Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 23. Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann J. C. Brennecke in Benneckenstein hat die Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt und ist solche dem Barbier Vogel daselbst übertragen worden.

Erfurt, den 3ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 20sten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 24. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner. No. 203. A. 3.

Nachstehende Bestimmungen des unterm 5ten Oktober 1854 Allerhöchst bestätigten Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, werden mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausführung des erwähnten Reglements unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher erlassenen Bestimmungen vom 1sten Januar 1855 ab in Kraft tritt.

Erfurt, den 10. Januar 1855.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§. 1. Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung. — Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mit aufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahmeorte aus.

Allgemeine Grundsätze.

Benutzung der Eisenbahnen ꝛc.

§. 2. Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen, resp. ihrer Heimath so viel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben.

Regulirung des Abgangs der Einzuziehenden aus der Heimath.

§. 5. Der Abgang der einzuziehenden Leute aus der Heimath ist so zu reguliren, daß dieselben bei Benutzung der Eisenbahnen ꝛc. genau am festgesetzten Tage beim Truppentheil eintreffen.

 In-

Instradirung der einzeln Gehenden.

§. 7. Den Einberufungs-Ordres und Urlaubspässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Competenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- 2c. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,

2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn 2c. zu benutzen hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

Berechnung der Entfernungen, für welche den einzeln gehenden Rekruten und Reservisten die Marsch-Competenzen zu zahlen sind.

§. 8. Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Competenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz. Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

Marschtage, Ruhetage, Liegetage.

§. 9. Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Bestandtheile der Quartier- oder Marschverpflegung, wenn solche durch die Wirthe verabreicht wird.

§. 11. Die mit Verpflegung einquartierten Unterofficiere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag

zwei Pfund gutes Roggenbrod, siebzehn ein halb Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches), Zugemüse und

Salz, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Früh-

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unterofficiere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

Heimath

a) der Einberufenen.

§. 12. Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements, ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

b) der Entlassenen.

§. 13. Heimath der Entlassenen ist der Ort des Inlandes, den sie bei der Entlassung als ihren künftigen Aufenthaltsort selbst bezeichnen.

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§. 16. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt.

§. 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b) Unterofficiere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 = 9 =
pro Meile.

Procent-Mannschaften.

§. 18. Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Districte besonders feststellt.

Rückmärsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere oder Sammelplatz in die Heimath.

§. 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, recla-

 mirt,

mirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

§. 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a) da, wo die Einziehung der directen Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
b) wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Schema A. Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreis-Landrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Calcüls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weitern Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungs-Nachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden direct in Anspruch zu nehmen.

§. 21. Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§. 19.) zahlt das betreffende Landwehr-Bataillon das Meilengeld.

Märsche Einzelner vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§. 35. Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-

Ba-

Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Orts, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile, erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich:

a) Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	6 Sgr. 3 Pf.
b) Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unterofficiere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede	7 = 9 =
c) Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepé-Fähnriche, Roßärzte	10 = 9 =

von den absendenden Militair-Behörden resp. Commandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direct zum Truppentheil.

§. 38. Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Communen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

Liquidirung und Anweisung.

§. 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben. (§. 20.)

Bekleidung der Rekruten und eingezogenen Reservisten. Verpflichtung der Communen bei Gestellung von Rekruten &c.

§. 42. Alle Rekruten sind von ihren Communen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die

Die Militair-Behörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Communen zu ergänzen.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Communen nicht zu sorgen.

B. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reservisten.

Zeitpunkt, mit welchem die Verpflegung nach Waffe und Truppentheil aufhört.

§. 46. Von dem Tage des Ausscheidens aus der Verpflegungsstärke ihres Truppentheils ab werden alle Reservisten nach gleichen Grundsätzen verpflegt, ohne Unterschied der Waffe und ohne Rücksicht auf die beim Truppentheil etwa bezogenen Zulagen.

Verpflegung der vom Truppentheil, so wie der von Transporten einzeln in die Heimath Entlassenen.

§. 54. Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs- resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest:

a) die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b) die Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit . . . . 7 Sgr. 9 Pf.
c) die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit . . . . 10 Sgr. 9 Pf.

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheil, resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungs-Nachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen nach 7. die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

Be-

Bekleidung der Reservisten für den Marsch in die Heimath.

§. 57. Die zur Reserve abgehenden Leute sind von ihren Truppentheilen in solchen ausgetragenen Groß- und Klein-Montirungsstücken zu entlassen, die ihnen auf dem Marsche in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren.

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

Zöglinge der Schulabtheilung.

§. 59. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zu letztern, sind wie Rekruten zu verpflegen.

Schulamts-Candidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehr-Fabriken.

§. 60. Schulamts-Candidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

§. 61. Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

Militairische Krankenwärter.

§. 62. Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten rc. datirten Titel zu verpflegen.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilung bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

§. 63. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Competenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht

abzu-

abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

Simulanten.

§. 64. Simulanten sind als Recruten, resp. Reservisten zu verpflegen.

Capitulanten, welche auf Grund einer festen Capitulation als Unterofficiere ꝛc. wieder eintreten.

§. 65. Capitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Capitulation als Unterofficiere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

Probeweise wieder eintretende Leute.

§. 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem andern Truppenkörper probeweise als Unterofficiere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Capitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§. 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten, werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

§. 68. Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps, sowie bei der Linien-Cavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die

Die Garde-Truppen und die Cavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

Wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation wieder entlassene Leute.

§. 69. Die wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reclamation der Civilbehörden vor Ablauf der Dienstzeit (wenn auch schon während des Marsches als Rekruten zum Truppentheil) wieder zu entlassenden Leute werden für den Rückmarsch in die Heimath als Reservisten verpflegt.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§. 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17—22. mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

§. 72. Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Compagnien ausscheidenden Unterofficiere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§. 73. Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28sten December 1848.

Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur in soweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

§. 75. Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem combinirten Reserve-Bataillon, einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem In-

validen-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach §. 73. verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben, oder nicht.

II. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten und Reservisten.

Aufnahme in die Lazarethe, Verpflegung durch Communal-Behörden.

§. 96. Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig, mittelst Vorspanns) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Communal-Behörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen.—Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heilanstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

Untersuchung der Kranken, Kosten für Arztlohn.

§. 97. Zur Untersuchung erkrankter Unterofficiere und Mannschaften, so wie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speciell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militairärzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medizinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind Civil-Aerzte in Anspruch zu nehmen, welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 31sten Januar 1844 zu fordern haben:

a) promovirte Aerzte, Wundärzte 1ster und 2ter Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen, 10 Sgr pro Kopf, außerdem
b) für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß,

der

der promovirte Arzt . . . . 20 Sgr.
Wundärzte 1ster und 2ter Klasse . . . . 10 "

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

Entlassung und Weitersendung der Geheilten. Zahlung und Liquidirung ihrer Competenzen.

a) der bei Transporten Erkrankten.

§. 98. Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militairischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die betreffende Heilanstalt verpflegt waren (§. 96.), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Communalbehörden nach §. 54. zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Competenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Communal-Behörden nach Schema F. Schema F.

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name ꝛc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§. 96.) beigefügt.

b) der während des Einzelnmarsches Erkrankten.

§. 99. Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Competenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungsgelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungs-Ordre, resp. dem Urlaubspaß zurück.

Verpflegung in den Militair-Lazarethen und Communal-Heil-Anstalten.

§. 101. Während ihrer Anwesenheit in Militair-Lazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements behandelt.

Sind sie aber in Communal-Heil-Anstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs-

5* und

und Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militair-Behörden specielle Vereinbarungen getroffen sind.

Aufnahme von Reservisten in Militair-Lazarethe, wenn sie in der Heimath von Rückfällen kontagiöser Augenkrankheiten betroffen werden.

§. 104. Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag auf's Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militair-Lazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung resp. Kommunal-Behörde in's Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militairfonds verpflegt.

Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Commissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Communalbehörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

Behandlung kranker Mobilmachungspferde.

§. 105. Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportabeln der nächsten Militair-Commando- oder Communal-Behörde zur Behandlung übergeben und der Landwehr-Behörde des Bezirks zur weiteren Veranlassung Anzeige gemacht.

I. Behandlung der Arrestaten.

§. 106. Rekruten und Reservisten, welche auf dem Marsche (resp. zum Truppentheil oder in die Heimath) wegen gröberer Vergehen einer Militairbehörde als Arrestaten übergeben werden, sind, wenn sie bis dahin einem Transporte angehörten, mit einem Begleitschein (§. 96.) zu überliefern. Sie scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Für ihre Weitersendung, sowie für die Behandlung der während des Einzelnmarsches arretirten Rekruten und Reservisten findet das §. 98—99. bei Erkrankungen Vorgeschriebene analoge Anwendung.

Von der Arretirung kommandirter Mannschaften hat der Transportführer, von der Verhaftung einzeln einkommender Rekruten und Reservisten die arretirende Behörde den Truppentheil derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

K. Fou-

K. Fourage-Verpflegung.

§. 107. Die für Dienstpferde der Officiere, Aerzte und Mannschaften sowie für Mobilmachungspferde empfangene Fourage wird von Transportführern weder im Inlande noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, sowie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§. 117.) nur Quittung nach Schema L. ertheilt. Schema L.

L. Vorspann- und Botengestellung.

Anspruch auf Vorspann.

§. 108. Vorspann wird nicht gewährt für Strecken, auf welchen Eisenbahn- oder Dampfschiff-Beförderung stattfindet.

Belastung der Vorspannfuhren.

§. 117. Es müssen laden:

a) ein 1spänniger Vorspannwagen	7½	Ctr.,
b) = 2spänniger =	10	=
c) = 3spänniger =	15	=
d) = 4spänniger =	20	=

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

§. 118. Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

Vorspann-Vergütigungssätze.

§. 119. Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

11 Sgr. 3 Pf. für einen 1spännigen Karren mit Bespannung, und
7 = 6 = = jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt, als Reitpferd gestellt werden.

Entfernungen und Zahl der Pferde, welche bei Vorspann-Vergütigungen zur Berechnung kommen.

§. 120. Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspann-Vergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungs-Angaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspann-Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

§. 121.

§. 121. Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte zurückzulegen haben, so wie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, ebensowenig für die Pferde, welche die Gesteller außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

Botengestellung.

§. 122. Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen

1) zur Bestellung eiliger Dienstsachen,
2) zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Ort, verlangt werden.

Im Inlande werden Boten pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als 1 Meile aber gar nicht bezahlt.

Der Rückweg der Boten wird weder im In- noch im Auslande vergütigt.

O. Befriedigung der Communen durch die Transportführer für Natural-Verpflegung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. Bezahlung der Eisenbahn-Transportkosten.

Grundsätze, nach denen die Zahlung zu leisten oder zu unterlassen ist.

§. 131. Die Transportführer haben die Leistungen der Communen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn ꝛc. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben

3) diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem der oben bezeichneten Wege die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.

Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.

4) Die Vorspannfuhren, welche Communen zum Herbeischaffen der Fourage stellen, cfr. §. 107.
5) Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

Quittungsleistung in Stelle der Bezahlung.

§. 132. In diesen ad 3. bis 5. genannten Fällen haben die Communen gegen die vom Transportführer nach den Schemas N. O. auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann ꝛc. unweigerlich zu leisten.

Schema N. O.

Die

Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressortbehörden übermittelt.

Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung und Vorspann 2c.

a) Vergütigungssätze.

§. 133. Die volle Marschbeköstigung incl. Brod wird im Inlande mit 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt.

Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande sind, die Tages-Brotportion mit 2 Pfund zu verabreichen, werden von obiger Vergütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brotes gezahlt.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedesmal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brod in natura zu gewähren.

b) Ort der Auszahlung.

§. 134. Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann 2c. erfolgt im Inlande

a) in Städten auf dem Rath- oder Gemeinde-Hause. Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Communalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen;

b) auf dem platten Lande innerhalb der Monarchie sind die Ortsbehörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegen zu nehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

c) Quittungen.

§. 135. Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren. Schemas Q. R.

Dergleichen Quittungen sind im Inlande von den Communal-Vorständen, in größeren Städten auch von den besonderen Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Communal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen. In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Officier oder — in Ermangelung dessen, eine andere nicht direct betheiligte Militairperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der

Unter-

Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, sowie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thaler ein Gerichtsmann (Schöppe), bei größeren Summen müssen beide Gerichtsmänner (Schöppen) quittiren.

d) Gegenschein.

§. 136. Die Transportführer haben im In- und, wo es verlangt wird, auch im Auslande den Ortsbehörden über die ihnen gezahlten Beträge, Gegenscheine nach den Schema's S. T. zu ertheilen. Schemas S. T

Vermeidung von Ueberhebungen, prompte Befriedigung der Communen 2c.

§. 138. Der Transportführer ist dafür verantwortlich, daß jede Commune, Transport-Anstalt 2c. vorschriftsmäßig befriedigt und namentlich von ersteren in keiner Weise irgend ein Nachlaß verlangt werde.

Durchaus untersagt bleibt, daß Mannschaften die den Quartiergebern zustehenden Beköstigungsgelder von den Ortsbehörden abholen.

Letztere haben deshalb nur an die Wirthe, nie an die Einquartirten zu zahlen.

Nach-

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordres.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Rt.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P. Entfernung 9¼ Meilen, zu vergütigen 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B, auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez. B. . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf. . .	—	12	3	(gez. C. . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
		u. s. w.				
		II. Direct zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z. Enfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage, à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez. E. . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. . . .	1	24	3	(gez. F. . . .
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Communal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . .) zur Anrechnung visirt

N. N., den Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1) Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, 9¼ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.
3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)
Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2) Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.

3) In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	39	15	77	32	115	48
2	—	40	15	78	32	116	50
3	—	41	16	79	32	117	50
4	1	42	16	80	34	118	50
5	1	43	16	81	34	119	51
6	1	44	18	82	34	120	51
7	1	45	18	83	35	121	51
8	2	46	18	84	35	122	52
9	2	47	19	85	35	123	52
10	2	48	19	86	36	124	52
11	3	49	19	87	36	125	54
12	3	50	20	88	36	126	54
13	3	51	20	89	38	127	54
14	4	52	20	90	38	128	55
15	4	53	22	91	38	129	55
16	4	54	22	92	39	130	55
17	6	55	22	93	39	131	56
18	6	56	23	94	39	132	56
19	6	57	23	95	40	133	56
20	7	58	23	96	40	134	58
21	7	59	24	97	40	135	58
22	7	60	24	98	42	136	58
23	8	61	24	99	42	137	59
24	8	62	26	100	42	138	59
25	8	63	26	101	43	139	59
26	10	64	26	102	43	140	60
27	10	65	27	103	43	141	60
28	10	66	27	104	44	142	60
29	11	67	27	105	44	143	62
30	11	68	28	106	44	144	62
31	11	69	28	107	46	145	62
32	12	70	28	108	46	146	63
33	12	71	30	109	46	147	63
34	12	72	30	110	47	148	63
35	14	73	30	111	47	149	64
36	14	74	31	112	47	150	64
37	14	75	31	113	48		
38	15	76	31	114	48		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

Liqui-

Schema F.

Liquidation über Marschkompetenzen

für

die vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiment einzeln in die Heimath entlassenen Reservisten.

Nr.	Charge.	Namen.	Ist entlassen nach: an	Ort.	Kreis.	Nächster Poststations-Ort.	Entfernung. Meilen	Sind tarifmäßig festgestellte Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath: pro Tag Sgr.	pro Tag Pf.	Summa Rt.	Summa Sgr.	Summa Pf.	Bemerkung.
			A. Vom Garnison-Ort N. N. aus entlassen.											
1	Untofz.	N. N.	1. Octbr.	N.	N.	N.	11¼	3	7	9	—	23	3	
2	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	48¾	19	7	9	4	27	3	
3	Gem.	N. N.	21. Octbr.	N.	N.	N.	18	6	6	3	1	7	6	
4	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	5	1	6	3	—	6	3	
5	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	3¼	1	6	3	—	6	3	
6	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	2¼	—	—	—	—	—	—	
						Summa								

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die voraufgeführten tarifmäßigen Marschkompetenzen an die betreffenden Leute unverkürzt ausgezahlt worden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N.,

Die Kassen-Commission N. Bataillons N. Infanterie-Regiments.

Quittung

Schema L.

Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königlichen General-Commandos
Nr. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist.	Bezeichnung des Regiments-Bataillons-Detachements u. s. w.	Grade.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen				Bemerkungen.
				Feld-Rationen.		Friedens-Rationen.		
				à $3\frac{3}{4}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à $3\frac{1}{3}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à $3\frac{1}{2}$ M. 3 Pf. 4 Pf.	à 3 Mtz. 3 Pf. 4 Pf.	

Obige Rationen sind hierauf mit
(in Zahlen und Buchstaben) Wspl. Schffl. Mtz. Hafer
Centner Pfund Heu,
Schock Bund Pfd. Stroh
von richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt.

N. N.

Bemerkung. Die Quittung muß vom Führer des Detachements oder Transports ausgestellt, und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Quittung

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königlichen General-Kommandos N. N. Armee-korps vom sind von der Gemeinde zu folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N. N. Armee-Corps aus dem Magazin zu N. N. mit Pferden herangeschafft worden:
(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à Metzen Hafer, Pfund Heu, Pfund Stroh mit:

Wispel	Scheffel	Metzen Hafer, à Scheffel		
Pfund		—	Ctr.	Pfund
Centner	Pfund Heu	—	"	"
Schock	Bund	Pfd.		
Stroh	. . . .		"	"
	mithin ein Totalgewicht von		Ctr.	Pfund

geschrieben ꝛc.
was hiermit bescheinigt wird.

N. N., den

Unterschrift des Transportführers.

Quittung

Schema N.

Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute d

zu Nr. vom

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist.	Bezeichnung der Grade der Empfänger.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade	Die Empfänger sind				Anzahl der konventionsmäßigen Portionen nach den Graden und Tagen.	Bemerkungen.
			von dem Regiment	von dem Bataillon	noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften v. dem Transport unter Befehl des	entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des		

Daß obige, geschrieben Portionen hierauf richtig verabreicht sind, wird hierdurch quittirt.

N. N., den

Bemerkung. Die Quittung muß von dem Führer des Transports ꝛc. ausgestellt und der Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Vorspann.

Schema O.

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königlichen General-Kommandos
Nr. vom ten 18

Bezeichnung des Regiments, Bataillons-Transports u. s. w.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports u. s. w.	Datum an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behufe solcher gegeben.	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspann ist gestellt		Auf Meilen.	Bemerkungen.
					von	bis		

Daß hierauf Pferde von bis
gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.
N. N., den

N. N.
Transportführer.

Auf

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom 18

Mann von der Stadt N. N. den ten 18 auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. Pf.
geschrieben
gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum. Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135 — Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema R.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von dem Königlichen General-Kommando des ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten 18

(Ein vierspänniger Wagen)

(Fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Kompagnieführer, [der 4te benutzt sein eignes Reitpferd] und den Arzt)

von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar:

für 11 Pferde pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

geschrieben
bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum. Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135.— Werden dieselben in Städten von Communal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Auf

Schema S.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Commandos —ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom September 18

2 Unterofficiere		
1 Spielmann	ten Bataillons	Infanterie-Regiments.
2 Gemeine		
570 Rekruten,		

in Summa 575 Mann von der Stadt N. N. den ten 18 auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. Pf.
geschrieben
dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers.

Schema T.

Auf dem Marsche der für (das Königliche Garde-Corps und das 4te Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ten 18

spännige Wagen zum Transport der Löhnung ꝛc.
Reitpferde für den Transport- und für Kompagnieführer,
spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt N. N. dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von N. N. nach N. N. gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür, und zwar

für Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit Thlr. Sg. Pf.
geschrieben
dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vorspann-Empfängers.

Nach-

Nro. 25. Einzahlung von Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien. 2561. B. 2.

Nachstehende, im 37sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1846, Seite 191 enthaltene Bekanntmachung:

„Höherer Anordnung zufolge sollen alle Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke, so wie die Ablösungs-Kapitalien für Domanial-Prästationen künftig nicht mehr an die Special-Kassen, sondern nach §. VII. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 von den Einsassen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere, im 49sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1838, Seite 334 und 335 enthaltene Bestimmung zur genauen Beachtung bekannt machen, bemerken wir, daß eine Einzahlung an die Spezial-Kassen ausnahmsweise nur dann noch zulässig ist, wenn solche zuvor auf besondern Antrag ausdrücklich von uns genehmigt worden.

Erfurt, den 3ten September 1846.“

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erfurt den 10ten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 26. Ausgelooste Rentenbriefe.

In dem am 15ten November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1ste October 1854 bis 1ste April 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littr. A. à 1000 Thaler.

Nr. 400. 496. 608. 1091. 1170. 1321. 1500. 1610. 1890. 2048. 2063. 2191. 2250. 2330. 3030. 3262. und 3524.

2) Littr. B. à 500 Thaler

Nr. 77. 458. 462. 706. und 1041.

3) Littr. C. à 100 Thaler

Nr. 128. 174. 549. 575. 738. 918. 1043. 1299. 1657. 1729. 1844. 2185. 2614. 3053. 3173. 3246. 3303. 3600. 3682. 4010. und 4113.

4) Littr. D. à 25 Thaler

Nr. 10. 91. 316. 349. 373. 378. 780. 793. 864. 1086. 1093. 1164. 1199. 1258. 1469. 1968. 2742. 2933. 3115. und 3257.

5) Littr. E. à 10 Thaler

Nr. 116. 175. 824. 830. 944. 1087. 1401. 1463. 1464. 1591. 1683. 2192. 2252. 2261. 2634. 2713. 3088. 3174. 3323. 3359. 3479. 3736. 3893. 4278. 4497. 4889. 5213. und 5278.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 7 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 10. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 18ten November 1854.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 27. 20stes Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 20ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitragskapitals auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen, welches auf je 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe:

in 1ster Klasse 4 Sgr.
in 2ter Klasse 6 Sgr.
in 3ter Klasse 8 Sgr.

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich der Beitrag zum 19ten Ausschreiben vom 30sten Juni d. J., à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. Beitrags-Capital, zu entrichten.

Die Höhe dieses Beitrags ist durch 66 verschiedene Brandschäden entstanden, welche eine Entschädigung von zusammen 127,086 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. veranlaßt haben und wovon allein die 7 Feuersbrünste, — als zu Schwarz, im Kreise Calbe, Sandbeiendorf, im Kreise Wolmirstedt, Dannigkow und Glienecke, im 1sten Jerichow'schen Kreise, Eickerhofe, im Kreise

Oster-

Osterburg, Rockenthin und Gröningen mit Dahrendorf, im Kreise Salzwedel, eine Ausgabe an Indemnisation von 80,868 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. erfordert haben, so daß für die übrigen 59 Brände nur eine Entschädigung von zusammen 46,217 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sich herausstellt.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1854.

Der General-Director der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 28.

In Benneckenstein sind der Gastwirth Wilhelm Hecht zum Beigeordneten, sowie der Holzhändler Christian Hahne, der Zimmermeister Wilhelm Oberländer und der bisherige Rathmann Ibe zu Rathmännern ge- und resp. wieder erwählt und Seitens der Königlichen Regierung auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haeseler mit Dietrichsroda, Burg-Heßler und Burkersroda, in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ernst August Breyther berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schkopau, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Hülfprediger zu Calbe a. S., Wilhelm Victor Gustav Schoch, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 29. Uebernahme einer Agentur.

Dem E. C. Binkebank in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 5ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 30. Patent-Ertheilung.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22sten December 1854 ein Patent

auf

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheits-Vorrichtung an Schlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro. 31. Patent-Ertheilung.

Dem Papierfabrikanten C. Cäsar zu Elberfeld ist unter dem 23sten December 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Nro 32. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten Bialon zu Berlin ist unter dem 23sten December 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Reinigung des zum Speisen von Dampfentwicklern nöthigen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 33. Patent-Aufhebung.

Das dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn unter dem 22sten März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeisels,

ist aufgehoben.

Nro. 34. Patent-Ertheilung.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11ten Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 27sten Januar 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

Nro. 35. Präclusiv-termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Aus Veranlassung eines uns zugegangenen Rescripts des Herrn Ministers für Handel :c. machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die von den in den Königlichen Staaten concessionirten Aus- wan-

Nro 36. Vertretungs-Verbindlichkeit der von

den concessionirten Auswanderungs-Unternehmern hinterlegten Cautionen.
188. A. 1.

wanderungs-Unternehmern hinterlegten Cautionen nach §. 9. des Reglements vom 6ten September 1853 (Amtsblatt für 1853 Stück 41) haften sollen
„für jeden Nachtheil, welcher dem Auswanderer durch Nichterfüllung des „von dem Unternehmer oder von seinen Agenten oder Bevollmächtigten „abgeschlossenen Vertrags Seitens des Unternehmers entsteht, ingleichen „für die Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen oder polizeilichen Be„stimmungen, welche rücksichtlich der Beförderung der Auswanderer im „Aus- oder Einwanderungslande oder auf den von der Reise berührten „Plätzen bestehen" —
und daß diese Verantwortlichkeit des Auswanderungs-Unternehmers auch die Vertretungsverbindlichkeit für die Handlungen und Unterlassungen des Schiffers in sich begreift, welchem der Auswanderer zur Beförderung zugewiesen wird.

Ferner weisen wir darauf hin, daß nach §. 12. Lit. d. des vorerwähnten Reglements die Königlichen Consule ermächtigt sind, Entschädigungsansprüche der Auswanderer, welche bei ihnen angemeldet werden, dem Betrage nach festzustellen und daß den Königlichen Regierungen, bei welchen die Cautionen deponirt sind, die Ermächtigung eingeräumt ist, dergleichen Entschädigungsforderungen ohne vorgängige gerichtliche Erörterung durch einen Beschluß als liquide anzuerkennen und aus der Caution zu berichtigen. Diejenigen Auswanderer, welche einen Entschädigungs-Anspruch gegen einen concessionirten Unternehmer oder Agenten geltend zu machen haben, sind daher keinesweges gehalten, zur Anerkennung desselben den Rechtsweg zu beschreiten, haben vielmehr ihre Beschwerde unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel bei dem betreffenden Königlichen Consul anzubringen und können demnächst der eventuellen Entscheidung und Befriedigung im Verwaltungswege entgegensehen.

Erfurt, den 13ten Januar 1855.

Nro. 37.

Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule.
121. A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen. Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.) Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 10ten Januar 1855.

Nro. 38.

Wiederverleihung der Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts an den Schiffsmäkler F. W. Bödecker jun. in Bremen.
139. A. 1.

Dem Schiffsmäkler F. W. Bödecker junior in Bremen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin unterm 31sten v. Mts. die ihm entzogen gewesene Conzession zum Betriebe des Auswanderungsgeschäfts innerhalb der Königlich Preußischen Staaten wiederum ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten Januar 1855.

Der

Der Schluß der niedern Jagd innerhalb unseres Bezirks ist auf den 31sten d. Mts. festgesetzt.

Nro. 39. Schluß der niedern Jagd. 411. A. 1.

Erfurt, den 12ten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 40. Der Ablösung zum Grunde zu legende Martini=Durchschnittspreise.

Mit Bezug auf die Publikanda vom 24sten Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nro. 28. des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Erfurt und vom 22sten August 1850 (in der ersten Beilage zu Nro. 37. desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die den Ablösungen nach §. 19 seq. des Ablösungs=Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Martini=Durchschnittspreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1854 bis dahin 1855 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1) in den Eichsfeldischen Kreisen:												
a) für den Kreis Worbis der Marktpreis von Nordhausen	2	2	11	1	19	—	1	6	7	—	22	—
b) für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen der Marktpreis von Mühlhausen . .	2	3	7	1	21	9	1	6	—	—	21	3
2) im Kreise Nordhausen: der Marktpreis von Nordhausen (wie sub 1. a.)	2	2	11	1	19	—	1	6	7	—	22	—
3) in den Kreisen Erfurt, Weißensee und Langensalza:												
a) für die Kreise Erfurt und Weißensee der Marktpreis von Erfurt	2	6	10	1	20	8	1	6	10	—	22	1
b) für den Kreis Langensalza der Marktpreis von Langensalza	2	4	6	1	20	8	1	6	1	—	21	6
4) im Kreise Schleusingen: der Marktpreis von Schleusingen	2	17	5	1	29	10	1	14	2	—	25	1

Es versteht sich indessen von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2ten März 1850 angeordnete Abzug, und in den durch das Publikandum vom 24sten Juni 1850 für die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen, sowie für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza, desgleichen für den Kreis Schleusingen bestimmten Unterbezirken der daselbst festgestellte Rückschlag resp. Zuschlag stattfindet.

Die

Die für den Kreis Ziegenrück bei den Ablösungen zur Anwendung kommenden Durchschnitts-Markt-Preise der Städte Hof und Saalfeld in den Monaten November und December v. J. werden, sobald sie feststehen, besonders bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 15ten Januar 1855.

Königliche General-Commission.

Nro. 41. Bestätigung gewählter Kreisverordneten. 213. IV.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission der Provinz Sachsen zu Stendal vom 26sten Januar 1852 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juny 1834 gewählten Kreisverordneten die nachfolgenden Veränderungen eingetreten sind.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreisverordnete bestätigt worden: in den Kreisen

1) Weißensee, der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte von Henning zu Behra,
an Stelle des verstorbenen Oekonomen und Lieutenants a. D., auch Kreis-Boniteurs Kleemann zu Weißensee.

2) Ziegenrück,
a) der Rittergutsbesitzer Hekel zu Cülmla, und
b) der Schulze und Kreis-Taxator Sillge zu Gößitz.

Merseburg, am 18ten Januar 1855.

Königliche General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 42.

Zu Kreis-Boniteuren sind bestellt und als solche vereidigt worden:
in dem Kreise Langensalza:
a) der Ortsschulze Georg Friedrich Bartholomäus zu Waldstädt, und
b) der Amtmann Bernhard Angler zu Mülverstedt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 43. Wieder-Uebernahme einer Agentur.

Nachdem dem Schiffsmäkler Friedr. Wilh. Bödecker jun. in Bremen die ihm entzogen gewesene ministerielle Erlaubniß wieder verliehen worden ist, das Geschäft der directen Beförderung von Auswanderern über Bremen nach überseeischen Ländern, innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben, haben wir dessen früheren Agenten, dem hiesigen Privatsecretair Gregorovius, die Erlaubniß zur Wieder-Uebernahme einer Agentur für dieses Geschäft für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und das Jahr 1855 gültig ertheilt.

Erfurt, den 16ten Januar 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Extra-Blatt
zum
4. Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Januar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34.), so wie der dieserhalb unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78.) angedrohten Strafen, verboten. Nro. 44. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braunschweig. III. 1160.

Berlin, den 20sten Januar 1855.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Erledigte Stelle.

Die unter dem Patronate des Dom-Capituls zu Merseburg stehende Schloß- und Dom-Küster-Stelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Hesse vacant geworden. Nro. 45.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

In Ellrich ist der bisherige Organist und Mädchenlehrer Köhler zum Bürgermeister erwählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden. Nro. 46.

Die Stelle des zum Oberbergrath und Mitglied des westphälischen Oberbergamtes ernannten Bergamts-Directors Küper zu Halberstadt ist vom 1sten d. M. ab dem bisherigen Salinen-Director Krause in Artern und demselben zugleich der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen worden.

An dessen Stelle ist der bisherige Salzamts-Assessor und Siede-Inspector Wapler zu Schönebeck zum Salinen-Director und Dirigenten der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Artern vom 1sten Januar c. ab ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Werben, in der Diöces Werben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rektor daselbst, Friedrich Wilhelm Ernst Schneider, berufen und bestätigt worden.

Zu der vacanten Diaconatstelle an der St. Johannis- vulgo Augustiner-Kirche zu Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl Maximilian Theodor Heinrich aus Dachwig, jetzt zu Weißensee, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Die vacante Organistenstelle an der St. Andreaskirche in Eisleben ist dem bisherigen Organisten und Lehrer zu Halberstadt, Franz Rein, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Organistenstelle an St. Martini zu Halberstadt steht unter dem Patronate des Magistrats daselbst.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Großthiemig, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Gardelegen, Friedrich August Ferdinand Adolph Boye, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 47. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair J. J. Goldschmidt in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handlungshaus Fr. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 3ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 48. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Edmund Burckhardt in Langensalza ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 3ten Februar 1855.

Bekanntmachungen der Regierung.

Im weitern Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1sten October 1850, Seite 310. des Amtsblattes von demselben Jahre, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirk folgende zur freien Praxis befugte Feldmesser anwesend sind:

Nro. 49. Zur freien Praxis befugte Feldmesser. 602. A 3.

in Erfurt

Rosenstengel, Thieme, Wittke, Lanz;

in Nordhausen

Quidde, Wölk, Lauenstein;

in Langensalza

Henning, Grahl, Stegemann, Schulze;

in Heiligenstadt

Holck, Burghardt;

in Mühlhausen

Lüdecke, Vermessungs-Revisor, Fischer, Panse, Küster;

in Worbis

Leutsch, Wagener, Brunner, Langenheim;

in Weißensee

Schuncke, Vermessungs-Revisor, Tiedge, Vermessungs-Revisor, Heidemann, Schaeffer, Türcke;

in Schleusingen

Morgenroth;

in Moderwitz bei Neustadt an der Orla

Ruckdeschel;

in Graefendorf, Kreis Ziegenrück

Pfeiffer.

Erfurt, den 22sten Januar 1855.

Der

Nro. 50. Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände.

Der Herr Minister für Handel ꝛc. hat mittelst Rescripts vom 23sten d. M. den zur kostenfreien Rücksendung der auf der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München ausgestellt gewesenen Gegenstände Preußischer Unterthanen festgestellten Termin bis zum 15ten Februar c. verlängert.

Wir bringen diese Prorogation im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 19ten v. M. u. J. und vom 4ten d. M. mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß der Aussteller, daß uns die Liquidationen über die desfallsigen Transportkosten spätestens bis Ende Februar c. Behufs Erstattung einzureichen sind. Erfurt, den 28sten Januar 1855.

610. A. 3. **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nro. 51. Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à $3^1/_2$ pro Cent

1) über 25 Thaler: Nro. 431. und 632.
2) über 50 Thaler: Nro. 125.
3) über 500 Thaler: Nro. 13. 34. und 382.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

1) über 5 Thaler: Nro. 4327. 4332. 4333. 4337. u. 4338.
2) über 10 Thaler: Nro. 4330. 4331. und 4336.
3) über 25 Thaler: Nro. 425.
4) über 50 Thaler: Nro. 3740.
5) über 100 Thaler: Nro. 766. und 3249.
6) über 400 Thaler: Nro. 2040.
7) über 500 Thaler: Nro. 126. und 196.

ausgeloost worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Juli f. Js. ab an unsere auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst halbjährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden. Im Uebrigen sind wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thaler und 10 Thaler zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23sten December 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Hentrich.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15ten d. M. bringen wir hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. seq. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850 zum Grunde zu legenden Getreide-Durchschnitts-Marktpreise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1854 bis dahin 1855 im Kreise Ziegenrück betragen: **Nro. 52. Der Ablösung zum Grunde zu legende Martini-Durchschnittspreise im Kreise Ziegenrück.**

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
a. für den südlichen District, bestehend aus den südlich von Saalburg am rechten Saalufer (in den 4 Enclaven) belegenen und aus den am linken Saalufer liegenden Ortschaften, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Hof in den Monaten November und December ergebende Fraction .	2	10	7	1	20	—	1	7	11	—	19	11
b. für den nördlichen District, welcher sich aus den übrigen, am rechten Saalufer belegenen Orten bildet, die sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Stadt Saalfeld in den Monaten November und December ergebende Fraction.	2	14	2	1	26	4	1	11	11	—	25	5

Merseburg, am 24sten Januar 1855.

Königliche General-Commission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben den hiesigen Ober-Steuer-Inspector von Grumbkow zum Steuerrathe zu ernennen geruhet. **Nro. 53.**

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 54.
Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Eduard Marggraf in Langensalza hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 11ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Nro. 55
Uebernahme einer Agentur.

Dem Lotterie-Einnehmer Albert Frühberg in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Nro 56.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Lehrer Merkel in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Nro. 57.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Louis Kellner in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Nro. 58.
Niederlegung und Uebernahme einer Agentur.

Der Lieutenant a. D. Grau in Ranis hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt und ist dieselbe dem Gastwirth Friedrich Wilhelm Steinert in Ranis übertragen worden.

Erfurt, den 19ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 59.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Julius Kaiser in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten Januar 1855. Königliche Regierung.

Nro. 60.
Wieder-Uebernahme einer Agentur.

Nachdem dem Schiffsmäkler Friedrich Wilhelm Bödecker jun. in Bremen die entzogen gewesene ministerielle Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts der directen Beförderung von Auswanderern über Bremen nach überseeischen Ländern innerhalb der Preußischen Staaten wieder verliehen worden, haben wir dessen Agenten, dem landräthlichen Secretair Helbig in Mühlhausen die Erlaubniß zum Betriebe des Agenturgeschäfts für den ꝛc. Bödecker auf das Jahr 1855 und für den Umfang unseres Regierungsbezirks gültig, ertheilt.

Erfurt, den 26sten Januar 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 10ten Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung Nro. 61. enthält unter

Nro. 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die den Kreisen Kroeben und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroeben und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Koz'min nach Borek bei Borzeciezki bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter

Nro. 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von 30,000 Rthlrn., vom 27sten November 1854; unter

Nro. 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morscheck über Büllingen, Krinkelt und Rocherath nach der Schleiden-Montjoier Bezirksstraße; unter

Nro. 4140. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis zur Hannover'schen Grenze in der Richtung auf Bentheim; unter

Nro. 4141. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a. d. D. bis zu dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn daselbst durch den Ruppiner Kreis; unter

Nro. 4142. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Brücke über die Spirding-Gewässer

bei Nikolaiken, im Sensburger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist; unter

Nro. 4143. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlr., vom 18ten December 1854; unter

Nro. 4144. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse zu Posen; unter

Nro. 4145. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten December 1854, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz, bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz, in die Berlin-Cottbuser-Staats-Chaussee; und unter

Nro. 4146. die Bekanntmachung über die unterm 18ten December 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz, den 2ten September 1854; vom 29sten Dezember 1854.

Nro. 62. Das am 30sten v. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Straße bei Bittburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussee bei Rothaus;

Nro. 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Polnisch-Wartenberg nach Kempen;

Nro. 4149. das Statut für den Schwetz-Neuenburger Deichverband; vom 27sten December 1854;

Nro. 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung; vom 3ten Januar 1855; und

Nro. 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend; vom 19ten Januar 1855.

Erfurt, den 6ten Februar 1855.

Bekannt-

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns resp. der Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. XII. und resp. Ser. II. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortdauern wird.

Nro. 63. Eintritt der Portopflichtigkeit für Sendungen von Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Anleihe von 1850 zur Einholung neuer Zins-Coupons.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24sten Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 64. Einreichung der Reclamationen und Recursgesuche gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1855. 331. B. 1.

In Gemäßheit des §. 14. zu a. nnd d. im Gesetze vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (Gesetz-Sammlung für 1851, Seite 93), machen wir die klassensteuerpflichtigen Einwohner des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß etwanige Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1855 durch die Betheiligten innerhalb 3 Monate von dem Tage ab, wo die Bekanntmachung der Heberolle in der Gemeinde stattgefunden hat, bei dem Königl. Landraths-Amte des Kreises angebracht werden müssen. Die demnächst etwa einzulegenden Recurse gegen unsere Entscheidungen über die Klassensteuer-Reclamationen sind jedoch nur binnen einer Präclusivfrist von 6 Wochen nach erhaltenem Reclamations-Bescheide und unter Beifügung dieses Bescheides selbst in Urschrift und zwar ebenfalls beim Kreis-Landraths-Amte, nicht etwa bei den höhern Behörden, einzureichen.

Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß diejenigen, welche die beregten gesetzlichen Fristen nicht inne halten, oder die zur Aufnahme ihrer Gesuche bestimmten Behörden übergehen, es sich selbst beizumessen haben, wenn diese Gesuche im ersten Falle sofort zurückgewiesen, im andern Falle aber, wo übrigens dem Reclamanten oder Recurrenten die Zwischenzeit auf die Frist nicht angerechnet wird (§. 14. zu c. a. a. O. und §. 3. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 — Gesetz-Sammlung für 1840, Seite 141 —) durch Uebersendung an die richtige Behörde Verzug erleiden.

Erfurt, den 31sten Januar 1855.

 Unter

Nro. 65. Die für die Handelskammer in Mühlhausen neu gewählten Mitglieder u. Stellvertreter. 688. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten Februar v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des gesetzlichen Ausscheidens eines Theils der Mitglieder der Handelskammer zu Mühlhausen für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, welches

als Mitglieder:

den Kaufmann Karl Kurtze,
" " Friedr. Müller,
beide zu Mühlhausen,
" Kaufmann Rudolphi aus Großbartloff,
" Apotheker Beetz zu Worbis;

als Stellvertreter:

" Kaufmann Ernst Gräger,
" " G. C. Fröbe,
beide zu Mühlhausen,
" Kaufmann A. Wapenhensch zu Heiligenstadt, und
" " Fr. Günther zu Gerterode,

getroffen, auf die Jahre 1855/57 gewählt, resp. wieder gewählt sind und zwar:

1) zu Mitgliedern:

a) im Kreise Mühlhausen:

der Kaufmann E. Graeger,
" " Karl Kurtze,
beide zu Mühlhausen,

b) im Kreise Heiligenstadt:

" Kaufmann Aldehoff zu Heiligenstadt,

c) im Kreise Worbis:

" " Andreas Solff zu Neustadt;

2) zu Stellvertretern:

a) im Kreise Mühlhausen:

" " Friedrich Müller,
" " W. Hecht,
beide zu Mühlhausen;

b) im Kreise Heiligenstadt:

" Kaufmann Georg Herold zu Dingelstedt,

c) im Kreise Worbis:

" " Christian Biermann zu Worbis.

Die

Die Wahlen haben auf Grund des Art. XI. des Gesetzes vom 18ten October 1844 die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erhalten.

Erfurt, den 1sten Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 66. Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben. 7564.

Mehrfache Mittheilungen von Gerichtsbehörden haben ergeben, daß frühere Erlasse über das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, oft nicht gehörig befolgt werden. Diese Bestimmungen sind dahin ergangen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, insofern noch häufig zu Rechtsstreiten Veranlassung giebt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemann auch wirklich erzeugt worden. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Geistlichen haben daher, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protocoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Copulation zu vermerken.

Hierbei ist die gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder welche nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen.

Die Geistlichen haben daher in solchen Fällen einen geeigneten glaubhaften Mann zuzuziehen, welcher die Handzeichen des Erklärenden zu bescheinigen und durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, daß die Verhandlung

in

in seiner Gegenwart vorgelesen und von dem Erklärenden ausdrücklich genehmigt sei.

Indem wir diese Vorschriften den evangelischen Herren Geistlichen der Provinz in Erinnerung bringen, fordern wir sie zur Beachtung und Befolgung derselben hierdurch auf.

Magdeburg, den 26sten Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 67. Empfehlung einer Schrift. 383.

Die aus amtlichen Quellen geflossene Schrift „die evangelische Diaspora der Preußischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr. Berlin 1855" (Ladenpreis 24 Sgr.) wird als eine das Interesse der Diener und Freunde der Kirche vielfach in Anspruch nehmende hierdurch empfohlen.

Magdeburg, den 29sten Januar 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 68. Wahlfähige Candidaten der Theologie. 586.

Im 4ten Quartale 1854 sind bei dem unterzeichneten Königl. Consistorio folgende Candidaten der Theologie:

1) Ernst August Breyther, geboren aus Klosterhäseler,
2) Heinrich Otto Fleck, geboren aus Großtöpfer,
3) Karl Hermann Heine, geboren aus Erdeborn,
4) Wilhelm Heinrich Bernhardt Hilgenfeld, geboren aus Beetzendorf,
5) Julius Richard Hoyer, geboren aus Magdeburg,
6) Karl Otto Keil, geboren aus Kl. Garz,
7) Philemon Emil Leonhardt, geboren aus Heinichen,
8) Hermann Friedrich Constantin Linke, geboren aus Gorsleben,
9) Adolph Theodor Ferdinand Thile, geboren aus Magdeburg,
10) Johann Gottlieb Heilmann, geboren aus Gräfendorf,
11) Johann Georg Angelroth, geboren aus Mühlhausen,
12) Wilhelm Fürchtegott Eichler, geboren aus Stendal,
13) Karl August Graßhoff, geboren aus Remkersleben,
14) Ernst Johannes Reinhold Hundertmark, geboren aus Saathain,
15) Friedrich Wilhelm Petri, geboren aus Calbe a./S.,
16) Johann Karl Ferdinand Schulze, geboren aus Gr. Salze,
17) Johannes Friedrich Christian Wilhelm Senf, geboren aus Rottleben,
18) Gustav Eduard Adolph Vorberg, geboren aus Magdeburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 29sten Januar 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der beim Kreisgerichte zu Mühlhausen beschäftigt gewesene Auskultator Sachse ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Nro. 69.

Der Rechtskandidat Herrmann ist als Auskultator angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Ober-Staats-Anwalt Büchtemann zu Naumburg ist zum Vice-Präsidenten des Kammergerichts in Berlin, der bisherige Kreis-Gerichts-Director Geheime Justiz-Rath von Koenen in Halle zum Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg, und der bisherige Appellationsgerichts-Rath Knauff daselbst zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Director von Hornemann zu Colberg ist an das Kreisgericht in Halle, der Kreisgerichts-Rath Würzner in Langensalza an die Gerichts-Commission zu Artern, der Kreisrichter Richter in Graefenhainchen an das Kreisgericht zu Delitzsch und der Kreisrichter Keuffel zu Seelow an das Kreisgericht in Querfurt versetzt.

Der Gerichts-Assessor Geisel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Wittenberg mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Schweinitz ernannt.

Der Gerichts-Assessor Bänsch, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin, ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergegangen.

Der Referendarius Starke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die Referendarien Klenze und Oswald sind, ersterer an das Appellations-Gericht zu Breslau und letzterer an das Appellations-Gericht zu Marienwerder, desgleichen ist der Auscultator von Freiberg an das Kammergericht in Berlin, dahingegen sind die Referendarien Rammstedt, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Cöslin, und Schlickmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Der Auscultator von Helldorf ist zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Ronthaler und die Auscultatoren Wartze und Dr. Böhlau sind, letzterer auf seinen Antrag, aus dem Justizdienste entlassen.

Die Rechts-Candidaten von Bojanowsky, von Helldorf, Mertz und Richter sind zu Auskultatoren im Depart. des App.G. Naumburg angenommen.

Die Rechts-Anwälte Fleischhauer zu Jessen und Kersten sen. in Heringen sind gestorben.

Der Rechts-Anwalt Fiebiger in Halle ist auf seinen Antrag aus diesem Amte entlassen, der Rechtsanwalt von Bieren bei dem Kreisgerichte

zu

zu Naumburg ist an das in Halle versetzt und der Kreisrichter Fiebiger in Zoerbig zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Halle und Notar im Departement des Appellations-Gerichts ernannt.

Dem Appellations-Gerichts-Secretair Breitenbach ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Titel „Kanzleirath" Allerhöchst verliehen.

Der Büreau-Assistent Zeh in Eilenburg ist gestorben.

Der Gerichtsbote Müller in Düben ist an das Kreisgericht in Halle versetzt und die bisherigen Hülfsboten: Würdig zu Torgau und Orban in Suhl sind bei den Kreisgerichten daselbst, sowie Mennicke zu Gefell und Wagner in Halle, ersterer bei der Gerichts-Commission zu Gefell und letzterer bei der Gerichts-Commission in Düben, definitiv als Gerichtsboten und Executoren angestellt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Mechau und Ritzleben, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Otto Friedrich Johann Gabriel Stengel berufen und von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Jeetze mit Seepe, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Heinrich Christoph Schultze berufen und bestätigt worden.

Dem bisherigen achten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Nordhausen, Conrad Wilhelm August Dihle ist die siebente ordentliche Lehrerstelle an diesem Gymnasium verliehen.

Der Schullehrer Heinrich Christoph Carl Weishaupt, bisher in Walschleben, ist als Kirchner und Knabenschullehrer der evangelischen Gemeinde Elxleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der bisherige Lehrer Riemann in Großwenden ist zum Conrector und 1sten Mädchenlehrer in Bleicherode vom dortigen Magistrat erwählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Julius Bienert ist als Lehrer an der evangelischen Prediger-Michaelis-Schule in Erfurt angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 70. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker L. Warnekros in Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Januar 1855. **Königliche Regierung.**

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 17ten Februar 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 71.

Nro. 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staats-Dienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge ꝛc.;

Nro. 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee;

Nro. 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstedt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt;

Nro. 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden; vom 27sten Januar 1855, und

Nro. 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg; vom 31sten Januar 1855.

Erfurt, den 9ten Februar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 72.
Beförderung von Auswanderern.
IV. 14,816.

Nachtrag

zu dem Reglement vom 6ten September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen ꝛc. (Amtsblatt de 1853 Stück 41. S. 282.).

§. 1.

Die Bestimmung sub h. §. 2. des Reglements vom 6ten September 1853 tritt vom 1sten Mai d. J. ab außer Kraft. In den nach diesem Zeitpunkte abzuschließenden Verträgen über die Beförderung von Auswanderern darf die Selbstbeköstigung während der Seereise den Auswanderern nicht weiter überlassen werden, vielmehr haben die Unternehmer in allen Fällen die Lieferung und Zubereitung der Lebensmittel während der Seereise und während zweier Tage nach Ankunft des Schiffes im Ausschiffungshafen contractmäßig zu übernehmen.

§. 2.

Die Auswanderungs-Unternehmer, resp. die zur selbstständigen Ausfertigung von Beförderungs-Verträgen befugten Agenten haben sich in den mit den Auswanderern abzuschließenden Verträgen ausdrücklich dazu zu verpflichten, den Kapitains derjenigen, von ihnen expedirten Schiffe, auf welchen sich preußische Auswanderer befinden, nicht mehr, als die Hälfte der Fracht vor Antritt der Seereise zahlen zu lassen, die Zahlung des Restes aber erst am Bestimmungsorte fällig, und von der Bedingung abhängig zu machen, daß dort in einer, nicht unter drei Tagen zu bestimmenden, den Auswanderern in den mit ihnen abzuschließenden Verträgen bekannt zu machenden Frist von der Ankunft des Schiffes ab, keine begründeten Ansprüche oder Beschwerden der Passagiere geltend gemacht werden. Dasjenige Handlungshaus, auf welches der Rest der Passage-Gelder angewiesen wird, ist bei Expedition jedes Schiffes dem Preußischen Consul des Bestimmungs-Orts brieflich zu bezeichnen.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekannt-

Bekanntmachung der Regierung.

Durch die Berufung des Rectors Brauns als Lehrer an das hiesige Seminarium ist die Stelle eines Rectors an der Mädchenschule zu Suhl vacant geworden, mit welcher ein Gehalt von 248 Thlr. verbunden ist. Wir fordern Candidaten der Theologie, welche das Examen pro schola bestanden haben und geneigt sein möchten, um diese Stelle sich zu bewerben, auf, sofort unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns sich zu melden. Nro. 73. Vacante Stelle. 501. A. 2.

Erfurt, den 30sten Januar 1855.

Erledigte Stellen.

Der Pfarrer Behrends zu Groß Rodensleben, in der Diöces Barleben, tritt am 1sten October c. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Nro. 74.

Das unter dem Patronate des Magistrats zu Laucha stehende Diaconat daselbst ist durch das Ableben des Diaconus Gerstner vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem ordentlichen Lehrer an der hiesigen Realschule, Herrn Dr. Loth ist von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 26sten Januar a. c. der Oberlehrertitel verliehen worden. Nro. 75.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Steuden mit Dornstedt, in der Diöces Schraplau, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Rudolph Thieme verliehen worden.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Croppenstedt, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wedringen, Superintendenten Worch verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hornsömmern, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pfarrer in Eigenrieden, August Hermann Valentin Gräfenhan, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Eigenrieden ist der Magistrat zu Mühlhausen.

Vermischte

Vermischte Nachrichten.

Nro. 76. Uebernahme einer Agentur.

Dem Schullehrer Siegfried Mempel in Großengottern ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten Februar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 77. Uebernahme einer Agentur.

Dem Schullehrer Siegfried Mempel zu Großengottern ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten Februar 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 78. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer Böcke zu Berlin ist unter dem 2ten Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselschneide-Maschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 24sten Februar 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 79. Verbot einer Zeitschrift.

Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14ten Februar 1855.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 80. Präklusiv-termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 81. Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt. 1238.A. I.

Die Qualification zur Anstellung als Departements-Thierarzt hat bisher von den Kreisthierärzten nur durch einjährige Dienstleistung als Repetitoren an der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule erworben werden können. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, daß der alljährliche Wechsel der Repetitoren mit dem Interesse der genannten Anstalt nicht wohl vereinbar ist. Ich finde mich daher veranlaßt, diese Einrichtung, so weit dieselbe die Ausbildung von Departements-Thierärzten bezweckt, hiermit aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt, sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit so wie durch ihre Leistungen als practische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde und das Vertrauen des Publicums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.

2. Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.

3. Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1 bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen.

4. Die Königliche Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten. Dieselbe wird nur nach Maaßgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

5. Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem

technischen

technischen Director der Königlichen Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Acten, in welchen ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Acten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszuarbeiten. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut" anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreisthierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemäßig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.

6. Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Acten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.

7. Wird ein Superarbitrium „mittelmäßig" befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Acten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmäßig" oder wird auch nur eins „schlecht" befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zuläßig.

8. Die Probearbeiten werden von dem technischen Director der Königlichen Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Director und zwei Lehrern der Königlichen Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staats-Prüfungen für Thierärzte erster Classe, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Examinator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

9. Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Director der Königlichen Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesammt-Censur. Auch die mündliche

Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht" ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualification als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.

10. Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesammt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königliche Regierung zugestellt.

11. An Prüfungsgebühren sind 12 Thlr. zu entrichten, wovon 6 Thlr. bei Zusendung der Acten eingezogen und 6 Thlr. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen hieselbst zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) von Raumer.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 13ten Februar 1855.

Nro. 82. Eröffnung eines neuen Lehrganges bei der Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule. III. A. 3.

Die Königliche Provinzial-Kunst- und Bauhandwerks-Schule zu Erfurt wird auch in diesem Jahre mit dem 1sten Mai einen neuen Lehrgang beginnen. Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbestandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem dirigirenden Lehrer, Professor Pabst (Fischersand Nro. 2220.) Montags und Freitags früh von 8 bis 9 Uhr zu melden.

Erfurt, den 10ten Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 83. Zinsregulative für die Provinzial-Hülfs-Kasse. 2. H. C.

Nachstehende, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit Zwei und ein halb Prozent verzinst.

§. 2.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Casse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmignng des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Prozent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden und zwar:

a. bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Prozent, wovon 4 Prozent auf die Verzinsnng und 6 Procent auf die Amortisation,

b. bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation,

c. bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ½ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2½ Procent auf die Amortisation und

d. bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ½ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1½ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1sten Juni und 1sten December festgesetzten Zinsenfälligkeitstermin bewilligt werden, (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinsenzahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermine. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeitstermine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853.

behalten auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 19ten December v. J. auch für das Jahr 1855 Gültigkeit, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten Februar 1855.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Nro. 84.

Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 2tes Semester 1854.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird Behufs des Ausschreibens der Feuer-Societäts-Beiträge pro 2tes Semester pr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene 2te Semester 1854 ein Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

2 Sgr.	1 Pf.	pro	100 Thlr.	Versicherungssumme	in Klasse	1.,
2 "	9½ "	"	100 "	"	" "	2.,
3 "	5⅔ "	"	100 "	"	" "	3.,
4 "	2 "	"	100 "	"	" "	4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1854.

Klasse.	Versicherungssumme im I. Semester 1854. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungssumme im II. Semester 1854. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1854. Thlr.
I.	2,546,260	16,560	—	2,562,820	1,281,410
II.	11,331,075	289,575	—	11,620,650	7,747,100
III.	22,127,028	208,416	—	22,335,444	18,612,870
IV.	11,938,320	15,010	—	11,953,330	11,993,260
Summa	47,942,683	529,561	—	48,472,244	39,634,640

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 39,930 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.

Also 39,634,640 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
955,305 Thlr. Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

38,679,335 Thlr. reiner Beitragssumme pro II. Semester 1854.

II. Brand-

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1854 sind 46 Brände zur Liquidation gekommen, wovon
7 durch Blitz
15 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
3 durch ermittelte Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
4 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
2 durch muthmaßliche Selbstentzündung,
14 durch unermittelte Ursache,

Summa wie oben.

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a. Wohnhäuser	19	42
b. Ställe, Schuppen und Seitengebäude . .	75	52
c. Scheunen	51	18
d. Backhäuser	—	1
e. Oelmühlen	1	—
f. Schneidemühlen	1	—
g. holländische Windmühlen	—	1

Summa 261 beschädigte Gebäude,

welche 99 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 54,949 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Delitzsch	—	—	—	3814	29	—	1842	9	1	1500	—	—	7157	8	1
Eckartsberga	—	—	—	35	21	5	3152	6	5	1180	5	3	4368	3	1
Erfurt .	—	—	—	—	—	—	1545	15	—	42	18	4	1588	3	4
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	594	—	—	594	—	—
Liebenwerda	11	9	11	—	—	—	1500	22	6	4821	9	4	6333	11	9
Merseburg	—	—	—	21	—	—	503	9	—	957	23	4	1284	2	4
Quersurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	12	6	72	12	6
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	2276	27	8	1433	3	9	3710	1	5
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	105	20	4	—	—	—	105	20	4
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	732	—	—	990	—	—	1722	—	—
Torgau .	—	—	—	1059	3	9	7149	13	11	4971	2	10	13179	20	6
Weißenfels	—	—	—	788	18	—	1957	7	—	210	—	—	2955	25	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	—	—	270	—	—
Wittenberg	—	—	—	1585	14	7	6127	9	—	1180	—	—	8892	23	7
Zeitz . .	—	—	—	—	—	—	1466	7	9	1241	2	5	2707	10	2
Saalkreis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	—	9	5	—
Summa	11	9	11	7304	26	9	28358	27	8	19274	22	9	54949	27	1

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1sten Juli bis ult. December 1854.

54,949 Thlr.	27 Sgr.	1 Pf.		angewiesene Brandvergütungsgelder,
750 =	— =	— =		an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
2445 =	1 =	1 =		an Kosten für Taxationen,
150 =	— =	— =		Druckkosten,
9 =	15 =	— =		Diäten und Fuhrkosten,
4 =	13 =	— =		Prozeßkosten,
221 =	9 =	9 =		Insgemein,
2847 =	2 =	11 =		zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur Uebernahme in das nächste Semester,

61,377 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. Latus 61,377

61,377 Thlr.	8 Sgr.	10 Pf.	**Transport**
2135 „	— „	— „	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hülfs-Arbeitern und der Kasse,
100 „	— „	— „	Büreaukosten,
3019 „	— „	— „	Gehalt an sämmtliche Kreisdirectoren.
66,631 Thlr.	8 Sgr.	10 Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt, nachdem aus dem von der aufgelösten Societät übernommenen Restenfonds eine Brandentschädigung von 125 Thlr. angewiesen worden, in 52,600 Thlr. Preuß. Staatsschuldscheinen.

7271 Thlr. 13 Sgr. 11½ Pf. baar, einschließlich der für das 2te Semester v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 230 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfsfonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betr. Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 66,631 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. ist nach Abrechnung von

12,901 Thlr.	22 Sgr.	9 Pf.	Ueberschuß aus dem 1sten Semester 1854,
5 „	— „	— „	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung, (zurückerstattete Brandvergütungsgelder)
3 „	7 „	1 „	dergleichen aus Tit. I. der Rechnung, (nachträglich zu zahlen gewesene Feuer-Societätsbeiträge)
			noch erforderlich
53,721 „	9 „	— „	Betrag des Ausschreibens à 4 Sgr. 2 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme.

Summa ut supra (cfr. sub I.)

Schloß Bedra, den 8ten Februar 1855.

Der General-Director der Land-Feuersocietät des Herzogthums Sachsen.

von Helldorff.

Erledigte Stelle.

Nro. 85. Die unter Königl. Patronate stehende evangelische Pfarrstelle zu Lauchstedt ist durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Dornheim vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 86. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Blankenburg, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector Johann Friedrich Gottfried Laue zu Möckern verliehen worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Rinneberg erledigte evangelische Pfarrstelle zu Worbis, in der Diöces Gr. Bodungen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Theodor August Schüler verliehen worden.

Die wieder hergestellte evangelische Diaconat-Stelle an der St. Andreas-Kirche in Eisleben ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Seminarlehrer in Weißenfels, Carl Albert Ferdinand Schlunk, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Reuden, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Philemon Emil Leonhardt berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Wenzel's-Kirche in Naumburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector zu Langensalza, Ludwig Gustav Leonhard Droysen berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Hospitalkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Früh-Prediger Heinrich Gottfried Hermann Schulze zu Erfurt verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Stephani-Kirche und dem damit verbundenen Pastorate an der St. Nicolai-Kirche zu Osterwieck, nebst dem Comprovisorate am St. Bartholomäi-Hospitale daselbst, ist der bisherige Diaconus zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, Franz August Lincke, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Ellrich ist der Magistrat daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 3ten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 9ten d. M. ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 87.

Nro. 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich;

Nro. 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Capitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Actien; vom 15ten Januar 1855;

Zu Nro. 4158a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft; vom 21sten August 1837;

Zu Nro. 4158b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der Belgischen Grenze, sowie die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 4½ Millionen Thaler;

Zu Nro. 4158c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 19ten August 1844;

Zu Nro. 4158d. die Genehmigungs Urkunde, betreffend die Erhöhung des Actien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf 5¾ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 13. und 19. der Statuten dieser Gesellschaft; vom 4ten October 1844, und

Nro. 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Januar 1855, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erft-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8ten Februar 1853 bis zum 1sten Januar 1858.

Erfurt, den 19ten Februar 1855.

 Ministerielle

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 88. Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs. III. 317. M. f. H. :c. 2548. 148. U. M. d. g :c. A

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11ten Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7ten Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) von Raumer.

Nro. 89. Ermäßigung des Eingangszolles für Talg. 192. R.

Durch das Gesetz vom 31sten Januar d. J. (Gesetzsammlung S. 36.) ist vom 1sten April d. J. ab der Eingangszoll für Talg, (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse der Talg im engeren Sinne, (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänsen) begriffen sind, von 3 Thlr. auf 2 Thlr. für den Centner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin, (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaaf-Vieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Oelstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den §. 14. des Zollgewichts vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33—77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Das

Das durch die Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nachdem die Königl. Hannover'sche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Vienenburg nach Schladen beschlossen hat, vom 16ten d. M. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Vienenburg führenden Uebergangsstraßen eingehen und statt deren Uebergangsstraßen eröffnet werden

Nro. 90. Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover ꝛc. inne zu halten sind. III. 3151.

von Osterwiek über Hornburg
von Harzburg } nach Schladen.
von Wolffenbüttel

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17ten Februar 1855.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 321.), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Nro. 91. Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. 771. A. 1.

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Lokomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federmanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wohin auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, so wie zu den Sieteröhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu §. 13. I.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung.

Berlin, den 19ten Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Erfurt, den 15ten Februar 1855.

Nro. 92. Polizei-Verordnung, das Verbot der Feilbietung und öffentlichen Anpreisung der einem besonders concessionirten Debit unterworfenen Arzneiwaaren, Geheimmittel &c. 1565. A. I.

Mit Bezug auf §. 345. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an andre überläßt, verordnen wir auf Grund des §. 6 und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1851, (G.-S. S. 267.,) für den Regierungsbezirk Erfurt:

Wer die im §. 345. Nro. 2. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im §. 461. Tit. 8. Theil II. A. L. R. angeführten Geheimmittel (Arkane) oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreis't oder feilbietet, oder die Letzteren verkauft oder an andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Erfurt, den 24sten Februar 1855.

Nro. 93 Polizeiliche Verordnung, bezüglich der

Es wird hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks, bezüglich der Anlage neuer und des Neubaues schon bestehender Schornsteine verordnet wie folgt:

1) Schorn-

Anlage neuer und des Neubaues schon bestehender Schornsteine.

1688. A. 1.

1) Schornsteine müssen aus gebrannten Ziegeln oder einem anderen feuersicheren Materiale hergestellt und von Grund aus nur durch feuersichere Materialien unterstützt werden.

2) Das Aufsatteln der Schornsteine auf die Etagen und Kehlbalken überhaupt auf Holzwerk ist verboten.

3) Werden Schornsteine nicht lothrecht aufgeführt, sondern geschleift, so darf dieses nur auf massiven Mauern oder Bogen oder auf eisernen Unterlagen geschehen, die ebenfalls von Grund auf nur von feuersicherem Material unterstützt sind; die Neigungswinkel der Schleifung dürfen in der Regel nicht unter 45 Grad betragen, und die abgerundeten Brechungspunkte müssen eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen. Schleifungswinkel unter 45 Grad bedürfen einer besonderen Genehmigung der Regierung.

4) Schornsteine, welche durch Befahren gereinigt werden sollen, müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens respective 15 und 18 Zoll Seite im Lichten erhalten. Wird das Lichtmaaß der besteigbaren Schornsteine bis auf 24 Zoll und darüber ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich.

5) Die Bestimmung des Querschnitts enger nicht besteigbarer Schornsteinröhren wird dem Befinden des Bauenden überlassen. Der größte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe einer solchen Röhre, so wohl der Form als dem Flächengehalte nach beizuhalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen; auch ist der Besitzer einer solchen Röhre verpflichtet, einen mechanischen Apparat, welcher dem Querschnitte der Röhre genau entspricht, und zur ordnungsmäßigen Reinigung derselben von oben herab geeignet ist, vorzuhalten.

6) Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um 12 Zoll überragen, solche aber, welche an anderen Stellen der Dachfläche hervorkommen, müssen aus dieser mit ihrer niedrigsten Seite wenigstens um 3 Fuß hervorragen, bei Dachflächen von Metall reichen 2 Fuß geringste Hervorragung aus.

7) Die Mündungen der Schornsteine müssen von nicht massiven über die Dachfläche hinausreichenden Wänden mindestens 10 Fuß entfernt bleiben; befinden sich in solchen Wänden Thür- oder Fensteröffnungen, und die Entfernung einer Schornsteinmündung von denselben ist geringer als 17 Fuß, so muß die Mündung mindestens auch 3 Fuß höher als der Sturz jener Oeffnungen angelegt werden, auch für den Fall, daß die über die Dachfläche hervorragenden Wände massiv sind.

8) Die

8) Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 4½ Zoll stark, falls sie aber an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 9 Zoll stark anzulegen. Wangen unter 9 Zoll Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, vielmehr ist ein mit unverbrennlichem Material auszufüllender Zwischenraum von mindestens 2 Zoll nothwendig.

9) Ist das Material einer Schornsteinröhre von einer solchen Beschaffenheit, daß es durch den Rauch eine starke Erhitzung erleidet, z. B. von Eisenblech, so muß der Schornstein von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 1½ Fuß entfernt stehen, und nicht allein an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sondern auch innerhalb der Geschosse und des Dachraumes mit Eisenblech in dreizölliger Entfernung ummäntelt werden.

10) Auch gemauerte Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum unzugänglich bleibt.

11) Die Einsteige- und Reinigungsthüren der Schornsteine müssen von Eisen in eiserne Bolzen oder Rahmen dicht schließend angefertigt werden, dürfen nicht unter einer hölzernen Treppe angelegt werden, und müssen wenigstens 3 Fuß von allem Holzwerk entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinaus ragt.

12) Jede enge, nicht zu besteigende Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, ingleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, mit einer Reinigungsthür von der erforderlichen Größe zu versehen.

13) Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteinen sind nur gestattet, so weit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

14) Schornsteine von ungebrannten Lehmsteinen, sogenannten Luftsteinen, sind im allgemeinen nicht gestattet, Ausnahmen von dieser Regel erfordern die besondere Erlaubniß der Königl. Regierung; nur bei völligem Unvermögen des Bauherrn und bei einstöckigen, freiliegenden Häusern auf dem Lande mit lothrechten befahrbaren Schornsteinen können die Anträge darauf Berücksichtigung finden.

Jeder Werkmeister oder Bauherr, welcher den obigen Vorschriften zuwider Schornsteine anlegt oder anlegen läßt, wird für jeden einzelnen Contraventions-Fall mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft. Außerdem ist der Bauherr verpflichtet, den fehlerhaften Schornstein hinweg zu nehmen.

Alle, den Gegenstand dieser Verordnung betreffenden, früheren orts-, kreis- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften, namentlich die in den verschiedenen Feuer-Ordnungen enthaltenen, werden hierdurch aufgehoben.

Erfurt, den 22sten Februar 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 94. Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heut erfolgten Verloosung der zum 1sten Juli 1855 einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse sind folgende Apoints:

A. à $3^1/_2$ pro Cent

1) über 25 Thaler: Nro. 431. und 632.
2) über 50 Thaler: Nro. 125.
3) über 500 Thaler: Nro. 13. 34. und 382.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

1) über 5 Thaler: Nro. 4327. 4332. 4333. 4337. u. 4338.
2) über 10 Thaler: Nro. 4330. 4331. und 4330.
3) über 25 Thaler: Nro. 425.
4) über 50 Thaler: Nro. 3740.
5) über 100 Thaler: Nro. 766. und 3249.
6) über 400 Thaler: Nro. 2040.
7) über 500 Thaler: Nro. 126. und 196.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 2. 3. und 4. vom 2ten Juli k. Js. ab an unsere auf dem hiesigen Königl. Schlosse befindliche oder an diejenige Kasse, welche etwa später noch bezeichnet werden sollte, abzuliefern und dagegen den Nennwerth nebst halbjährigen Zinsen pro 1855 unter Quittungsleistung nach einem bei der Kasse vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

werden. Im Uebrigen sind wir auch zur sofortigen Auszahlung des Nennwerthes der obengedachten Schuldverschreibungen bereit und sehen wir den desfallsigen Anmeldungen binnen spätestens 4 Wochen entgegen.

Endlich machen wir noch darauf besonders aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche von uns ausgegebene Apoints à 5 Thaler und 10 Thaler zur Ausloosung gekommen sind.

Heiligenstadt, den 23sten December 1854.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Erledigte Stelle.

Nro. 95. Durch das Ableben des Pfarrers Schlegel ist die evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, Diöces Eckartsberga, vacant geworden. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer von Seebach auf Marienthal.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 96. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Domainenpächter, bisherigen Ober-Amtmann Felber zu Gerode zum Amtsrath zu ernennen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Grabow und Stresow, in der Diöces Burg, ist der bisherige Pfarrer zu Rietzel, Superintendentur-Vicar Markgraf berufen und bestätigt worden. Für die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rietzel ist die Präsentation Seitens des Patrons bereits geschehen.

Der Schullehrer Christian Gottlieb Burghard, bisher in Kaisershagen, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Lengefeld, im Kreise Mühlhausen, angestellt worden.

Der bisherige Mädchenschullehrer in Bothenheilingen, Caspar Friedrich Gottlob Wunderlich, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Kleinballhausen, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 97. Uebernahme einer Agentur. Dem Buchhalter C. L. Triebel in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Februar 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 10ten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 1sten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 98.

Nro. 4160. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Calbe projectirten Chaussee von Alt-Staßfurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Gritehna a S. u. von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staatschaussee;

Nro. 4161. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Pattern;

Nro. 4162. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee von der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Grenze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach der Ochsenbaracke;

Nro. 4163. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821, wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24sten November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen;

Nro. 4164. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oderbrückgeldes zu Oppeln, vom 12ten Januar 1841, hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk;

Nro. 4165. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3ten Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23}{29}$ März 1852 betreffend, vom 3ten Februar 1855;

Nro. 4166. das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7ten August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 12ten Februar 1855, und

Nro. 4167. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5ten Januar 1836; vom 19ten Februar 1855. Erfurt, den 7ten März 1855.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 99. Berichtigung der polizeilichen Verordnung, betreffend die Anlage neuer u. den Neubau schon bestehender Schornsteine. 1920. A. I.

Der Abdruck unserer in Nro. 9. unter 93. des hiesigen Amtsblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 22sten v. Mts., betreffend die Anlage neuer und den Neubau schon bestehender Schornsteine, bedarf folgender Berichtigungen:

1) ad 5. der Verordnung Seite 75. Zeile 19. statt der Worte „der größte Querschnitt" — „der gewählte Querschnitt" —

2) ad 11. der Verordnung Seite 76. Zeile 20. statt der Worte: „in eiserne Bolzen" — „in eiserne Falzen" —.

Mit dem Bemerken, daß der Eingang unserer Bekanntmachung vom 22sten v. Mts. auch auf vorstehende Berichtigung zu beziehen, bringen wir letztere hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 6ten März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 100. Aufhören des Stempelfiskalats-Amtes zu Mühlhausen. 3592.

Mit dem am 17ten d. M. erfolgten Ableben des Provinzial-Stempel-Fiskals, Geheimen Regierungs-Raths Schenk, hat auch das bisher zu Mühlhausen befindlich gewesene Stempel-Fiskalats-Amt, dessen Vorstand der Verstorbene war, zu bestehen aufgehört. — Ich bringe dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erledignng aller zum Ressort des genannten Amts gehörig gewesenen Geschäfts-Angelegenheiten vorläufig dem hiesigen Stempel-Fiskalats-Amt überwiesen worden und deshalb alle desfallsigen Dienst-Correspondenzen bis auf Weiteres an Letzteres zu richten sind.

Magdeburg, den 28sten Februar 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. von Jordan.

Nro. 101. Schiedsmanns-Wahl.

Im landräthlichen Kreise Worbis sind auf die Periode von 1855 bis zum Schlusse des Jahres 1857 als Schiedsmänner

1) für den Bezirk Groß-Bodungen der Oeconom Ferdinand Stilke daselbst,

2) für den Bezirk Weißenborn der Schulze Dunkelberg zu Lüderode, zugleich als Stellvertreter der Schiedsmänner für die Bezirke Groß-Bodungen und Bockelnhagen,

3) für

3) für den Bezirk Breitenworbis der Oeconom Johannes Henkel daselbst, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Holungen,
4) für den Bezirk Breitenbach der Schneidermeister Andreas Pfitzenreuter daselbst, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Beuern,
5) für den Bezirk Wintzingerode der Schneidermeister Friedrich Artmann daselbst, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Berlingerode,
6) für den Bezirk Beuern der vormalige Schulze Georg Nörthen zu Wingerode, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Breitenbach,
7) für den Bezirk Niederorschel der Kaufmann Mecke daselbst, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Rüdigershagen,
8) für den Bezirk Rüdigershagen der Schulze Fuhlrodt zu Birkungen, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Niederorschel,
9) für den Bezirk Bockelnhagen der Oeconom Christian Lautenbach zu Zwinge, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Weißenborn,
10) für den Bezirk Holungen der Gastwirth Gottfried Hamelmann zu Kirchworbis, zugleich als Stellvertreter des Schiedsmannes für den Bezirk Breitenworbis,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 15ten Februar 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 102. Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts Halberstadt. I. 1438. b.

In dem abgewichenen Jahre 1854 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks überhaupt 9904 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 7029 durch Vergleich, 976 durch Zurücknahme der Klage und 1747 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber noch 152 anhängig geblieben. Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) der Gastwirth Friedrich Mitteldorf in Osterwieck, welcher 204,
2) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher 374.
3) der Kaufmann Löser in Quedlinburg, welcher 182,
4) der Organist Boßköhler in Börnecke, welcher 247,
5) der Cantor Miehe in Schlanstedt, welcher 183,

B. im Regierungsbezirk Erfurt:

6) der Brantweinfabrikant Bruno Mettler zu Nordhausen, welcher 239,

7) der

7) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 209 Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 1sten März 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 103. An Stelle des ausscheidenden Stadt-Raths Gebhardt in Nordhausen ist anderweit der Apotheker Bergemann daselbst zum unbesoldeten Stadt-Rath erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Röhrig ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Mühlhausen unter Uebertragung der Funktionen als Gerichtskommissarius in Treffurt ernannt.

Der Auskultator Meinhardt in Heiligenstadt ist zum Referendarius ernannt.

Der beim Kreisgericht zu Nordhausen beschäftigt gewesene Referendarius Schliack ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

Der beim Kreisgericht zu Mühlhausen beschäftigt gewesene Civil-Supernumerar Bockerodt ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kayna und Zettweil, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Dittersdorf, im Königreiche Sachsen, Heinrich August Trübenbach, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangeliche Pfarrstelle zu Rade mit Düßnitz, Gehmen und Schöneiche, in der Diöces Clöden, ist dem bisherigen Pfarrer zu Hackpfüffel, in der Diöces Sangerhausen, Johann Gottfried Bönicke, verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 104. Uebernahme einer Agentur. Dem Agenten Heinrich Schulze hier ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer General-Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig, ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten Februar 1855. Königliche Regierung.

Nro. 105. Patent-Erlöschung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13ten December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 17ten März 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838, (G.-S. Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8ten d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preußischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838, (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10ten März 1855.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Nro. 106 Verbot der Ausfuhr von Waffen, Kriegsmunition aller Art. III. 6204.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Justiz-Minister den bei dem hiesigen Appellations-Gerichte angestellten Rechts-Anwälten und Notarien die Praxis auch bei dem hiesigen Kreisgerichte, und den bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellten Rechts-Anwälten und Notarien die Praxis auch bei dem hiesigen Appellationsgerichte wiederruflich beigelegt worden ist. Naumburg, den 3ten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 107. Praxis der Rechts-Anwälte und Notarien. 2920. I. III. b.

Nro. 108. Extract aus den von der General-Landfeuersocietäts-Kasse in Merseburg auf die Jahre 1852 und 1853 gelegten Rechnungen.

In Gemäßheit des §. 99. des Reglements der Feuersocietät für das ... kannt gemacht:

1) Ex-

aus den von der General-Land-Feuersocietäts-Kasse in Merse-

Zeitabschnitte	Versicherungs-Summen. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr	Klasse III. Thlr.	Klasse IV. Thlr.	in Summa Thlr.
			Bestand ult. 1851 laut Bekanntmachung vom 24sten		
pro I. Semester 1852.	2,289,160	10,297,410	19,740,612	11,084,440	43,411,622
„ II. „ 1852.	2,310,800	10,460,775	19,936,164	11,085,650	43,793,389
„ I. „ 1853.	2,409,200	10,706,745	20,172,264	11,039,010	44,327,219
„ II. „ 1853.	2,483,220	10,916,865	20,340,336	11,048,710	44,789,131

Summa:

Aus-

Zeitabschnitte	Brandvergütungs-Gelder. Klasse I. Thlr.	Sg.	Pf.	Klasse II. Thlr	Sg.	Pf	Klasse III. Thlr.	Sg.	Pf.	Klasse IV. Thlr.	Sg.	Pf	in Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1852	1522	13	6	6601	17	1	13502	13	1	33963	22	5	55590	6	1
„ 1853	2068	26	3	8339	13	10	18026	21	7	26153	27	6	54588	29	2
Summa:	3591	9	9	14941	—	11	31529	4	8	60117	19	11	110179	5	3

platte

platte Land des Herzogthums Sachsen vom 18ten Februar 1838 wird be-

tract

burg auf die Jahre 1852 und 1853 gelegten Rechnungen.

Einnahme:															Summa.		
Beiträge nach den Heberollen			Nachträgliche Feuersocietäts-Beiträge.			Im Wege des Civil-Prozesses gewonnene Entschädigungen.			Von Versicherten antheilig zu tragen gewiesenen Gebühren für Gebäude-Abschätzungen.			An restituirten Prozeßkosten.					
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Februar 1853. Amtsblatt pro 1853. Nro. 14.															2494	2	5
67,574	11	—	2	4	10	5	—	—	11	19	6	—	—	—	67,593	5	4
78,831	16	10	2	6	8	5	—	—	—	—	—	7	12	6	78,846	6	—
146,405	27	10	4	11	6	10	—	—	11	19	6	7	12	6	148,933	13	9

gabe:

Gehälter der Beamten des General-Directoriums nebst Hilfs-Arbeitern und der Kasse.			Büreau-Aufwand.			An Druckkosten.			Entschädigung für Feuerlöschgeräthe, Schaden und an Prämien.		
Thaler	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
4072	5	—	200	—	—	155	25	—	2457	21	2
4077	15	—	200	—	—	253	—	—	2587	23	5
8149	20	—	400	—	—	408	25	—	5045	14	7

Ausgabe.

Zeitabschnitte.	Gehälter der Kreisdirectoren.			Gebühren der Abschätzungs-Commissarien und Baubeamten.			Tantieme für Erhebung der Feuersocietäts-Beiträge.			Diäten und Fuhrkosten in Angelegenheiten der Feuersocietät.			An Prozeßkosten.			Insgemein.			Summa.		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg	pf	Thlr.	sgr.	pf.
pro 1852	2811	—	—	2334	1	—	666	17	6	15	10	—	3	6	—	1	22	6	68307	24	3
„ 1853	5714	—	—	2907	1	9	194	17	2	97	4	6	7	12	6	30	21	3	70658	4	9
Summa:	8525	—	—	5241	2	9	861	4	8	112	14	6	10	18	6	32	13	9	138965	29	—

Abschluß:

	Thlr.	sgr.	pf.
Einnahme	148933	13	9
Ausgabe	138965	29	—
Bestand	9967	14	9
etatsmäßige Ausgaben die aber noch nicht wirklich verausgabt sind	541	15	—
Bleibt Bestand Baar	9425	29	9
und in Königl. Preußischen Staatsschuldscheinen	51200	—	—

(Siehe beigefügte Nachweisung.)

Schloß Bedra, den 1sten März 1855.

Der General-Director der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

2) Nach-

2) Nachweisung

über den eisernen Fonds bei der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1852 und 1853.

Nro.	Detail.	Activ-Capitalien Zugang. Thlr.	Activ-Capitalien Abgang. Thlr.	Baar Zugang. Thlr.	sgr.	pf.	Baar Abgang. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	Bestand am Schluß des Jahres 1851	50,000	—	5881	5	—	—	—	—	
1	½ der Zinsen von den Activ-Capitalien der Societät pro 1852 und zwar von 50,000 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ %	—	—	1312	15	—	—	—	—	
2	Angekaufte Staatsschuldscheine . .	1,200	—	—	—	—	1134	2	—	Vorstehende 1134 Thlr. 2 Sgr. bestehen in: 1125 Thlr. — Sgr. Kaufgeld à 93¾ %; 6 Thlr. 2 Sgr. Zinsen pro 1st Januar bis mit 12ten Februar 1853 à 3½ %; 3 Thlr. Provision à ¼ %
3	½ der Zinsen von den Activ-Capitalien der Societät pro 1853 und zwar von 51,200 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ %	—	—	1344	—	—	—	—	—	
4	Rückständige Brandvergütungen aus der allgemeinen Brandversicherungssocietät an die Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben	—	—	—	—	—	231	11	5	
	Summa	51,200	—	8537	20	—	1365	13	5	hiervon
	Abgang	—	—	1365	13	5	—	—	—	bleibt
	Bestand	51,200	—	7172	6	7	—	—	—	

incl.
526 | 16 | 1
Ausgabe-Reste.

Schloß Bedra, den 1sten März 1855.

Der General-Director der Landfeuersocietät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Erledigte Stellen.

Der Diaconus Fischer zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, tritt mit Ende April d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Nro. 109.

Die

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Heldrungen ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Dr. Pfister vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro 110. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten Februar c. dem Medizinal-Assessor und Director des Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Instituts Dr. Friedrich Axmann hier den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruhet.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 10ten Februar d. J. haben des Königs Majestät den Ober-Domprediger Heym zu Halberstadt zum Superintendenten der Diöces Halberstadt und den Pfarrer Brenning zu Bleicherode zum Superintendenten der Diöces Bleicherode, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rietzel mit Küsel, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Buckau, Carl Albert Rudolph Hermann Behrends, berufen und von dem Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Altenplathow und Brettin, in der Diöces Altenplathow, ist dem bisherigen Pfarrer zu Rohrberg, Diöces Beetzendorf, Samuel Gottlob Petersilie verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Rohrberg ist privatlichen Patronats.

Der bisherige provisorische Mädchenschullehrer in Viernau, Heinrich Robert Hofmann, ist als Organist und Mädchenschullehrer der evangelischen Gemeinde zu Walschleben, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 111. Patent-Ertheilung. Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10ten Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 10ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 112.

Nro. 4168. das revidirte Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig, vom 15ten Januar 1855.

Erfurt, den 16ten März 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 113. Verbot der Ausfuhr von Pferden nach dem Großherzogthum Luxemburg. M d. J. I 383. F. M. III. 6514.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 34.) sowie der dieserhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18ten Dezember v. J. wird, nachdem die Königl. Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18ten desselben Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Samml. Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 17ten März 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 114. Warnung. 1958. A. 1.

Johann Färber aus Herrnschwende, Kreis Weißensee, 40 Jahre alt, seit frühester Jugend geistig schwach, besuchte zwar die Schule und wurde auch nach erhaltenem Religionsunterrichte confirmirt, ohne daß jedoch seine Ausbildung den gewöhnlichen Grad eines Menschen seines Standes erhielt.

 Bei

Bei kleiner Statur, nachläßiger Haltung, schlotterndem Gange, mit einwärts gebogenen Knieen, verrieth das Gesicht bei stotternder Sprache die Stumpfheit und Schwäche seiner geistigen Funktionen. Sein Benehmen wird im Allgemeinen als störrisch geschildert, er diente häufig seiner Umgebung zum Gegenstande des Witzes und nicht zu billigender Scherze.

Bei seiner Umfähigkeit zum Arbeiten ward er, um vom Betteln abgehalten zu werden, als Tagewächter in Herrnschwende benutzt, wo er von seinem Bruder unterhalten wurde. Hier befand sich auch der zweijährige Sohn seiner Schwester, Namens Albert, welchen der Johann Färber öfter mit sich umhertrug. Dies geschah auch am 12ten October 1853, und nachdem er mit dem Knaben fortgegangen und nicht wiedergekommen war, wurde er Nachmittags gesucht und endlich außerhalb des Dorfes an der Lache, einem Bache, innerhalb eines Kreises von Weiden gefunden, wo er das Kind dadurch getödtet, daß er ihm die Kehle, Luftröhre und Schlund, nebst großen Gefäßen und Nerven durchbissen, alle Weichtheile am Halse abgenagt, das hervorströmende Blut getrunken, die Haut von der Brust, dem Unterleibe, dem Rücken, den Armen herabgezogen, und die Fettpolster und Fleischpartieen abgebissen und verzehrt hatte.

Die eingeleitete gerichtliche Untersuchung hat die vollständigste Unzurechnungsfähigkeit des Färber in Bezug auf die That ergeben, als einziges Motiv giebt er an, daß er habe Fleisch essen wollen, um groß zu werden; von Reue über die That, sowie von einem Bewußtsein, daß er ein Verbrechen begangen habe, hat sich bei dem Färber keine Spur gezeigt. Er ist als gemeingefährlicher Irre in der Irrenbewahranstalt zu Halle aufgenommen worden.

Wir bringen diesen entsetzlichen Vorfall hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern sämmtliche Ortsbehörden, sowie die einzelnen Familienväter, welche das Unglück haben, geisteskranke Angehörige zu besitzen, dringend auf, überall auf solche Unglücklichen eine ununterbrochene und strenge Aufsicht zu führen, da, wie namentlich der vorliegende Fall lehrt, auch der scheinbar unschädlichste Geisteskranke dennoch in seinem Irrsinn gefährlich werden kann.

Wir überlassen den Herren Landräthen, diese Warnungsanzeige durch die Kreisblätter weiter zu veröffentlichen. Erfurt, den 12ten März 1855.

Nro. 115. Liste der aufgerufenen u. der Königl. Kontrolle der

Die nachstehende Liste der von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Jahre 1854 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Samml. S. 157.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten März 1855.

Liste

Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Nro.	Litt	Nro.	Litt	Nro.	Litt	Nro.	Litt	Nro.	Litt
à 1000 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 50 Thlr.		à 25 Thlr.	
4,923	A.	10,346	F.	187,367	F.	19,065	G.	25,790	H.
9,232	—	20,37$\frac{4}{8}$	—	189,786	—	19,576	—	25,791	—
13,657	—	38,519	—	194,115	—	22,274	—	28,869	—
20,551	—	49,232	—	195,874	—	23,296	—	28,940	—
21,672	—	56,63$\frac{4}{7}$	—	195,940	—	25,844	—	30,100	—
à 500 Thlr.		70,267	—	195,941	—	28,466	—	31,545	—
2,313	B.	78,998	—	195,942	—	29,941	—	37,995	—
à 400 Thlr.		88,575	—	204,484	—	32,8$\frac{41}{54}$	—	37,996	—
3,073	C.	121,907	—			33,436	—	37,997	—
à 300 Thlr.		138,31$\frac{8}{9}$	—	à 50 Thlr.		33,497	—	38,91$\frac{4}{5}$	—
832	D.	144,0$\frac{45}{67}$	—	8,5$\frac{38}{39}$	G.	33,498	—	43,015	—
13,224	—	149,079	—	8,830	—	41,1$\frac{19}{20}$	—	50,860	—
à 200 Thlr.		151,70$\frac{5}{7}$	—	11,621	—	47,645	—	50,883	—
6,67$\frac{3}{4}$	E.	152,09$\frac{4}{5}$	—	11,805	—			53,717	—
6,849	—	153,344	—	11,806	—	à 25 Thlr.		55,794	—
à 100 Thlr.		180,174	—	11,924	—	6,935	H.	58,145	—
1,664	F.	180,225	—	12,193	—	9,6$\frac{09}{10}$	—	61,335	—
2,731	—	186,43$\frac{4}{7}$	—	18,078	—	25,093	—	61,421	—

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 20 Thlr.	
1,394	C.	20,780	C.	32,863	C.	13,972	E.
1,395	—	20,781	—	à 20 Thlr.		à 10 Thlr.	
20,779	—	32,862	—	13,907	E.	6,675	F.

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Nro. 21,452 über 100 Thlr.

Berlin, den 14ten Februar 1855.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Be=

Bekanntmachung.

Nro. 116.
Beibehaltung der Namen umgebauter oder restaurirter Kirchen ꝛc.
1830.

Des Königs Majestät haben unter dem 20sten Januar d. J. festzusetzen geruhet, daß, wenn Kirchen landesherrlichen Patronats umgebaut oder restaurirt werden, dieselben jederzeit ihren bisherigen Namen beibehalten sollen, wogegen bei Erbauung neuer Kirchen Königlichen Patronats Allerhöchstdemselben in jedem einzelnen Falle über den der Kirche zu gebenden Namen Behufs dessen Genehmigung Anzeige zu machen sei.

Aus Veranlassung dieser Allerhöchsten Festsetzung weisen wir die Herren Superintendenten der Provinz hierdurch an, bei Umbauten oder Wiederherstellung von Kirchen sowohl Königlichen als Privat-Patronats darauf zu halten, daß denselben der bisherige Name belassen werde, bei Erbauung neuer Kirchen beiderlei Patronats aber hinsichtlich der denselben beizulegenden Namen an uns zu berichten.

Zugleich fordern wir die Herren Superintendenten hierdurch auf, bei Umbauten oder Neubauten von Kirchen uns Anzeige zu erstatten, wenn bei den ihnen zugehenden Bauplänen sich etwa Bedenken vom kirchlichen Standpunkte aus finden sollten.

Magdeburg, den 1sten März 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 117.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Zimmermeister Werner zu Ziegenrück ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 118.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Zimmermeister Werner in Ziegenrück ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 8ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 119.
Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Christian Friedrich Wilhelm Herbst in Sömmerda ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten März 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Beilage
zum 12ten Stück
des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 120. Concession zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft „Der Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M. 2145. A. I.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „der Deutsche Phönix" bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königl. Preußischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im §. 3. Nro. 2. der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Versicherungen sind nur so weit zuläßig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen ꝛc. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.
5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preußischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren

Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

6) Bei Streitigkeiten zwischen Preußischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwanigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preußischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.

7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwanige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18ten Januar 1855. (L. S.)

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix,

bestätigt durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18ten Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20sten Mai 1845.

Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

Nro. 8095.

Carlsruhe, den 19ten Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Ent-

Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M., Nro. 1371. auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1sten d. M., Nro. 7330. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix" vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuersgefahr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director: (gez.) Rettig. (gez.) Buison.

Auszugs-Protokoll
des Grossen Raths der freien Stadt Frankfurt.

Nro. 515.

Frankfurt a/M., den 20sten Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, do pr. 10te d., Abänderung der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix" betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix" verstattet.

Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreislichen Staats-Ministeriums und Eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

 §. 2. Die

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach §. 50. früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Versicherung gegen Feuerschäden auf alle der Feuersgefahr unterworfene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
2) Versicherng auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§. 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwanige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§. 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§. 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypotheeirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrages nicht eher erfolgen, als bis der Hypothe-

kar-

rungläubiger dazu seine Einwilligung ertheilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschehene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entledigt.

§. 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§. 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionäre.

§. 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A.

3,000 halbe Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B. und

3,300 viertel Actien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§. 13. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 14. Die Actionäre, welche Actien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Actie zwanzig Prozent des Betrags der Actie, mithin für Lit. A. Zweihundert Gulden, für Lit. B. Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A. über Achthundert Gulden und bei Lit. B. über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Actionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§. 15.

§. 15. Für jede Actie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§. 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Actionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach §. 47. festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§. 17. Die Actionäre, welche sich mit Actien auf den Namen betheiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 18. Die Actien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem §. 17. erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Actionär wird bei Actien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§. 19. Die Uebertragung einer Actie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Actionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Section einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt, auch diese Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter u. einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Director contrasignirt.

§. 20. Umwandlungen von Actien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Actien, nie aber dasjenige der Actien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und

durch

durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Actionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§. 21. Kein einzelner Actionär darf mehr als Vierzig Actien Lit. A., beziehungsweise Achtzig Lit. B. auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Actien.

§. 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien Zehn Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§. 14.) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Actien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§. 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Actionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfniß sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§. 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Actionäre an die Stelle des Verstorbenen

vor-

vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Caution im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Actionärts, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actien-Summe.

§. 24. Wenn ein Nominal-Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des §. 23. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Actionären und neun Mitglieder aus den übrigen Actionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Actien, und zwar

die

die Badischen Mitglieder zehn Actien Lit. B., die übrigen Mitglieder zehn Actien Lit. A. besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix, ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§. 37.) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§. 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur andern erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Actionäre zu wählen.

§. 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§. 33.) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§. 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Director unterzeichnet.

§. 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Der-

 selbe

selbe ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Directors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Director der Gesellschaft.

§. 32. Der Director des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Caution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Director wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Büreau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§. 33. Der Director contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigefügt seyn, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§. 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Directors unbesetzt läßt, oder wenn der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welcher dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§. 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Directors wider-

widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contract hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§. 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Actionäre werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§. 22, 50. vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§. 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

1) jeder Inhaber einer ganzen Actie auf Namen Lit. A. oder zweier halber Actien auf Namen Lit. B., und zwar hat der Inhaber

von	1	bis	5	ganzen Actien	......	1	Stimme,
=	6	=	10	= =	......	2	Stimmen,
=	11	=	15	= =	......	3	=
=	16	=	20	= =	......	4	=
=	21	=	25	= =	......	5	=
=	26	=	30	= =	......	6	=
=	31	=	35	= =	......	7	=
=	36	=	40	= =	......	8	=

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von	2	bis	10	halben Actien	......	1	Stimme,
=	12	=	20	= =	......	2	Stimmen,
=	22	=	30	= =	......	3	=
=	32	=	40	= =	......	4	=
=	42	=	50	= =	......	5	=
=	52	=	60	= =	......	6	=
=	62	=	70	= =	......	7	=
=	72	=	80	= =	......	8	=

2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Actien au porteur Lit. C., und zwar hat dieser . . . . 1 Stimme,

der Besitzer	von	21	bis	40	Actien	2	Stimmen,
"	"	41	"	60	"	3	"
"	"	61	"	80	"	4	"
"	"	81	"	100	"	5	"

und wer mehr als 100 Actien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Actien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Actionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§. 39. Jeder Actionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Büreau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Actionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Actien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretäre aus der Mitte der Versammlung.

§. 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§. 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,
2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Actionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Actionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens

testens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§. 37.) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31sten December 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

4) nach §. 27. der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich

5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§. 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Actionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§. 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§. 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Büreau der in Carlsruhe errichteten Section zur Einsicht der Actionäre aufgelegen haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt ertheilt wird.

§. 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und den Reservefond.

§. 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31sten December eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-

Ver-

Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Actionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Actien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt oder bei der Section in Carlsruhe, und es werden die Actionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) benachrichtigt.

§. 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfmalhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§. 49.) jemals in Anspruch genommen worden seyn, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§. 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im §. 2. erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§. 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§. 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft

an-

angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30sten April 1845.

Anhang.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1. Zu §. 31. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2. Zu §§. 3, 31, 33. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31. nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten „sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die „Policen darüber auszufertigen";

b) zu §. 33. nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der „gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die „kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden „nicht weiter einer Unterschrift des Directors oder des Visa eines Ver„waltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen „eines schon früher vorhanden gewesenen Sinnes auch anwendbar sind „auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General„Agenten und auf alle von denselben ausgefertigten Policen,"

ertheilte

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach §. 3. der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, ausnahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3. Abänderung des §. 10. der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 14. April 1851.

Der §. 10. der Statuten vom 30sten April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, „in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer „besondern Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten „bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch an-„statt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen.

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 17ten März 1855.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 13.
Erfurt, den 31sten März 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 121. Präclusiv-termin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15ten Mai 1855 hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15ten October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 122. Taxpreis eines Blutegels. 2417. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 28sten März 1855.

Nro. 123. Vereinbarung mit dem Königreiche Belgien, die gegenseitige Behandlung derjenigen Gewerbetreibenden rc., welche in dem betreffenden fremden Staats-Gebiete umherreisend Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen. 1086. B. 1. A. 1.

Unterm 2ten Januar d. Js. ist im Namen aller Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreiche Belgien eine anderweite vom 1sten Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretende protokollarische Vereinbarung in Betreff der gegenseitigen Behandlung derjenigen Gewerbetreibenden und beziehungsweise Reisedienern abgeschlossen worden, welche in dem betreffenden fremden Staatsgebiete umherreisend Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen.

Hiernach fallen

1) die, Preußen oder einem andern der bezeichneten Zollvereinsstaaten angehörigen, Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien und

2) die dem Königreich Belgien angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Preußen und den andern bezeichneten Zollvereinsstaaten,

gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 Rthlr. 10 Sgr. jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, in Belgien 20 Francs jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, und, unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse zu versehen, welches von den Königl. Landraths-Aemtern und den Magisträten der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen nach dem in der Beilage I. mitgetheilten Formular A. für die Gewerbetreibenden selbst, und dem Formular B. für die Reisediener ertheilt wird und sich mit diesem Zeugnisse bei dem betreffenden Orts-Bürgermeister im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines Patents nach dem in der Beilage II. unter Nro. 1. mitgetheilten Muster gegen Zahlung der Abgabe von 20 Francs für das Jahr zu melden.

Die

Die dem Königreiche Belgien angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von einem Belgischen Einnehmer der directen Steuern nach dem unter Nro. 2. der Beilage II. angeschlossenen Muster ausgefülltes Zeugniß sich ausweisen, erhalten von uns für das diesseitige Gebiet einen Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. der Bekanntmachung vom 18ten Januar 1835 (Amtsblatt von 1835 Seite 18.) angeordneten Muster gegen Zahlung von 5 Thlr. 10 Sgr. Steuer für das Kalenderjahr. Ein Zuschlag zu diesem Steuerbetrage ist nirgends zu erheben.

In Gemäßheit des Circular-Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 3ten d. M. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 17ten März 1855.

Beilage I.

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft / ansässig ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort . . . . Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Beilage II.

Nr. 1. Province d' . . . . . **Royaume de Belgique.**

Commune de . . . . .

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de . . . . certèfie, que le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . est imposé sous le Nr. au rôle des patentes de la commune de . . . . (ou) a fait

a fait sa déclaration de patentes (*) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom, (*) (ou) sous la raison sociale de . . . . .
Le présent certificat a été délivré au dit Sieur, N. . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à . . . . le . . . . 18 . .

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

*) Biffez, selon le cas, l'une des deux formules.

Nro. 124. Erlangung neuer Zins-Coupons Ser. XII. und resp. II. zu den Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Die Besitzer von Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850, welche diese Papiere zur Beifügung neuer Zins-Coupons Ser. XII. und resp. II. bis jetzt noch nicht eingereicht haben, benachrichtigen wir hierdurch, daß in Folge Genehmigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden die Annahme dieser Dokumente zur Beiholung vorgedachter Zins-Coupons bei unserer Hauptkasse nur noch bis zum 15ten April d. J. erfolgen kann.

Später eingehende derartige Sendungen werden den Besitzern ohne Weiteres zurückgegeben werden und muß es denselben dann überlassen bleiben, sich mit ihren desfallsigen Anträgen direct an die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu wenden.

Erfurt, den 26sten März 1855.

421. C.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 125. Schiedsmanns-Wahl.

Für den 8ten Bezirk der Stadt Erfurt ist der Kaufmann Wilhelm Köhler daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 19ten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 126. Schiedsmanns-Wahl.

Der Schullehrer Jakob Volcker zu Berlingerode ist als Schiedsmann für den Bezirk Berlingerode, im landräthlichen Kreise Worbis, auf die Periode von 1855 bis 1857 verpflichtet und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 17ten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 7ten April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 13ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 127.

Nro. 4169. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weißenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft; vom 19ten Februar 1855; und

Nro. 4170. das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; vom 19ten Februar 1855.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Das zu Berlin am 15ten d. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4171. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Schönberg und Manderfeld nach Losheim, mit zweien Zweigstraßen von Schönberg über Bleialf nach Prüm und von Manderfeld nach Losheimer Graben;

Nro. 4172. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Februar 1855, betreffend erweiternde Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 4ten April 1854 über die Deckung des Bedarfs der Marine an Mannschaften;

Nro. 4173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Ravensberger Spinnerei“ mit dem Domicil zu Bielefeld errichteten Actiengesellschaft; vom 19ten Februar 1855;

Nro. 4174. die Bekanntmachung über die unterm 14ten Februar 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Stettiner Dampfschiff-Vereins; vom 25sten Februar 1855; und Nro. 4175. das Gesetz, betreffend die Abtretung von Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken in den Landestheilen des Bergamts-Bezirkes Essen-Werder, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Anwendung findet; vom 26sten Februar 1855.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4176. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Niederoderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thalern; vom 29sten Januar 1855;

Nro. 4177. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 500,000 Thalern; vom 21sten Februar 1855;

Nro. 4178. das Gesetz, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familien-Fideikommißsachen betreffend; vom 5ten März 1855; und

Nro. 4179. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten Neu-Vorpommerns; vom 6ten März 1855.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Das zu Berlin am 31sten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 30,000 Thlr.; vom 12ten Februar 1855;

Nro. 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen; vom 4ten März 1855;

Nro. 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft; vom 12ten März 1855;

Nro. 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft; vom 16ten März 1855, und

Nro. 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26sten Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg; vom 16ten März 1855.

Erfurt, den 4ten April 1855.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 13ten d. M. bestimmt, daß die durch unsere Bekanntmachung vom 14ten August v. J. (Amtsblatt von 1854 S. 252.) zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Anordnung, wonach die Vertheilung der auf dismembrirten Grundstücken etwa für die Rentenbanken haftenden Renten stets in vollen Silbergroschen erfolgen soll, aus denselben Gründen, wie dort angegeben, auch bei der in Folge von Dismembrationen erforderlich werdenden Vertheilung der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden, nach dem Gesetz vom 2ten März 1850 regulirten Amortisations-Renten zur Anwendung kommen soll. Nro. 128. Vertheilung der regulirten Amortisations-Renten bei Zerstückelung von Grundstücken. 1212. B. I. 2 A. 3.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen insbesondere die Herren Landräthe, bei der Aufstellung von Abgaben-Regulirungs-Plänen in Gemäßheit der §§. 19 und 20. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 hiernach zu verfahren, resp. die Ortsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Erfurt, den 24sten März 1855.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Casse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Nro. 129. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 52. B. 2.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 31sten März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Entfernung zwischen der neu eingerichteten Post-Station in Mackenrode und nachstehenden Orten ist, wie folgt festgesetzt worden: Nro. 130 Orts-Entfernungen. 1119.

von Mackenrode nach Sachsa, 1 Meile,
" " " Walkenried, ¾ Meilen,
" " " Benneckenstein, 3 Meilen,
" " " Ellrich, 1¼ Meilen,

 von

von Mackenrode nach Herzberg, 2¾ Meilen,
" " " Hohegeiß, 2¼ Meilen,
" " " Obergebra, 2¼ Meilen,
" " " Bleicherode, 2 Meilen,
" " " Gr. Bodungen, 1½ Meilen,
" " " Lauterberg, 1¾ Meilen,
" " " Osterhagen, ¾ Meilen,
" " " Scharzfeld, 2¼ Meilen,
" " " Zorge, 1½ Meilen,

wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Erfurt, den 3ten April 1855.

Königl. Ober-Post-Direction.

Nro. 131. Schluß der Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1855.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten April 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten April d. Js. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15 bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten April d. Js. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Kapitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber-

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 28sten März 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der Schmiedemeister Gottfried Ruhland zu Großburschla ist für den 10ten Landbezirk des Kreises Mühlhausen für die Jahre 1855, 1856 und 1857 als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden. — Nro. 132. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 1738.

Halberstadt, den 24sten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Apotheker Hermann Schwabe zu Heiligenstadt ist für den dortigen Neustädter Stadtbezirk auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 als Schiedsmann und Stellvertreter des Schiedsmanns der dortigen Altstadt gewählt und von uns bestätigt worden. — Nro. 133. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 1767.

Halberstadt, den 27sten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Mit dem 1sten Juli d. J. tritt der Pastor Witzenhausen in Schermecke in den Ruhestand. — Nro. 134.

Der Pastor Bullert zu Hoppenstedt und Suderode, Diöces Hornburg, tritt mit dem 1sten Mai d. J. in den Ruhestand.

Der Pfarrer Carl August Porrée zu Detershagen, in der Ephorie Burg, tritt mit dem 1sten October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle zu Detershagen ist Privatpatronats.

Durch den am 28sten Februar erfolgten Tod des Superintendenten a. D. und Oberpredigers Jacob ist die Oberpfarre zu Wegeleben, Ephorie Gröningen, erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats und es werden der Gemeinde drei Subjecte zur Wahl präsentirt.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Naumburg stehende Vormittags-Predigerstelle an der Marien-Magdalenen-Kirche daselbst ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Geheimen Bergraths Fabian ist der Bergrath und Salzamts-Director von Kummer zu Dürrenberg zum Director — Nro. 135.

Director des Königl. Salz = Amts zu Schönebeck, der Salzamts = Director Bischoff I., bisher zu Königsborn, dagegen zum Salzamts=Director zu Dürrenberg ernannt, und werden beide Beamten ihre neuen Functionen im Laufe des Monats April c. antreten.

Der Salinen=Factor Model zu Artern ist zum Siede = Inspector bei der Saline Schönebeck befördert und hat seine hiermit verbundenen Functionen bereits zu Anfang des Monats März c. angetreten.

Der bisherige Appellations = Gerichts = Auskultator Otto Ludwig Agricola ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Kunze in Bleicherode ist anderweit der Bäckermeister Karl Stierwald daselbst zum unbesoldeten Magistrats=Mitgliede erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Die neu creirte Pfarrstelle an der Provinzial = Irren = Heilanstalt zu Halle ist dem bisherigen Predigtamts=Candidaten Johann Gottlieb Heilmann übertragen worden.

Die Verwaltung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schönstedt, in der Döces Weißensee, ist dem ordinirten Pfarrvicar, bisherigen Predigtamts = Candidaten Hermann Friedrich Kalmus zu Ilsenburg übertragen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wespen, in der Diöces Calbe a/S., ist dem Predigtamts=Candidaten und Rector zu Barby, Friedrich Rudolph Niemeyer, verliehen worden.

Die durch Emeritirung des Superintendenten a. D. Bischoff erledigte evangelische Ober=Pfarrstelle zu Derenburg, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Aspenstedt, Ernst Reinhold Görne, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Moritz zu Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Carl Friedrich Wilhelm Scheffer erwählt und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der bisherige erste Lehrer an der städtischen Armenschule zu Halle, Friedrich Franz Hermann Mund, ist zum Organisten an der St. Georgen=Kirche zu Glaucha gewählt und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Der

Der bisherige Schullehrer Peter Schmidt zu Lehna ist als zweiter Lehrer in der katholischen Gemeinde Breitenbach, im Kreise Worbis, angestellt.

Der provisorische Schullehrer Carl Friedrich Mende ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gottstedt, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Schullehrer Heinrich Christoph Wedemann, bisher in Wallrode, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Obergebra, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 136. Niederlegung einer Agentur.

Der Kreiskassengehülfe Ernst Göbner zu Ziegenrück hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Erfurt, den 8ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 137. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Petri in Großengottern ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Brand-Versicherungsbank ertheilt worden.

Erfurt, den 15ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 138. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair Opfermann in Dingelstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Handelshaus F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 139. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. A. Röhrle in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für das Auswanderungs-Geschäft Valentin Lorenz Meyer in Hamburg für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten März 1855. Königliche Regierung.

Nro. 140. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hugo Kober in Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten März 1855.

Königliche Regierung.

Dem

Nro. 141. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hugo Kramer zu Schmira ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 142. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Hugo Kramer zu Schmira ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten März 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 143. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16ten Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 144. Patent-Ertheilung.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 145. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5ten März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Fördervorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 14ten April 1855.

Bekanntmachung der Regierung.

Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Beyer hier ist die Verwaltung des hiesigen Domainen-Rent-Amts und der damit verbundenen Forstkasse, so wie die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts zu Weißensee vom 1sten April c. ab übertragen worden. Nro. 146. Verwaltung des Domainen-Rent-Amts ꝛc. zu Erfurt und Weißensee. 827. B. 2.

Erfurt, den 7ten April 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Rieche zu Nordhausen den Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst zu verleihen geruhet. Nro. 147.

Der Büreau-Assistent Hühne zu Ermsleben ist an das Kreisgericht zu Nordhausen und der Büreau-Assistent Dießner zu Nordhausen an die Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben versetzt.

Der Bote und Exekutor Janson zu Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Pfarrer zu Uenglingen, Adolph Ferdinand Ludwig Hackradt, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Uenglingen ist der Graf von Bismark-Bohlen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohrberg mit Püggen, Groß- und Klein-Bierstedt, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, August Ludwig Frick, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

 Der

Der Predigtamts-Candidat Johannes Gottfried Dennhardt ist als Frühprediger an der Predigerkirche zu Erfurt berufen und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich August Risch ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Dachwig, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der Schullehrer Christian Schneider, bisher in Ermstedt, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gispersleben Kiliani, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Albin Ehrhold Otto Fickewirth ist als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Schleusingerneundorf, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 148. Uebernahme einer Agentur.

Dem Agenten W. Filß zu Erfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zum Vermitteln und Abschließen von Auswanderungs-Verträgen für Rechnung der zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten concessionirten Firma Valentin Lorenz Meyer in Hamburg für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt und für das Jahr 1855 gültig, ertheilt worden.

Erfurt, den 29sten März 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 149. Uebernahme einer Agentur.

Dem Fabrikanten Friedrich Köhler in Nordhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät in Hamburg ertheilt worden.

Die Concession des bisherigen Agenten genannter Gesellschaft Bernhard Geißler in Nordhausen ist erloschen.

Erfurt, den 31sten März 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 150. Niederlegung einer Agentur.

Herr Eugen Stahl in Erfurt hat die General-Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg niedergelegt.

Erfurt, den 2ten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 151. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kanzlei-Assistenten Friedrich Lange in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 2ten April 1855. Königliche Regierung.

Dem

Dem Kaufmann Franz Joseph Wand in Heiligenstadt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 152. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 2ten April 1855.

Königliche Regierung.

Dem Kaufmann Friedrich Teichmann in Erfurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Londoner Phönix-Assecuranz-Societät, nachdem der bisherige Agent genannter Gesellschaft, Appelius, dieselbe niedergelegt, ertheilt worden. Nro. 153. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 11ten April 1855.

Königliche Regierung.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a/O. unterm 11ten April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent Nro. 154. Patent-Verlängerung.

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten,

ist bis zum 11ten April 1859 verlängert worden.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin unter dem 5ten December 1853 ertheilte Patent Nro. 155. Patent-Erlöschung.

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschine

ist erloschen.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent Nro. 156. Patent-Ertheilung.

auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 1sten April 1855 ein Patent Nro. 157. Patent-Ertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt

erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 158. Patent-Ertheilung.

Dem Brand-Director Scabell in Berlin ist unter dem 4ten April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 159. Patent-Ertheilung.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem 2ten April 1855 ein Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 18ten April 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 160. Milde Beiträge für die durch Ueberschwemmungen hart bedrängten Bewohner der Weichsel- und Nogat-Niederungen, sowie der Provinz Sachsen. 1275. O. P.

In den Tagen vom 27sten bis zum 31sten v. Mts. ist unsere Provinz durch das Eis und die Wasserfluthen der Weichsel von einem Unglück betroffen, welches alle Verheerungen der Art, von denen unsere Geschichte so vielfach Zeugniß giebt, weit übertrifft. Der Eisgang, den man erst nach einer Reihe von Tagen erwartete, kam urplötzlich und mit nie gesehener Gewalt. Große Tafeln Eis von zwei und mehr Fuß Stärke wurden von der Gewalt des Stromes gegen die Deiche geschleudert und 20, 30, ja 60 Fuß aufgethürmt. Das Wasser erreichte eine Höhe, die alle bekannten Wasserstände weit hinter sich läßt. Bei einer Höhe von 27½, ja an vielen Stellen von 28 bis 30 Fuß überfluthete und durchbrach das Wasser die höchsten und stärksten Dämme.

Die Verheerungen treffen die gesegneten Fluren der Weichsel- und Nogatniederungen, mit Ausnahme des im vorigen Jahre verwüsteten Danziger und des kleinen Marienburger Werders.

In den Niederungen der Stadt Thorn, des Amts und der Stadt Culm, in der kleinen Schwetzer und in der Schwetz-Neuenburger Niederung, in der Marienwerder, Rudnerweider und Falkenauer Niederung zählt man nahe an vierzig Deichdurchbrüche. In der Stadt Schwetz ist die aus der Ordenszeit herrührende starke Stadtmauer, seit Jahrhunderten der Schutz der Stadt gegen die Weichsel, niedergeworfen; die uneingedeichte Ossaniederung bei Graudenz, die Eichwalder Niederung, Kurzebrack gegenüber, sind verheert.

Der große Marienburger Werder, eine Fläche von nahe an 10 Quadratmeilen, ist durch drei Durchbrüche, zwei bei Gr. Montau und einer bei Clossowo, gänzlich unter Wasser gesetzt.

Grauenvoll sind die angerichteten Verwüstungen, namentlich in dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Eine sehr große Zahl theils ganzer Gehöfte, theils einzelner Wohn- und Wirthschaftsgebäude ist fortgerissen; einige Ortschaften sind fast spurlos verschwunden. Sehr viele Wohn- und Wirthschaftsgelasse sind auf lange hin zerstört. Das werthvollste Eigenthum an Vieh und Vorräthen ist vernichtet.

In der Stadt Schwetz sind wenige Wohnungen vom Wasser verschont geblieben, an der äußeren Seite der Stadt sind fast alle Häuser in Trümmer gelegt.

Am Meisten zu beklagen ist aber der Verlust von Menschenleben, deren Rettung in früheren Wassersnöthen noch immer geglückt war. Das ansehnliche Dorf Gr. Montau ist zu zwei Drittheilen den Fluthen unterlegen, und noch ist die Gefahr nicht vorüber. Auch hier sind viele Menschen ertrunken, da die Gewalt der Strömung, aller Anstrengung ungeachtet, die Rettungsboote nicht herankommen ließ. Eins dieser Rettungsböte ist im Durchbruch bei Montau umgeschlagen u. es haben drei Schiffer ihren Tod gefunden.

Tausende von Menschen, die aus den Fluthen nur das nackte Leben gerettet, suchen Obdach und Nahrung.

Die große Noth bedarf großer Hilfe.

Die Opferfreudigkeit der Provinz, Unglücklichen beizustehen, hat sich vielfach, kürzlich noch bei der großen Ueberschwemmung in Schlesien, bewährt.

Hier flehen die Angehörigen der eigenen Provinz um Rettung und Hilfe. In den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig haben sich bereits Unterstützungsvereine gebildet. Aber die Kräfte dieser Landestheile sind allein nicht ausreichend, um so großem Elende zu steuern.

Ich wende mich deshalb vertrauensvoll zunächst an die Bewohner der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, die Gott in dem verflossenen Jahre reich gesegnet hat in ihren ländlichen und städtischen Gewerben. Mögen sie von ihrem Ueberflusse, aber auch von ihrer Nothdurft mittheilen. Denn das Scherflein der armen Wittwe wird gesegnet.

Aber ich hoffe auch, daß unsere Mitbürger in den anderen Provinzen, an die ich hiermit meine Bitte um Hilfe mit gleichem Vertrauen richte, nicht zurückbleiben werden, wo es gilt, die namenlose Noth vieler Tausende unserer Mitbrüder zu mildern.

An die Herren Landräthe und die Kommunalbehörden in den größeren Städten der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen wende ich mich mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und auf die Bildung von Hilfskomités hinzuwirken.

Auch die Zeitungs-Expeditionen werden ersucht, sich der Sammlung von Beiträgen anzunehmen.

Die

Die Beiträge bitte ich, sobald als thunlich, zur Bewahrung einer einheitlichen Verwendung an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzusenden.

Königsberg, den 3ten April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime-Rath Eichmann.

Indem ich den vorstehenden Hülferuf des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 3ten d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, wende ich mich vertrauensvoll an den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der von den Verheerungen des diesjährigen Hochwassers verschont gebliebenen Theile unserer heimathlichen Provinz Sachsen mit der Bitte, zur Milderung der großen Noth unter den hart bedrängten Bewohnern der Weichsel- und Nogat-Niederungen nach Kräften beisteuern zu wollen. Die Landrathsämter, die Kreiskassen und die Magisträte in Magdeburg, Halle und Erfurt sind autorisirt, alle Gaben der Milde für diesen Zweck anzunehmen, und zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse a'zuführen.

Zu meinem Bedauern bin ich jedoch in der Lage, gleichzeitig die theilnehmende Aufmerksamkeit auf einige durch die Ueberschwemmungen im vorigen Monat schwer heimgesuchte Ortschaften unserer eigenen Provinz, namentlich in den Elbniederungen des Regierungsbezirks Magdeburg hinlenken zu müssen.

Es sind in dem Kreise Calbe 7,
" " " Jerichow I. 5,
" " " Jerichow II. 3,

Ortschaften, so lange drei bis vier Fuß hoch unter Wasser gesetzt worden, daß viele Gebäude nur durch kostspielige Reparaturen wieder in brauchbaren Stand gesetzt werden können, einzelne Gebäude aber ganz eingestürzt sind. Viele Vorräthe und Hausgeräthschaften sind dadurch verdorben, und noch größer ist wahrscheinlich der an den Feldern angerichtete Schaden, der zur Zeit noch gar nicht in seinem ganzen Umfange festgestellt werden kann, da sich das Wasser bis heute noch nicht überall verlaufen hat. Aehnliche wenn auch geringere Verluste sind in einzelnen Gemeinden des Kreises Stendal zu beklagen, und im Kreise Osterburg ist insbesondere die Gemeinde Groß-Wanzer dadurch sehr hart betroffen, daß die von ihr allein zu unterhaltende Elbdeichstrecke an drei Stellen in einer Länge von zusammen etwa 80 Ruthen durchbrochen ist. Die Kosten der Herstellung dieser Deichbrüche werden nach vorläufiger Berechnung, selbst unter Voraussetzung der günstigsten Verhältnisse, eine Summe von mindestens 11,000 Thlr. erreichen und die Kräfte

der

der Deichbaupflichtigen in Gr. Wanzer weit übersteigen. Den überschwemmten Ortschaften sind in den Tagen der härtesten Bedrängniß durch nachbarliche Hülfe die nothwendigsten Lebensmittel zugeführt worden, und die Landrathsämter in dem Kreise Calbe und in den Jerichowschen Kreisen sind zur Veranstaltung von Hauscollecten für die Nothleidenden autorisirt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß auf diesem Wege hinreichende Geldmittel zu beschaffen sein werden, um die ärmern Bewohner der heimgesuchten Ortschaften im Besitz- und Nahrungsstande zu erhalten. Die Einsassen der übrigen unbeschädigten Theile der Provinz, namentlich des Regierungsbezirks Magdeburg, bitte ich daher um die Erlaubniß, von den in Folge dieser Bekanntmachung eingehenden Beiträgen, soweit die milden Geber nicht die ausschließliche Verwendung für die Weichsel- und Nogat-Niederungen, oder für die Elb-Niederungen ausdrücklich verlangen, einen nach dem Bedürfniß abzumessenden Theil vorab für die durch diesjährige Hochwasser beschädigten, von eigenen Hülfsmitteln entblößten Bewohner unserer eigenen Provinz bestimmen zu dürfen.

Es wird mein eifriges Bestreben sein für die gewissenhafteste und sorgfältigste Vertheilung und Verwendung der eingehenden milden Beiträge zu sorgen.

Magdeburg, den 13ten April 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Bekanntmachung.

Nro. 161. Schiedsmanns-Wahl.

Der Fabrikant Ernst Ilhardt zu Mühlhausen ist in die Stelle des Kaufmanns von Hagen für den dortigen ersten Bezirk auf die noch übrige Wahlperiode bis zum 1sten Juli 1857 als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 7ten April 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 162.

Der Beigeordnete Schlichteweg zu Ellrich ist mit Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwalts im Geschäfts-Bereiche der dasigen Gerichts-Commission beauftragt worden.

Dem Diakonus Geißler zu Tennstädt ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine zum Besuch für den Gymnasial- und Real-Schul-Unterricht vorbereitende Privatschule zu errichten.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 21sten April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 163.

Nro. 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civil-Prozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal; vom 26sten März 1855. und

Nro. 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Erfurt, den 14ten April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung. Nro. 164.

Vermächtnisse und Schenkungen 2750. A. 2.

Während des letztverwichenen Jahres 1854 sind in dem Regierungs-Bezirke Erfurt die nachbezeichneten Vermächtnisse und Schenkungen zu frommen und milden Zwecken von den dabei bezeichneten Personen gewidmet worden:

1) der Kirche zu Noitleben ein neues zinnernes Taufbecken mit der Inschrift „Gott zu Ehren" von M. K.;

2) der Kirche zu Büßleben ein Taufkissen von hochrothem Tuche, mit silbernen Quasten und Schnuren versehen, sign. J. H. W. von einem dortigen Einwohner;

3) der Kirche zu Egstedt ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus vom dasigen Einwohner und Gerichtsschöppen Andreas Kranz im Werthe von 8—10 Thlr.;

4) derselben 10 Thlr. vom Schulzen Gottschalk zur Ausschmückung;

5) derselben 3 Thlr. von einem Ungenannten zu gleichem Zwecke;

6) der Kirche zu Bindersleben ein Armleuchter von Bronze, vom Gastwirth Schönerstedt in Erfurt;

7) **der Kirche zu Schallenburg** 73 Thlr. von sämmtlichen Einwohnern daselbst;

8) **derselben** 8 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. für Anschaffung 2er neuen Kirchenfenster mit buntem Glase;

9) **derselben** schwarze Altarvorhänge und 8 Thlr. baar Geld vom Rentier Schaefer in Erfurt;

10) **derselben** den Betrag zum Versilbern der Armleuchter vom Fabrikbesitzer Collenbusch in Sömmerda;

11) derselben für ohngefähr 30 Thlr. Holz zum Aufbau des Altars, von der dasigen Gemeinde;

12) **derselben** rothe Altarvorhänge von mehreren dasigen Frauen;

13) **der Kirche zu Kühnhausen** der Betrag zum Bau eines neuen Kirchendachs von der Gemeinde;

14) **derselben** eine neue Altar- und Kanzelbekleidung aus den der Gemeinde zustehenden Jagdpachtgeldern des verwichenen Jahres;

15) **derselben** 6 neue Gesangbücher von unbekannter Hand;

16) **der Kirche zu Ermstedt** zwei geschmackvolle Altarleuchter von Frau Christiane Rittersdorf, geb. Friese dort;

17) **derselben** 2 Blumenvasen mit passenden Bouquets von Frau Caroline Götze, geb. Möller;

18) **der Kirche zu Gispersleben-Kil.** eine vergoldete Hostien-Patene von einem jungen Ehepaar;

19) **der Kirche zu Gispersleben-Viti** desgleichen;

20) **derselben** ein Armleuchter von Gußeisen;

21) **dem Stammvermögen des hies. evangel. Krankenhauses** 390 Thlr. durch letztwillige Verordnung der verstorbenen hiesigen Wittwe Kissig;

22) **dem Stammvermögen der Friedrich-Wilhelm-Stiftung** zur Unterstützung armer hiesiger Einwohner 20 Thlr., der Erlös aus einer von dem Herrn Justizrath Pinkert hier verfaßten Schrift, so wie

23) **demselben** 20 Thlr., die Vergleichssumme wegen einer vom Herrn rc. Pinkert geschlichteten Injurien-Sache;

24) **demselben** 50 Thlr. vom Herrn General der Infanterie von Voß Excellenz;

25) **der Kirchengemeinde zu Felchta** die im dortigen Baumagazin bisher aufbewahrte Aemilienhäuser Glocke vom Magistrat zu Mühlhausen zu kirchlichen und gemeinheitlichen Zwecken;

26) der

26) der Kirche zu Ammern 1 Louisd'or als Beitrag zum künftigen Neubau einer Orgel von dem dasigen Einwohner und Beigeordneten des Gemeinde-Kirchenraths, Johann Adam Werner bei Gelegenheit der Confirmation seiner einzigen Tochter;

27) derselben 10 Thlr. zu gleichem Zwecke von dem dasigen Einwohner und Beigeordneten des Kirchenraths Joh. Jakob Herz bei Gelegenheit der Confirmation seines einzigen Sohnes;

28) dem Magistrat zu Mühlhausen 1000 Thlr. von der Wittwe des Commerzienraths Lutteroth, Eleonore, geb. Lutteroth, laut Testament mit der Bestimmung, diese Summe der dasigen Stiftskasse zu überweisen und die Zinsen zur vollständigen Bekleidung armer Confirmanden beiderlei Geschlechts zu verwenden;

29) der Kirche zu Limlingerode ein eisernes Crucifix mit vergoldeter Christusfigur von einem unbekannten Gemeindemitgliede während der Christmette;

30) der Kirche zu Gratzungen eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche, 20 Thlr. an Werth, von den Frauen der Gemeinde Gratzungen und Bliedungen mit Königsthal;

31) der Kirche zu Grüningen eine neue Altar- und Taufstein-Bekleidung von Frau Constantine Köhler dortselbst;

32) derselben 36 Thlr. von den dasigen Gemeindemitgliedern, freiwillige Beiträge zur Reparatur- und Verbesserung der Orgel;

33) der Kirche zu Wahlhausen ein weißes Leichentuch mit weißen Franzen zum Gebrauch bei Kinderleichen von der dasigen Frau Kanzellist Müller, bei Gelegenheit des Begräbnisses ihrer Tochter am Charfreitag;

34) derselben 1 Bildniß des Dr. Martin Luther und 1 Bildniß von Gustav Adolph vom Kantor Ringk bei seinem Weggange nach Amerika;

35) der Kirche zu Großuhrleben eine weiß und blaucarirte Taufsteinbekleidung von Frau Joh. Anna Wilhelm. Schött, geb. Hühn;

36) der Kirche zu Haussömmern ein neues zinnernes Taufbecken von einem Ungenannten;

37) der Kirche zu Ißersheilingen eine neusilberne Patene vom Schullehrer Schultze in Schierschwenda;

38) der Kirche zu Kirchheilingen ein Kanzel-Pulttuch von schwarzem Sammet mit weißen Franzen mit der Inschrift „Seelig sind die Todten, die in dem Herrn sterben" von einem Ungenannten;

39) derselben ein Taufsteingedeck von schwarzem Tuche mit weißen und schwarzen Franzen mit der Bezeichnung: „M. C. H. 1854“ von einem Ungenannten;

40) derselben ein neuer Klingelbeutel (Cymbel) von rothem Sammet mit goldenen Franzen und der Bezeichnung „I. W. W. 1854“ von einem Ungenannten;

41) der Kirche zu Mittelsömmern eine neue Taufsteinbekleidung von Scharlachtuche mit rothen und weißen Franzen und eine neue Lesepult-decke von demselben Stoffe, mit gleichen Franzen besetzt, von Frau Dorothea Elisabeth Spiegler, geb. Helmbold;

42) der Kirche zu Sundhausen eine Kanzelbekleidung von weißem Jaconnet von Frau Doroth. Maria Brückner, geb. Hühn;

43) derselben 2 Thlr. zur einmaligen Beschaffung von Schulbedürfnissen für ärmere Kinder;

44) der Schulstelle zu Großwelsbach eine Zulage von 2 Morgen Arthland I. Klasse von der dasigen Gemeinde bei Gelegenheit der Flur-Separation;

45) der Kirche zu Henningsleben zwei goldgelbe metallene Altarvasen vom Gutsbesitzer und Mitgliede des Gemeinde-Kirchenraths Friedrich Hartung;

46) derselben ein blau musselinener Behang um den Taufstein vom Schneidermeister Friedr. Sauer;

47) der Kirche zu Kleinvargula 2000 Thlr. laut Vermächtniß der verstorbenen Frau Commerzienräthin Eleonore Lutteroth;

48) derselben 75 Thlr. zur inneren Ausschmückung von der Gemahlin des Herrn General-Consuls Hermann von Lutteroth;

49) derselben ein werthvolles Taufbecken von Frau Marianne Lutteroth, geb. Lutteroth;

50) derselben ein schwarzes Gedeck über Kanzel, Altar und Taufstein mit folgender Angabe: „Andenken an die um unsere Kirche hochverdienten Frauen, Frau Commerzien-Räthin Eleonore Lutteroth und Frau Joh. Ernestine Rübbert, geb. Bohn — von der dankbaren Gemeinde“;

51) der Kirche zu Naegelstedt eine Altarbibel nebst Pult mit rothsammetnen Ueberzuge;

52) der Kirche zu Schönstedt St. Mart. eine Festdecke über das Lesepult von scharlachrothem Tuche mit silbernen Franzen, gezeichnet H. M. B. R. 1854;

53) der

53) der Kirche zu Ufhoven eine silberne Taufkanne vom dasigen Müllermeister Herrn Wilhelm Henning;

54) der Kirche zu Waldstedt zwei messingene Altarleuchter im Werthe von 12 Thlr. vom Anspänner Emanuel Mäder jun.;

55) der Kirche zu Zimmern ein dreiarmiger Wandleuchter von Messing mit 3 Wachskerzen, 8 Thlr. im Werthe, von M. Chr. Winterberg's Eheleuten;

56) der Kirche zu Langensalza, St. Steph. eine schwarzsammetne Bekleidung des Altars, Taufsteins und der Kanzel mit schweren goldenen Franzen;

57) derselben eine Decke auf das Taufsteinpult von scharlachrothem Tuche mit goldenen Franzen;

58) derselben eine Wachstuchdecke auf die Stufen des Altars;

59) derselben geflochtene Fußdecken von Stroh in dem hohen Chor;

60) der Kirche in Großbodungen 19 Thlr. 24 Sgr. zur Anschaffung eines Kronenleuchters von ungenannten Gebern am heiligen Christfeste;

61) der Kirche in Epschenrode ein neuer Klingelbeutel vom Ackermann Christian Hartmann am heiligen Christfeste;

62) der Kirche in Wintzingerode 2 Altarkerzen von einem Ungenannten;

63) der evangelischen Kirche in Worbis 100 Thlr. vom Gustav-Adolph-Verein in Gotha;

64) derselben 12 Thlr. zur Beschaffung eines Taufsteins von Ungenannten in Gotha und Wechmar;

65) derselben ein großer silberner Abendmahlskelch von dem cand. theol. Böhmel im Gothaischen;

66) derselben eine gehäkelte und durchstickte weiße Altar- und Kanzelbekleidung von dasigen unbekannten Geberinnen;

67) dem Schullegatenfond zu Silkerode 5 Thlr. von Fräul. Auguste und Ludovike von Minnigerode;

68) dem Geistlichen in Goldlauter 5 Thlr. zu mildthätigen Zwecken von auswärts. (Dieselben sind zur Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Confirmanden verwendet.)

69) der Kirche daselbst 2 kattunene Altardecken von 2 dasigen Einwohnern;

70) derselben 2 vergoldete Töpfe mit künstlichen Blumen zur Aufstellung neben der Kanzel von 2 dasigen Frauen;

71) der-

71) derselben ein schöner, selbstgefertigter Kranz mit künstlichen Blumen von einer dortigen Einwohnerin;

72) derselben ein Christusbild unter Glas und mit Goldleisten von einem Einwohner dort;

73) derselben ein rother Kanzelvorhang von dem Waldarbeiter Gottgetreu Friedrich Weiß und seiner Ehefrau;

74) derselben ein Altarvorhang von Wolle vom Waldarbeiter Cornelius Weiß und seiner Ehefrau;

75) derselben eine Guirlande und 2 Töpfe mit künstlichen Blumen von der Einwohnerin Marie Amalie Weiß;

76) derselben 3 Collectentischchen von Tischlermeister Ernst Weiß;

77) derselben eine starke Doppelflügel-Thür an den Haupteingang von einem Ungenannten;

78) der Hauptkirche in Suhl eine schöne gehäkelte Altardecke von einer Jungfrau aus Schleusingen;

79) den Schulen in Albrechts ein Kapital von 100 Thlr. von den Michael Albrecht'schen Eheleuten;

80) der Kirche in Benshausen ein Kapital von circa 30 Thlr. zur Anschaffung einer Altar-, Taufstein- und Kanzel-Bekleidung, zum Theil mit Silberfranzen besetzt, von den Weinhändler Johannes Brunngräber'schen Ehegatten;

81) derselben eine Altar-, Taufstein- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von circa 20 Thlr. von dem Weinhändler Joh. Heinrich Werner;

82) derselben 11 Thlr. zur Verschönerung von einem Ungenannten;

83) derselben je 1 Thlr. von 2 Frauen zu demselben Zwecke;

84) der Kirche in Schleusingen ein kleines Crucifix von Neusilber nebst hölzernem Untergestelle für die Sakristei von 2 Personen;

85) der Kirche in Waldau 2 große Wachskerzen nebst dazu passenden, schwarzpolirten, hölzernen Leuchtern auf den Altar von einem Ungenannten;

86) der Kirche in Schmiedefeld 2 große Altarlichter von Wachs von einem Unbekannten;

87) derselben 4 kleine Altarlichter von dem Porzellandreher Jonathan Günther;

88) derselben 2 Mäntel von Orleans für die Altaristen von einem Unbekannten;

89) der

89) der Kirche zu St. Kilian 2 Pfund Wachslichter auf den Kronenleuchter von 2 Familien in Breitenbach und Erlau;

90) derselben 15 Sgr. von einer Jungfrau in Raasen;

91) der Kirche zu Hirschbach eine Anzahl Glaslampen zur Erleuchtung bei Abend-Gottesdiensten von dem Hammerschmied Egidius Ferdinand Schlott;

92) der Kirche zu Bischoferod ein neuer Klingelbeutel von der dasigen Wittwe Anna Dorothea Weißbrodt;

93) der Kirche zu Stützerbach eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung von blauem Tibet, 23 Thlr. an Werth, von den Frauen Wilhelmine Greiner, Ida Reimann, Natalie Schnitzing, Mathilde Leibe, Schullehrer Walther, Förster Elsner, Charlotte Kirchner, Christiane Schilling und Dorothea Jahn;

94) derselben 2 decorirte Porzellanfiguren, (Christum und Maria darstellend) jede mit 3 Leuchtern und Lichtern, zusammen im Werthe von 9 Thlr. von den Frauen Friederike Jahn und Mathilde Kühnlenz;

95) derselben ein Crucifix aus eigenthümlich gearbeitetem Porzellan (sogen. Bisquit) von Frau Rosamunde Schramm;

96) derselben ein neuer Taufstein nebst Bekleidung von Joh. Maria Greiner;

97) derselben ein in Gyps modellirter und in Oel gemalter Christuskopf (ecce homo) vom Schöppen Karl Jahn;

98) derselben 95 Stück Lichter zur Christmette und zu Abendgottesdiensten von mehreren Frauen;

99) derselben neue Liedertafeln nebst Nummern von Friederike Jahn sen.;

100) derselben 120 Stück Lichthalter für Abendgottesdienste von Friedrich Greiner;

101) der Kirche in Benneckenstein ein blauer Kanzelumhang mit dem Spruche „Glaube an das Evangelium“ von den Confirmanden;

102) derselben 1 Thlr. von Madame Wennig;

103) derselben 6 Bänke zum Niederknieen der Communicanten von der Frau Pastor Möhle;

104) derselben eine Altardecke von schwarzem Tuche mit gelben Franzen, in die ein goldenes Kreuz, mit Palmzweigen umgeben, eingestickt ist, vom Herrn Medicinal-Assessor Barges in Magdeburg.

Im

Im Bezirk des bischöflich-geistlichen Commissariats zu Heiligenstadt:

105) der Kirche zu Struth ½ Acker Land von dem dasigen Ackermann Martin Kieler zur Abhaltung einer Memorienmesse;

106) der Anstalt der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt 400 Thlr. von der barmherzigen Schwester Angela Beume;

107) der Kirche ad St. Aegidium 200 Thlr. von derselben zu einem Hochamt und einem musikalischen Leviten-Amt;

108) der Kirche zu Volkerode 100 Thlr. von dem Müller Peter Hartleib et uxor zu einem Anniversarium und 3 Memorienmessen;

109) der Kirche zu Küllstedt 230 Thlr. von der Frau Joseph Waldmanns, Maria Anna, geb. Ortmann, zu 2 Aemtern 3 Bruderschaftsandachten, einer in der Bruderschaft zu machenden namentlichen Fürbitte;

110) der Kirche zu Kalteneber 40 Thlr. von dem Dechant und Pfarrer Michael König zu Breitenworbis zu einem Seelenamt;

111) der Kirche zu Gernrode 40 Thlr. von Nikolaus Hartmann zu einer Frühmesse;

112) der Schule zu Beuren 40 Thlr. von Wendelin Loeffler zur Beschaffung von Schreibmaterialien für arme Kinder;

113) der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt 25 Thlr. von Anna Elisabeth Pfleger zu Nordhausen zu einer Memorienmesse;

114) der Kirche ad St. Crucem zu Nordhausen 50 Thlr. von dem daselbst verstorbenen Dechant und Stadtpfarrer Hieronymus Ludolph zu einem Anniversarium;

115) derselben ein silberner Kelch mit Deckel von demselben als Ciborium zu gebrauchen;

116) der Schule zu Rohrberg 100 Thlr. (dem bischöflichen Commissariate zu Heiligenstadt zur Verwaltung überwiesen) von demselben zur Anschaffung von Schuhen für arme Kinder;

117) der Anstalt der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt Bücher von demselben;

118) der Kirche zu Geismar 40 Thlr. von den Nikolaus Genau'schen Eheleuten zu einem Anniversarium;

119) der Kirche ad St. Gertrudem zu Dingelstedt 300 Thlr. von dem Fabrikant Christian Witzel zu sechs Engelämtern;

120) der Schule zu Geisleden 30 Thlr. (die Verwaltung ist

dem

dem bischöflichen Commissariate zu Heiligenstadt vorbehalten) von Johannes Mock zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder;

121) der Kirche zu Martinfelde 20 Thlr. von Jungfrau Anna Maria Dreiling zu einer Memorienmesse;

122) der Kirche zu Kirchworbis 40 Thlr. von dem Leineweber Heinrich Klaus zu einem Hochamte;

123) der Kirche zu Reinholterode 40 Thlr. von dem Ackermann Philipp Leineweber et uxor zu einem Anniversarium;

124) der Kirche zu Struth 40 Thlr. von der Wittwe Johann Georg Schmerbauch, Therese, geborne Wallbraun, zu einem Hochamt;

125) der Kirche zu Birkenfelde 50 Thlr. von dem Schöppen und Ackermann Bernhard Rheinländer zu einer Kreuzwegsandacht;

126) der Kirche zu Hüpstedt 40 Thlr. von der Exconventualin Magdalene Hochhaus zu einem Anniversarium;

127) der Kirche zu Breitenbach 40 Thlr. von der Wittwe Heinrich Werkmeister, Barbara, geb. Heiland, zu einem Anniversarium;

128) der Kirche zu Struth 30 Thlr. von der Jungfrau Martha Elisabeth Jünemann zu einem Anniversarium;

129) der Kirche zu Hausen 110 Thlr. von den Melchior-Barthel'schen Eheleuten zu einem Engelamt und 2 Anniversarien, nach 50 Jahren zur Anschaffung von Kirchenparamenten;

130) der Kirche zu Jützenbach 40 Thlr. von einem Ungenannten zu 2 Memorienmessen;

131) der Kirche ad B. M. V. zu Heiligenstadt 40 Thlr. von der Wittwe Joseph Droeder, Christine, geb. Mock, zu einem Anniversarium;

132) der Kirche ad St. Aegidium zu Heiligenstadt 50 Thlr. von dem Küster Heinrich Frohne;

133) der Kirche zu Wendehausen 50 Thlr. von Peter Montag zu einem Seelenamt;

134) derselben 40 Thlr. von den dasigen Eheleuten Johannes und Katharine Montag zu einem Seelenamt.

Im Bezirk des geistlichen Gerichts hier:

135) der Kirche zu Hochheim ein rothes Kristallglas für die ewige Lampe nebst Messinglämpchen von einem dasigen Einwohner;

136) derselben 34 Ellen Leinwand von mehreren dasigen Frauen;

137) derselben eine vergoldete Krone für das Jesuskindlein von einer dasigen Einwohnerin;

 138) der-

138) derselben 1) eine feine Spitze zur Ausschmückung des Hochaltars, 2) zwei Stück Blumentöpfe von Porzellan mit gemachten Blumen, 3) Zwei Stück desgleichen, kleinere, 4) ein Kranz von gemachten Blumen zur Ausschmückung des Tabernakels von der Frau Marquise de Terrière-le-Vayer zu Weimar;

139) derselben ein massiv-silberner, inwendig vergoldeter Communion-Becher von einem Wohlthäter;

140) derselben 1) 3 Stück gehäkelte Spitzen zur Ausschmückung der drei Altäre, 2) eine gehäkelte Spitze zur Kanzelbekleidung von Jungfrau Caroline Meusel.

Erfurt, den 3ten April 1855.

Nro. 165. Empfehlung einer Schrift. 1955. A. 3.

Der Lehrer C. Fr. Schulz zu Berlin hat eine kleine Schrift unter dem Titel: „Gründliche Anleitung zur Maulbeerbaumzucht und Seidenbau" herausgegeben, welche dem Seidenbau treibenden Publikum so wie allen denen, die sich für die Förderung und Verbreitung der Seidenzucht interessiren, hiermit als ein sehr brauchbares und die möglichste Verbreitung verdienendes Werk empfohlen wird, indem selbiges namentlich theils eine gründliche Anweisung zur Anlegung von Maulbeer-Plantagen ertheilt, theils in den beigefügten instructiven und gelungenen Abbildungen einen großen Vorzug vor anderen ähnlichen Schriften gewährt.

Das Buch kostet bei J. Mertens in Berlin, Königsstraße Nro. 1. und im Selbstverlag des Verfassers 15 Sgr.

Erfurt, den 11ten April 1855.

Nro. 166. Verwaltung des Griesstädter Stiftungsfonds. 2734. A. 2.

Die Verwaltung des Griesstedter Stiftungsfonds, welche durch Versetzung des Rentamts-Verwesers Keßler zu Weißensee zur Erledigung gekommen, haben wir dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Anderson hierselbst commissarisch übertragen, was zur Nachricht für diejenigen, welche Gelder aus dem genannten Fonds zu erheben oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, hierdurch bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 12ten April 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 167. Der Staatsanwalt Gropius bei dem Stadt- und Kreisgericht in Breslau ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Naumburg Allerhöchst ernannt.

Der Gerichts-Assessor von Leipziger ist desinitiv zur Verwaltung übergetreten.

Die

Die Rechtscandidaten Sachse und Sickel sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Referendarius Schliack bisher bei dem Apppellations-Gericht zu Halberstadt, die Auskultatoren von Rakowski, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, Starke bisher bei dem Appellationsgericht zu Insterburg und Vogel bisher bei dei dem Appellationsgericht zu Stettin, sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg, dagegen die Auskultatoren **Dr.** Tuchen an das Kammergericht in Berlin, von Bojanowsky an das Appellationsgericht in Arnsberg und Sickel an das Appellationsgericht in Bromberg übergegangen, ingleichen Herrmann und Agricola, sämmtlich aus dem Departement des Appellations-Gerichts Naumburg, auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Deutschbein ist gestorben.

Dem vormaligen Patrimonial-Richter Bürgermeister a. D. Oelzen zu Weißenfels ist der Charakter als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen.

Versetzt sind die Kanzlisten: Bohne bei dem Kreisgericht in Eisleben an das Kreisgericht zu Naumburg, Reichel bei dem Kreisgericht in Torgau an das Kreisgericht zu Wittenberg, Schröder bei der Gerichts-Commission in Kelbra an das Kreisgericht zu Merseburg und Weber bei der Gerichts-Commission in Roßla an das Kreisgericht zu Querfurt, ingleichen die Büreau-Assistenten Bölcke, Preuß und Röder bei dem Kreisgericht in Halle an das Kreisgericht zu Erfurt und Schulze bei dem Kreisgericht in Wittenberg an das Kreisgericht zu Merseburg.

Der Büreau-Diätar Förster zu Naumburg ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgericht in Merseburg angestellt.

Die Gerichtsboten Lindner in Seyda und Poppe in Gräfenhainchen sind wegen Unterschlagungen ihres Amtes entsetzt.

Der Gerichtsbote Gläser in Stolberg ist gestorben und der Gerichtsbote Fuhrmeister bei dem Kreisgericht in Querfurt vom 1sten Juli c. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Versetzt sind der Gerichtsbote Werner **II.** bei dem Kreisgericht in Langensalza an das Kreisgericht zu Querfurt, Würdig bei dem Kreisgericht

in

in Torgau an das Kreisgericht zu Wittenberg, Deitzer bei der Gerichts-Commission in Weißensee an das Kreisgericht zu Merseburg und Müller bei der Gerichts-Commission in Heldrungen an das Kreisgericht zu Zeitz.

Der Hülfsbote Stephan bei der Gerichts-Commission in Gräfenhainchen ist definitiv als Bote und Exekutor bei derselben angestellt.

Die durch die Pensionirung des Kreis-Einnehmers Becker erledigte Kreis-Einnehmerstelle in Mühlhausen ist dem bisherigen Domainen-Rentmeister Hoffmann in Nordhausen übertragen worden.

Dem Fräulein Marie Lederer zu Erfurt ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Anstalt zur Erziehung und zum Unterricht in den weiblichen Arbeiten junger Mädchen zu errichten.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 168. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. C. Riebel zu Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft nach dem derselbe die, der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen niedergelegt, ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten April 1855.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 28sten April 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 24sten d. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 169.

Nro. 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschifffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24sten Mai 1844; vom 4ten September 1854;

Nro. 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plathe über Regenwalde nach Labes;

Nro. 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Bodziesener Kreise;

Nro. 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier;

Nro. 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Pillkallen;

Nro. 4192. die Bekanntmachung, betreffend die seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6ten Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4ten Mai 1848; vom 23sten März 1855;

Nro. 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28sten December 1848; und

Nro. 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vorwärts-Gesellschaft für Flachs-Spinnerei und Weberei in Bielefeld" errichteten Actien-Gesellschaft; vom 2ten April 1855.

Erfurt, den 26sten April 1855.

Bekanntmachungen.

Nro. 170. Verlegung der Steuerstelle zur Abfertigung von Branntwein von Heiligenstadt nach Hohengandern rc. 6125.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27sten December 1853 (Amtsblatt pro 1854 Nro. 1.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers die nach der Bekanntmachung vom 12ten December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nro. 52.) jetzt in Heiligenstadt bestehende Steuerstelle für die Abfertigung des auf der Uebergangsstraße von Heiligenstadt nach Witzenhausen mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins von Heiligenstadt nach Hohengandern verlegt werden soll und die desfallsige Abfertigung bei dem im letzteren Orte vorhandenen Steuer-Amte mit dem 1sten Juni c. beginnen wird, sowie daß dem Steuer-Amte zu Hohengandern die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 13ten December 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nro. 52.) von dem genannten Tage ab an Stelle des mit dieser Befugniß jetzt versehenen Steuer-Amts zu Heiligenstadt beigelegt worden ist.

Magdeburg, den 21sten April 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Nro. 171. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1855 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764 von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nro. 321, 502, 579, 1204, 1208, 1235, 1393, 1978, 3057, 3479, 3840,

3840, 4997, 5470, 6591, 6771, 7147, 7335, 8182, 8415, 8833, 8868, 9092, 9525, 9795, 9895, 11023, 11174, 11382, 11552, 12018, 12071, 12321, 12501, 12754, 12766, 12772, 12917, 13010, 13046, 13643, 13811;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 3, 1022, 1174, 1870, 2010, 2171, 2952, 3028, 3089, 3180, 3220, 3678, 4055, 4345, 4521, 4771, 5053, 5287, 5441, 5586, 5937, 6495, 6664;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nro. 554, 558, 788, 1474, 1679, 1894, 2542, 2596, 3334, 3541, 4170, 4243, 4709, 5137, 5201, 5264, 5296, 5351, 5638, 6245, 6387, 6610.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836 von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nro. 58, 59, 77, 118, 264;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 67;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nro. 12;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nro. 39.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à. 43 Thaler die Scheine Nro. 604, 1054, 1110, 1125, 1296 und 1751 zur Zahlung im Michaelistermine 1855 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooßten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1855, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Kourant zu erheben.

Merseburg, den 16ten April 1855.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Wedell.

Nro. 172. Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellations-

In dem verflossenen Jahre 1854 sind bei 63 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungs-Bezirks im Ganzen 26,688 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen

17,990 durch Vergleich,

2,831

gerichts-Departements Naumburg im Jahre 1854.

2,831 durch Zurücktreten der Parteien und
5,637 durch Ueberweisung an den Richter beendigt wurden und
230 am Schlusse des Jahres noch anhängig blieben.

Durch eine größere Zahl von verglichenen Sachen haben sich folgende Schiedsmänner rühmlich ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch anerkannt wird:

A. im Regierungs-Bezirk Erfurt:

1) der Fabrikant Sommer zu Erfurt,
2) der Mühlenbesitzer Vollrath zu Andisleben,
3) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstedt,
4) der Polizeiwachtmeister a. D. Zwerg zu Heroldishausen,
5) der Buchbindermeister Krell zu Suhl,
6) der Einwohner Triebel zu Schmiedefeld,
7) der Rendant Wegner zu Sömmerda,
8) der Ortsrichter Saalfeld zu Straußfurt,
9) der Ortsrichter Lompe zu Wundersleben;

B. im Regierungs-Bezirk Merseburg.

1) der Schneidermeister und Stadtverordnete Fauser zu Düben,
2) der pensionirte Gerichts-Aktuar Clauß zu Zörbig,
3) der Bürgermeister und Polizei-Amtmann Gottlöber zu Cölleda,
4) der Magistrats-Assessor Pfeiffer zu Bibra,
5) der Dr. Werther zu Halle,
6) der Webermeister Demuth daselbst,
7) der Mechanikus Nietzschmann daselbst,
8) der Braunkohlen-Fabrikant Spiegel daselbst,
9) der Ortsrichter Thurm zu Alsdorf,
10) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
11) der Kaufmann Hempel daselbst,
12) der Kaufmann Friedrich zu Merseburg,
13) der Kaufmann Engelhardt daselbst,
14) der Kantor emer. und Oeconom Becker daselbst,
15) der Bürgermeister von Bose zu Lützen,
16) der Ortsrichter Rettig zu Teuditz,
17) der Commissionair Pfeiffer zu Naumburg,
18) der Bürgermeister Ronicke zu Querfurt,
19) der vormalige Justitiar Pönicke zu Bedra,

20) der

20) der Bürgermeister und Hauptmann Meyer zu Löbejün,
21) der Amtsrichter a. D. Steinaker zu Sangerhausen,
22) der Ortsrichter Jungmann zu Riestedt,
23) der Ortsrichter Wolfram zu Wettelrode,
24) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla,
25) der Ortsrichter Ernst zu Dietersdorf,
26) der Polizei-Sekretair Starke zu Herzberg,
27) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen,
28) der Commissionair Richter zu Teuchern,
29) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld,
30) der Apotheker Zuckschwerdt zu Schmiedeberg,
31) der Kaufmann Jahn zu Zeitz,
32) der Kaufmann und Gastwirth Beer zu Kaina und
33) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den vorgenannten Schiedsmännern haben insbesondere

der Seifensiedermeister Jünemann 331 (darunter 241 verglichen),
der Kämmerer Heyer 353 (darunter 214 verglichen),
der Commissionair Richter 409 (darunter 311 verglichen),
der Kaufmann Hebestreit 461 (darunter 281 verglichen),
der Kaufmann Hempel 635 (darunter 445 verglichen),
der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 669 (darunter 448 verglichen),
und von den übrigen ein jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auch in dem abgelaufenen Jahre das Institut der Schiedsmänner sich sehr bewährt hat, und daß sowohl die Thätigkeit der Schiedsmänner, als das Vertrauen des Publikums zu denselben abermals auf eine erfreuliche Weise gestiegen ist.

Der durch die Verfügung vom 12ten März 1852 (Erfurter Amtsblatt von 1852 Seite 85) angeordneten besonderen Angabe der Zahl der bei den Schiedsmännern anhängig gewesenen Injurien-Sachen bedarf es in den ferner einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen nicht mehr.

Naumburg, den 30sten März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Erledigte

Erledigte Stellen.

Nro. 173. Die evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Ephorie Sundhausen, Privatpatronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Der Pfarrer Buße zu Crottorf, in der Diöces Gröningen, tritt am 1sten Oktober d. J. in den Ruhestand.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, —Privatpatronats— ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 174.

Es sind aus dem Postfach

a. ausgeschieden:

1) der Landbriefträger Ulrich in Erfurt,
2) der Landbriefträger Holstein in Langensalza;

b. entlassen:

1) der Landbriefträger Schäfer in Weißensee, und
2) der Landbriefträger Herzberg in Breitenworbis.

Der Post-Expedienten-Anwärter Deutloff in Nordhausen ist zum Post-Expedienten, und der Post-Expeditions-Gehilfe Köhler aus Schleusingen zum Post-Expediteur und Vorsteher der Post-Expedition in Weißensee befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 175. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. W. Herbst in Sömmerda ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 176. Uebernahme einer Agentur.

Dem Materialwaarenhändler Florenz Albert in Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten April 1855.

Königliche Regierung.

Dem

Dem Schnittwaarenhändler A. F. Steinert in Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle ertheilt worden. Nro. 177. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 14ten April 1855.

Königliche Regierung.

Der Kreisthierarzt Schirmer zu Wintzingerode hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nro. 178. Niederlegung einer Agentur.

Erfurt, den 18ten April 1855.

Königliche Regierung.

Dem Werkmeister Wilhelm Carduck zu Crefeld ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent Nro. 179. Patent-Ertheilung.

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Conrad Haserland zu Finsterwalde ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent Nro. 180. Patent-Ertheilung.

auf einen Apparat zur Kontrolirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent Nro. 181. Patent-Ertheilung.

auf eine kontinuirlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 182. Patent-Ertheilung.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18ten April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 183. Patent-Erlöschung.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unter dem 26sten Juni 1854 ertheilte Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschienen

ist erloschen.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Beilage
zum 18ten Stück
des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten April 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.
Vorschriften
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1. Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, haben zwei Prüfungen zu bestehen: *Stufen der Ausbildung.*

a) die Bauführer-Prüfung,

und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. §. 18.).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet
eine Prüfung für Privat-Baumeister
statt.

§. 2. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben. *Prüfungsbehörde.*

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

§. 3. Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihefolge mit einander abwechseln. *I. Prüfungen für den Staats-Dienst.*

§. 4. Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nachweise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden. *a) Bauführer-Prüfung.*

Nachweise, welche dafür erforderlich.

§. 5. Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

a) über die Reife des Abganges zur Universität;

b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erforderniße dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer ertheilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Directorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie §. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Prüfungs-Acten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung

kann

kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;

c) vier Blätter Bau-Constructions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

d) zwei Blätter Bau-Zeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;

e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst u. des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;

f) eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenconstruction sich vertraut gemacht habe;

g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eins Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen enthalten muß;

h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in §. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der	Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als	$\frac{1}{120}$
=	Ansichten und Durchschnitte = = =	$\frac{1}{96}$
=	Detailzeichnungen = = =	$\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis 26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

 Bei

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapiere ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

Meldung zur Prüfung.

§. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer-Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau-Akademie früher eingereichten Nachweise (§. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (§. 5. c.) und der Arbeiten (§. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (§. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau-Akademie bis zum 1sten Oktober, oder am Schlusse des Winter-Semesters bis zum 1sten April, bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termins in der Regel nach der Reihefolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs-Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1sten Oktober oder 1sten April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs-Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens anf sechs Monate zurückgewiesen werden.

Clausur-Arbeiten.

§. 8. Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:

a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben ꝛc.;
h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Kandidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Kandidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Vorsitze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände: *Mündliche Prüfung.*

1. Landbaukunst.

a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
b) Projections-Lehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe ꝛc., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;

c) die

c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahn-Bau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
c) Beschreibende Geometrie;
d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Kandidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Kandidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

§. 10. Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate Prüfungs-Zeugniß.

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder.
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesammteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstags entweder:

a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat: „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet:

b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

§. 11. Die Prüfung kann nicht öfter, als einmal wiederholt werden. Wiederholung der Prüfung.

§. 12. Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung ange- Versäumniß und Unter-

brechung der angesetzten Prüfung.

angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergiebt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11.).

Prämien.

§. 13. Am Schlusse der mit dem 1sten Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königlichen Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medaillen empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 Rthlr. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königliche Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruction.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweiset, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

b) Baumeister-Prüfung.

§. 14. Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

a) über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Büreau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;

c) über

e) über eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch ein Zeugniß der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preußischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Baufaches gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihefolge der practischen Thätigkeit und der Studienzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der §. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

Probe-Aufgaben.

§. 15. Werden diese Nachweise (§. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Hauptrichtungen des Baufaches umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probearbeiten müssen mit der von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Clausur-Arbeiten.

§. 16. Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probe-Arbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in §. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angesetzt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Kandidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probe-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Kandidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

Mündliche Prüfung.

§. 17. Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maaß der von dem Kandidaten in allen Richtungen des Baufaches erlangten theoretischen und practischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
b) Bau-Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen;
c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungs-Maschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen, Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien 2c. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,

in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine

5. Reine Mathematik,

und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Kurvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,

und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,

und zwar: Oryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

§. 18. In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maaßgabe des §. 15. festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben und außerdem ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei: Prüfungs-Zeugniß.

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,

und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,

oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist,

oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden

zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

Versäumniß und Unterbrechung der angesetzten Prüfung.

§. 19. In Fällen der Versäumniß und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ad §. 12. maßgebend.

Prämien.

§. 20. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

2. Privat-Baumeister-Prüfung.

§. 21. Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;

b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

Probe-Aufgabe.

§. 22. Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

Clausur-Arbeit.

§. 23. Wird die mit dem Anmeldungsgesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des §. 8. angegebene Verfahren statt.

§. 24.

§. 24. Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in §. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues. Mündliche Prüfung.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfniß zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Land- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

§. 25. Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister" befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet" beigelegt werden kann. Prüfungs-Zeugniß.

In Fällen der Wiederholung, Versäumniß oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in §§. 11. und 12. maaßgebend.

§. 26. Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privat-Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thlrn. bei den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit. Prüfungs-Gebühren.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung ihm anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in §. 18. ad B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

§. 27. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 28.

Transitorische Bestimmungen.

§. 28. Denjenigen, welche bis einschließlich October 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche practische Uebungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden sollen.

§. 29. Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30. Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31. Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32. Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff: der Bauführer,

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum **Bauführer** ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

§. 34. Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

der Baumeister,

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum **Baumeister** ernannt.

§. 36.

§. 36. Die Baumeister (§. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Baubeamten-Stellen nach Maaßgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baudienste befähigt.

§. 37. Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (§. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist. der Privat-Baumeister,

§. 38. Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören. der Feldmesser-Arbeiten,

§. 39. Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privat-Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben. des Betriebs von Bauhandwerken.

Berlin, den 18ten März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1. Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren. Bestimmung der Anstalt.

§. 2. Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Director, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau anderseits vertreten. Obere Leitung und Directorium.

Dem Directorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspector untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Director die betheiligten Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Curatorium.

§. 3. Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher Unterricht.

§. 4. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Directoriums angestellt. Die desfallsigen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 5. Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehr-Anstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichts.

§. 6. Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem October jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihefolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

Erster Lehrgang: I. Landbaukunst nebst Linear-Architectur und Ornament-Zeichnen.

§. 7. Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

a) Bau-Constructionslehre mit Zeichnen-Uebungen;)
b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construction und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen;
c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);

d) die

d) die Einrichtung und Construction einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Façaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentiren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbefestigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Querprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau.

Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Geräthe, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen- und Dampfmaschinen.

4 Reine Mathematik.

Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).

5. Angewandte Mathematik.

a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aerostatik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im practischen Rechnen);
b) Feldmessen und Niveliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen);

6. Naturwissenschaften.

a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Electricität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluß sind.

Zweiter Lehrgang: 1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen.

§. 8. **Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfaßt:**

a) Bau-Constructionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.

2. Wasser- und Eisenbahnbau. a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);

b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen u. Veranschlagen).

3. Maschinenbau. Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).

4. Höhere Geodäsie. Vortrag mit Excursionen.

5. Telegraphie. Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

6. Mathematik. a) Differenzial- und Integral-Rechnung;

b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;

c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.

7. Naturwissenschaften und Technologie. a) Oryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systemathischen Ordnung;

b) bauwissenschaftliche Technologie.

§. 9. Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

Ferien. §. 10. Ferien treten ein: vom 20sten März bis zum 1sten April und vom 15ten August bis zum 8ten October; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Aufnahme der Studirenden. §. 11. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, in der Regel bis zum 8ten October jeden Jahres.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

Bedingungen der Aufnahme. §. 12. Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

1. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;

b) der Nachweis über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preußischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Büreau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vor-

vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

c) Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;

d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der practischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Directorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmetzen (Steinhauers) practisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatriculation wieder eingehändigt.

§. 13. Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen. *Transitorische Bestimmung.*

§. 14. Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Uebung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können. *Zulassung von Ausländern.*

§. 15. Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden. *Matrikel.*

30* Am

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studirende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

Hospitanten.

§. 16. Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Directors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 17. Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Anmeldebogen.

§. 18. Der Immatriculirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmelde-Bogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den betheiligten Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

§. 19. Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20. In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21. Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22. Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23. Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Director der Akademie benutzt.

§. 24.

§. 24. Das im Anfange jeden Semesters vorauszuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden $4^1/_2$ Thaler.) Honorar.

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständniß des Directors fest, wovon der Letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25. Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 26. Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatrikulirten, dem Preußischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche Stundung des Honorars,

a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder

b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlr. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 27. Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweiset, so ist der Director der Academie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden: bis zu sechs Wochen,

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin Herrn . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

. . . . | . . . .

sind mir 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spätestens bis zum ten dieses Jahres an die Bau-Akademie-Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht der Fortbe-

nutzung

nutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende . . . .

aus . . . .

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmeldebogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts untersagt, und sowohl der Kasse als auch den betheiligten Lehrern davon Kenntniß gegeben.

auf längere Zeit.

§. 28. Bei nachgewiesener Armuth (§. 26. zu b.) ist der Director der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf länger als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischer Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Beibringung

1) eines Armuths-Zeugnisses,
2) eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Unterstützung bewilligt,

erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde. In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung bestimmt angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königlichen Bau-Akademie in Berlin, Herrn . . . .

. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .
. . . . | . . . .

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . . gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftignng oder nach Verbesserung meiner Vermögens-Umstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . ten . . . . 18 . . an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Studirende . . . .

aus . . . .

In der sechsten Kolumne des Anmelde-Bogens ist hierüben das Röthige zu vermerken.

§. 29. Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Directoriums der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

§. 30. Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtens) ist nur der Rendant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt. *Einziehung gestundeten Honorars.*

§. 31. Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Ausschluß der nach §. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Rate wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Directoriums der Akadamie von dem Minister erlassen werden. *Erlaß des Honorars.*

Ein solcher Antrag darf von dem Directorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preußischen Staate an-

gehört,

gehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

Rückzahlung des Honorars.

§. 32. Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Die von dem Directorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

§. 33. Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter §. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Directorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für die Studirenden.

§. 34. Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Directorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 5ten Mai 1855.

Bekanntmachungen der Regierung.

Der von den Einnahmen an Eintrittsgeldern bei der ersten Allgemeinen Thüringischen Gewerbe-Ausstellung zu Gotha im Jahre 1853 nach Abzug aller Kosten verbleibende Rest sollte nach dem desfalls aufgestellten Programme zur Vergütung der Kosten des Hin- und Rücktransports der Ausstellungs-Gegenstände sämmtlicher Aussteller verwendet werden.

Nro. 184. Verwendung der auf den diesseitigen Regierungsbezirk fallenden Einnahmen-Ueberschüsse von den Eintrittsgeldern bei der ersten Allgemeinen Thüringischen Gewerbe-Ausstellung zu Gotha.

Auf den diesseitigen Regierungsbezirk fallen von dem Gesammt-Einnahme-Ueberschuß von 167 Rthlr. 5 Sgr. 3 Pf. nur 31 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. Sämmtliche Aussteller unseres Bezirks, welche an diesem Betrage participiren, haben jedoch ihren desfallsigen Ansprüchen zu Gunsten eines von uns zu wählenden gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweckes, namentlich eines solchen, welcher mit dem Gewerbswesen in Beziehung steht, entsagt.

Wir haben demnach obigen Betrag von 31 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. in der Weise vertheilt, daß wir 20 Rthlr. der hiesigen Handwerker-Vorschuß-Kasse, den Rest aber den unglücklichen Ueberschwemmten in der Provinz Preußen als Unterstützung überwiesen haben.

Erfurt, den 19ten April 1855. 2070. A. 3.

Die Polizei-Verordnung vom 12ten September 1854, betreffend die Einführung der Wildlegitimations-Controle, welche im 38sten Stücke des Amtsblatts vom 23sten September v. J. sub Nro. 405. publicirt und in Gemäßheit der Verordnung von demselben Tage vorläufig nur für die Stadt

Nro. 185. Polizei-Verordnung, die Einführung

der Wildlegitimations-Controle betreffend. 1872. A. 1. Nordhausen erlassen ist, wird hiermit als vom 1sten Juni d. J. ab auch für die Städte Schleusingen und Suhl mit der Maßgabe gültig erklärt, daß dieselbe auf die Einführung sowohl von zerlegtem Wilde, als auch von Wild in ganzen Stücken Anwendung findet.

Erfurt, den 22sten April 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 186. Einschätzung des Tabackslandes zur Tabackssteuer.

Durch Rescript vom 19ten April c. hat des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der landräthlichen Kreise des Regierungsbezirks zur Tabacksteuer mit Ausnahme der Kreise Worbis und Mühlhausen, von denen ersterer aus der ersten in die zweite und letzterer aus der zweiten in die dritte Klasse herabgesetzt worden ist, für die Jahre 1855 bis 1857 unverarbeitet beibehalten werde.

Es gehören demnach von den Kreisen des Regierungsbezirks:

a) zur zweiten Steuer-Klasse:

der Kreis Worbis,

b) zur dritten Tabackssteuer-Klasse:

die Kreise Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen und Weißensee,

c) zur vierten Tabackssteuer-Klasse:

der Kreis Nordhausen.

Vorstehende höhere Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27sten April 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Nro. 187. Noch nicht abgehobene Zinscoupons von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Die zu folgenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, als:

A. à $3\frac{1}{2}$ pro Cent

Nro. 468. über 5 Thlr.,
Nro. 450. über 10 Thlr.,
Nro. 98. 449. und 467., je über 25 Thlr.,
Nro. 448. über 50 Thlr.,
Nro. 97. 231., je über 100 Thlr.,
Nro. 447. über 300 Thlr.,

B. Littr.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

Nro. 1218. 2211. 3812. und 4053., je über 5 Thlr.,
Nro. 1176. 1811. 1812. 2920. 4045. und 4052., je über 10 Thlr.,
Nro. 2912. 3804. und 4051., je über 25 Thlr.,
Nro. 1217. 3803., je über 50 Thlr.,
Nro. 1810. 2891. 2892. 3900. und 3901., je über 100 Thlr.,
gehörigen Zins-Coupons Ser. III. pro 1854 bis 1857 befinden sich noch in unserer Asservation.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden daher hierdurch aufgefordert, die zur Empfangnahme der qu. Zins-Coupons erforderlichen Anträge nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 25sten Juli 1853 baldigst bei uns anzubringen.

Heiligenstadt, den 25sten April 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisrichter Dieckmann zu Aschersleben ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben ernannt. Nro. 188.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Ziebarth zu Heiligenstadt ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt in das zu Naumburg versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Albrecht zu Mühlhausen ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Worbis versetzt.

Der Appellationsgerichts-Botenmeister Koboldt ist zum Sekretair bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Mühlhausen ernannt.

Der Bote Erdmenger zu Nordhausen ist als Gefangenwärter an das Königliche Kreisgericht zu Quedlinburg versetzt.

Die Gymnasiasten Lemecke und Arant sind zu Civil-Supernumerarien angenommen und der Erste dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen, der Letzte dem Königlichen Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Die

Die beim Kreisgericht in Mühlhausen beschäftigt gewesenen Civil-Supernumerarien Meyer und König sind auf ihren Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Herre und der Kanzlei-Diätarius Gräbner zu Worbis sind gestorben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eisdorf mit Meuchern, in der Dioces Lützen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schernikau, in der Dioces Stendal, Ernst Friedrich Theodor Delius, verliehen worden.

Dem Rent-Amts-Verweser Keßler, bisher zu Weißensee, ist die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts und der damit verbundenen Forstkasse zu Nordhausen interimistisch übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 189. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. Bertram zu Groß-Gottern ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 21sten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 190. Uebernahme einer Agentur.

Dem Clodwig Weingärtner in Erfurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 191. Patent-Erlöschung.

Das dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker Wilhelm Gurlt zu Berlin unterm 24sten Juli 1854 ertheilte Patent
auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 12ten Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 28sten v. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 192.**

Nro. 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt; vom 5ten Februar 1855,

Nro. 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze;

Nro. 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen;

Nro. 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1sten September 1852;

Nro. 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26sten März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen; vom 11ten April 1855;

Nro. 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: Königshulder Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik mit dem Domizil zu Breslau; vom 14ten April 1855;

Nro. 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20sten Dezember 1783 gilt; vom 18ten April 1855; und

Nro. 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehnen, auf welche das Sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2ten März 1850, die Ablösung der Reallasten, betreffend die Lehnsnutzung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war; vom 18ten April 1855.

Erfurt, den 8ten Mai 1855.

Das zu Berlin am 5ten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes; vom 26sten März 1855;

Nro. 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Wehrden nach Völklingen, im Kreise Saarbrück;

Nro. 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; vom 18ten Februar 1838;

Nro. 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz; vom 18ten April 1855.

Erfurt, den 9ten Mai 1855.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidii.

Nro. 193. Stellvertretung des Polizei-Anwalts, Oberförster Witzel zu Ershausen. 513. Pr.

Der Schulze Martin zu Großtöpfer ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Oberförster Witzel zu Ershausen in Verfolgung der an den Gerichtstagen zu Geismar zur Verhandlung kommenden Forstpolizei-Untersuchungen commissarisch bestellt worden.

Erfurt, den 27sten April 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 194. Stempelfiskalats-Amt für den Regierungs-Bezirk Erfurt. 6828.

Nach Auflösung des Stempelfiskalats-Amts zu Mühlhausen sind die Geschäfte desselben für den Umfang des Regierungs-Bezirks Erfurt dem Provinzial-Stempelfiskal, Regierungs-Rath Kleffel hierselbst vom 1sten April c. ab übertragen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor: von Jordan.

Auch

Auch für dieses Jahr ist eine General=Kirchen= und Schulen=Visitation in unserer Provinz durch den Evangelischen Ober=Kirchenrath angeordnet worden, und es ist dieselbe von uns unter dem heutigen Datum für die Diöces Erfurt in Stadt und Land auf die Tage vom 3ten bis 20sten Juni c. angesetzt. **Nro. 195.** General-Kirchen- und Schulvisitation. 2496.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt mit der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzte, so wie die Genossen der Gemeinden, dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um seine Gnade und Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 30sten April 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Director des Bergamts zu Eisleben, Geheime Bergrath Eckardt, ist auf seinen Antrag mit dem 1sten d. M. aus dem Staatsdienst entlassen worden, und in dessen Stelle der bisherige Bergamts=Director zu Rüdersdorf, Bergrath Brahl getreten. **Nro. 196.**

Der Bergmeister Cramer zu Eisleben ist als Bergamts=Director nach Rüdersdorf versetzt worden.

Der Bergmeister Müller zu Eisleben und der Bergrath Lindig zu Kamsdorf sind, resp. am 1sten v. M. und 1sten d. M. mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die durch den Abgang des Bergmeisters Cramer zu Eisleben erledigte Stelle ist dem Oberbergamts=Referendarius von Sparre aus Bonn übertragen, — und der Berggeschworne Oemler zu Staßfurth und der Bergexpectant Siemens sind zu Oberbergamts=Referendarien befördert worden.

Der Gerichts=Assessor Paul Rudolph Julius Müller ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt und der Staats=Anwaltschaft des Kreisgerichts zu Halberstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz Gottlieb Mohr zu Heiligenstadt ist nachdem er sich durch das von der Königlichen technischen Bau=Deputation unterm 24sten März d. J. über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den hiesigen Regierungs=Bezirk angenommen und verpflichtet worden.

Der

Der bisherige provisorische Lehrer Friedrich Kopf ist als Lehrer, Küster, Kantor und Organist der evangelischen Gemeinde zu Ascherode definitiv angestellt worden.

Der 2te Lehrer Höfer in Haynrode ist zum Cantor, Organist und Lehrer in Groß-Wenden ernannt worden.

Der bisherige zweite Lehrer zu Lengenfeld Heinrich Lorenz ist als Schullehrer zu Heyerode, im Kreise Mühlhausen, angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 197. Uebernahme einer Agentur.

Dem F. Schmeerbauch in Ellrich ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, welche bisher der verstorbene Kaufmann Kühne daselbst verwaltete, ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 198 Uebernahme einer Agentur.

Dem F. Schmeerbauch in Ellrich ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, welche bisher der verstorbene Kaufmann Kühne daselbst verwaltete, ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 199. Uebernahme einer Agentur.

Dem F. Schmeerbauch in Ellrich ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, welche bisher der verstorbene Kaufmann Kühne daselbst verwaltete, ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten April 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 200. Uebernahme einer Agentur.

Dem Lehrer E. Tresselt in Suhl ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 26sten April 1855.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 19ten Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 11ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 201.

Nro. 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz;

Nro. 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel;

Nro. 4209, das Statut des Deichverbandes für das Golmer Bruch; vom 18ten April 1855; und

Nro. 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat; vom 30sten April 1855.

Erfurt, den 14ten Mai 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 202. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der

33 Kontrolle

1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 203. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit

mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen.

Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehns-kassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche

nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als **ungültig** anzuhalten und an uns einzusenden.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

Nro. 204.

Das Emigranten-Passagier-Gesetz.

Eine Acte zu Regulirung des Transportes von Passagieren in Dampfschiffen und andern Fahrzeugen.

Es wird hiermit von dem im Congreß versammelten Senat und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika verordnet, daß kein Meister irgend eines Schiffes, das ganz oder zum Theil Eigenthum eines Bürgers der Vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Bürgers eines fremden Landes, in irgend einem fremden Hafen oder Ort, der nicht zu einem an die Vereinigten Staaten grenzenden Gebiet gehört, in ein solches Schiff eine größere Anzahl von Passagieren aufnehmen soll, als auf je zwei Tonnen seines Gehaltes einen Passagier, Kinder unter einem Jahre nicht mitgerechnet, aber zwei Kinder über einem und unter acht Jahren als ein Passagier betrachtet. Die für die Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, die nicht zu Aufspeicherung von Waaren oder Passagiergepäck bestimmt sind, müssen folgendermaßen für die Passagiere bemessen werden. Auf dem Hauptdeck, Hinterdeck oder Platformen, so wie in den Deckhäusern, falls welche vorhanden, muß ein Passagier auf je 16 Fuß Flächeninhalt des Decks kommen, wenn die Höhe oder Entfernung zwischen den Decks oder der Platform nicht weniger als 6 Fuß beträgt; im untern Deck, das kein Mitteldeck ist, müssen auf jeden Passagier 18 Fuß Flächeninhalt kommen, vorausgesetzt, daß die Entfernung zwischen den Decks nicht unter 6 Fuß beträgt; kein Passagier, der nach den Vereinigten Staaten gebracht werden soll, darf in einem Deck untergebracht, daß nicht mindestens die vorerwähnte Höhe hat. Wenn irgend ein Schiffsmeister eines Schiffes innerhalb der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten eine größere Anzahl Passagiere auf einem Schiffe einschifft, als der Tonnengehalt desselben gestattet, mit der Absicht, sie nach irgend einem andern fremden Hafen — die eines an die Vereinigten Staaten

grenzenden

grenzenden Gebietes ausgenommen — zu bringen, oder wenn die Raumverhältnisse für die Passagiere nicht nach dem Gesetze bemessen sind, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und auf Ueberführung desselben vor einer Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten für jeden dem Gesetze nach unzulässigen Passagier, oder jeden zu engem Passagiersraum um 50 Doll. bestraft und nach Ermessen des erkennenden Richters zu einer Gefängnißstrafe von nicht über 60 Tagen verurtheilt werden.

Sollte es jedoch für die Sicherheit des Schiffes, oder dessen Einrichtung nothwendig sein, einen Theil des Cargos oder Ladung, oder andere Artikel, in dem gewöhnlich für Passagiere bestimmten Raume unterzubringen, so können die Passagiere in eigens hiezu gebauten Kammern oder Verschlägen, die sich an der äußern Oberfläche des Schiffes befinden und dem Wasser nicht zugänglich sind und eben so leicht wie die Decks oder Platformen gereinigt werden mögen, untergebracht werden. Diese auf solche Weise hergestellten Passagierräume dürfen indeß nicht als ein Theil des den Passagieren gesetzlich bewilligten Flächenraumes betrachtet, sondern müssen davon abgerechnet werden. In allen Fällen, wo solche Verschläge hergestellt werden, muß die obere Fläche derselben als das Deck oder die Platform betrachtet und von ihr aus die vorgeschriebene Entfernung vermessen werden. Ferner wird verordnet, daß in den für die Passagiere bestimmten Räumen ein Spital für dieselben und zwar abgesondert von den Schlafstätten hergestellt werde, das, wenn es benutzt wird, zu dem den Passagieren bewilligten Raume gerechnet werden darf; dasselbe darf jedoch nicht mehr als 100 Fuß Flächeninhalt auf dem Deck einnehmen. Ferner ist verordnet, daß auf Zweideckern, wo die Höhe der Decke 7½ Fuß oder mehr beträgt, für jeden Passagier nur 14 Fuß Flächenraum erforderlich.

Section 2. Kein solches Schiff darf mehr als zwei Reihen Schlafstätten haben und der Zwischenraum zwischen dem untersten Theile derselben und dem Decke oder Platform soll nicht geringer als 9 Zoll sein. Die Schlafstätten müssen gut construirt, parallel mit den Schiffsseiten und von einander durch Wandungen, durch die man gewöhnlich Schlafstätten zu trennen pflegt, abgesondert sein. Die Schlafstätten sollen wenigstens 6 Fuß lang und 2 Fuß breit sein und jede nur von einem Passagier besetzt werden. Doppelte Schlafstellen müssen die doppelten Dimensionen der einfachen haben. Solche dürfen von nicht mehr als zwei Frauen, oder einer Frau und zwei Kindern unter dem Alter von 8 Jahren, oder von Mann und Frau, oder von einem Manne

und

und seinen 2 unter 8 Jahren alten Kindern, oder von 2 Männern derselben Familie besetzt werden. Für jede Verletzung einer dieser Bestimmungen soll der Schiffsmeister und die Eigner des Schiffes für jeden Passagier in ein Strafgeld von 5 Doll. verurtheilt und diese Strafgelder in jedem Hafen, in dem ein solches Schiff landen oder von dem es absegeln mag, von den Vereinigten Staaten-Behörden beigetrieben werden.

Section 3. Alle, ob zu den Vereinigten Staaten oder andern Ländern gehörenden, Schiffe, welche 50 oder mehr Passagiere gesetzmäßig aufnehmen können (die Cajüten-Passagiere nicht inbegriffen), sollen auf ihren Reisen zwischen den Vereinigten Staaten und Europa am obern Deck eine Bedachung für den Aufgang aus dem Zwischendeck haben, die so construirt sein muß, daß eine Thür oder Fenster jederzeit der Ventilation halber offen gelassen werden kann. Alle Schiffe, die 150 Passagiere oder mehr führen können und im Transport solcher Passagiere begriffen sind, sollen 2 solche Bedachungen oder Häuser haben und die Stiege soll mit einem Geländer von Holz oder starken Stricken versehen sein.

Section 4. Jedes solche Schiff, das mehr als hundert Passagiere führen kann, muß wenigstens mit zwei Ventilatoren versehen sein (folgt eine Beschreibung des Apparates).

Section 5. Jedes Schiff, das mehr als 50 Passagiere führen kann, muß zu deren Gebrauch zum wenigsten einen gehörig bedachten Feuer- oder Kochheerd, der für je 200 Passagiere 4 Fuß lang und 1½ Fuß breit sein muß, haben, und in dieser Weise soll für eine größere oder kleinere Anzahl Passagiere Sorge getragen werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch das Recht, zwischen den Decks Kochvorrichtungen zu treffen, nicht beeinträchtigen.

Section 6. Alle solche Schiffe müssen für ihre Passagiere, unter Dek gut verwahrt, folgende Provisionen für jeden einzelnen Passagier mit sich führen: Zum mindesten 20 Pfd. guten Schiffszwieback, 15 Pfd. Reis, 15 Pfd. Hafergrütze, 10 Pfd. Weizenmehl, 15 Pfd. Erbsen und Bohnen, 20 Pfd. Kartoffel, eine Pinte Essig, 60 Gallonen süßes Wasser, 10 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch, und 10 Pfd. gesalzenes Rindfleisch ohne Knochen, alles von guter Qualität. Die Quantität genannter Artikel kann vermehrt oder ein Artikel durch den andern substituirt werden; wo Kartoffel nicht zu billigen Preisen zu haben sind, können 5 Pfd. derselben durch je 1 Pfd. der andern Artikel substituirt werden. Die Capitaine der besagten Schiffe sollen

jedem

jedem Passagier jede Woche wenigstens den zehnten Theil der vorgenannten Provisionen — von dem Tage der Abfahrt an gerechnet — und täglich mindestens drei Quart Wasser verabfolgen. Sind die Passagiere eines solchen Schiffes nicht gesetzmäßig verproviantirt und zu irgend einer Zeit während ihrer Reise auf kurze Rationen gesetzt worden, so soll der Meister oder Eigner eines solchen Schiffes jedem Passagier, der auf kurze Ration gesetzt wurde, für jeden Tag, an dem er mit kurzer Ration vorlieb nehmen mußte, die Summe von drei Dollars bezahlen, welche Gelder vor jeder Circuit- oder Distrikt-Court der Vereinigten Staaten eingeklagt werden können. Es soll ferner der Capitain oder Schiffsmeister jedes solchen Schiffes seinen Passagieren ihre Lebensmittel täglich gut und ordentlich gekocht zu bestimmten und vorher bekannt gemachten Stunden abliefern — falls der Kapitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes absichtlich vernachlässigt, diese Lebensmittel gehörig gekocht zu verabfolgen, so soll er eines Vergehens schuldig erkannt und nach Ueberführung vor einer Vereinigten Staaten Circuit- oder Distrikt-Court zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 1000 Doll. und Gefängnißstrafe von nicht länger als einem Jahre verurtheilt werden, wobei es nebenbei den Passagieren, die Schaden gelitten haben, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche auf dem Civilwege geltend zu machen.

Section 7. Der Capitain jedes solchen Schiffes ist berechtigt, unter seinen Passagieren gute Disciplin und Reinlichkeit aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe sollen solche Schiffsregeln, wie er sie für zweckmäßig halten mag, an einem den Passagieren zugänglichen Platze des Schiffes angeschlagen sein und dieselben während der Reise zur allgemeinen Einsicht dort bleiben. Es ist die Pflicht des Capitains, die von den Passagieren bewohnten Räumlichkeiten in einem reinlichen, gesunden Zustande zu erhalten und die Eigner solcher Schiffe haben die Decks, so wie alle zum Aufenthalt der Passagiere bestimmten Räume so construiren zu lassen, daß dieselben vollständig gereinigt werden können. Ferner sollen sie für den ausschließlichen Gebrauch von je 100 Passagieren einen sicheren, zweckmäßigen Abtritt herstellen. Wenn das Wetter den Passagieren nicht erlaubt, mit ihren Betten zur Lüftung auf das Deck zu kommen, so ist es die Pflicht des Capitains, die Passagiersräume mit Chlorkalk oder einem andern gleich wirksamen Mittel reinigen zu lassen.

Section 8. Der Schiffsmeister oder Eigner solcher Schiffe, der den in der 3., 4. und 5. Section vorgeschriebenen Bestimmungen bezüglich des bedeckten Eingangs zu den Passagiersräumen, Ventil-Laternen oder

Koch-

Kochheerden nicht entspricht, soll für jede einzelne Verletzung oder Vernachlässigung dieser Bestimmung 200 Doll. und für jede Verletzung der Bestimmungen der 7. Section dieses Gesetzes die Summe von 50 Doll. als Strafgeld an die Vereinigten Staaten bezahlen, welche Strafgelder vor jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder District-Court eingeklagt werden können.

Section 9. Jeder Zollcollector in irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten, in dem ein solches Schiff ankommt, oder von dem es absegeln mag, soll einen oder mehrere Zollinspektoren ernennen, welche jedes solche Schiff zu untersuchen, und über dessen gesetzliche Ausrüstung schriftlich an ihn zu berichten haben.

Section 10. Alle Bestimmungen dieser Acte, welche auf den Raum, der den Passagieren in solchen Schiffen gebührt, Bezug haben, erstrecken sich auch auf alle jene Räume, welche in Schiffen, die zum Theil oder ganz durch Dampf getrieben werden, den Zwischendecks-Passagieren angewiesen zu werden pflegen.

Section 11. Alle Schiffe, welche von irgend einem Hafen der Vereinigten Staaten nach einem Hafen im stillen Meere oder dem Atlantischen Ocean segeln, sollen mit Ausnahme der Bestimmungen über Lebensmittel und Wasser allen den in dieser Acte erwähnten Bestimmungen bezüglich der Beförderung von Passagieren in Kauffahrteischiffen unterworfen sein. Die Eigenthümer oder Schiffsmeister aller solcher Schiffe sollen jedoch den Passagieren unter allen Umständen die vorerwähnte tägliche Ration Wasser, sowie eine gesunde, gute, ordentliche Kost verabreichen und für jede Verletzung dieser Bestimmungen der in der 6. Section dieser Acte ausgesprochenen Strafe unterworfen sein.

Section 12. Jeder Capitain oder Schiffsmeister eines solchen Schiffes soll unmittelbar nach der Ankunft seines Schiffes in irgend einem der Häfen der Vereinigten Staaten oder deren Territorien von was immer einem fremden Hafen gleichzeitig mit der Ablieferung seines Manifestes oder Anzeige der Ankunft seines Schiffes eine Liste seiner sämmtlichen Passagiere an den Collector des betreffenden Districtes abliefern; in dieser Liste muß das Alter, Geschlecht und Beschäftigung der Passagiere, das Land, aus welchem sie kommen, sowie das ihrer Bestimmung und der Platz, den sie auf dem Schiffe eingenommen, angegeben sein. In dieser Liste muß ferner bemerkt sein, ob und wie viel Passagiere auf der Reise gestorben. Diese Liste muß in derselben Weise wie das Manifest des Cargo beschworen werden, und jede Verletzung der Bestimmungen dieser Section unterliegt denselben Strafen,

die

die für eine Verweigerung oder Vernachlässigung der Ablieferung des Cargo-Manifestes festgesetzt sind.

Section 13. Alle Zollcollectoren haben vierteljährig Abschriften der ihnen eingehändigten Passagierlisten an den Staatssecretair der Vereinigten Staaten einzusenden, der seinerseits bei jeder Sitzung des Congresses an selben hierüber Bericht zu erstatten hat.

Section 14. Falls sich auf einem solchen Schiffe während der Reise ein Todesfall unter den Passagieren (Cajüten-Passagiere ausgenommen) ereignet, so soll der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes spätestens 24 Stunden nach Ablieferung der Passagierliste an den Zollcollector demselben für jeden Passagier über 8 Jahre alt, der während der Reise eines natürlichen Todes gestorben ist, die Summe von 10 Doll. bezahlen. Der besagte Collector dagegen soll die unter dieser Bestimmung eingegangenen Gelder nach ihm zukommender Weisung des Schatzsecretairs der Commission des betreffenden Staates, —in dessen Jurisdiction ein solches Schiff angekommen— die zur Unterstützung und Vorsorge für kranke Einwanderer ernannt ist, auszahlen. Sollte mehr als eine Commission die Auszahlung solcher Gelder beanspruchen, so steht dem Schatzsecretair zu, zu entscheiden, wer zum Empfang der Gelder berechtigt ist. Nie jedoch sollen an irgend einen Ausschuß, Commission oder Gesellschaft zu Unterstützung irgend einer besonderen Classe von Einwanderern wie Einwanderer von einer gewissen Nation oder religiösem Bekenntniß solche Gelder ausgefolgt werden. Wenn der Schiffsmeister, Capitain, Eigner oder Consignee eines solchen Schiffes vernachlässigt, innerhalb der besagten Zeit die so verfallene Summe oder Summen zu bezahlen, so sollen er oder sie außer der Summe von 10 Doll. für jeden verstorbenen Passagier noch 50 Doll. für jeden einzelnen Fall Strafe bezahlen und das hierfür entfallende Geld soll in derselben Weise, wie in dieser Section vorgeschrieben, verwendet werden.

Section 15. Der Betrag der verschiedenen, durch die vorgehenden Sectionen festgesetzten Strafbestimmungen soll auf den Schiffen, welche diese Bestimmungen verletzen, als Hypothek haftbar sein und dieselben in jeder Vereinigten Staaten Circuit- oder Distriktcourt, innerhalb deren Jurisdiction sie ankommen, dafür belangt werden.

Section 16. Alle Schiffe, welche von der Americanischen Colonisations-Societyoder der Colonisations-Gesellschaft irgend eines Staates nach

den Colonien an der Westküste von Afrika gesandt werden, sind denselben Bestimmungen dieser Acte unterworfen.

Section 17. Der Zoll-Collector soll nach Ankunft eines solchen Schiffes in seinem Hafen dasselbe untersuchen und an den Schatzsecretair über die Zeit der Abfahrt, Dauer der Reise, Ventilation, Passagierzahl, die Räumlichkeiten derselben auf dem Schiffe, deren Kost, Geburtsland, Zahl der Todesfälle, Alter und Geschlecht der Verstorbenen, sowie seine Ansicht über die Ursachen der Sterblichkeit und, wenn keine vorhanden, welche Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung derselben beigetragen, zu berichten.

Section 18. Diese Acte soll für die Schiffe, welche von an der östlichen Seite dieses Continents gelegenen Häfen der Vereinigten Staaten absegeln, 30 Tage, und für die Schiffe, welche von den an der westlichen Seite dieses Continents gelegenen Vereinigten Staaten Häfen oder von europäischen Häfen absegeln, 60 Tage, und für Schiffe, die von andern Theilen der Welt absegeln, 6 Monate nach Bestätigung derselben in Kraft treten.

Section 19. Alle andern Acten und Bestimmungen, welche mit den vorerwähnten Bestimmungen dieser Acte in Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen. Dem Schatzsecretair steht es nach seinem Ermessen frei, alle Verfolgungen wegen Verletzungen der Bestimmungen dieser Acte einzustellen, oder ausgesprochene Strafen ganz zu erlassen oder zu modifiziren.

Zu diesem Behufe werden alle Bestimmungen der Acte vom 30sten August 1852, Beförderung von Passagieren in Dampfschiffen betreffend, in soweit sie mit der gegenwärtigen Section im Widerspruch stehen, widerrufen. Diese Schiffe unterliegen bei ihrer Ankunft oder Abfahrt in oder von Häfen der Vereinigten Staaten gleichfalls der Untersuchung der Zollbehörde.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, das Emigranten-Passagier-Gesetz rc. für die nordamerikanischen Freistaaten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschrift im §. 2. des sub Nro. 72. im 7ten Stücke des Amtsblatts c. mitgetheilten Nachtrags zu dem Reglement vom 6ten September 1853 bis auf Weiteres außer Kraft tritt.

Erfurt, den 1sten Mai 1855.

Nro. 205. Polizeiverordnung, die Uebertretung der gesetzli-

Mit Bezug auf §. 307. des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 6 u. 11. (Ges.-Slg. 1850 S. 267.) verordnen wir für den Regierungsbezirk Erfurt: wer die gesetzlichen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung

der

chen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Lungenseuche beim Rindvieh betreffend.

der Entstehung und Verbreitung der Lungenseuche beim Rindvieh dadurch übertritt, daß er die Impfung dieser Krankheit beim Rindvieh vornimmt oder vornehmen läßt, ohne vorher der betreffenden Polizeibehörde, behufs der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln Anzeige gemacht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen tritt.

Erfurt, den 4ten Mai 1855.

3263. A. 1.

Nro. 206. Empfehlung des Schwefelbades zu Langensalza.

Das Schwefelbad zu Langensalza verdient seiner kräftigen und heilsamen Wirkungen wegen die wärmste Empfehlung. Bei einer freundlichen Aufnahme, billigem Unterhalt und sorgsamen Pflege sind die Badegäste in jeder Beziehung auf das Beste besorgt. Außer den schon bestehenden mannigfachen Wannenbädern stellt der sehr thätige Besitzer des Bades noch die Einrichtung eines Russischen, sowie eines Fichtennadel-Dampfbades in Aussicht, wodurch die Anstalt nur noch in jeder Beziehung gewinnen kann.

Erfurt, den 10ten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3462. A. I.

Nro. 207. Vernichtung ausgeloos'ter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In Gemäßheit des §. 25. der Geschäfts-Anweisung vom 7ten Juni 1845 bringen wir folgendes Attest des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts:

Nachstehende Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse:

A. à 3½ pro Cent:

Nro. 404. 65. 90. 91. 136. 140. 162. 164. 168. 172. 198. 210. 243. 244. 348. 365. 376. 377. 400. 401. 402. 403. 412. 466. 482. 492. 497. 587. 605. 609. 613. 636. 647. 651. 654. 657. 665. 671. 673. 679. 741. 744.

je über 5 Thlr., sämmtlich mit Zins-Coupons, mit Ausnahme von 404.

Nro. 64. 109. 110. 133. 153. 154. 161. 163. 177. 184. 197. 241. 242. 361. 362. 372. 373. 374. 406. 408. 409. 432. 433. 439. 443. 444. 456. 460. 461. 470. 478. 479. 486. 487. 491. 494. 495. 540. 541. 608. 620. 629. 634. 635. 642. 650. 656. 659. 660. 667. 668. 670. 675. 676. 678. 687. 688. 692.

je über 10 Thlr. sämmtlich nebst Zins-Coupons.

Nro. 360. über 50 Thlr. nebst Zins-Coupons,

Nro. 63. und 107. über 100 Thlr., jede nebst Zins-Coupons,

Nro. 59. 194. 255. 428. je über 500 Thlr. mit Zins-Coupons,

 B. Littr.

B. Littr. B. à 4 pro Cent

Nro. 1333. 1371. je über 500 Thlr., beide ohne Zins-Coupons,

Nro. 3. 235. 243. 299. 394. 406. 414. 426. 432. 486. 496. 499. 512. 540. 632. 644. 648. 652. 670. 694. 802. 1003. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1147. 1172. 1174. 1181. 1186. 1189. 1192. 1195. 1200. 1203. 1204. 1221. 1224. 1251. 1276. 1283. 1285. 1291. 1294. 1300. 1302. 1424. 1430. 1432. 1433. 1449. 1481. 1495. 1496. 1497. 1498. 1529. 1532. 1535. 1543. 1584. 1599. 1605. 1611. 1677. 1681. 1720. 1738. 1744. 1755. 1790. 1793. 1794. 1798. 1803. 1820. 1825. 1827. 1829. 1845. 2028. 2029. 2077. 2145. 2186. 2194. 2210. 2212. 2213. 2214. 2229. 2230. 2231. 2232. 2233. 2245. 2374. 2589. 2636. 2724. 2727. 2753. 2754. 2755. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2806. 2807. 2808. 2836. 2837. 2838. 2839. 2840. 2886. 2887. 2888. 2930. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2941. 2942. 2943. 2956. 2975. 2976. 2977. 2979. 2980. 3085. 3086. 3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3092. 3093. 3094. 3150. 3212. 3242. 3286. 3406. 3407. 3408. 3409. 3411. 3430. 3432. 3469. 3470. 3471. 3472. 3509. 3510. 3511. 3545. 3570. 3572. 3614. 3622. 3763. 3765. 3768. 3777. 3779. 3789. 3790. 3792. 3802. 3808. 3830. 3832. 3866. 3873. 3876. 3879. 3883. 3888. 3936. 3937. 3938. 3981. 3986. 3987. 3997. 4008. 4040. 4047. 4049. 4060. 4063. 4068. 4078. 4087. 4096. 4150. 4160. 4195. 4202. 4212.

je über 5 Thlr., sämmtlich mit Zins-Coupons.

Nro. 7. 8. 23. 77. 78. 93. 94. 121. 230. 231. 234. 289. 298. 307. 350. 368. 369. 381. 386. 387. 402. 403. 409. 410. 411. 412. 436. 437. 440. 441. 446. 447. 452. 471. 472. 485. 488. 489. 490. 491. 643. 647. 651. 690. 691. 692. 693. 757. 791. 800. 801. 940. 941. 942. 994. 995. 997. 998. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1142. 1143. 1146. 1166. 1167. 1168. 1169. 1171. 1175. 1178. 1184. 1185. 1191. 1194. 1196. 1197. 1199. 1208. 1210. 1211. 1212. 1213. 1215. 1216. 1228. 1237. 1238. 1253. 1254. 1272. 1275. 1280. 1281. 1287. 1290. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1301. 1303. 1310. 1325. 1417. 1419. 1420. 1422. 1423. 1426. 1427. 1429. 1445. 1446. 1447. 1448. 1454. 1455. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1500. 1502. 1504. 1506. 1508. 1514. 1531. 1534. 1548. 1553. 1583. 1593. 1594.

1594. 1598. 1610. 1626. 1680. 1719. 1754. 1795. 1796. 1797. 1802.
1809. 1816. 1817. 1826. 1828. 1966. 2026. 2027. 2117. 2118. 2119.
2120. 2144. 2185. 2193. 2206. 2207. 2208. 2226. 2227. 2228. 2244.
2257. 2284. 2289. 2290. 2373. 2413. 2414. 2474. 2475. 2502. 2588.
2675. 2676. 2677. 2678. 2694. 2695. 2719. 2720. 2723. 2726. 2750.
2751. 2752. 2803. 2804. 2805. 2831. 2832. 2833. 2834. 2835. 2884.
2885. 2921. 2922. 2923. 2925. 2926. 2927. 2928. 2929. 2969. 2970.
2971. 2972. 2973. 2974. 2987. 2988. 2989. 2990. 3022. 3023. 3024.
3025. 3027. 3028. 3031. 3032. 3033. 3034. 3075. 3076. 3077. 3078.
3079. 3080. 3081. 3082. 3083. 3084. 3149. 3174. 3175. 3211. 3274.
3275. 3285. 3306. 3307. 3404. 3405. 3423. 3425. 3426. 3465. 3466.
3467. 3468. 3505. 3506. 3507. 3508. 3540. 3541. 3604. 3605. 3608.
3609. 3611. 3612. 3613. 3642. 3756. 3757. 3758. 3762. 3764. 3766.
3769. 3770. 3775. 3778. 3781. 3782. 3783. 3786. 3787. 3791. 3796.
3797. 3811. 3834. 3835. 3841. 3842. 3843. 3844. 3865. 3870. 3875.
3882. 3935. 3940. 3942. 3974. 3975. 3980. 3983. 3984. 3985. 3990.
3991. 3996. 4002. 4003. 4007. 4044. 4050. 4055. 4056. 4057. 4062.
4067. 4077. 4080. 4081. 4085. 4086. 4089. 4095. 4113. 4141. 4146.
4164. 4165. 4194. 4201. 4207. 4244. 4245. 4273. 4274. 4310. 4326.

je über 10 Thlr., sämmtlich mit Zins-Coupons,
Nro. 1092. 1270. 2111.

je über 25 Thlr. mit Zins-Coupons,
Nro. 977. 986. 1268. 1947. 2400. 3000. 3934.

je über 50 Thlr. nebst Zins-Coupons,
Nro. 960. 1220. 1229. 1235. 1541. 2255. 2278. 2821. 3515. 3529. 4199.

je über 100 Thlr. nebst Zins-Coupons,
Nro. 2579. über 400 Thlr. nebst Zins-Coupons,
Nro. 617. und 1385., jede über 500 Thlr. nebst Zins-Coupons zu beiden,
im Gesammtbetrage von 8635 Thlr.,

sind am 22sten d. M. vernichtet worden, was auf Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bescheinigt wird.

Urkundlich unter Gerichtshand und Siegel.

Heiligenstadt, den 23sten März 1855.

(L. S.) Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Heiligenstadt, den 14ten April 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. In

Nro. 208. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe. 1782.

In dem am 12ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652. 1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544. 2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304. 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 74. 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203. ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 6 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nro. 11. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Renten-Bank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre, nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten October 1852:

Littera D. Nro. 84. 104. 226. à 25 Thlr.,

b) pro 1sten April 1853:

Littera C. Nro. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

Littera D. Nro. 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12ten Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 209.

Der Kreisphysikus Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen hat seine Stelle niedergelegt. Die interimistische Verwaltung des Kreisphysikats ist dem Sanitätsrath Dr. Schulze zu Nordhausen übertragen worden.

Der Bauführer Georg Friedrich Päpke zu Mühlhausen ist unter die Zahl der zur freien Praxis befugten Feldmesser aufgenommen worden.

Die Kreisrichter Lessing zu Liebenwerda, Scholinus zu Erfurt und Steinert in Sangerhausen sind zu Kreisgerichtsräthen Allerhöchst ernannt.

Die Referendarien von Hagemeister, Sutor und Wagner sind zu Gerichts-Assessoren ernannt, und Letzterer zugleich vom Appellations-Gericht zu Halberstadt in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Der Auskultator Bauchhage ist an das Appellationsgericht zu Posen versetzt, und der Auskultator Dr. Brinkmann auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen; dagegen sind der Referendar Sundelir, sowie die Auskultatoren Dr. Röhr und von Michael vom Kammergericht in Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg übergegangen.

Die Rechtskandidaten Fleck, Kober, Schneidewind, Tellemann, Wiegner und Dr. Witte sind zu Auskultatoren im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Der

Der Rechtsanwalt und Notar Schurich zu Schönlanke ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wittenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jessen, versetzt.

Der frühere Justiz-Commissar Robert ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Suhl ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Geißler in Bitterfeld ist gestorben.

Dem Gerichtsboten Winter bei dem Kreisgericht in Zeitz ist der Titel „Botenmeister“ beigelegt.

Der Gerichtsbote Hartmann bei dem Kreisgericht zu Suhl ist vom 1sten Juli c., und der Gerichtsbote Graf bei dem Kreisgericht zu Delitzsch vom 1sten August c. an pensionirt.

Der Gerichtsbote Felgentreu in Ziegenrück ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 210. Niederlegung einer Agentur.

Die Kaufleute Predari und Comp. in Erfurt, haben die Haupt-Agentur für das Auswanderungs-Geschäft Knorr und Holtermann in Hamburg niedergelegt.

Erfurt, den 5ten Mai 1855. Königliche Regierung.

Nro. 211. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker Warnekros in Gefell ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 5ten Mai 1855. Königliche Regierung.

Nro. 212. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Einführungs-Patent

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekanter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 213. Patent-Ertheilung.

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven, ist unter dem 7ten Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 26sten Mai 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 214.

Nro. 4211. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr.; vom 28sten März 1855;

Nro. 4212. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen;

Nro. 4213. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin;

Nro. 4214. das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen präcludirten Kassen-Anweisungen und der Darlehnskassenscheine; vom 7ten Mai 1855, und

Nro. 4215. das Gesetz in Betreff der Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15ten November 1816 eingeführt worden ist; vom 10ten Mai 1855. Erfurt, den 21sten Mai 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 215. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine

Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

scheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen **mit den Posten** zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. **bei der betreffenden Kasse eingehen**; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der **Postbehörde überliefert** sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen. Nro. 216. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für

die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

Nro. 217. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Breitenworbis nach Mackenrode. 2824. A. 3

Nachdem der chausseemäßige Ausbau der von Breitenworbis nach Mackenrode führenden Straße in ihrer ganzen Länge vollendet worden ist, so hat eine Aenderung der Chausseegeld-Erhebung auf derselben, wie solche nach unserer Bekanntmachung vom 25sten Februar 1852, im 12ten Stücke des Amtsblattes des gedachten Jahres Statt gefunden hat, in der Weise eintreten müssen, daß 3 Hebestellen und zwar in Haynrode, in Epschenrode und in Mackenrode errichtet worden sind. Es steht den betheiligten Gemeinden, welche diesen Chausseebau ausgeführt und die fernere Unterhaltung der Straße übernommen haben, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten December 1848 die Befugniß zu, für die Benutzung derselben das Chausseegeld nach Maaßgabe des Chausseegeld-Tarifs vom 29sten Februar 1840 in einer jeden der drei gedachten Barrieren für eine Meile für eigene Rechnung nach folgenden Sätzen zu erheben:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, und s. w., für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Ctr. befinden, für jedes Zugthier 1 Sgr.,

2) von unbeladenen:

a. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pf.,

b. gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 4 Pf.,

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

II. von

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel, ... 2 Pf.,

III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen, ... 2 Pf.,

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Die im Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 bestimmten Befreiungen vom Chausseegelde finden auch auf diese Straße Anwendung und ein Gleiches gilt von den für die Staatschaussee'n bestehenden polizeilichen Vorschriften.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 19ten Mai 1855.

Nro. 218. Empfehlung der Bade-Anstalt in Schleusingen. 3817. A. 1.

Die Badeanstalt zu Schleusingen, welche als Kiefernadel- und Russische Dampfbade-Anstalt eingerichtet, zugleich aber mit einem Moorbade versehen ist und bei welcher außerdem eine Kaltwasserbade-Anstalt besteht, hat bei der überall sehr zweckmäßigen Einrichtung und unter der Leitung der sehr tüchtigen Badeärzte auch im vorigen Jahre sehr glückliche Heilresultate aufzuweisen gehabt, weshalb wir sie den Hilfesuchenden zur Benutzung angelegentlichst empfehlen.

Erfurt, den 22sten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 219. Termine zur Anbringung von Ablösungs-Anträgen. 598 b.

Nach dem am 1sten October d. J. erfolgenden Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse auf die Rentenbank-Direction zu Magdeburg wird die bisher in den Monaten Juni und December stattgefundene Ausloosung unserer Schuldverschreibungen künftig zugleich mit der der Rentenbriefe der Provinz Sachsen in den Monaten Mai und November jeden Jahres stattfinden. Demgemäß sind die Kündigungsverhandlungen nicht mehr in den in unserer Bekanntmachung vom 17ten November 1853 gedachten Fristen, sondern vielmehr:

a. pro termino den 30sten Juni spätestens bis zum 1sten November des vorhergehenden Jahres und

b. pro termino den 31sten December spätestens bis zum 1sten Mai desselben Jahres

bei der genannten Rentenbank-Direction einzureichen.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Heiligenstadt, den 18ten Mai 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Die

Nro. 220. Noch nicht abgehobene Zinscoupons von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Die zu folgenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, als:

A. à 3½ pro Cent

Nro. 468. über 5 Thlr.,
Nro. 450. über 10 Thlr.,
Nro. 98. 449. und 467., je über 25 Thlr.,
Nro. 448. über 50 Thlr.,
Nro. 97. 231., je über 100 Thlr.,
Nro. 447. über 300 Thlr.,

B. Littr. B. à 4 pro Cent

Nro. 1218. 2211. 3812. und 4053., je über 5 Thlr.,
Nro. 1176. 1811. 1812. 2920. 4045. und 4052., je über 10 Thlr.,
Nro. 2912. 3804. und 4051., je über 25 Thlr.,
Nro. 1217. 3803., je über 50 Thlr.,
Nro. 1810. 2891. 2892. 3900. und 3901., je über 100 Thlr.,

gehörigen Zins-Coupons Ser. III. pro 1854 bis 1857 befinden sich noch in unserer Asservation.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden daher hierdurch aufgefordert, die zur Empfangnahme der qu. Zins-Coupons erforderlichen Anträge nach Anleitung unserer Bekanntmachung vom 25sten Juli 1853 baldigst bei uns anzubringen.

Heiligenstadt, den 25sten April 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Nro. 221. Schiedsmanns-Wahl. 2. I. 2558.

Der Kaufmann Franz Joseph Wand zu Heiligenstadt ist auf die Jahre 1855, 1856 und 1857 als Schiedsmann für den dortigen Altstädter Bezirk und als Stellvertreter für den Schiedsmann des Neustädter Bezirks daselbst von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 16ten Mai 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

Nro. 222. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 12ten Mai 1855.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

13 Stück

13	Stück	zu	1000	Thlr.	=	13,000	Thlr.,
2	"	"	500	"	=	1000	"
15	"	"	100	"	=	1,500	"
16	"	"	25	"	=	400	"
19	"	"	10	"	=	190	"

überhaupt Sechzehn Tausend und Neunzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. W. Nathusius. Friedrich Adolph Damm.
Als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung. Als Notar.

August Steinle.
Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

Brenning.
Als Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14ten Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Das unter Königl. Patronate stehende Pfarramt zu Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ist durch das Ableben seines Inhabers erledigt. Nro. 223.

Das unter Königl. Patronate stehende Pfarramt zu Boecke, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben des Pfarrers Wiebeck vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Koehler zu Ellrich ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst commissarisch ernannt worden. Nro. 224.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Gerbstaedt mit dem Pfarramte zu Zabenstedt, in der Diöces Gerbstaedt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer zu Torgau, Carl Friedrich Wilhelm Reinhardt, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Drohßig mit Hassel, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Eduard Müller berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Georg Angelroth berufen worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Biesen mit Mahlenzien, in der Diöces Ziesar, ist dem bisherigen Diaconus zu Alsleben a/S. Gustav Robert Theodor Müller verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Alsleben a/S. ist Sr. Hoheit der Herzog von Dessau. Dieselbe wird aber vermöge Reverses von dem Königlichen Consistorium besetzt.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Schachtebich, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser Trümper zu Berlingerode, im Kreise Worbis, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Rösa, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Gräfenhainchen Friedrich Wilhelm Preil verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconat- und Hospitalpredigerstelle zu Delitzsch ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Gustav Julius Scharr berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Wedringen, in der Diöces Neuhaldensleben, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Neuhaldensleben Friedrich Gottlieb Schneidewindt verliehen worden.

Der Lehrer Müller in Treffurt ist als Mädchenschullehrer und Organist in Langula bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 225. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Gustav Zimmermann in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 10ten Mai 1855. Königliche Regierung.

Nro. 226. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Theodor Fuhrmeister in Schleusingen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 14ten Mai 1855. Königliche Regierung.

Nro. 227. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Krause in Ziegenrück ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin, nachdem der Kreiskassen-Gehilfe Göbner daselbst dieselbe niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 16ten Mai 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 2ten Juni 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 22sten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 228.**

Nro. 4216. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20sten Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel; vom 7ten Mai 1855, und

Nro. 4217. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855; vom 14ten Mai 1855.

Erfurt, den 26sten Mai 1855.

Das zu Berlin am 23sten d. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4218. das Gesetz wegen anderweiter Einrichtung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen; vom 14ten Mai 1855;

Nro. 4219. das Gesetz, die Einführung und Publikation der Preußischen Gesetze in den neu erworbenen Jade-Gebieten betreffend; vom 14ten Mai 1855;

Nro. 4220. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer; vom 14ten Mai 1855, und

Nro. 4221. das Gesetz, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes; vom 14ten Mai 1855.

Erfurt, den 26sten Mai 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 229.

Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch

tausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 230. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen.

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

 Die

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zu zusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 281. Versicherung der der Tilgungs-Kassrentenpflichtigen Häuser gegen Feuers-Gefahr. 2979. A. 3.

Auf Grund der §§. 19. und 58. Nro. 6. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2ten März 1850, welcher erstere wörtlich dahin lautet: „Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Execution angehalten werden.

Die

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungsgesellschaften, bei welchen, ihrem Ermessen nach, dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen."

bestimmt die unterzeichnete Direction als Versicherungsgesellschaften, bei denen dergleichen Versicherungen der, der Eichsfeldischen Tilgungskasse rentenpflichtigen Gebäude gegen Feuersgefahr erfolgen müssen, folgende:

1) die sächsische Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu Merseburg,
2) die Magdeburger Land-Feuer-Societät zu Magdeburg,
3) die Land-Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen zu Bedra,
4) die ritterschaftliche Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt zu Halberstadt,
5) die Land-Feuer-Societät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen,
6) die Mühlen betreffend, so darf deren Versicherung bei jeder vom Staate concessionirten inländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft erfolgen.

Heiligenstadt, den 10ten Mai 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Erledigte Stellen.

Der Pfarrer Gronau zu Stötterlingen, in der Diöcese Hornburg, ist mit dem 1sten April d. J. in den Ruhestand getreten. Die dadurch vacant gewordene evangelische Pfarrstelle daselbst steht unter dem Patronate des Herrn Grafen Kleist von Nollendorf zu Knauten bei Pr. Eylau. Nro. 232.

Die unter Königl. Patronate stehende Pfarrstelle zu Kirchscheidungen, in der Diöces Freiburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Rühlmann erledigt.

Der Pfarrer Schauer zu Zorbau, in der Diöces Weißenfels, tritt Michaelis d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Justitiarius des Königlichen Bergamts zu Eisleben, Bergrath Weiß, tritt am 1sten Juni c. mit Pension in den Ruhestand, und ist die einstweilige commissarische Verwaltung der dadurch zur Erledigung kommenden Stelle dem Kreisrichter Lindig zu Ranis übertragen worden. Nro. 233.

In

In Weißensee ist der Gerichts-Diätar Schunke zum Beigeordneten erwählt und Seitens der Königl. Regierung bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Koberhain, in der Diöces Torgau, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Heinrich Franz Liebscher berufen und bestätigt worden.

Der Maler Adolar Oswald August Schrader ist als Zeichenlehrer an der Realschule zu Nordhausen angestellt worden.

Der bisherige Kirchner und 4te Lehrer Carl Schmidt zu Kindelbrück ist zum Cantor und 3ten Lehrer an der Stadtschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 234. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22sten Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Mähemaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getraides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 9ten Juni 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 235. Gebühren für ein Extrapost- resp. Estafetten- und Courier-Pferd.

Durch Allerhöchste Ordre vom 21sten v. M. ist bestimmt worden, daß vom 1sten Juli d. J. ab in allen Provinzen des Preußischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31sten Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungs-Sätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29sten Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 236. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 237. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskas-

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen.

Unter

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor. senscheine vom Jahre 1848. 617. C.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 238. Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten. 2216.

Nachstehende Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz:

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles, der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs-Anstalt anlegen und betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der Bergbehörde, gleichviel ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht, oder als besonderes Werk, errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2. Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a. die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b. die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungsbezirks,
c. die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d. eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e. die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3. Dem Gesuch (§. 2.) ist eine Zeichnung beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

§. 4. Fehlt eine der Angaben (§. 2.) oder der Beilagen (§. 3.) oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5. Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der Königlichen

lichen Regierung des Bezirks mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6. Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamtes können, nach Ermessen des Bergamtes die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Ortspolizei-Behörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5.) zu vermerken.

§. 7. Die eingehenden Einwendungen werden von dem Bergamte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8. ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8. Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokaltermin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Kommissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9. In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2.) so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3.) insbesondere des Situations- und Nivellementsplans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft, es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhaupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser, nach

erfolgter

erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10. Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9.) wird ein ausführliches von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11. Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigeschlossenen Schema und überreicht dieselbe nebst den Instruktions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Oberbergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12. Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse über welche nur die Landespolizei-Behörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-S. Seite 41.) handelt, so wie insbesondere, wenn das durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.) so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Oberbergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betreffenden Regierung mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokaluntersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13. Diese Kommissarien (§. 12.) haben sich über die Ansetzung des Lokaltermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet die letzteren mit der Verwarnung, daß im Falle des Nichterscheinens dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9.) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfährt.

§. 14. Das Oberbergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde

kunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Oberbergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Oberbergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Oberbergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15. In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen, (§. 9.), bleibt der Bergbehörde beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16. Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitungs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §. 5—15. vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe;

wird auf Befehl des Herrn Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Halle, den 22sten Mai 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 239. Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Artern. **621. R.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5ten September 1849 (Amtsblatt pro 1849 Seite 289) und vom 9ten März 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 76) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit höherer Genehmigung

der als Viehsalz von der Salinen-Factorei zu Artern debitirte Pfannenstein vom 1sten Juli d. J. ab zum Preise von „Achtzehn Silbergroschen für die Tonne" zu 400 Pf. im unverpackten Zustande, bis Ende des Jahres 1856 gegen Beibringung der vorschriftsmäßigen Viehsalz-Anmeldungen verkauft werden wird.

Hier-

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß der solchermaaßen debitirte Pfannenstein Viehsalz ist und darauf die Allerhöchste Kabinets-Orde vom 21sten Juni 1838 Anwendung findet, wonach nicht nur die mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz und überhaupt dem zu ermäßigten Preise abgelassenen Salze, sondern auch das Ablassen desselben an Andere strafbar ist.

Magdeburg, den 28sten Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Nro. 240. Anmeldung der diesjährigen Tabacks-Pflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Odre vom 29sten März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jeden Jahres der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Versäumniß solcher Anmeldung mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf oben bezeichnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Deklaration bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 30sten Mai 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Nro. 241. Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Kapitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1sten April c. gekündigte und eingezahlte Rente-Ablösungs-Kapitalien den zuständigen Königlichen Kreis-Kassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 29sten Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 242. Der bisherige Rentenbank-Buchhalter und interimistische Kassen-Rendant Wuttge ist definitiv zum Rendanten der Rentenbank-Kasse ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 16ten Juni 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin unter dem 5ten d. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 243.

Nro. 4222. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee'n von Kempen über Baranow, Slupia, Opatow und Siemianice bis zur Schlesischen Grenze bei Costau, von Kempen über Podzamcze bis zur Russisch-Polnischen Grenze und von Grabow über Schildberg bis zur Grenze des Wartenberger Kreises bis Märzdorf;

Nro. 4223. das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollendung der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur Hannover'schen Landes-Grenze und von Rheine nach Osnabrück; vom 21sten Mai 1855;

Nro. 4224. das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31sten December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen; vom 21sten Mai 1855; und

Nro. 4225. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer; vom 30sten Mai 1855. Erfurt, den 9ten Juni 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präclu- Nro. 244. Nachfrist zum Umtausch der

dirten

präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

dirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 245

Nachfrist zum Umtausch der

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen

Tages-

Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen. präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

617. C.

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf, Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als **ungültig** anzuhalten und an uns einzusenden.

 Den

Den Herren Landräthen, so wie den Magistraten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

Nro. 246. Bewerbung um ein Staats-Stipendium Behufs des Besuchs des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin. 3143. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt ein neuer Lehrcursus in dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. Nach dem Regulative für die Organisation desselben vom 5ten Juni 1850 können nur solche junge Leute in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, welche

a) entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder endlich die Aufnahme-Prüfung im Gewerbe-Institut selbst bestehen;

b) wenigstens 17 und höchstens 27 Jahre alt sind, was durch einen Geburtsschein nachzuweisen ist. Nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme veranlassen;

c) sich darüber ausweisen, daß sie wenigstens ein Jahr regelmäßig practische Arbeiten als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben, es sei denn, daß sie Chemiker werden wollen.

Wer sich behufs des Besuchs des Königl. Gewerbe-Instituts um die Bewilligung des Staats-Stipendiums, welches übrigens nur an Inländer verliehen wird, bewerben will, hat sich bis zum 10ten Juli d. J. bei uns schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
4) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
7) die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militair-Pflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Bei der Prüfung der eingehenden Bewerbungen wird höherer Bestimmung zufolge der Grundsatz festgehalten, daß nur solchen jungen Leuten Stipendien verliehen werden können, welche durch ihre bisherigen Leistungen

und

und ihr Talent die Erwartung erregen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig und solcher nach ihren Verhältnissen durchaus bedürftig sind.

Bewerber, die mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung. Diejenigen, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen, oder nur das Prädikat: „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, sollen aber nicht berücksichtigt werden.

Erfurt, den 4ten Juni 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 247. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe. 1732.

In dem am 12ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652. 1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544. 2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304. 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 74. 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit

Mit dem 30sten September 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 6 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nro. 11. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre, nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten October 1852:

Littera D. Nro. 84. 104. 226. à 25 Thlr.,

b) pro 1sten April 1853:

Littera C. Nro. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

Littera D. Nro. 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 12ten Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 248. Der Pfarrer Huth zu Delitz a/S., in der Diöces Lützen, tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand.

Die unter dem Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen in Magdeburg stehende Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, ist durch das Ableben des Pfarrers Wohlthat vacant geworden.

Der Pastor Sintenis an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg ist mit dem 1sten d. M. in den Ruhestand getreten. Die Stelle ist städtischen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 249. Der Kreisgerichts-Director von Steltzer zu Wittenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam, und der Kreisgerichts-Director Freiherr von Manteuffel zu Genthin an dessen Stelle nach Wittenberg versetzt.

Die Verwaltung der Gerichts-Commission II. Bezirks zu Lützen ist dem Kreisgerichts-Rath Knorr daselbst auf sein Ansuchen übertragen.

Der Kreisrichter Esbach in Merseburg ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt.

Der

Der Referendarius Zimmermann ist zum Gerichts-Assessor, und die Auscultatoren Braune, Rohland II. sowie Rohland III. sind zu Referendarien befördert.

Der Auscultator von Breitenbauch ist an die Regierung zu Merseburg übergegangen.

Die Referendarien Dr. Fischel und Zimmer, bisher bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder, ingleichen Fettback, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellations-Gerichts Naumburg versetzt.

Die Rechtscandidaten: Arndt, Dettmann, von Geldern, Haberland, Hermann, Ilberg, Richter, Graf von der Schulenburg und Tieftrunk sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Dem Appellationsgerichts-Secretair Dresser, sowie dem Kreisgerichts-Secretair Härting in Zeitz ist der Charakter als Kanzlei-Director verliehen.

Der Gerichtsbote Baake in Mücheln ist an das Kreis-Gericht zu Querfurt versetzt.

Die Gerichtsboten Ziehm in Schmiedeberg, Gebhardt in Erfurt und Rothe in Naumburg sind pensionirt, letzterm auch das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Gerichtsboten Jacobi zu Eisleben ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Die Gymnasiasten Arant und Frommelt sind zu Civil-Supernumerarien angenommen und der Erste dem Königlichen Kreisgerichte zu Heiligenstadt, der Letzte dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Hülfsbote Schmidt zu Benneckenstein ist definitiv als Bote und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgericht zu Nordhausen angestellt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Haupt zu Gröningen ist in gleicher Eigenschaft nach Oschersleben versetzt.

Der Civil-Supernumerar Lemecke zu Nordhausen ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Gefangenwärter Kreßmann zu Mühlhausen ist vom 1sten September d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Diaconus an dieser Kirche, Friedrich Carl Adolph Rudolphi, verliehen worden. Patron des dadurch vacant gewordenen Diaconats ist der Magistrat zu Erfurt.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Falken, in der Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarr-Vicar zu Lausa, Ernst Rudolph Weidemann, verliehen worden.

Die

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heldrungen ist dem bisherigen Pfarrer zu Sagan, Superintendenten Rehmiz, verliehen worden.

Der Elementarlehrer Johann Friedrich Donadt ist als 7ter Lehrer an der Realschule in Nordhausen bestätigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer Michael Völker zu Beuren ist zum Mädchenlehrer der katholischen Gemeinde zu Breitenworbis, im Kreise Worbis, ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 250. Uebernahme einer Agentur. Dem Stadtkämmerer Heinrich Streitberger in Ranis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilt worden.

Erfurt, den 31sten Mai 1855. Königliche Regierung.

Nro. 251. Patent-Ertheilung. Dem Professor Th. Schönemann und dem Maschinenfabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenwaage, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 252. Patent-Ertheilung. Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 253. Patent-Erlöschung. Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg unter dem 5ten Februar 1854 ertheilte Patent

auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz)

ist erloschen.

Nro. 254. Patent-Ertheilung. Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31sten Mai 1855 ein Patent

auf eine, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Windlade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 23sten Juni 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 255. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 7ten d. M. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Sammlung Seite 335.) präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 eine Nachfrist bis zum 1sten Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30sten Juni d. J. (da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen mit dem Umtausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präcludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2ten Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1sten Juli c. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2ten Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassen-Anweisungen vom 2ten Januar 1835 schon jetzt, und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15ten d. M. bestimmten Präclusivtermins ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

 Zugleich

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31sten Januar d. J. Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstattet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Kontrolle der Staats-Papiere, oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassen-Anweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staats-Papiere oder der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 11ten Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 256. Nachfrist zum Umtausch der präcludirten Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848. 617. C.

Durch das Gesetz vom 7ten d. M. ist zum Umtausch der präcludirten Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und der nach Ablauf des heutigen Tages ebenfalls präcludirten Darlehns-Kassenscheine eine Nachfrist bis zum 1sten Juli d. J. bewilligt worden und haben wir in Folge dessen, so wie mit Rücksicht darauf, daß nach §. 2. des oben angezogenen Gesetzes die oben bezeichneten Papiere nach Eintritt der Präclusiv-Termine von Königlichen Kassen und Steuer-Einnehmern als Zahlung nicht mehr angenommen werden dürfen, sowohl unsere Hauptkasse als auch die sämmtlichen Kreis-Kassen unseres Bezirks angewiesen, sich des Umtausches dieser Papiere bis einschließlich zum 30sten Juni d. J. zu unterziehen.

Unter Hinweisung auf die desfallsige Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11ten d. M. fordern wir daher alle diejenigen, welche noch dergleichen Kassenanweisungen oder Darlehns-Kassenscheine besitzen, hierdurch auf, selbige bis spätestens den 30sten Juni d. J. einer der von uns hierzu beauftragten und vorstehend näher bezeichneten Kassen zum Umtausch einzureichen und bemerken noch ausdrücklich, daß andere als die oben erwähnten Kassen nicht befugt sind, diesen Umtausch zu bewirken. Rücksichtlich des Ersatzes der bei uns bereits eingereichten präcludirten Kassenanweisungen behalten wir uns das Erforderliche vor.

In Beziehung auf den Abschluß des Umtauschgeschäfts, welcher, da der 1ste Juli auf einen Sonntag fällt, mit dem 30sten Juni d. J. stattfindet, wird Folgendes bestimmt:

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die sämmtlichen Kreis-Kassen jedoch

nehmen am 30sten Juni d. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheinen auf. Letztere senden solchen, jedoch getrennt von andern Zahlungsmitteln, mit einer Deklaration, welche die pflichtmäßige Versicherung enthalten muß, daß diese Papiere bis einschließlich den 30sten Juni d. J. bei ihnen eingegangen sind, unfehlbar am nächsten Posttage an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Sollten bei der Regierungs-Haupt-Kasse oder den Kreis-Kassen noch am Sonntag den 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine durch die Postanstalten zum Umtausch eingehen, so sind diese, da das Gesetz die Nachfrist zum Umtausch bis zum 1sten Juli bewilligt, noch anzunehmen, dem am vorhergegangenen Tage gefertigten Abschluß zuzusetzen und an die Regierungs-Haupt-Kasse mit abzuliefern. Diese Ablieferungen müssen bis spätestens zum 10ten Juli d. J. bewirkt sein, da für die nach diesem Tage bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehenden derartigen Sendungen ein Ersatz nicht mehr gewährt werden kann.

Wenn nach Ablauf des Präclusivtermins vom 1sten Juli d. J. alte Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine präsentirt werden, so sind solche nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 als ungültig anzuhalten und an uns einzusenden.

Den Herren Landräthen, so wie den Magisträten und Ortsbehörden machen wir es zur besonderen Pflicht, diese Bekanntmachung sowie diejenige der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11ten Mai d. J. auf zweckmäßige Weise zur Kenntniß sämmtlicher Ortseinwohner zu bringen.

Erfurt, den 15ten Mai 1855.

Nro. 257. Auswanderung nach den nordamerikanischen Freistaaten. 3327. A. 3.

Auszug aus dem Jahresberichte des Königl. General-Consulats zu New-York für das Jahr 1854.

2c.

Am meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier eintreffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Winter-Monate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger, ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise in's Innere während des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt, es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung

dung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Kontinentalhäfen nicht später als 1sten bis 15ten Oktober und früher als 15ten Februar oder 1sten März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hülfslosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers" aufbürde, weniger häufig vorkommen ꝛc. New-York, im April 1855.

Vorstehender Auszug aus dem Jahresberichte des Königl. General-Consuls zu New-York bringen wir hierdurch in Folge höherer Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich das Publikum auf jene Nachtheile der Einwanderung in Nordamerika während der Winterzeit besonders aufmerksam machen. Erfurt, den 16ten Juni 1855.

Nro. 258. Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer in der Stadt Langensalza.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 11ten December 1849 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Langensalza für den gleichnamigen Kreis eine Kreis-Prüfungs-Commission für Maurer gebildet worden ist. Erfurt, den 10ten Juni 1855.

4231. A. 1.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 259. Des Königs Majestät haben zu der Ehren-Auszeichnung, welche der hiesigen St. Marien-Pfarrkirche Seitens des päpstlichen Stuhls dahin ertheilt worden ist, daß diese Kirche fortan als eine probsteiliche und der bei derselben fungirende Oberpfarrer mit dem Titel eines Probstes bezeichnet und für befugt erachtet werden soll, die kirchliche Ehrenkleidung der ehemaligen Pröbste bei derselben zu tragen, die Allerhöchste Anerkennung zu gewähren geruht.

Des Königs Majestät haben dem bei der hiesigen Regierung angestellten Regierungs-Sekretair Franz Ludwig Rambeau I. den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Glaucha vor Halle ist dem bisherigen Pastor zu Elberfeld, Dr. Karl Heinrich Scheele, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lauchstädt, mit Klein-Lauchstädt, ist dem bisherigen Archi-Diaconus zu Weißenfels, Johann Ferdinand Herbst, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Archi-Diaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 30sten Juni 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4226. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben; vom 8ten Mai 1855, und

Nro. 4227. die Konkurs-Ordnung vom 8ten Mai 1855.

Erfurt, den 26sten Juni 1855.

Das zu Berlin am 16ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4228. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben; vom 9ten Mai 1855;

Nro. 4229. die Verordnung, betreffend die im Konkurse erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichts-Kosten; vom 4ten Juni 1855.

Erfurt, den 26sten Juni 1855.

Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4230. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und

Nro. 4231. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft; vom 30sten Mai 1855.

Erfurt, den 26sten Juni 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 261. Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Birkenfelde ꝛc. 1737. O. P.

Die katholische Pfarrstelle zu Birkenfelde mit den Filialen Thalwenden und Schönhagen, im Kreise Heiligenstadt, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle durch Nomination des Nachfolgers steht im gegebenen Falle Namens Sr. Majestät des Königs dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu, weshalb Bewerber sich bei ihm binnen 6 Wochen zu melden haben.

Magdeburg, den 16ten Juni 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 262. Belobung der Impfärzte. 4465. A. 1.

Unter der umsichtigen und thätigen Leitung mehrerer der Herren Kreisphysiker unseres Departements hat das Impf- und Revaccinationswesen einen sehr guten Erfolg gehabt. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat deshalb auf unsern Antrag den nachbenannten Medicinalpersonen:

1) dem Wundarzt Brähme hierselbst,
2) „ Dr. Frasch zu Langensalza,
3) „ Dr. Kleekamm zu Heiligenstadt,
4) „ Wundarzt Schulze zu Worbis,

Geldprämien bewilliget, auch uns aufgetragen, die nachfolgenden Impfärzte, als:

den Dr. Bicking in Walschleben,
„ Kreischirurgus Schmidt hierselbst,
„ Wundarzt Riemann zu Großgottern,
„ Dr. Maulhardt in Treffurt,
„ Dr. Rosenthal in Mühlhausen,
„ Dr. Strecker in Dingelstedt,
„ Dr. Oehme in Bleicherode,
„ Wundarzt Schaub in Sachsa,

den

den Kreis-Wundarzt Rupp in Sömmerda,
" Wundarzt Harnisch in Schleusingen,
" Wundarzt Jung in Suhl,
" Kreisphysikus Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen,
öffentlich zu beloben.

Erfurt, den 18ten Juni 1855.

Erledigte Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf, in der Diöces Seyda, wird durch den am 1sten October erfolgten Eintritt des Pfarrers Kerl in den Ruhestand vacant. Nrc. 263.

Der Pfarrer Strack zu Leubingen, in der Diöces Heldrungen, tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand. Die Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Grafen von Werthern-Beichlingen zu Schloß Beichlingen.

Civilversorgungsberechtigte verheirathete Personen, welche die Stelle eines Todtengräbers in der Frauenberger Gemeinde zu Nordhausen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Zeugnisse baldigst bei dem Gemeinde-Kirchenrathe der gedachten Gemeinde einzureichen. Es wird noch bemerkt, daß der Todtengräber im Leichenhause auf dem Kirchhofe wohnen muß, theils um den Kirchhof, theils um die Leichen im Leichenhause zu beaufsichtigen. Auch hat er das Läuten und Bälgentreten in der Kirche zu besorgen. Das jährliche Einkommen der Stelle beträgt ungefähr 150 Thaler.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sanne mit Thielbeer und Kerkuhn, in der Diöces Salzwedel, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Lehrer zu Quedlinburg, Gottfried Leopold Krage, verliehen worden. Nro. 264.

Der Lehrer Ludwig Friedrich Wilhelm Sorhagen zu Mühlhausen ist als Küster an der Kirche St. Kiliani daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Spediteur Johann Gottfried Mester in Erfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft — der deutsche Phönix in Frankfurt a/M. — ertheilt worden. Nro. 265. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 12ten Juni 1855. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 266. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann August Rose in Beuern ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 12ten Juni 1855. Königliche Regierung.

Nro. 267. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6ten Juni 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 268. Patent-Ertheilung.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9ten Juni 1855 ein Patent

auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 269. Patent-Ertheilung.

Dem Conditor Karl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragéns, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 270. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann D. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 12ten Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußische Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 7ten Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 22sten Juni c. ausgegebenen beiden mit Nro. 23 und 24. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 271.

Nro. 4232. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alfbachthales, Kreis Wittlich; vom 30sten April 1855;

Nro. 4233. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches; vom 30sten April 1855;

Nro. 4234. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin;

Nro. 4235. das Statut des Döbern-Riebinger Deichverbandes vom 7ten Mai 1855;

Nro. 4236. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfeneck zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Erfurt, den 29sten Juni 1855.

Das zu Berlin am 26sten d. M. ausgegebene 25ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 Thlr.; vom 30sten April 1855;

Nro. 4238. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft; vom 7ten Mai 1855;

Nro. 4239. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster;

Nro. 4240. das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises; vom 21sten Mai 1855; und

Nro. 4241. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 30sten Mai 1855.

Erfurt, den 30sten Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 272. Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver. 4652. A. 1.

Die sub Nro. 337. im 32ten Stücke des Amtsblattes v. J. erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, hat höhern Ortes folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5 bis 9. 20 und 21. erfahren, welche wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene und kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transporte berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreislandräthe betreffende Vorschrift aber, dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als fünf Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschriften wegen Begleitung des Transports

ports durch eine zweite Person, finden nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen festliegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maaßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner, betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritt.

Erfurt, den 26sten Juni 1855.

Nro. 273. Auswanderung. 4272 A. 1. und 3.

Die unter Nro. 520. Stück 53. des Amtsblatts vom 14ten December 1853 erlassene Bekanntmachung, wonach Personen, welche durch Vermittelung von Unternehmern zur Beförderung von Auswanderern, auszuwandern beabsichtigen, nicht eher einen Reisepaß oder eine Entlassungs-Urkunde ertheilt werden soll, als bis sie nachgewiesen haben, mit einem concessionirten inländischen Agenten Vertrag abgeschlossen zu haben, wird hierdurch, höherer Veranlassung zufolge, aufgehoben und dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 25sten Juni 1855.

Nro. 274. Forterhebung des Zuschlags von 25 pro Cent zur klassen- und klassificirten Einkommensteuer. 2203. B. 1. A. 3.

In Folge der durch das Gesetz vom 14ten Mai d. J. Nro. 4220. (Gesetz-Sammlung S. 307.) ertheilten Ermächtigung hat das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 4ten Juni c. verfügt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai v. J. (4027. Gesetz-Sammlung S. 314.) vom 1sten August desselben Jahres in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 pro Cent zur classificirten Einkommensteuer und zur Classensteuer für die Zeit bis zum 1sten April 1856 forterhoben werde.

 Indem

Indem wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29sten Juni v. J. (Amtsblatt Stück 26. S. 175.) dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ordnen wir zugleich an, daß die Erhebung des Zuschlags von 25 pro Cent zur Classensteuer vom 1sten August d. J. ab in der Unterstufe Ia. (1¼ Sgr.) für die Monate August bis December d. J. und auch noch für den Monat Januar k. J. mit je 4 Pf., dagegen für die Monate Februar und März k. J. nur mit je 3 Pf. erfolgen soll.

Rücksichtlich der übrigen Stufen, in denen der 4te Theil der Monatssteuer Bruchtheile eines Pfennigs bei der Erhebung ergeben würde, verbleibt es bei unserer vorgedachten Verfügung vom 29sten Juni v. J., wonach in der Unterstufe Ib. (2½ Sgr.) abwechselnd je 8 Pf. und je 7 Pf., in der 3ten Stufe (7½ Sgr.) abwechselnd je 1 Sgr. 11 Pf. und 1 Sgr. 10 Pf. und in der 5ten Stufe (12½ Sgr.) abwechselnd je 3 Sgr. 2 Pf. und 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben sind.

Erfurt, den 3ten Juli 1855.

Nro. 275. Nachtrag zu dem Statut der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. 8477. A. 1.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten d. Mts. den in der General-Versammlung vom 5ten März c. aufgestellten Nachtrag zu dem Statut der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, welches also lautet:

§. 1. Um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ihren Mitgliedern für den Fall des §. 17. des Statuts volle Entschädigung zu gewähren, soll ein Gewährleistungs-Fonds bis auf Höhe von

Einer Million Thaler Preuß. Court.

gebildet werden.

Dieses Kapital wird durch Antheilscheine, jeder zu 40 Thaler Preuß. Court. lautend, verbrieft, welche in laufenden Nummern nach dem beigefügten Schema Lit. A. auf den Namen des Einzahlers ausgefertigt und von zwei Mitgliedern des Directorii unterschrieben werden.

Auf dem Rücken des Antheilscheins wird dieser Statuten-Nachtrag abgedruckt. Die Antheilsbeträge sind voll einzuzahlen; der Zeitpunkt der Einzahlung wird von dem Directorium der Gesellschaft festgesetzt, jedoch darf sie nicht früher ausgeschrieben werden, als bis mindestens 12,500 Stück Antheilscheine gezeichnet sind.

§. 2. Jeder Antheilschein erhält in einem, von dem Directorio zu führenden Lagerbuche ein Folium, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Uebergänge eingetragen werden.

Der

Der Vermerk, daß dies geschehen, wird auf den Antheilschein gesetzt.

Das aus dem Besitze eines Antheilscheins entspringende Recht ist untheilbar.

§. 3. Der Veräußerer eines Antheilscheins verliert alle mit seinem Besitze verbundenen Rechte. Dieselben gehen auf den Erwerber über, insbesondere auch das Recht auf die unerhobenen Dividenden.

§. 4. Das eingelegte Gewährleistungs-Kapital wird nach der von dem Curatorio der Gesellschaft zu treffenden Anordnung zinsbar angelegt.

Die Zinsen bilden einen Theil der jährlichen nach Maaßgabe des Statuts und dieses Nachtrags zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Die Anlegung des Kapitals darf jedoch nur in pupillarisch sichern, auf inländischen Grundstücken haftenden Hypotheken und in solchen inländischen courshabenden und zinstragenden Schuldpapieren geschehen, welche entweder von dem Staate selbst, oder mit seiner Genehmigung von Corporationen und Gesellschaften emittirt sind, und zwar darf höchstens ein Drittel des Kapitals in Hypotheken angelegt werden.

§. 5. Sollte der im §. 17. des Statuts vorgedachte Fall eintreten, daß die Gesammt-Einnahme eines Betriebsjahres einschließlich der vollen Nachschuß-Beiträge und der Hülfs-Fonds zur Deckung der Schäden nicht hinreicht, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Gewährleistungs-Kapital entnommen, mithin §. 17. des Statuts dahin geändert, daß die volle Entschädigungssumme gezahlt wird, so weit das eingezahlte Gewährleistungs-Kapital reicht.

In diesem Falle erfolgt die Ergänzung des verwendeten Kapital-Betrages aus den durch die Prämien gebildeten Einnahme-Ueberschüssen (§. 12. und 14. des Statuts) des oder der folgenden Betriebsjahre, und zwar vorzugsweise vor den Dividenden, bis zur völligen Herstellung desselben.

Eine Dividenden-Vertheilung findet daher bis zu diesem Zeitpunkte nur in soweit statt, als dies nach §. 7. des Nachtrags erfolgen kann.

§. 6. Die Inhaber der Antheilscheine treten zu der Gesellschaft in das Rechtsverhältniß eines stillen Gesellschafters (Associé en commendite). Sie beziehen als Gewinn-Antheil unter der Benennung „Dividende" aus dem nach Bestreitung aller Ausgaben verbleibenden Ueberschusse der Gesammt-Einnahme eines Betriebsjahres, soweit derselbe nicht in Gemäßheit des §. 5. des Nachtrags zur Ergänzung des Gewährleistungs-Fonds zu verwenden ist, vier pro Cent des Gewährleistungs-Kapitals, welche gleichmäßig auf alle Antheile vertheilt werden. Der sodann verbleibende Betrag

des

des Ueberschusses an der Gesammt-Einnahme wird zwischen den Inhabern der Antheilscheine und den fünfjährigen Mitgliedern zur Hälfte getheilt. Demgemäß wird §. 14. des Statuts dahin geändert, daß den auf fünf Jahre beigetretenen Mitgliedern nur die Hälfte an diesem Ueberschusse zusteht, wogegen es bei der Bestimmung des §. 16. des Statuts mit der Maaßgabe verbleibt, daß der Anspruch eines Antheils-Inhabers auf die ihm zugetheilte Dividende erst dann zu Gunsten des Hülfsfonds erlischt, wenn dieselbe nicht innerhalb 4 Jahren seit dem letzten Tage der von dem Directorio festgesetzten Erhebungszeit eingezogen ist.

§. 7. Reicht die Einnahme eines Betriebsjahres nicht hin, um auf die im §. 6. gedachte Weise den Inhabern der Antheilscheine eine Dividende von mindestens vier pro Cent des Gewährleistungs-Kapitals zu gewähren, so wird der hieran fehlende Betrag aus dem §. 16. sub B. des Statuts bezeichneten Hülfsfonds entnommen, und, soweit auch dieser nicht hinreicht, durch Ausschreibung eines Nachschusses auf die §. 15. des Statuts festgesetzte Weise aufgebracht, jedoch verbleibt es bei der Bestimmung des §. 15., daß der Nachschuß die Summe der bereits in demselben Jahre gezahlten Prämie nicht übersteigen darf.

Wird der an der vierprozentigen Dividende fehlende Betrag auch durch die Ausschreibung des Maximi des Nachschusses nicht erfüllt, so wird derselbe aus dem nach §. 16. sub A. gebildeten Hülfsfond entnommen, und so weit auch dieser unzureichend sein sollte, an der Dividende gekürzt, und auch aus den Einnahmen der folgenden Jahre nicht erstattet.

§. 8. Die Berichtigung der Dividende eines Betriebsjahres erfolgt im Mai des nächstfolgenden Jahres nach der Wahl des Antheils-Inhabers entweder bei der Gesellschafts-Kasse oder in Berlin oder Breslau.

Der Betrag derselben, die Zeit der Erhebung, so wie die Orte, wo dieselben in den beiden letztgedachten Städten erfolgen kann, wird von dem Directorium durch einmalige Insertion in die §. 23. dieses Nachtrags bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§. 9. Mit jedem Antheilscheine werden 10 Dividendenscheine sowie ein Talon zur Erhebung fernerer Dividendenscheine nach den beiliegenden Schematen Lit. B und C. verabfolgt.

§. 10. Jeder Inhaber eines Antheilsscheins kann an den General-Versammlungen in Person Theil nehmen, jedoch ohne ein Stimmrecht auszuüben. Er hat seine Absicht, der General-Versammlung beiwohnen zu wollen, spätestens am letzten Tage vor der General-Versammlung dem Directorio unter Angabe der Nummer des Antheilsscheins, und, sofern sein Eigenthums-

thumsrecht nicht aus dem Lagerbuche constirt, unter Ueberreichung des Antheilsscheins selbst, anzuzeigen.

Beim Eintritt in den Versammlungssaal wird ihm eine Einlaßkarte zugestellt und der etwa überreichte Antheilsschein zurückgegeben.

§. 11. Antheilsscheine, Dividendenscheine und Talons müssen, wenn sie von dem Eigenthümer verloren werden, von diesem öffentlich aufgeboten und mortificirt werden, bevor sie ersetzt werden. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Forum der Gesellschaft.

§. 12. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Ausscheiden der Inhaber des Gewährleistungs-Kapitals während der Dauer der Gesellschaft nicht zuläsfig. Für den Fall der Auflösung derselben tritt §. 14. dieses Nachtrags in Anwendung.

§. 13. (Zu §. 1. des Statuts.) Der §. 1. des Statuts wird dahin geändert:

„Jedem für eigene oder fremde Rechnung Wirthschaft treibende Landwirth, so wie überhaupt allen, welche ein Interesse an solchen Gegenständen haben, die nach Maaßgabe dieser Statuten zur Versicherung „gebracht werden können, bleibt es nachgelassen, sich der Gesellschaft „anzuschließen.

„Der Geschäftsbetrieb wird für die Anstalt nicht mehr auf einzelne „Staaten beschränkt. Auch ist das Directorium ermächtigt, bei anderen „Gesellschaften Rückversicherungen zu nehmen. Die für dergleichen „Rückversicherungen zu zahlende Prämie wird aus den Einnahmen des „betreffenden Versicherungsjahres entnommen. Zu eben diesen Einnahmen fließen die von der Rückversicherungs-Gesellschaft gezahlten „Vergütigungssummen, und kommen mit diesen nach Maaßgabe des „Statuts und dieses Nachtrags zur Verwendung und resp. Vertheilung."

§. 14. (Zu §. 22. des Statuts.) Der im §. 22. des Statuts gedachte Fall der Auflösung der Gesellschaft tritt schon dann ein, wenn das Versicherungs-Kapital nicht mehr die Summe von zwei Millionen Thaler erreicht oder das Gewährleistungs-Kapital bis zur Hälfte absorbirt ist.

Erfolgt die Auflösung der Gesellschaft aus diesem oder irgend einem anderen Grunde, so wird der nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger verbleibende Vermögensbestand, einschließlich des Hülfsfonds zur Berichtigung des Gewährleistungs-Kapitals nebst 4 Procent Zinsen davon seit der Beendigung des Geschäftsbetriebes verwendet.

An dem dann noch verbleibenden Vermögensbestande haben die Inhaber der Antheilsscheine keinen Anspruch. Ein

Ein etwaiger Verlust am Gewährleistungs-Kapital trifft die Antheils-Inhaber gleichmäßig.

§. 15. (Zu §. 23. des Statuts.) Der §. 23. wird dahin abgeändert, daß das Directorium nur aus drei Mitgliedern, nämlich dem Director, dem Bevollmächtigten und dem Buchhalter bestehen soll.

Der Rendant scheidet aus demselben aus und tritt in die Stellung eines Gesellschaftsbeamten, auch fällt das letzte Alinea des §. 23. fort.

Alle schriftlichen Erklärungen, insbesondere auch Vollmachten des Directorii in Gegenständen seines Ressorts, sind für die Gesellschaft rechtsverbindlich, sobald sie auch nur von zweien seiner Mitglieder unterschrieben sind.

Künftig anzustellende Mitglieder des Directorii müssen im Besitze von zehn Antheilsscheinen sein.

§. 16. (Zu §. 31. des Statuts.) Zu den im §. 31. des Statuts erwähnten Erfordernissen eines Mitgliedes des Curatorii tritt für künftige Wahlen der Besitz von drei Antheilscheinen.

§. 17. (Zu §. 34. des Statuts.) Zu den Angelegenheiten, welche §. 34. der selbstständigen Leitung des Directorii überträgt, gehört auch die Beurtheilung der Frage, ob und in wie weit die Anstellung von Inspectoren erforderlich ist, so wie deren Anstellung selbst.

Ueber die Höhe der ihnen zu gewährenden Remuneration hat das Curatorium zu entscheiden.

§. 18. (Zu §§. 37 u. 66. des Statuts). Die im Alinea 5. des §. 37. und im §. 66. getroffene Bestimmung, daß Statuten-Abänderungen erst von dem 1sten Januar des ihrer Publikation zunächst folgenden Jahres verbindende Kraft erhalten, und zwischen Publikation und Eintritt der Gültigkeit mindestens eine Zwischenzeit von einem Vierteljahre liegen müsse, wird für künftige Statuten-Abänderungen hierdurch aufgehoben. Es erhalten vielmehr dergleichen Abänderungen sofort nach erfolgter Bekanntmachung der Landesherrlichen Bestätigung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Erfurt verbindliche Kraft.

§. 19. (Zu §. 41. des Statuts). Die im §. 41. Alinea 2. rücksichtlich der Central-Kasse getroffene Bestimmung wird dahin abgeändert, daß dieselbe für die Folge in dem Locale der Gesellschaft aufbewahrt wird, und daß der dritte Schlüssel nicht mehr von einem öffentlichen Kassen-Beamten asservirt, sondern daß von einem Mitgliede des Directorii der eine, von dem Präsidenten des Curatorii oder dem Stellvertreter desselben der zweite, und von dem Rendanten der Anstalt, der dritte Schlüssel in Verwahrung gehalten wird.

§. 20.

§. 20. (Zu §. 43. des Statuts). Die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 43. des Statuts wird dahin abgeändert, daß erst, wenn die dort erwähnten Beiträge die Summe von 10,000 Thaler übersteigen, der Ueberschuß nur zur Hälfte dem Directorio verbleibt und zur anderen Hälfte dem Hülfsfonds einverleibt wird.

§. 21. (Zu §. 51. des Statuts). Die Worte im zweiten Alinea lauten von jetzt an:

„Bezirks-Deputirte so wenig wie Taxatoren dürfen zu dem Betheiligten „in nahen Verwandschafts- oder in solchen Verhältnissen stehen, welche „sie zu vollgültigen Zeugenaussagen unfähig machen würden, und „müssen in der Regel aus der Mitte der Gesellschafts-Mitglieder gewählt sein. Agenten können nicht als Taxatoren fungiren."

§. 22. (Zu §. 56. des Statuts.) Zu §. 56. wird als Schlußsatz hinzugefügt:

„Die Beantragung einer gerichtlichen Taxe steht unter gleichen Verhältnissen wie dem Betheiligten auch dem Bezirks-Deputirten oder „seinem Stellvertreter zu."

§. 23. (Zu §. 67. des Statuts.) Die im §. 67. erwähnten, für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmten Mittheilungen müssen, — außer durch das Erfurter Regierungsblatt und den Preußischen Staats-Anzeiger — durch die in Berlin erscheinende Voß'sche Zeitung und durch eine Breslau'er Zeitung zur Kenntniß gebracht werden.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt das Directorium, nach eingeholter Genehmigung des Regierungs-Deputirten, das an dessen Stelle tretende Organ.

§. 24. Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12., des §. 14. des letzten Alinea des §. 15. des §. 16. und des §. 23. dieses Statuten-Nachtrags treten erst dann in Wirksamkeit, wenn das eingezahlte Gewährleistungs-Kapital mindestens die Summe von 500,000 Thaler beträgt, und zwar treten die Inhaber des Gewährleistungs-Kapitals von dem 1sten Januar des Jahres, in welchem diese Summe zur vollen Einzahlung gelangt ist, in das Societäts-Verhältniß ein.

Schema Lit. A.

Antheilschein.

am Gewährleistungs-Fonds der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, über Vierzig Thaler Preuß. Courant welche Herr N. N. zu dem gedachten Fonds eingezahlt hat. Der Eigenthümer dieses Antheilscheins

 nimmt

nimmt Theil an den Fonds und dem Unternehmen der vorbezeichneten Gesellschaft nach Maaßgabe des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst am . . . . bestätigten Statuten-Nachtrags.

Das Directorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Schema Lit. B.

Dividendenschein No.

zu dem Antheilscheine am Gewährleistungs-Kapitale der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, No. . . . . Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe diejenige Dividende ausgezahlt, welche für das Betriebsjahr 18.. auf den vorbezeichneten Antheilsschein fallen wird, und deren Betrag, Zahlungsort und Verfallzeit statutengemäß bekannt gemacht werden wird.

Directorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Zur Notiz. Der Anspruch auf Zahlung der Dividende erlischt, wenn der Dividendenschein nicht innerhalb 4 Jahren seit dem letzten Tage der öffentlich bekannt zu machenden Erhebungszeit eingezogen wird.

Schema Lit. C.

Talon

zu dem Antheilscheine am Gewährleistungs-Kapitale der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt. Der Producent dieses Belags erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Antheilschein neu auszufertigenden Dividendenscheine.

Directorium der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Vorstehender Statuten-Nachtrag ist in der heutigen General-Versammlung von den Anwesenden genehmigt und vollzogen worden.

Erfurt, am fünften März 1800 fünf und funfzig.

Holzweissig. A. Schmalfuß. Joh. Tob. Mieth. L. Beutler. Eduard Möller. Werth. Th. Zangemeister. G. Schade. Kippe. F. Schmalfuß. G. Wennig. Göbel. Koch. Bernigau. C. Hucke. Ehlicker. Werner. Schiecke. Werner. Baak. Ehlücker. Ihbe. Kauruff. Bley. Horn. F. Mahler. Gerlach. Schmidt.

(gez.) Volk, Regierungs-Rath als Commissarius.

Des

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13ten Juni d. J. den vorstehenden Nachtrag zu dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten September 1852 bestätigten Statute der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, mit der Maaßgabe zu bestätigen, daß die in demselben enthaltenen, das Statut abändernden Bestimmungen nach dessen §§. 37 und 66. erst mit dem 1sten Januar des der ordnungsmäßigen Publikation folgenden Jahres Gültigkeit erlangen, und daß von jenem Tage ab Aenderungen des Statuts in einer ordentlichen General-Versammlung nur insoweit beschlossen werden dürfen, als mindestens 4 Wochen vorher der Inhalt der beabsichtigten Aenderung durch die im §. 67. genannten Blätter angedeutet worden ist.

Berlin, den 28sten Juni 1855.

Der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: (gez.) von Manteuffel.

zu bestätigen geruht haben.

Erfurt, den 2ten Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro 276. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zukker und Syrop rc. 784. R.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rüben-Zucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855, nebst Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten Juni 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1854 bis Ende März 1855 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod-u. Hut-, Kandis-u.s.w. Zucker à Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Preußen .	440	61$\frac{7}{10}$	127	23$\frac{4}{10}$	642,050	74$\frac{3}{10}$	1,666	52$\frac{17}{30}$	16,354,417	20	605,254	29	—
							a. 18,641	64$\frac{7}{10}$					
Außerdem Luxemburg	—	21$\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
							a. —	53$\frac{4}{10}$					
2. Bayern .	354	7	18	50	6,160	45	577	4	246,281	—	—	—	—
							a. 276	76					
3. Sachsen .	141	64$\frac{3}{10}$	9	7$\frac{4}{10}$	1,107	8$\frac{9}{10}$	2,547	96	132,577	4	—	—	—
							a. 1,963	28					
4. Hannover	573	84$\frac{7}{10}$	72	86$\frac{9}{10}$	97,236	31$\frac{3}{10}$	22,496	29$\frac{9}{10}$	—	—	15,503	13	11
							a. 8,008	50$\frac{7}{10}$					
5. Württemberg . .	8	79$\frac{9}{10}$	—	—	—	—	9	78$\frac{1}{10}$	590,783	50	—	—	—
							a. 17	38$\frac{1}{10}$					
6. Baden . .	158	33	11	9	11,812	75	8	82	1,029,114	—	26,763	29	2
							a. 2	53					
7. Kurf.-Hessen	12	—	—	—	5,500	—	12	—	59,137	—	—	—	—
8. Grßh.-Hessen	54	88	29	71	—	—	3	40	—	—	—	—	—
9. Thüringen	3	56$\frac{4}{10}$	—	96$\frac{9}{10}$	—	—	46	35$\frac{9}{10}$	122,966	30	—	—	—
							a. 261	30$\frac{9}{10}$					
10. Braunschweig . .	11	19	3	14	5,751	9	755	69	634,496	50	—	—	—
							a. 103	47					
11. Oldenburg	84	40$\frac{4}{10}$	5	21$\frac{1}{10}$	—	—	331	64$\frac{3}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 1,630	31$\frac{7}{10}$					
12. Nassau .	—	59	—	—	—	—	—	1$\frac{5}{10}$	—	—	—	—	—
13. Freie Städt Frankfurt	23	36	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,867	50$\frac{8}{10}$	230	86$\frac{7}{10}$	769,618	13$\frac{7}{10}$	28,450	56$\frac{17}{30}$	19,169,772	54	647,522	12	1
							a. 30,905	78$\frac{2}{10}$					
							a. zu 4 Thlr. pro Ctr.						

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt: a. Nach

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der eilften General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem: Luxemburg	192,632	=
2. Bayern	4,565,256	=
3. Sachsen	1,987,612	=
4. Hannover	1,840,932	=
5. Württemberg	1,733,263	=
6. Baden	1,354,768	=
7. Kurf. Hessen	727,323	=
8. Großherzogth. Hessen	865,480	=
9. Thüringen	1,024,929	=
10. Braunschweig	247,461	=
11. Oldenburg	229,106	=
12. Nassau	429,060	=
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	=
Zusammen	32,559,173	Köpfe.

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um 1½ Prozent, mit 488,387 Köpfen.

Summa . 33,047,560 Köpfe.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853 die Soll-Einnahme . . . . 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

Berechnung.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,867 Ctr. 50 8/10 Pf. Brod-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. . . . . 18,675 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf.

2) von 280 Ctr. 86 1/10 Pf. Farin ꝛc. à 8 Thlr. . . . . 2,246 = 28 = — =

Latus 20,922 Thlr. — Sgr. 4 Pf.

Trans-

Transport	20,922 Thlr.	— Sgr.	4 Pf.
3) von 769,618 Ctr. 43 7/10 Pf. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	3,848,092 „	5 „	6 „
4) von 28,450 Ctr. 56 3/5 Pfd. Syrop à 2 Thlr.	56,901 „	3 „	11 „
5) von 30,905 Ctr. 73 1/10 Pfd. Desgleichen à 4 Thlr.	123,622 „	28 „	2 „
6) 19,169,772 Ctr. 54 Pf. Runkelrüben à 6 Sgr.	3,833,954 „	15 „	3 „
Zusammen	7,883,492 „	23 „	2 „
b) Hiervon geht ab: der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	647,522 „	12 „	1 „
Bleiben	7,235,970 „	11 „	1 „
III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.			
1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahame beträgt	6,693,452 „	24 „	— „
2) die wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um . .	542,517 „	17 „	1 „

und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1sten September 1855 bis 31 August 1857 nicht einzutreten haben.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.
Berlin, den 5ten Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.
(gez.) Henning. Meixner.
Lehmann.

Nro. 277.
Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 607.,
2) über 300 Thlr.: Nro. 690.,
3) über 500 Thlr.: Nro. 40. 335. 515. 577. 728.;

B. Litt.

B. Litt. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 349. 928. 1002. 2204. 2828.,
2) über 50 Thlr.: Nro. 884. 894. 1511. 3001. 3002.,
3) über 100 Thlr.: Nro. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.,
4) über 300 Thlr.: Nro. 470.,
5) über 500 Thlr.: Nro. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgelooſt worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 3 und 4. vom 2ten Januar k. J. ab bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse oder bei der Rentenbank-Kasse zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleistung nach einem bei den genannten Kassen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, schon früher resp. zum 1sten Juli und 31sten Dezember v. J. ausgeloosten, bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nro. 468. über 5 Thlr.,
" 450. 455. je über 10 Thlr.,

2) à 4 pro Cent:

Nro. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
" 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, diese Schuldverschreibungen, deren Verzinsung bereits mit dem 1sten Juli resp. 31sten Dezember pr. aufgehört hat, baldigst an unsere Kasse gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23sten Juni 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Gerichts-Assessor Schulteß ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Nordhausen unter Uebertragung der Functionen des Gerichts-Commissars zu Benneckenstein ernannt worden. Nro. 278.

Der

Der invalide Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Günther zu Quedlinburg ist als Hülfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Oethe, genannt Schütze, zu Worbis ist vom 1sten Oktober d. J. an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die Referendarien Danner und von Hoff sind zu Assessoren ernannt und der erste dem Kreisgerichte zu Mühlhausen, der letzte dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Intendantur-Assessor Werner von der Intendantur des 4ten Armee-Corps ist durch kriegsministerielle Verfügung vom 22sten Juni d. J. zur Intendantur des 1sten Armee-Corps nach Königsberg i/Pr. versetzt, und der bisherige Intendantur-Referendarius Bergmann durch kriegsministerielle Verfügung von demselben Tage zum überzähligen Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu Magdeburg ernannt worden.

Der Bau-Inspector Voß zu Nordhausen ist in den Ruhestand versetzt und dessen Stelle dem zum Bau-Inspector ernannten bisherigen Kreis-Baumeister Schulze in Pasewalk verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Johann Eduard Thaler ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Mühlhausen definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 279. Uebernahme einer Agentur.

Dem Tischlermeister Wilhelm Ungelenk in Wandersleben ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Juni 1855. Königliche Regierung.

Nro. 280. Uebernahme einer Agentur.

Dem Lehrer Ernst Schmidt in Schleusingen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 23sten Juni 1855. Königliche Regierung.

Nro. 281. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Adam Alois Kirchner in Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesell- Concordia ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juni 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 29.

Erfurt, den 14ten Juli 1855.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nro. 282. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8. zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Vom 2ten Juli d. J. ab, wird die Serie V. Nro. 1 bis 8. der, den Zeitraum vom 1sten Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen, bei der Kontrolle der Staatspapiere, (Oranienstraße Nro. 92 und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin, den 30sten Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Nolcke. Gamet. Nobiling.

Der Deputirte der Neumark.
C. v. Voß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 283. Verbot des Verpackens von Briefen 2c. in Packete

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852, §. 35. Nr. 3, — wonach mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch

jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung.

Sehr häufig wird gegen dieselbe, wie sich in zahlreichen bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe ꝛc. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen resp. nicht als Begleitbriefe der Packete aufgeliefert, sondern in die Packete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb zur Vermeidung von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das tarifmäßige Packetporto nach §. 1. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20sten Juni 1854. General-Post-Amt.

I. D. 3623 A. gez. Schmückert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Erfurt, den 3ten Juli 1855. Der Ober-Post-Director: Lenz.

Nro 284 Ausgeloofte Sächsische Rentenbriefe. 1732.

In dem am 12ten Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1sten April bis 1sten October 1855) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 326. 418. 641. 873. 986. 1128. 1418. 1457. 1568. 1592. 1652. 1699. 1790. 1807. 1919. 2336. 2532. 2772. 3023. 3024. 3931.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 273. 346. 621. 771. 806. 1010.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 122. 296. 472. 809. 1228. 1450. 1460. 1624. 1672. 1697. 2163. 2544. 2551. 2574. 2907. 3355. 3465. 3539. 3857. 4057. 4091. 4196. 4212. 4245. 4270. 4389.

4) Litt.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 328. 452. 557. 774. 886. 1071. 1089. 1304. 1346. 1470. 1511. 2707. 2974. 3124. 3158. 3201. 3651. 3894. 3955.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 74. 695. 747. 755. 976. 1207. 1258. 1513. 1554. 1956. 2316. 2387. 2534. 2686. 2947. 3098. 3338. 3817. 3927. 4130. 4163. 4845. 4991. 5082. 5097. 5165. 5388. 5465. 5915. 6019. 6108. 6203. ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten October 1855 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30sten September 1855 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 6 Stück Zinscoupons, Ser. I. Nro. 11. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten October 1855 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in frühern Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre, nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1sten October 1852:

Littera D. Nro. 84. 104. 226. à 25 Thlr.,

b) pro 1sten April 1853:

Littera C. Nro. 327. 548. 582. à 100 Thlr.,

Littera D. Nro. 505. und 857. à 25 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 12ten Mai 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 285. Schiedsmanns-Wahl.

Für den VI. Bezirk im Kreise Ziegenrück ist der Polizeiverwalter und Mühlenbesitzer Strümpfel zu Gräfendorf zum Schiedsmanne gewählt und verpflichtet worden. Naumburg, den 3ten Juli 1855.

Königl. Appellations-Gericht. Erledigte

Erledigte Stellen.

Nro. 286. Der Pfarrer M. Lehmann zu Roßbach, in der Diöces Freiburg, tritt am 1sten October d. J. in den Ruhestand.

Die unter Königl. Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Ephorie Weißenfels, ist durch den Tod des Pfarrers Grohmann zur Erledigung gekommen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 287. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten Juni d. J. den Schloßprediger und Superintendenten Bieck aus Cüstrin zum Regierungs-, Consistorial- und Schul-Rath bei der Königlichen Regierung zu Erfurt zu ernennen geruht.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Hugo von Spankeren zu Schleusingen ist, nachdem er sich durch das von der Königl. technischen Bau-Deputation zu Berlin unterm 26sten December 1851 über seine Befähigung zum Feldmesser ertheilte Attest als gehörig qualificirt ausgewiesen hat, als Feldmesser für den Regierungs-Bezirk Erfurt angenommen und verpflichtet.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Olvenstedt, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Süpplingen, Gustav Hermann Wegener, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Süpplingen ist der Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Der Lehrer Carl Christian Schreiber zu Suhl ist als erster Lehrer der Mädchen-Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 288. Uebernahme einer Agentur. Dem Kämmerer Carl Kesselschläger in Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juni 1855. Königliche Regierung.

Nro. 289. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann C. Ritter in Benneckenstein ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten Juli 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 27sten Juli 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die zu Berlin am 3ten d. M. ausgegebenen beiden, mit Nro. 26 und 27. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 290.

Nro. 4242. den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist; vom 4ten Juni 1855;

Nro. 4243. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1sten September 1855 bis Ende August 1857; vom 28sten Juni 1855;

Nro. 4244. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin;

Nro. 4245 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwaldniel, im Herzogthum Jülich; und

Nro. 4246. das Statut für die Societät zur Regulirung der Gewässer in der Boketer und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen; vom 11ten Juni 1855.

Erfurt, den 12ten Juli 1855.

Das zu Berlin am 14ten d. M. ausgegebene 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4247. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oderbruchs-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge; vom 7ten Mai 1855;

Nro. 4248. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlr.; vom 6ten Juni 1855;

Nro. 4249 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 2ten Juli 1855;

Nro. 4250. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 4ten Juli 1855.

Erfurt, den 19ten Juli 1855.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 291. Rechnung der allgemeinen Schullehrer-Witw.- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt für das Jahr 1854. 5211. A. 2.

In Gemäßheit des §. 37. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im Regierungsbezirke Erfurt (Amtsblatt pro 1832 S. 140.) machen wir bekannt, daß unter heutigem Tage die für das Jahr 1854 abgelegte Rechnung der Anstalt, wovon unten eine Uebersicht erfolgt, dechargirt worden ist.

Erfurt, den 10ten Juli 1855.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu Erfurt für das Jahr 1854.

Tit.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand aus 1853 . .	—	—	—	I.	An Vorschuß . .	564	12	10
II.	An Defecten	—	—	—	II.	An Vergütungen aus Rechnungsr ersehen . .	—	—	—
III.	An Erhebungen auf Rückstände aus 1853 . .	25	15	—	III.	An Rückstands-Ausgaben	—	—	—
IV.	Antrittsgelder, Beiträge 2c.	1385	—	—	IV.	An Verwaltungskosten .	80	4	6
V.	Strafgelder	3	—	—	V.	Pensionen	630	—	—
VI.	Kapitalzinsen	999	23	6	VI.	An ausgeliehenen Kapitalien zu 4½ resp. 5 p. C.	1766	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien incl. 50 Thlr. Mehrbetrag eines ausgeloosten Prämienscheins.	1340	—	—		Nach der Rechnung pro 1853 betrug der Kapitalstock 22742 rl. 15 Sg. Hiervon ab: der Nominalbetrag eines ausgeloosten Seehdl.-Pr.-Sch. und zurückgezahlte Kapitalien zum Betrage von . . 1290 Thlr.			
VIII.	Insgemein	64	11	4		bleiben 21452 rl. 15 sg.			
	Summa	3817	19	10		Hierzu: die neu ausgeliehenen Hypothek-Kapitalien von . 1766 rl.			
	Abschluß.					Gegenwärtiger Kapitalstock 23218 rl. 15 sg.			
	Die Einnahme beträgt .	3817	19	10	VII.	Insgemein	—	—	—
	Die Ausgabe beträgt .	3040	17	4		Summa	3040	17	4
	Mithin Bestand	777	2	6					

Nro. 292. Aufnahme in das Semina-

Am 6ten October d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische

gelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden können. rium für Lehrerinnen zu Droyßig. 5370. A. 2.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31sten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten vorauszuentrichtende Pension von nur 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12ten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6ten Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bis-

bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten Oktober v. J. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hier aus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Droyßig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J., wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6ten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Raumer.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung verweisen wir diejenigen, welche um Aufnahme in das Seminarium für Lehrerinnen zu Droyßig nachsuchen wollen, an das Evangelische Ministerium in Erfurt (sofern sie in dem Sprengel desselben wohnen) und an die Herren Superintendenten, um sich weitere Belehrung zu verschaffen. Spätere Meldungen als bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Tage, müssen zurückgewiesen werden.

Erfurt, den 11ten Juli 1855.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Gesetz vom 10ten Mai d. J., die Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen betreffend (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 267.) lautet wie folgt: Nro. 293. Pfarr-Auseinandersetzungen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen. 4175.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel nach Anhörung unserer getreuen Stände der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden evangelischen Pfarrern oder deren Erben und den neu anziehenden Pfarrern findet hinsichtlich der Nutzungen der Pfarrländereien in den Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Patent vom 15ten November 1816 (Gesetz-Sammlung S. 233.) eingeführt worden, der §. 199. Theil I. Titel 7. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung, vielmehr gilt für diese Auseinandersetzungen statt des dort bezeichneten Wirthschaftsjahres das nach der bisherigen allgemeinen Observanz vom 1sten October bis 30sten September zu berechnende Deservitenjahr.

Eine Ausnahme hiervon ist kraft besonderer Observanzen zulässig.

Auch in Ansehung des Einkommens von Kapitalien und Gerechtigkeiten, namentlich der Geld- und Naturalgefälle, so wie in Ansehung der den Pfarrern zustehenden Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschließung des §. 171. Theil I. Titel 21. Allgemeinen Landrechts bei der bisherigen Observanz.

Diese Grundsätze finden auch bei fundirten evangelischen Diaconats- und sonstigen Pfarramtsgehülfen-Stellen, so wie bei evangelischen Küster-, Kantor- und Schullehrerstellen in den vorgedachten Landestheilen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 10ten Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Indem wir im Einverständniß und zugleich im Namen der Königl. Regierung zu Erfurt die Betheiligten auf den Inhalt dieses Gesetzes verweisen, erledigt sich die über denselben Gegenstand von dem unterzeichneten Consistorium unter dem 13ten Februar 1852 (Nro. 1233.) an die Superintendenten der Provinz erlassene besondere Anweisung.

Magdeburg, den 14ten Juli 1855.

Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebensbedürfnisse hat sich besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die Verpflegung Nro. 294 Erhöhung der Kur- und Verpfle-

gungs-Kosten in der Charité zu Berlin. pflegung der Kranken gegen früher unverhältnißmäßige Mehrausgaben erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Da bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht werden,
17485. eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direction hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen. Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1sten August d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 Sgr. 9 Pf. auf 10 Sgr. und von 11 Sgr. 3 Pf. auf 12 Sgr. 6 Pf., die Letzteren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hierdurch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günstigerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9ten Juli 1855. Königliche Charité-Direction.

Nro. 295. Schiedsmanns-Wahl. Für den IV. Bezirk im Kreise Ziegenrück ist der Polizeiverwalter und Ritterguts-Administrator Straube-Kögler zu Liebschütz zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 5ten Juli 1855.

Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stelle.

Nro. 296. Die evangelische Pfarrstelle zu Bensdorf, in der Ephorie Altenplathow, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 297. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nandau, in der Diöces Möckern, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ziegeneuff bei Schievelbein in Pommern, August Wilhelm Freyer, verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat am Ende ist als Lehrer an der Vorbereitungsschule in Langensalza bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 298. Uebernahme einer Agentur. Dem Auctionator Franz Joseph Schaffeld in Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur „der deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten Juli 1855. Königliche Regierung.

Dem

Dem Kaufmann F. A. Röhrle in Mühlhausen ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig ertheilt worden. Nro. 299. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 9ten Juli 1855.

Königliche Regierung.

Dem Kaufmann G. Domrich in Gebesee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur „der deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M. ertheilt worden. Nro. 300. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 10ten Juli 1855.

Königliche Regierung.

Dem Materialwaarenhändler Carl Scheuermann in Ranis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin ertheilt worden. Nro. 301. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 12ten Juli 1855.

Königliche Regierung.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15ten Juni 1855 ein Patent Nro. 302. Patent-Ertheilung.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahnen von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer an der Königl. Bau-Akademie Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19ten Juni 1855 ein Patent Nro. 303. Patent-Ertheilung.

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22sten Juni 1855 ein Patent Nro. 304. Patent-Ertheilung.

auf eine Jaquard-Maschine, in der der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das

Nro. 305. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25sten Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Stecknadeln,

ist erloschen.

Nro. 306. Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18ten Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive,

ist erloschen.

Nro. 307. Patent-Ertheilung.

Dem Uhrmacher J. Brinckmann zu Potsdam ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent

auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 308. Patent-Ertheilung.

Dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, sowie des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 309. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10ten Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 28sten Juli 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Die katholische Pfarrstelle zu Pfaffschwende mit Volkerode, im Regierungsbezirk Erfurt, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben durch Nomination des Nachfolgers steht im gegebenen Falle Namens Seiner Majestät des Königs dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu, weshalb Bewerber sich bei ihm binnen 6 Wochen zu melden haben. Magdeburg, den 18ten Juli 1855.

Nro. 310. Erledigung der katholischen Pfarrstelle zu Pfaffschwende 2c. 2609 O. P.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 311. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 4231.

Im IIten Quartale 1855 sind bei dem unterzeichneten Consistorio folgende Candidaten der Theologie:

1) Gustav Heinrich Boyde, gebürtig aus Luxemburg,
2) Eduard Carl Hermann Dietrich, gebürtig aus Erfurt,
3) Heinrich Ernst Heyde, gebürtig aus Plauschwarrew,
4) Theodor Paul August Hübener, gebürtig aus Beetzendorf,
5) Friedrich Wilhelm Adolph Kranz, gebürtig aus Eilenburg,
6) Heinrich Wilhelm Otto Schrader, gebürtig aus Parchen,
7) Adolph Johann Heinrich Vorreiter, gebürtig aus Meurs a/Rhein,
8) Hugo Bodo Wagner, gebürtig aus Erfurt,
9) Carl August Fiedler, gebürtig aus Halle,
10) Friedrich August Theodor Koch, gebürtig aus Gebesee,
11) August Georg Bernhard Oelze, gebürtig aus Zichtau,
12) Carl Anton Friedrich Wilhelm Schmidt, gebürtig aus Prüm,
13) Friedrich Wilhelm Ernst Thunecke, gebürtig aus Berver,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden.

Magdeburg, den 17ten Juli 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 312. Schiedsmanns-Wahl. I. 7168.

Der Schulze Franke zu Gertewitz ist zum Schiedsmann für den VIII. Bezirk im Kreise Ziegenrück gewählt und verpflichtet worden.

Naumburg, den 14ten Juli 1855. Königl. Appellations-Gericht.

Erledigte Stellen.

Nro. 313.

Am 1sten December d. J. wird der Pastor Wiese zu Foerderstedt, Ephorie Atzendorf, in den Ruhestand treten. Die vacant werdende Stelle ist Königl. Patronats.

Der Pastor Dr. Nagel zu Gatersleben, in der Ephorie Aschersleben, ist gestorben. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Durch den am 8ten Juli c. erfolgten Tod des Pastor Hartung ist die unter dem Patronat des Rittergutes Zschernitz stehende evangelische Pfarrstelle zu Zschernitz, in der Ephorie Gollme, erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 314. Uebernahme einer Agentur.

Dem Handelsmann C. Wetzel in Dingelstedt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 17ten Juli 1855. Königliche Regierung.

Nro. 315. Patent-Ertheilung.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14ten Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und andern Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 316. Patent-Erlöschung.

Das dem Dr. Stolle zu Berlin unterm 15ten December 1853 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter Stoffe,

ist erloschen.

Nro. 317. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter dem 21sten Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Drehmaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 4ten August 1855.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Nro. 318. Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Droyßig. 14792. U.

In Verbindung mit der zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im October d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königliche Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwer sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in einem und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Droyßig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Aerztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwickelung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Bespeisung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

 Die

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernsten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs und leibliche Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Besorgung der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8ten October stattfindende Aufnahme sind an den Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird. Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Raumer.

Nr. 319. Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig. 14793.

Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig, Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, werden vom October d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6. October d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in dieselbe und die dießfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist für den höhern Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thlr. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht statt finden.

Für den im October d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1sten September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

 2) Ein

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thlr. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten miteinzureichnen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.—

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22sten Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: von Raumer.

Bekanntmachung der Regierung.

Bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind von den Aerzten, welche die Erlaubniß zur Ablegung der Physicatsprüfung erhalten hatten, in neuerer Zeit Gesuche um Verlängerung des Termins zur Einsendung der gerichtlich-medizinischen Probearbeiten so häufig eingegangen, daß sich derselbe veranlaßt gefunden, darauf hinzuweisen, daß, nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbeitung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt worden, hierbei schon auf mögliche Unterbrechungen bei der Anfertigung der Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besonderen Fällen eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Nro. 320. Verlängerung der Frist zur Einsendung der Probe-Arbeiten Behufs der abzulegenden Physikats-Prüfung. 5154. A. 1.

Wir sind demgemäß veranlaßt worden, solche bei uns eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu befürworten, wenn der Beweis vorliegt, daß es dem Candidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu gewinnen. Direct bei dem Herrn Minister eingehende Gesuche der Candidaten um Verlängerung der Frist werden ohne Weiteres zu den Acten genommen und somit als abgelehnt betrachtet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 16ten Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro 1stes Semester curr. bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene 1ste Semester 1855 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

1 Sgr.	3 Pf.	pro	100 Thlr.	Versicherungssumme	in Klasse	1,
1 =	8 =	=	100 =	=	= =	2,
2 =	1 =	=	100 =	=	= =	3,
2 =	6 =	=	100 =	=	= =	4,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte zu tragen haben, nöthig ist.

Nro. 321. Feuer-Societäts-Beiträge für das platte Land des Herzogthums Sachsen pro 1stes Semester 1855.

Zur Erläuterung wird beigegeben, nachstehende

Allge-

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1855.

Klasse.	Versicherungs-summe im II. Semester 1854. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-summe im I. Semester 1855. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im I. Semester 1855. Thlr.
I.	2,562,820	—	26,380	2,536,440	1,268,220
II.	11,620,650	256,980	—	11,877,630	7,918,420
III.	22,335,444	248,268	—	22,583,712	18,819,760
IV.	11,953,330	104,170	—	12,057,500	12,109,500
Summa	48,472,244	609,418	26,380	49,055,282	40,115,900
		583,038	—		

Bemerkungen. Unter der Beitragssumme der IV. Klasse sind 52,000 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse zu tragen haben.

Also:

40,115,900 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
973,315 = Remiß auf die Kirchenbeitragssumme,

mithin 39,142,585 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1855.

II. Brandschäden:

In der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1855 sind 44 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

8 durch Blitz,
18 = muthmaßliche Brandstiftung,
1 = fehlerhafte Bauart,
1 = muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
4 = = = Essen,
1 = ermittelte Verwahrlosung,
4 = muthmaßliche = (wovon 1 muthmaßlich durch Streichzündhölzchen)
7 = unermittelte Ursache,

Summa wie oben
veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	20	32
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	37	22
c) Scheunen	19	13
d) Backhäuser	1	—
e) Wassermahlmühlen	—	1
Latus	77	68

		total	partiell
	Transport	77	68
f) Bockwindmühlen		—	1
g) Kirchen und Thurmgebäude		—	1

Summa 147 beschädigte Gebäude, welche 77 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 17,268 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Kreis.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bitterfeld	—	—	—	—	—	—	7	15	—	—	—	—	7	15	—
Delitzsch	—	—	—	2424	19	11	189	20	8	755	8	4	3369	18	11
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	945	24	1	1362	5	9	2307	29	10
Erfurt .	—	—	—	—	—	—	10	8	4	—	—	—	10	8	4
Langensalza	—	—	—	—	—	—	—	—	—	158	—	—	158	—	—
Liebenwerda	—	—	—	1	18	11	742	25	8	330	1	—	1074	15	7
Merseburg	156	—	—	5	—	—	469	8	9	1114	25	8	1745	4	5
Querfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	3	4	60	3	4
Sangerhaus.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	298	6	6	298	6	6
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	2	5	20	2
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	708	—	—	550	—	—	1258	—	—
Torgau .	215	20	3	—	—	—	1070	4	7	537	26	5	1823	21	3
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	331	10	2	376	7	3	707	17	5
Wittenberg	—	—	—	406	26	3	996	—	—	1480	—	—	2882	26	3
Zeitz . .	—	—	—	—	—	—	579	14	1	—	—	—	579	14	1
Jerichow I.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	980	—	—	980	—	—
Summa	371	20	3	2838	5	1	6050	11	4	8008	14	5	17268	21	1

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni 1855.

17,268	Thlr.	21	Sgr.	1	Pf.	angewiesene Brandvergütungsgelder,	
750	"	—	"	—	"	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlösch-Geräthe,	
1,602	"	19	"	3	"	an Kosten für Taxationen,	
150	"	—	"	—	"	Druckkosten,	
19,771	Thlr.	10	Sgr.	4	Pf.	Latus.	19,771 Thlr.

19,771 Thlr.	10 Sgr.	4 Pf.	**Transport.**
37 =	21 =	2 =	Diäten und Fuhrkosten,
15 =	29 =	6 =	Prozeßkosten,
196 =	5 =	2 =	Insgemein,
438 =	29 =	9 =	zu bekannten aber noch nicht angewiesenen Brand-Vergütungen,
9,762 =	— =	— =	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben, resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben event. zur theilweisen Bestreitung der Kosten der von dem hohen Provinzial-Landtage beschlossenen und höchsten Orts genehmigten allgemeinen Gebäude-Tax-Revision,
2,125 =	— =	— =	Gehalt der Beamten der General-Direction nebst Hilfsarbeitern und der Kasse,
100 =	— =	— =	Bureaukosten,
3,019 =	— =	— =	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren.
35,466 Thlr.	5 Sgr.	11 Pf.	**Summa.**

Bemerkung. Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in
54,100 Thlr. — Sgr. — Pf. Staatsschuldscheinen,
6,705 = 6 = 5½ = baar, einschließlich der für das 1ste Semester dieses Jahres von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 233 Thlr. 10 Sgr. zu dem durch das Gesetz vom 28sten Juli 1852 angeordneten Bauhilfs-Fonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 35,466 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. ist nach Abrechnung von:

2,847 Thlr.	2 Sgr.	11 Pf.	Ueberschuß aus dem II. Semester 1854,
— =	8 =	4 =	Einnahme aus Tit. XIII. der Rechnung, (zurückerstattete Prozeßkosten) noch erforderlich
32,618 =	24 =	8 =	Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (conf. sub I.)
Summa ut supra.			

Schloß Bedra, den 16ten Juli 1855.

Der General-Director der Feuer-Societät für das platte Land des Herzogthums Sachsen: Helldorff.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 11ten August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 4ten d. M. ausgegebene 29ste Stück der Gesetzsammlung Nro 322. enthält unter

Nro. 4251. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnick und nach Wreschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek;

Nro. 4252. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Grenze in der Richtung auf Crottingen;

Nro. 4253. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Preußisch Friedland und von Miasteczko nach Grabowo;

Nro. 4254. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung;

Nro. 4255. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Bojanowo über Guhrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim;

Nro. 4256. das Gesetz wegen Declaration der Artikel III. und IV. der Ufer-, Wardt- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12ten September 1763; vom 25sten Juni 1855.

Nro. 4257. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pillkallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pillkallen;

Nro. 4258. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Actien-Gesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über

 Guhrau

Gubrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße; vom 8ten Juli 1855;

Nro. 4259. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und

Nro. 4260 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §. 1. 2. 10. 11. und 26. des Gesellschafts-Statuts; vom 20sten Juli 1855.

Erfurt, den 9ten August 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 323. Aufnahme des Dorfes Wichtshausen in den Gerichtstagsbezirk von Benshausen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers das zum unmittelbaren Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Suhl gehörige Dorf Wichtshausen in den Gerichtstagsbezirk zu Benshausen mit aufgenommen worden ist.

Naumburg, den 24sten Juli 1855.

Königl. Appellations-Gericht.

Nro. 324. Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 607.,
2) über 300 Thlr.: Nro. 690.,
3) über 500 Thlr.: Nro. 40. 335. 515. 577. 728.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 349. 928. 1002. 2204. 2828.,
2) über 50 Thlr.: Nro. 884. 894. 1511. 3001. 3002.,
3) über 100 Thlr.: Nro. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.,
4) über 300 Thlr.: Nro. 470.,
5) über 500 Thlr.: Nro. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgelooft worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 3. und 4. vom 2ten Januar k. J. ab bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse oder bei der Rentenbank-Kasse zu Magdeburg ab-

zuliefern

zuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleistung nach einem bei den genannten Kassen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, schon früher resp. zum 1sten Juli und 31sten Dezember v. J. ausgeloosten, bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nro. 468. über 5 Thlr.,
" 450. 455. je über 10 Thlr.,

2) à 4 pro Cent:

Nro. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
" 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, diese Schuldverschreibungen, deren Verzinsung bereits mit dem 1sten Juli resp. 31sten Dezember pr. aufgehört hat, baldigst an unsere Kasse gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23sten Juni 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des ausgeschiedenen Stadtsecretairs, Fuhrmann zu Suhl ist dessen Nachfolger, der jetzige Stadtsecretair Leuchert daselbst, zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Schmidt, commissarisch bestellt worden. Nro. 325.

Die Auskultatoren Lutteroth, Riemann und Meißner sind zu Referendarien ernannt und der Erste dem Königlichen Kreisgerichte zu Mühlhausen, die Letzteren dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Kopff ist zum Auskultator angenommen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Otte aus Schleusingen ist zum Civil-Supernumerar angenommen und dem Königlichen Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Es sind aus dem Post-Dienst:

der Landbriefträger Reinhardt in Schlotheim entlassen, die Post-Expediteure Grunow in Treffurt und Weber in Worbis ausgeschieden, die Post-Sekretaire Grandam von Erfurt nach Wetzlar, Steinhäuser von Eisleben nach Erfurt, der Post-Expediteur Kranz von Derenburg nach Worbis,

der

der Post-Conducteur Kreiser von Mühlhausen nach Erfurt versetzt. Der Post-Conducteur Schwabe aus Mühlhausen ist pensionirt, der Buchbindermeister Haddenbrock in Treffurt ist als Post-Expediteur daselbst neu angenommen, und der Post-Sekretair von Rex in Frankenhausen ist zum Postmeister befördert.

Der provisorische Lehrer Reinhold Albert Emil Bürgel ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 326 Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann F. A. Röhrle in Mühlhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der „deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1855. Königliche Regierung.

Nro. 327. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann F. J. A. Wand in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft — Concordia — ertheilt worden.

Erfurt, den 25sten Juli 1855. Königliche Regierung.

Nro. 328. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Carl Beltz in Nordhausen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der „deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten Juli 1855. Königliche Regierung.

Nro. 329. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Leopold Regler in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der „deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M. ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten Juli 1855. Königliche Regierung.

Nro. 330. Uebernahme einer Agentur. Dem Kaufmann Carl Morick in Worbis ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten Juli 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 18ten August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die beiden am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebenen, mit Nro. 30 und 31. bezeichneten Stücke der Gesetzsammlung enthalten unter Nro. 331.

Nro. 4261. das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend; vom 18ten April 1855;

Nro. 4262. das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln betreffend; vom 11ten Mai 1855 und

Nro. 4263. die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln; vom 27sten Juli 1855.

Erfurt, den 15ten August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Oktober bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalien sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt. Nro. 332. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1391. B. 2.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 1sten August 1855.

Unter

Nro. 333. Ackerbau-Schule in Alach. 4332. A. 3.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatts-Publikandum vom 4ten Juli v. J. Nro. 3831. A. 3. machen wir das landwirthschaftliche Publikum wiederholt auf die von dem Oekonomen Hucke zu Alach, Kreis Erfurt, errichtete Unterrichts-Anstalt zur Ausbildung junger Landwirthe mit dem Bemerken aufmerksam, daß das fragliche Institut zeither befriedigende Resultate ergeben hat.

Mit dem 1sten November d. J. wird in dieser Schule ein neuer Lehrcursus eröffnet und es können in dieselbe wieder mehrere Schüler, welche das 15te Lebensjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind spätestens bis zum 15ten September d. J. unter Beifügung eines Impfscheines, eines Schul- und Sittenzeugnisses, welches gleichzeitig die Angabe des Geburts-Tages und Jahres enthalten muß, an den Oekonomen Hucke portofrei einzusenden.

Erfurt, den 3ten August 1855.

Nro. 334. Studium der Thierheilkunde auf der Königl. Thierarzneischule zu Berlin. 5844 A. I.

Nach einer Verordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2ten d. M. werden von Ostern 1856 ab zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrcursus von sieben Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reife für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen mit dem Gesuch um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden; der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig.

Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 11ten August 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 335. Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk

Mittelst der höhern Orts unter dem 27sten v. M. vollzogenen betreffenden Urkunde ist das Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk „Nordfeld bei Kamsdorf“ an die Gewerkschaft der vereinigten Kamsdorfer Reviere

mit

mit 1 gevierten Fundgrube und 676 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nordfeld bei Kamsdorf.

Halle, den 6ten August 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Erledigte Stellen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Langemoeddingen, Diöces Egeln, wird durch die mit dem 1sten November d. J. eintretende Emeritirung des Pastors Böckel erledigt. Nro. 336.

Der Pfarrer Dr. Breitfeld zu Weischütz, in der Ephorie Freiburg, ist gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Pfarrer Jahr in Falkenhain, Diöces Zeitz, ist gestorben. Die erledigte Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Landraths a. D. von Ponickau.

Der Pfarrer Demelius zu Wolteritz, in der Diöces Delitzsch, tritt Ende Oktober d. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Für die erledigte evangelische Diaconatstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist der bisherige Frühprediger Dennhardt zu Erfurt erwählt und landesherrlich bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Frühpredigerstelle ist der Magistrat zu Erfurt. Nro. 337.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schermke, in der Diöces Wanzleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, Ferdinand Wilhelm Helmholz, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Lüderitz ist Königlichen Patronats.

Der bisherige provisorische Schullehrer Johann Gottlieb Götze zu Werningsleben, im Kreise Erfurt, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer daselbst definitiv angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Krieghoff zu Benneckenstein ist als zweiter Mädchenschullehrer daselbst angestellt worden.

Der Schullehrer Carl Engelbrecht Lüder, bisher zu Hornsömmern, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Kleinwechsungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der Schullehrer Joseph Heinemann, bisher in Marbach, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Ermstedt, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 338. Uebernahme einer Agentur.

Dem Ortssteuer-Einnehmer Heinrich Liemann in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 7ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 339. Niederlegung einer Agentur.

Der Stadtkassen-Rendant Wegner zu Sömmerda hat die Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg niedergelegt.

Erfurt, den 8ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 340. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Karl August Klavehn in Erfurt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der „Deutsche Phönix" Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., nachdem der Spediteur Johann Gottfried Mester hier dieselbe niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 341. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Albert Frühberg in Bleicherode ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 342. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Louis Fischer hier hat die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen niedergelegt.

Erfurt, den 9ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 343 Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann A. Klavehn in Erfurt hat die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 9ten August 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 25sten August 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 344.

Nro. 4264. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Stettiner Portland-Cement-Fabrik" gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin; vom 6ten August 1855;

Nro. 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups; vom 11ten August 1855. Erfurt, den 22sten August 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Stände des Kreises Ziegenrück haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht: Nro. 345. Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Ziegenrück. 6387.

daß der §. 4. der Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Ziegenrück vom 13ten April 1840 — wie hierdurch geschieht — aufgehoben wird, und an dessen Stelle folgende Bestimmung tritt:

§. 4. Diejenigen, welche Gemeindezuchtstiere halten, sowie die Besitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgeltung zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben am ersten Juli jedes Jahres bei dem Königlichen Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere zu bewirken.

Das Schauamt hat dieser Anweisung sofort zu genügen und ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum ersten August des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere, werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

Berlin, den 10ten August 1855.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 346. Stationirung eines katholischen Seelsorgers in Sömmerda. 2900. O. P.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in der Stadt Sömmerda und Umgegend lebenden Katholiken von dem Herrn Bischofe von Paderborn der Curatpriester Dreps als Seelsorger mit der Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Sömmerda abgeordnet worden ist. Die unter dem Vorbehalt der Abänderung dem Priester Dreps von dem Herrn Bischof ertheilte Dienstanweisung, enthält nachstehende, hiemit zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen:

1) Der Missionar soll in der Stadt Sömmerda den katholischen Gottesdienst vorschrifts- und ordnungsmäßig abhalten, den Religionsunterricht ertheilen und die heiligen Sacramente spenden und von dort aus die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks ausüben. Ob und an welchen anderen Orten in diesem Bezirke von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feier- oder Werktagen Gottesdienst, mit oder ohne Ausfall des Gottesdienstes zu Sömmerda, gehalten werden soll, darüber wird die Bestimmung vorbehalten.

2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionars zu Sömmerda soll den ganzen landräthlichen Kreis Weißensee mit den Städten Sömmerda, Gebesee, Kindelbrück und Weißensee nebst Lüdersborn und mit den Ortschaften und Dörfern: Frömstedt, Günstedt, Herrenschwende, Kutzleben, Naussiß, Oberbösa, Bonnroda, Obertopfstedt, Schwerstedt, Wundersleben, Schallenburg, Rohrborn, Gangloffsömmern, Stift Griefstedt, Riethgen, Scherndorf, Waltersdorf, Großballhausen, Grüningen, Kleinballhausen, Lützensömmern, Niedertopfstedt, Ottenhauser, Schilfa, Schönstedt, Straußfurt, Stödten, Tunzenhausen, Wenigensömmern, Vehra und Henschleben, und vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften: Cölleda, Rettgenstedt, Sachsenburg, Schloß-Heldrungen, Gorsleben, Bilzingsleben, Cannewurf, Ober-Heldrungen, Harras, Etzleben, Memleben, Büchel, Griefstedt, Schillingstedt, Altenbeichlingen, Schloß-Beichlingen, Leubingen, Bernsdorf, Battgendorf, Backleben, Großmonra, Ostramondra, Bachra, Boldisleben, Stödten und Frohndorf umfassen.

3) Alle

3) Alle in diesen Ortschaften und deren Gebiete wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben allein den Missionar zu Sömmerda als ihren Seelsorger anzuerkennen und folglich alle bei ihnen vorkommende pfarramtliche Handlungen durch denselben verrichten zu lassen, und demselben sowie dem Kirchendiener die Stolgebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, zu entrichten.
4) Der Missionar hat eigene Kirchenbücher zu führen, und in dieselben die verrichteten Parochialacte als: Taufen, Copulationen und Beerdigungen einzutragen und hierbei die bestehenden Vorschriften genau zu beachten.

Magdeburg, den 6ten August 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 347. Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30sten Juni d. J. betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkschen Schuldverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, daß die Königlichen Regierungs-Hauptkassen nur bis zum 31sten Januar 1856 die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schulddokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Kontrolle der Staats-Papiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10ten August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 348. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1594. B. 2.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten Januar bis Ende März dieses Jahres zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten 2c. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 3ten August 1855.

Nro. 349.

Einladung zur Pränumeration auf das von Elfriede von Mühlenfels herausgegebene „Dresdener Album" zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung an der Weichsel und am Rhein Verunglückten bestimmt.

5921. A. 1.

Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlenfels beabsichtigt ein von ihr im Jahre 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebenes sogenanntes „Dresdner-Album", welches damals einen Ertrag von 1800 Thlr. einbrachte, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichsel-Ueberschwemmten zu veröffentlichen.

Wir bringen solches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Eröffnen, daß bei den Landraths-Aemtern sowie den Magisträten des diesseitigen Regierungs-Bezirks Subscriptions-Listen zur Pränumeration auf die gedachte Schrift ausliegen und empfehlen in Betracht des wohlthätigen Zweckes des Unternehmens die recht lebhafte Betheiligung.

Gleichzeitig bemerken wir noch, daß der Pränumerationspreis nur 1 Thlr. 5 Sgr., dahingegen der Ladenpreis 1 Thlr. 15 Sgr. pro Exemplar betragen wird.

Erfurt, den 9ten August 1855.

Nro. 350.

Beginn des neuen Lehrcursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt.

4440. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigeren Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten Oktober. — Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft.

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei,
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,

4) daß

4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und
6) daß er zugleich die hiesige Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind in kürzester Frist, spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 11ten August 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Buchdruckerei-Besitzer Ludwig Guthe zu Worbis ist für den dasigen Stadtbezirk auf die Jahre 1855 bis einschließlich 1857 als gewählter Schiedsmann von uns bestätigt und verpflichtet worden. Nro. 351. Schiedsmanns-Wahl.

Halberstadt, den 14ten August 1855.

Königl. Appellations-Gericht. 2. I. 2672.

Den Interessenten der Magdeburgischen Landfeuersocietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 21ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag auf 5 Sgr. pro 100 Thlr. des reducirten Beitrags-Kapitals festgesetzt worden ist. Dies beträgt auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr., Nro. 352. 21stes Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

in 1ster Klasse 2 Sgr.,
= 2ter = 3 =
= 3ter = 4 Sgr.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1sten Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Recepturkasse der Societät in Preuß. Courant abzuliefern.

Die

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1855.

Der General-Director der Magdeburger Landfeuersocietät:
Graf von der Schulenburg.

Erledigte Stellen.

Nro. 353. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Ziegenrück ist durch das Ableben des Superintendenten a. D. Oberpfarrers Gerischer vacant geworden.

Der Pfarrer Dr. Niemeyer zu Nord-Dedeleben, in der Diöces Anderbeck, tritt am 1sten Januar k. J. in den Ruhestand. Die Stelle ist privatlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 354. Dem Rathmann Callenberg zu Weißensee ist in Gemäßheit des §. 34. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in Anerkennung seiner 23jährigen verdienstvollen Wirksamkeit für gedachte Stadt durch Magistratsbeschluß das Prädikat „Stadtältester" verliehen worden.

Der nach Ablauf seiner Dienstzeit auf eine anderweite sechsjährige Periode zum unbesoldeten Rathmann in Heiligenstadt wieder erwählte Buchhändler Friedrich Albrecht Delion daselbst, sowie der an Stelle des vor Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmanns Benderoth fernerweit zum unbesoldeten Rathmann gewählte Mühlenbesitzer Ignaz Engelhardt dortselbst, sind von der Königlichen Regierung zu Erfurt, und zwar letzterer für den noch rückständigen Theil der Zeit, für welche der ꝛc. Benderoth erwählt war, bestätigt worden.

Der Förster Petri in der Lauter, Oberförsterei Suhl, ist aus dem Königlichen Dienste entlassen. Die dadurch erledigte Försterstelle zu Lauter ist dem Reserve-Jäger Probst zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Die Försterstelle zu Struth, in der Oberförsterei Wachstedt, welche bisher der Reserve-Jäger Probst inne hatte, wird durch den Reserve-Jäger Kluge interimistisch verwaltet.

Die durch das Ableben des Försters Liebau zu Benneckenstein erledigte Försterstelle wird vorläufig durch den auf Probe angestellten, forstversorgungsberechtigten Feldwebel Bergfeld, verwaltet.

Der

Der Förster Riedmüller zu Friedrichslohra, in der Oberförsterei Lohra, ist gestorben. Die dadurch vacante Försterstelle ist dem im Forsthause zu Sorge, in der Oberförsterei Königshof, stationirt gewesenen Förster Ziele übertragen.

Die Verwaltung der Försterstelle zu Sorge an Stelle des Försters Ziele, ist dem Reserve-Jäger Ferdinand Kötz, welcher bisher auf der Försterstelle zu Westerwald, in der Oberförsterei Wachstedt, stationirt war, interimistisch übertragen worden.

Durch die Versetzung des Försters von Vogelsang zu Steinbach nach dem Forsthause Westerwald, ist diese Stelle definitiv besetzt worden.

Die durch Versetzung des Försters von Vogelsang erledigte Försterstelle zu Steinbach, in der Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, ist dem Reserve-Jäger Wicht zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Die Försterstelle zu Münchlohra, in der Oberförsterei Lohra, welche durch das Ableben des Försters Kluge vacant geworden, ist dem Förster Rose, welcher bisher die Forstaufseherstelle zu Günzerode, in der Oberförsterei Königsthal, verwaltete, definitiv übertragen worden.

Die durch den Tod des Förster Maus zu Kühndorf, in der Oberförsterei Viernau, erledigte Försterstelle ist dem Förster Martini zu Viernau, in derselben Oberförsterei, verliehen.

Für die Stelle des nach Kühndorf versetzten Försters Martini ist der Reserve-Jäger Wendt interimistisch angenommen worden.

Der bisherige Superintendent Rehmiz zu Sagan ist zum Superintendenten und Oberpfarrer in Heldrungen ernannt worden.

Die zum 1sten Oktober c. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Crottorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Beckendorf, Diöces Oschersleben, Friedrich Heinrich Banse, verliehen worden. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle zu Beckendorf ist privatlichen Patronats, wird aber für diesmal von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen besetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 355. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Stadtkassen-Rendanten Eduard Wegner in Sömmerda ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nachdem der Kaufmann Friedrich Wilhelm Herbst daselbst dieselbe niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten August 1855. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 356 Uebernahme einer Agentur.

Dem Cantor F. C. Straube in Schwarza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 357. Uebernahme einer Agentur.

Dem Ernst Scharfe in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 13ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 358. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Carl Morick zu Worbis hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg niedergelegt.

Erfurt, den 14ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 359. Niederlegung einer Agentur.

Der Branntweinfabrikant Hermann Schulenburg in Nordhausen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg niedergelegt.

Erfurt, den 14ten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 360. Patent-Ertheilung.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6ten August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webstühlen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 361. Patent-Ertheilung.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7ten August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 1sten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 382. Beginn des neuen Lehrcursus bei der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Erfurt. 4440. A. 3.

Der Lehrcursus der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule, welche nach Maaßgabe des für sämmtliche Provinzial-Gewerbeschulen unter dem 5ten Juni 1850 höheren Orts festgestellten Organisations-Plans in den letzten Schuljahren zur zweckmäßigeren Ausbildung der Zöglinge in 2 Klassen getheilt ist, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist, beginnt in diesem Jahre mit dem 1sten Oktober. — Der Cursus jeder Klasse ist einjährig. Das Schulgeld, welches vierteljährlich 2 Thlr. beträgt, kann im Falle dringender Bedürftigkeit vom Schulvorstande ermäßigt oder auch gänzlich erlassen werden.

Die Aufnahme der Zöglinge in die untere Klasse ist an folgende Bedingungen geknüpft.

1) daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei,
2) daß er nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne,
3) daß er deutsch ohne orthographische Fehler zu schreiben verstehe und eine leserliche Handschrift besitze,
4) daß er mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen geläufig rechnen könne und die Anwendung dieser Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben kenne, daß er ebene geradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse,
5) daß er bereits Uebung im Zeichnen besitze und

6) daß

6) daß er zugleich die hiesige Königl. Kunst- und Bauhandwerksschule besuche und an dem darin ertheilten Unterricht im Zeichnen Theil nehme.

Die Aufnahme-Meldungen sind in kürzester Frist, spätestens bis zum 20sten k. M. unter Beifügung der dem Angemeldeten zeither ertheilten Schul- und Sittenzeugnisse portofrei dem Director der Anstalt, Herrn Dr. Koch hier einzureichen.

Erfurt, den 11ten August 1855.

Nro. 363. Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Erfurt zur Verhütung von Feuersgefahr durch Tabakrauchen. 5748. A. 1.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 347. Nro. 6. des Strafgesetzbuchs auf das Tabakrauchen entstanden sind, und um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus der hie und da angenommenen Straflosigkeit des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten entstehen könnten, wird auf den Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

1) Jedes Tabakrauchen, selbst aus gedeckelten Pfeifen, in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, oder in deren unmittelbaren Nähe, ist verboten.
2) Die Uebertretung dieses Verbotes zieht eine Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Erfurt, den 17ten August 1855.

Nro. 364. Wählbarkeits-Prüfungen in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt. 6600. A. 2.

Die jährlich in den Volks-Schullehrer-Seminarien zu Erfurt und Heiligenstadt abzuhaltenden Wählbarkeits-Prüfungen und zwar:

1) die Prüfung der Seminaristen,
2) die Prüfung der Literaten pro schola und
3) die Prüfung derjenigen, welche einer zweiten Prüfung sich zu unterwerfen haben,

werden in diesem Jahre zu Erfurt mit der musikalischen Prüfung der Seminaristen am 29sten September begonnen und vom 1sten bis 3ten Oktober fortgesetzt, zu Heiligenstadt aber vom 5ten bis 6ten Oktober abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß über die Schulamts-Aspiranten, so wie über die revisorisch und pro schola zu Prüfenden von den Schulaufsichts-Behörden, bei welchen die Anmeldungen

meldungen zu machen sind, **zeitig vor dem Prüfungs-Termine** unter Einreichung der vorgeschriebenen Zeugnisse an uns zu berichten ist.

Erfurt, den 21sten August 1855.

Der Termin zum Aufgang der niedern Jagd innerhalb des Kreises Erfurt, mit Einschluß des Stadtgebietes, wird auf den 5ten; für die Kreise Langensalza, Ziegenrück und Weißensee auf den 10ten; für den Kreis Schleusingen auf den 17ten und für die Kreise Mühlhausen, Nordhausen, Worbis und Heiligenstadt auf den 20sten künftigen Monats festgesetzt. Nro. 365. Aufgang der niedern Jagd. 6237. A. 1.

Wer vor diesen bezüglichen Terminen auf der Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. resp. 6 wöchentliches Gefängniß verwirkt.

Wir machen dabei auf das Jagdpolizeigesetz vom 7ten März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 165.) im Allgemeinen und noch besonders auf die §§. 14. und 27. desselben aufmerksam, wonach ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen muß.

Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von 25 Thlr., ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu 5 Thlr., bei Mitführung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von 5—50 Thlr. nach sich.

Gleichzeitig verweisen wir auf den §. 21. der Verordnung über die Bewahrung der äußern Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 12ten Mai v. J. (Amtsblatt von 1854 S. 123.) wonach Treibjagden an Sonn- und Feiertagen verboten sind, auch andere Jagden erst nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste abgehalten werden dürfen, und auf den §. 340. Nro. 8. des Strafgesetzbuchs, wonach Uebertretung dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft wird.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gensdarmen und Feldhüter sind angewiesen, die Jagdcontravenienten jeder Art auf das Strengste zu überwachen und schleunig zur Anzeige zu bringen.

Erfurt, den 24sten August 1855.

Die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanial-Abgaben und Renten ꝛc. eingezahlten Kapitalbeträge sind nach erfolgter Bescheinigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern resp. Nro. 366. Aushändigung von Definitiv-Quittungen. 1865. B. 2.

den

den an deren Stelle getretenen Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Einzahler haben sich daher zur Empfangnahme der Quittungen bei den erwähnten Special-Kassen baldigst zu melden.

Erfurt, den 24sten August 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 367. Ausfall der Collecte zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes zu Constantinopel. **1772.**

Die von des Königs Majestät für die unter Preußischem Schutz stehende deutsch-evangelische Gemeinde zu Constantinopel Allergnädigst bewilligte und zur Beschaffung eines eigenen Kirchen- und Schulgebäudes bestimmte Kirchen- und kirchliche Haus-Collecte, welche gemäß unserer Verfügung vom 5ten Februar d. J. in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen am Sonntage Palmarum und in den kirchlichen Gemeinden derselben in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. J. eingesammelt worden, ist von dem erfreulichsten Erfolge begleitet gewesen.

Die eingesammelten Gaben haben betragen:

		in der Kirchen-Collecte:			in der Haus-Collecte:		
a. im Regierungsbezirk	Magdeburg	— 746 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.	4670 Thlr.	— Sgr.	7 Pf.
b. „ „	Merseburg	— 638 „	9 „	1 „	3682 „	27 „	— „
c. „ „	Erfurt	— 205 „	5 „	4 „	1190 „	1 „	— „
	in Summa	1590 Thlr.	13 Sgr.	5 Pf.	9542 Thlr.	28 Sgr.	7 Pf.
				dazu	1590 „	13 „	5 „
				Gesammtertrag	11,133 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.

Indem wir von diesem Erfolge öffentliche Nachricht geben, sprechen wir für diese Gaben im Namen der damit zu erfreuenden evangelischen Gemeinde unseren Dank allen Gebern in unserer Provinz hiermit aus, nicht minder aber auch den Dienern der Kirche, den kirchlichen Beamten und Gemeindegliedern, welche sich dem Liebesdienste der Einsammlung der Haus-Collecte bereitwillig unterzogen und durch ihre Hingebung zur Erlangung des erfreulichen Resultats wesentlich beigetragen haben.

Magdeburg, den 17ten August 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 368. Aufnahme-Prüfung für das König-

Die Aufnahme-Prüfung der Aspiranten findet in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar für dieses Jahr den 8ten und 9ten Oktober statt; es werden jedoch nur solche junge Leute zugelassen, welche

1) durch

1) durch ein Zeugniß nachgewiesen, daß sie das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben; lische katholische Schullehrer-Seminar zu Heiligenstadt.
2) durch ärztliche Bescheinigung darthun, daß sie völlig gesund, nicht epileptisch, schwerhörend, oder auffallend kurzsichtig und mit andern körperlichen Gebrechen behaftet und insbesondere auf vorgenommene Untersuchung ihre Brustorgane in normal gesundem Zustande sind, und daß ihnen in den letzten zwei Jahren die Schutzblattern eingeimpft worden; 2505. S.
3) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder vorlegen, daß sie den Seminaristen während seines Aufenthalts im Seminare ohne anderweite Unterstützung aus eigenen Mitteln unterhalten können und wollen, und nach erlangter Wahlfähigkeit drei Jahre zur Disposition der Königlichen Regierung in soweit stellen, daß derselbe jede Stelle annimmt, welche ihm angeboten wird, sofern er in ihr seinen nöthigen Unterhalt findet;
4) durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers und Lehrers, dessen Unterricht sie genossen haben, sich darüber ausweisen, daß sie sich fleißig für den erwählten Beruf vorbereitet, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt, einen christlich-frommen Sinn und wahre Liebe für das Schulfach haben.

Die Schul-Präparanden, welche in das genannte Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben sich unter Ueberreichung vorstehender Zeugnisse am 7ten October Nachmittags 4 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden.

Magdeburg, den 17ten August 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch Rescript des Ministers für Handel ꝛc. Herrn von der Heydt Excellenz vom 5ten d. M. ist der zum Bergrath ernannte, bisherige Kreisrichter Lindig, — welcher die Justitiariats-Stelle bei dem Bergamte in Eisleben zur Zeit commissarisch verwaltete, nunmehr definitiv zum Justitiarius des gedachten Bergamts befördert worden. Nro. 369.

Der Dr. phil. Heinrich am Ende ist als Lehrer an der Vorbereitungsschule für wissenschaftlichen Unterricht zu Langensalza bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Franz Herrmann Maul aus Nimritz, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle im Regierungsbezirke Erfurt ertheilt worden.

Der

Der bisherige provisorische Lehrer zu Grumbach, im Kreise Langensalza, Moritz Heinse, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 370. Niederlegung einer Agentur. Der Kaufmann Julius Götze zu Weißensee hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 23sten August 1855.

Königliche Regierung.

Nro. 371. Patent-Ertheilung. Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lützow bei Charlottenburg ist unter dem 13ten August 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und andern dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendung zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 372. Patent-Erlöschung. Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20sten October 1854 ertheilte Patent

auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre,

ist erloschen.

Nro. 373. Patent-Ertheilung. Dem Schlossermeister F. Wittig und A. Knauel zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 24sten August 1855 ein Patent

auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 8ten September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 25sten d. M. ausgegebene 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 374.

Nro. 4266. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg im Kreise gleichen Namens nach Landsberg, im Kreise Preußisch Eylau;

Nro. 4267. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen, sowie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz, von Seiten der Cöln-Minden'er Eisenbahngesellschaft; vom 26sten Juli 1855;

Nro. 4268. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Minden'er Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 20,000,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießen'er Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln; vom 26sten Juli 1855; und

Nro. 4269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dautzchen-Schützberg'er Deichverbandes vom Prettin'er Hundeberg'er Deich bis zum Arxener Mehlstücken-Deiche.

Erfurt, den 30sten August 1855.

Das zu Berlin am 28sten d. M. ausgegebene 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4270 das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, sowie zur Fortgewährung der Gerichts-Lokalien gegen Erlegung einer festen Rente; vom 1sten August 1855.

Erfurt, den 31sten August 1855.

Bekanntmachung der Regierung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Pflücken von Haselnüssen in den Königl. Waldungen ohne besondere Erlaubniß der Forst- Nro. 375. Verbot des Pflückens

von Haselnüssen. Forstbehörde, die in dem Holzdiebstahlsgesetze vom 2ten Juni 1852 festgesetzten Strafen nach sich ziehet.

2432. B. 8. Erfurt, den 25sten August 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 376. Verlooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Bei der heute erfolgten Verloosung der zum 31sten Dezember d. J. einzulösenden Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse sind folgende Apoints:

A. à 3½ pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 607.,
2) über 300 Thlr.: Nro. 690.,
3) über 500 Thlr.: Nro. 40. 335. 515. 577. 728.;

B. Littr. B. à 4 pro Cent:

1) über 25 Thlr.: Nro. 349. 928. 1002. 2204. 2828.,
2) über 50 Thlr.: Nro. 884. 894. 1511. 3001. 3002.,
3) über 100 Thlr.: Nro. 866. 2087. 2950. 3519. 3972. 4209. 4292. 4300. 4316.,
4) über 300 Thlr.: Nro. 470.,
5) über 500 Thlr.: Nro. 530. 615. 706. 759. 1023. 1373. 1390. 1464. 1982. 3674.

ausgelooft worden.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden hierdurch aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. Nro. 3. und 4. vom 2ten Januar k. J. ab bei der hiesigen Königl. Kreis-Kasse oder bei der Rentenbank-Kasse zu Magdeburg abzuliefern und dagegen den Nennwerth unter Quittungsleistung nach einem bei den genannten Kassen vorhandenen Formulare in Empfang zu nehmen.

Unterbleibt die rechtzeitige Erhebung des Geldes, so kann daraus kein Anspruch auf fernere Zinsvergütigung gegen die Anstalt hergeleitet werden.

Zugleich werden die Inhaber folgender, schon früher resp. zum 1sten Juli und 31sten Dezember v. J. ausgeloosten, bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen, als:

1) à 3½ pro Cent:

Nro. 468. über 5 Thlr.,
= 450. 455. je über 10 Thlr.,

2) à 4 pro Cent:

Nro. 1218. 1624. 2211. 3812. je über 5 Thlr.,
= 1176. 1743. 2920. 2924. je über 10 Thlr.,

wiederholt aufgefordert, diese Schuldverschreibungen, deren Verzinsung bereits

reits mit dem 1sten Juli resp. 31sten Dezember pr. aufgehört hat, baldigst an unsere Kasse gegen Empfangnahme des Nennwerths abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23sten Juni 1855.

Königl. Direction der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse.

Erledigte Stelle.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist durch das Ableben des Pfarrers Oppermann vacant geworden. Nro. 377.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisrichter Hochhuth zu Mühlhausen ist zum Kreisgerichtsrath ernannt. Nro. 378.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Friedersdorff zu Halberstadt ist der Charakter als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Sekretair Lorenz zu Mühlhausen der Titel als Kanzlei-Director verliehen worden.

Der Bureau-Assistent Spangenberg zu Ellrich ist an die Kreisgerichts-Commission zu Oschersleben und der Bureau-Diätarius König zu Oschersleben an das Kreisgericht zu Nordhausen versetzt.

Der Hülfsbote Müller zu Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Heiligenstadt und der Hülfsbote Wehling zu Heiligenstadt an das Kreisgericht zu Worbis versetzt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tettenborn, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Pastor zu Harras, Herrmann Abel, berufen worden. Die dadurch vacant gewordene Predigerstelle zu Harras ist Privatpatronats.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 379. Uebernahme einer Agentur.

Dem Mauermeister Wilhelm Herbst in Ranis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden.

Erfurt, den 24sten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 380. Niederlegung einer Agentur.

Der Kämmerei-Kassen-Rendant Heinrich Liemann zu Ellrich hat die Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Königsberg niedergelegt.

Erfurt, den 24sten August 1855. Königliche Regierung.

Der

Nro. 381. Uebernahme einer Agentur.

Der Kaufmann A. G. von Hagen Sohn in Mühlhausen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 29sten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 382. Niederlegung einer Agentur.

Der vormalige Bürgermeister Carl Friedrich Güntzel in Gebesee hat die Special-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg niedergelegt.

Erfurt, den 29sten August 1855. Königliche Regierung.

Nro. 383. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24sten August 1855 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Rauhstäben auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der Rauhmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 384. Patent-Erlöschung.

Das dem Oekonomen Rudolph Sack zu Löben unter dem 14ten Oktober 1853 ertheilte Patent

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben,

ist erloschen.

Nro. 385. Patent-Ertheilung.

Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem 26sten August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Controllirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 386. Patent-Ertheilung.

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27sten August 1855 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 13ten September 1855.

Regierungs-Präsidial-Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossen worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat des Herrn Ministers des Innern Excellenz mittelst Rescripts vom 8ten d. M. auf Grund der §§. 17 und 28. der Verordnung vom 30sten Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849 Nro. 19.) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27sten (Sieben und Zwanzigsten) dieses Monats September, und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8ten (Achter) des kommenden Monats Oktober abzuhalten ist.

Nro. 387. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten. 1193. Pr.

Diese Termine werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei werden die Wahl-Verordnung vom 30sten Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 31sten Mai ej. a., nach welchen in Gemäßheit des Art. 115. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, von Neuem hierunter bekannt gemacht.

Die festgestellten Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten, die für dieselben bestimmten Wahl-Orte und die Wahl-Commissarien, macht die am Schlusse abgedruckte Nachweisung ersichtlich.

Erfurt, den 11ten September 1855.

Der Regierungs-Präsident.
du Vignau.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechts-

kräftigen

kräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen und, daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit, und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Die §§. 18 bis 25. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und,

wenn

wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

Reglement
zur Verordnung vom 30sten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichem Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine

Gemeinde

Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe, oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in

diesem

diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste gezeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben dem Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 8. bis 15. sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

C.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur *eine* Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf *einen* Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31sten Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Anlage A.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthlr.	Betrag der Grundsteuer. Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthlr.	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rthlr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		I. Abtheilung.
4. 5.	2 Grundbesitzer à 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	7		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbtreibende à 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		II. Abtheilung.
31. 32.	3 Grundbesitzer à 2 Rthlr Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52.	8 Grundbesitzer à 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr Klassensteuer . . .	12	—	—	12		
79—81.	3 Pächter à 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer . .	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à 2 thl Klassen- u. 2 th Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer . . .	4	—	—	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer .	30	—	—	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ thl	25	—	—	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	439	112	1099		
	Davon ein Dritttheil	—	—	—	366⅓		

An-

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke, Urwähler ist, und folgende Steuern zahlt:

a) an Klassensteuer
b) an Grundsteuer
c) an Gewerbesteuer
d)
e)
f)

wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahl-Bezirks, und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern):

1. den
2. den

den ten 1849.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt:

Compagnieführer.

Anlage C.

Verhandelt . . . . den . . . ten . . . . . 1849.

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . anberaumten Termine wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung vom 30sten Mai d. J. und der §§. 8 — 15. des Reglements vom 31sten desselben Monats eröffnet.

Sodann

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .
6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten Jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchem sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die soches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein (wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind).

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annehme und unterschrieb zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind).

Da 1. . . . .
2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist).

(wird durchstrichen.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
(3.) . . . . =
(4.) . . . . =

Da der . . . . und der . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat} so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe} da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1) . . . .
2) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

(Randbemerkung: wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

 Da

(wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet.)

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) . . . . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) . . . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten Jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein (wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind).

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . „
3. . . . . „

4.

4. . . . . Stimmen
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =
9. . . . . =

Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind).

Da

1. . . . .
2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist).

(wird durchstrichen,)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen, 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =

(3.) . . . . Stimmen
(4.) . . . . „

Da der . . . . und der . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . . „

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt (wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet).

Die

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten Jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärts stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Verlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein (wird durchstrichen, wenn keine Landwehrmänner aus dem Bezirke zum Dienste einberufen sind).

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . =
3. . . . . =
4. . . . . =
5. . . . . =
6. . . . . =
7. . . . . =
8. . . . . =

Da

Da der . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind).

Da

1. . . . .

2. . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen (wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist).

(wird durchstrichen, wenn)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . .

2. . . . .

(3.) . . . .

(4.) . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . .

ungültige Stimmen waren vorhanden . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . .

und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen

2. . . . . "

(3.) . . . . "

(4.) . . . . "

Da der . . . . und der . . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}

so

so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annehme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nebst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .
und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen
2. . . . .

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt (Wird durchstrichen, wenn dieser Fall nicht stattfindet).

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

. . . .

Nach-

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

keine engere Wahl erforderlich ist.

Nachweisung

von den Wahl-Bezirken, Wahl-Orten und Wahl-Kommissarien Behufs der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode im Regierungs-Bezirk Erfurt.

Laufende Nro.	Namen der Kreise.	Nro. der Wahl-Bezirke.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Ort.	Wahl-Commissarius.
1.	Nordhausen	I.	Zwei	Bleicherode	Landrath Frantz zu Worbis.
2.	Worbis				
3.	Heiligenstadt	II.	Zwei	Mühlhausen	Landrath Freiherr von Wintzingeroda-Knorr zu Mühlhausen.
4.	Mühlhausen				
5.	Langensalza	III.	Drei	Erfurt	Landrath von Hanstein zu Erfurt.
6.	Weißensee				
7.	Erfurt				
8.	Schleusingen				
9.	Ziegenrück				

Erfurt, den 11ten September 1855.

Königliche Regierung.
du Vignau.

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 15ten September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 388. Bildung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Drechsler für den Kreis Ziegenrück. 6533. A. 1.

Unter dem Vorsitze des Landraths von Breitenbauch zu Ranis ist daselbst für den Umfang des Kreises Ziegenrück eine Kreis-Prüfungs-Commission für Drechsler gebildet worden, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Mai 1850 — Nro. 2055. A. 1. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 2ten September 1855.

Nro. 389. Begründung der Militair-Reclamationen. 4120. A. 3.

Durch einen Erlaß der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 9ten d. M. ist bestimmt worden, daß wenn Eltern ihre Einwilligung zur Auswanderung eines oder mehrerer Söhne gegeben haben, dann nicht durch diese Auswanderung eine Reclamation des zurückgebliebenen militairpflichtigen Bruders als der einzigen Stütze erwerbsunfähiger Eltern begründet werden kann.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 3ten September 1855.

Nro. 390. Errichtung von Grab-Denkmälern rc. auf den Begräbniß-Plätzen. 6202. A. 1.

Vorgekommene Fälle veranlassen uns, darauf aufmerksam zu machen, wie es dringendes Bedürfniß ist, dahin zu wirken, daß nicht auf den Begräbniß-Plätzen Grab-Denkmäler errichtet werden, welche in irgend einer Art Anstoß zu erregen geeignet sind.

So weit darüber in den für einzelne Orte erlassenen Begräbniß-Ordnungen bereits Bestimmungen enthalten sind, bewendet es bei denselben.

Wo aber solches nicht der Fall ist, machen wir es denjenigen Behörden resp. Personen, welchen die Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt,

zur Pflicht, sich, bevor ein Grabdenkmal gesetzt, und die Genehmigung dazu ertheilt wird, durch Benehmen mit dem Pfarrer darüber zu vergewissern, daß das zu setzende Denkmal einen Anstoß nicht erregt, und wenn dies der Fall, die Aufstellung nicht zu gestatten.

Was von den Grabmälern gilt, findet auch auf die Grabschriften Anwendung.

Wir bringen bei dieser Gelegenheit zur gleichmäßigen Beachtung in Erinnerung, wie bereits mittelst hohen Erlasses vom 13ten August 1854 die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten, sich damit einverstanden erklärt haben, daß Aufschriften auf Grabdenkmälern zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden müssen.

Erfurt, den 4ten September 1855.

Nro. 391. Bildung von Kreis=Prüfungs=Commissionen für den Kreis Worbis 6720. A. 1.

In Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und resp. des §. 5. des Gesetzes vom 15ten Mai 1854 sind in der Kreisstadt Worbis für den Umfang des gleichnamigen Kreises für nachstehende Gewerbe Kreis=Prüfungs=Commissionen gebildet worden, nämlich für Müller, Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Tischler, Rad= und Stellmacher, Böttcher, Glaser, Schmiede, Schlosser, Färber.

Zum Vorsitzenden dieser Prüfungs=Behörden ist der Landrath Frantz zu Worbis ernannt worden, weshalb Anträge wegen Zulassung zur Prüfung bei demselben zu stellen sind.

Erfurt, den 10ten September 1855.

Bekanntmachung.

Nro. 392. Sicherheits=Pfeiler an den Markscheiden von Steinkohlen=Bergwerken. 3953.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unter dem 25sten August d. J. die Verordnung erlassen worden, daß überall, wo nach dem Finanz=Ministerial=Erlaß vom 24sten Februar 1839 an den Markscheiden von Steinkohlenbergwerken Sicherheitspfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide, und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerks zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt, und wird dieselbe hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 1sten September 1855.

Königl. Preuß. Ober=Berg=Amt für Sachsen und Thüringen.

Personal=

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auskultator Hans Otto Freiherr von Werthern ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt. Nro. 303.

Der Regierungs-Referendarius Graf von Bredow ist auf seinen Antrag aus seinem Dienstverhältnisse bei der hiesigen Königlichen Regierung entlassen worden.

Die Rechtsanwälte Franz zu Naumburg und Schultze zu Weißenfels sind zu Justizräthen Allerhöchst ernannt.

Die Referendarien Hagemeister, Hippenstiel, Hochbaum, Kettembeil und von Kienitz sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius Schliack ist an das Appellationsgericht zu Magdeburg und Hagemeister an das Appellationsgericht zu Hamm versetzt; ingleichen von Helldorf zur Regierung in Coblenz übergegangen, dagegen sind die Referendarien Brandes bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, Müller bisher bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder, Nebe bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau und Schmeitzer bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, sind in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg übergetreten.

Die Auskultatoren Beinert, Bering, Ehrhardt, Grimm, Metsch, Thieme und von Wilmowski sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Bassin, Esbach, Friedheim, Gottlöber, von Graß und Steinbach sind zu Auscultatoren angenommen.

Der Gerichts-Assessor von Wulffen in Liebenwerda ist definitiv zum Staatsanwaltsgehilfen ernannt.

Der Kreisrichter Körner in Erfurt ist gestorben.

Der Kreisrichter Witte in Schildau ist an das Kreisgericht zu Wittstock versetzt, der Kreisrichter Lindig zu Ranis auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen, und der bisher bei dem Kreisgericht zu Merseburg beschäftigt gewesene Kreisrichter Knaut definitiv bei demselben angestellt.

Der Gerichts-Assessor Corsep ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Suhl und der Gerichts-Assessor Meyer bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Kemberg ernannt.

Der Rechtsanwalt Kratz in Hohenmölsen ist gestorben und der Rechts-Anwalt Ehrenhaus zu Freiburg an das Kreisgericht zu Delitzsch mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitterfeld versetzt.

Der

Der Kanzlei-Director Schink bei dem Kreisgericht zu Naumburg und die Kreisgerichts-Secretarien Breidenstein zu Erfurt und Wohlleben in Sangerhausen sind zu Kanzlei-Räthen Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Leo in Langensalza ist gestorben und der Kreisgerichts-Secretair Bändel in Gräfenhainchen vom 1sten December c. an pensionirt.

Zu Secretarien sind befördert: die Büreau-Assistenten Limprecht bisher in Freiburg, bei dem Kreisgericht zu Merseburg, Friedrich bisher in Schweinitz bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda, Köhler bisher in Suhl bei dem Kreisgericht daselbst und Reichert in Belgern bei dem Kreisgericht zu Torgau.

Die Büreau-Assistenten Förster in Merseburg und Fuhrmann in Liebenwerda sind, ersterer an die Gerichts-Commission in Freiburg und letzterer an die Gerichts-Commission in Schweinitz, versetzt.

Der Büreau-Diätar Bornmüller in Suhl ist zum Büreau-Assistenten ernannt.

Der Kreisgerichts-Bote Borkert in Erfurt ist gestorben und die Boten Böhme in Lützen und Kohl in Liebenwerda sind vom 1sten October c. an pensionirt.

Versetzt sind die Kreisgerichts-Boten Gelbke in Sangerhausen nach Erfurt, Kramer in Eisleben nach Hettstedt und Reinelt in Hettstedt nach Halle.

Der Hülfsbote Rödiger in Liebenwerda ist definitiv bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

Die am 1sten Oktober d. J. vacant werdende evangelische Pfarrstelle zu Gr. Rodensleben mit Hemsdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Divisionsprediger Fürer zu Luxemburg verliehen worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 22sten September 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 304. Das zu Berlin am 8ten d. M. ausgegebene 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4271. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führenden Gesellschaft zu Cöln; vom 13ten August 1855 und

Nro. 4272. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31sten December 1842 in den neu erworbenen Jade-Gebieten; vom 20sten August 1855.

Erfurt, den 15ten September 1855.

Das zu Berlin am 17ten d. Mts. ausgegebene 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4273. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten August 1855;

Nro. 4274. das Statut für den Mensdorf-Laussiger-Mulde-Deichverband, vom 15ten August 1855;

Nro. 4275. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg;

Nro. 4276. die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb, vom 31sten August 1855;

Nro. 4277. die Bekanntmachung über die unterm 13ten August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Langenbielauer Chaussee, vom 5ten September 1855, und

Nro. 4278. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24sten Februar 1834; vom 12ten September 1855.

Erfurt, den 20sten September 1855.

Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nro. 395. Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende funfzehn Nummern:

29, 366, 420, 517, 607, 612, 908, 924, 1099, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 und 1496,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1sten April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15ten Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooſt werden.

Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nolcke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 396. Bildung einer Kreis-Prüfungs-Commission für Siebmacher für den Kreis Erfurt. 6677. A. 1.

Unter dem Vorsitze des Landraths v. Hanstein hierselbst ist in hiesiger Stadt für den Umfang des hiesigen Kreises eine Kreis-Prüfungs-Commission für Siebmacher gebildet worden, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 16ten Oktober 1849 — Nro. 6529. A. 1. — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 9ten September 1855.

Nro. 397. Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden. 6748. A. 2.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in dem am 2ten Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden erlassenen Regulativ erklärt, daß es angemessen erscheine, daß diese Vorbildung durch Geistliche und Lehrer vornemlich auf dem Lande bewirkt werde. Folgende Pfarrer und Lehrer in unserm Regierungsbezirk haben sich nun hiezu bereit erklärt:

Ober-

Oberpfarrer Nebelung und Conrector Erbstein in Ellrich, Lehrer Müller in Wofsleben, Lehrer Probst in Stöckey, Pfarrer Schreck und Cantor Schmidt zu Tastungen, Pfarrer Köhring und Cantor Anger zu Silkerode, Pfarrer Borlösins und Eyle, Rector Otto und Rector Fehre in Mühlhausen, Pfarrer Schmidt in Felchta, Pfarrer Sachse und Cantor Gebhardi in Groß-Grabe, Pfarrer Frantz in Rüdigershagen, Pfarrer Hirt in Thamsbrück, Pfarrer Schöne in Zimmern, Diaconus Ullmann in Langensalza, Diaconus Siemens und Lehrer Stück in Gebesee, Pfarrer Behrens und Lehrer Messing in Wundersleben, Pfarrer Dr. Kirchner in Heiligenstadt, Diaconus Grohmann, Pfarrvicar Kalmus und Cantor Schneider in Weißensee, Diaconus Koch und Rector Renneberg in Kindelbrück, Diaconus Geißler und Lehrer Fischer in Tennstedt, die Lehrer Risch und Müller in Walschleben, Rettorf und Gebauer in Sömmerda, Flitner und Wegerich in Dachwig, Dopleb in Bindersleben, Rector Herter in Suhl, Pfarrer Riemann und Lehrer Laube in Frauenwald, Pfarrer Siebert und Lehrer Schmidt in Schmiedefeld, Diaconus Dümmler und die Lehrer in Gefell.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen und diejenigen jungen Leute in unserm Regierungsbezirke, welche sich dem Volksschullehrerberufe widmen wollen, an die genannten Herren verweisen, damit sie die näheren Bedingungen erfahren, unter welchen sie als Seminarpräparanden angenommen werden können, sprechen wir zugleich den dringenden Wunsch aus, daß sich geistig begabte und christlich fromme Knaben und Jünglinge in entsprechender Anzahl finden mögen, die den mühevollen, aber auch so wichtigen und edlen Beruf eines Volksschullehrers mit Freuden erwählen.

Erfurt, den 10ten September 1855.

Nro. 308. Eichung und Ajustirung von Gewichten mit Löchern am Boden. 6738. A. 1.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 11ten Oktober v. J. — Nro. 6999. A. 1. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Anordnung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz der Termin, von welchem an alle behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1sten Januar 1857 verlängert worden ist.

Erfurt, den 11ten September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 309. Errichtung einer

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Chaussee zwischen Mühlhausen und Langensalza in dem Dorfe Höngeda mit

dem

Chausseegeld-Hebestelle zu Höngeda. 13,323. dem 1sten Oktober c. eine Chausseegeld-Hebestelle mit einmeiliger Hebebefugniß errichtet und dagegen von gleichem Zeitpunkte ab die Hebebefugniß der auf gedachter Straße bereits bestehenden Chausseegeld-Hebestelle Schönstedt von zwei Meilen auf eine Meile herabgesetzt werden wird.

Magdeburg, den 13ten September 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath: Friese.

Nro. 400. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung. 5282. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 7ten d. M. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir setzen die Herren Superintendenten der Provinz hiervon mit der Anweisung in Kenntniß, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer Bekanntmachung vom 10ten September 1853 bezeichneten Kassen abzuführen.

Bei der vielfachen Noth zahlreicher evangelischer Gemeinden, deren Abhülfe Zweck der Stiftung ist, empfehlen wir diese Collecte der Theilnahme der evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz.

Magdeburg, den 14ten September 1854.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 401. Die Pfarrstelle zu Priestäblich, in der Ephorie Eilenburg, wird am 1sten October d. J. durch Versetzung des bisherigen Inhabers vacant. Die erledigte Stelle steht unter Privat-Patronat.

Der Diakonus Törmer zu Ermsleben wird mit dem 1sten October c. sein Amt niederlegen. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 402. Der Baumeister Sommer ist unterm 30sten August c. zum Königlichen Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle zu Weißensee nunmehr definitiv verliehen worden.

Die in Folge der Pensionirung des Kreis-Einnehmers Schlitte in Worbis erledigte Kreis-Einnehmer-Stelle daselbst ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6ten Juni c. dem bisherigen Calculator

lator bei der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse, Müller in Heiligenstadt, verliehen worden.

Die Verwaltung des Untersteueramts und der Chausseegeldhebestelle zu Gefell ist, nach erfolgter Versetzung des Steuereinnehmers Busch, vom 1sten September d. J. dem Steuereinnehmer Zocher übertragen worden.

Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle zu Wegeleben, in der Diöces Gröningen, ist der bisherige Archidiaconus zu Gardelegen, Superintendent August Conrad Brohm, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant werdenden Archidiaconatstelle zu Gardelegen ist der Magistrat daselbst.

Der Schullehrer Wilhelm Julius Rübesaamen, bisher zu Heidersbach, ist als Küster, Cantor, Organist und Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Hornsömmern, im Kreise Langensalza, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Carl Burckhardt in Weißensee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden. **Nro. 403.** Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 7ten September 1855. Königliche Regierung.

Dem Kaufmann Johann Philipp Weinrich in Heiligenstadt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilt worden. **Nro. 404.** Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 7ten September 1855. Königliche Regierung.

Dem Kaufmann und Senator Gustav Friedrich Burckhardt in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. ertheilt worden. **Nro. 405.** Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 7ten September 1855. Königliche Regierung.

Dem Commissionair A. Lehmann in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. **Nro. 406.** Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 7ten September 1855. Königliche Regierung.

Dem

Nro. 407. Uebernahme einer Agentur.

Dem Commissionair A. Lehmann in Ellrich ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ertheilt worden.

Erfurt, den 9ten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 408. Niederlegung einer Agentur.

Der Wilhelm Filß in Erfurt hat die Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Valentin Lorenz Meyer in Hamburg niedergelegt.

Erfurt, den 12ten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 409. Niederlegung einer Agentur.

Der Apotheker Ludwig Gustav Bernhard Wernekros zu Gefell hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin niedergelegt.

Erfurt, den 12ten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 410. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann F. A. Röhrle in Mühlhausen hat die Agentur für das Auswanderer-Beförderungs-Geschäft Valentin Lorenz Meyer in Hamburg niedergelegt.

Erfurt, den 13ten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 411. Patent-Ertheilung.

Dem Bernhard Peters zu Eupen ist unter dem 14ten September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webestuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei zwei öffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 29sten September 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1sten November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nro. 412. Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte bis Ende September 1856.

Berlin, den 19ten September 1855.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schuldverschreibungen — Nro. 413. Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1852 und 1854.

1) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2) der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 Thlr., 100,000 Thlr. und 80,000 Thlr.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1sten April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Oranienstraße Nro. 94), oder bei der nächsten Regierungs-

Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31sten März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1sten April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Nro. 414. Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. Nro. 1. bis 8. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie V. Nro. 1 bis 8. der den Zeitraum vom 1sten November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen bei der Kontrolle der Staats-Papiere (Oranienstraße Nro. 92 und 93.) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldverschreibungen, in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben.

Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk: „Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“ an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31sten Mai k. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 15ten September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Die Deputirten der Kurmark:
Grf. Häseler. Scharnweber.

Bekannt-

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 415. Belobung. 6471. A. 1.

Der Schäfer Brand zu Ringleben rettete am 29sten Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr den 15jährigen Ludwig Ritter von dort vom Ertrinken in der wilden Gera.

Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir belobend hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Erfurt, den 20sten September 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 416. Erläuterungen ꝛc. des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif.

Das amtliche Waarenverzeichniß zum Vereins-Zolltarif hat verschiedene Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen erhalten, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß davon durch Einsicht des, bei dem hiesigen Königlichen Haupt-Steueramte ausliegenden Waarenverzeichnisses Kenntniß genommen werden kann.

Erfurt, den 25sten September 1855.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins: Wendt.

Nro. 417. Bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Militair-Dienstpflicht.

Durch unsere Bekanntmachung vom 26sten October 1854 ist zur Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministerii vom 15ten September v. J., vom 1sten Januar d. J. ab und vorläufig auf fünf Jahre, diejenigen evangelischen Theologen, welche bis zum Ablaufe des 25sten Lebensjahres unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen sind, von der Militairdienstpflicht befreit sein sollen.

Unter Bezugnahme darauf werden die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von den Herren Ministern des Innern und des Krieges unter dem 9ten v. M. bestimmt worden ist,

> daß, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15ten September v. J. in Kraft besteht und bei dem Vorhandensein der übrigen in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, auch die gegenwärtig der Reserve und der Landwehr angehörenden evangelischen Candidaten zu keinerlei Militairdienst einbeordert werden sollen.

Magdeburg, den 15ten September 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nro. 418. Schluß der Renten-Ue-

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1sten October 1855 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berech-

tigten

bernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. tigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Rezesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Rezessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1sten October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Rezessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der Paragraphen 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1sten October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Rezessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Kapitalien wirklich bei den Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit ebenfalls zugehen. Magdeburg, den 20sten September 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Erledigte Stellen.

Nro. 419. Der Pfarrer Müller zu Creuzau, in der Landdiöces Merseburg, tritt am 1sten April k. J. in den Ruhestand.

Der Pastor Rolle zu Dahlenwarsleben ist am 5ten September c. gestorben. Die vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 420. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettenberg mit Branderode, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pastor zu Haserungen, Schulze, verliehen worden. Die vacant gewordene Pfarrstelle zu Haserungen ist Privatpatronats.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dubro, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Wunderlich verliehen worden.

(Hierbei ein Verzeichniß gekündigter Schuldverschreibungen und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.
Stück 42.

Erfurt, den 6ten Oktober 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 27sten v. Mts. ausgegebene 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 421.

Nro. 4279. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Kandrzin und von Himmelwitz nach der Malapaner-Peiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublinitz;

Nro. 4280. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr., vom 6ten August 1855;

Nro. 4281. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Kreisgrenze mit dem Kreise Lötzen;

Nro. 4282. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 50,000 Thlr., vom 20sten August 1855;

Nro. 4283 das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Bergisch-Märkischen-Eisenbahn-Gesellschaft; vom 5ten September 1855; und

Nro. 4284. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten; vom 12ten September 1855.

Erfurt, den 4ten October 1855.

 Bekannt-

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 422. Polizei-Verordnung, den Transport der Pflüge auf den Kunststraßen betr. 3954. A. 3.

Zur Abstellung der Nachtheile, welche den Kunststraßen durch die, im hiesigen Regierungsbezirk üblichen Pflugschleppen erwachsen, bestimmen wir auf Grund des §. 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 12ten März 1851 wie folgt:

§. 1. Der Transport von Pflügen in der Längenrichtung der Kunststraßen mittelst Pflugschleppen, deren Schleifbäume Winkel mit der Fahrrichtung bilden, ist vom 1sten Januar 1856 ab verboten; eben so das Schleppen der Pflüge ohne Unterlage.

§. 2. Werden zu solchen Transporten Schleifvorrichtungen verwendet, so müssen deren Schleifbäume parallel mit der Fahrrichtung sein.

§. 3. Wer dem Verbote §. 1. entgegen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Erfurt, den 21sten September 1855.

Nro. 423. Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden. 7651. A. 2.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10ten September d. J. betreffend die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden, bringen wir noch zur Kenntniß, daß auch der Diaconus Schuchardt und die Lehrer in Ziegenrück, sowie der Prediger Raabe und die Lehrer in Crölpa, sich bereit erklärt haben, junge Leute für das Seminar vorzubereiten.

Erfurt, den 24sten September 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 424. An die Stelle des nach Schlesien versetzten Oberförsters Grafen Matuschka ist zur gerichtlichen Verfolgung der durch das Holzdiebstahlsgesetz vom 2ten Juni 1852 zur Kompetenz des Polizei-Anwalts gestellten strafbaren Handlungen, sowie aller sonstigen Forst-Polizei-Uebertretungen bei den Königlichen Gerichts-Commissionen zu Schleusingen der interimistische Revierverwalter Schwarz zu Schleusinger-Neundorf für die Oberförsterei Schleusinger-Neundorf, sowie zum Stellvertreter des Forst-Polizei-Anwaltes für die Oberförsterei Schmiedefeld commissarisch ernannt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. Bicking zu Walschleben aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Jubelfeier den Charakter eines Sanitätsraths beizulegen.

Des Königs Majestät haben dem Pfarrer Wahn zu Günstedt, in der Diöces Weißensee, den Rothen Adler-Orden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit allergnädigst zu verleihen geruht.

Der

Der Büreau-Diätarius Rothe zu Bleicherode ist an die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Ellrich versetzt.

Der Appellationsgerichts-Sekretair Jahn ist vom 1sten Januar 1856 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die zu Droyßig ausgebildete evangelische Schullehrer-Seminaristin Agnes Charlotte Block aus Tennstädt, im Kreise Langensalza, ist zum Lehramt für wahlfähig erklärt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Eigenrieden, in der Diöces Mühlhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Adolph Wilhelm Sachse verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle an St. Jacobi zu Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Friedrich Wilhelm Gottfried Staude verliehen worden. Der früher für dieses Amt berufene Pastor Hackradt zu Uenglingen wird mit Genehmigung des Königl. Konsistoriums für die Provinz Sachsen in seiner gegenwärtigen Stellung verbleiben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hackpfüffel, in der Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gottfried Pützschel verliehen worden.

Die erledigte evangelische Vormittags-Predigerstelle an St. Mariä Magdalenä zu Naumburg, ist dem Predigtamts-Candidaten, bisherigen Rektor zu Querfurt, Adolph Heinrich Friedrich Richter, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Burgholzhausen, in der Diöces Eckartsberga, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Wilhelm Hasse verliehen worden.

Die evangelische Pfarr-Adjunctur zu Freiroda, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Zorbau, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Gustav Hermann Albrecht verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 425. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Carl Morick in Worbis ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur „der deutsche Phönix", Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 426. Uebernahme einer Agentur.

Dem Apotheker L. Warnekros in Gefell ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten September 1855. Königliche Regierung.

Den

Nro. 427. Patent-Ertheilung.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter dem 15ten September 1855 ein Patent

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 428. Patent-Ertheilung.

Dem Hütten-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz ist unter dem 15ten September 1855 ein Patent

auf einen selbstständigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 429. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen electrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 430. Patent-Ertheilung.

Dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21sten September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 13ten Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 431. Nichtheranziehung emeritirter Geistlicher und Schullehrer, sowie deren Wittwen zu den Gemeindelasten ihres Wohnortes. 6044 A. 2.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, — des Innern — und der Finanzen — haben die Bestimmungen der von uns unter dem 29sten August v. J. Nro. 386. pag. 264. erlassenen Bekanntmachung — die Nichtheranziehung emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Communallasten betreffend — unter dem 19ten Juli d. J. dahin declarirt, daß jene Bestimmungen nur da zur Anwendung zu bringen seien, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 nicht eingeführt ist.

Die Vorschriften des desfallsigen Gesetzes vom 11ten Juli 1822 sind danach in solchen Gemeinden, wo jene Gemeindeordnung zur Zeit noch gilt, nur soweit für noch Platz greifend anzusehen, als dies durch den diesfallsigen Ministerialbeschluß vom 19ten Juni 1851 ausdrücklich ausgesprochen ist, indem letzterer erklärte, daß durch die Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 die Bestimmungen der §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 über die Besteuerung des Diensteinkommens bei der Heranziehung zu den directen Communalabgaben nicht für aufgehoben zu erachten seien, da diese Bestimmungen nicht eine Befreiung der Staatsbeamten bezwecken, sondern nur eine Modalität zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Beamten mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit desselben, gegenüber den Maßgaben zur Ermittlung des Einkommens anderer Ortsbewohner vorschreiben.

In denjenigen Gemeinden, wo nicht die genannte Gemeindeordnung, sondern die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 gilt, ist — da in letzterer die Special-Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822 ausdrücklich aufrecht erhalten sind — auch die fernere Bestimmung des §. 10. des so eben genannten Gesetzes, zur Anwendung zu bringen.

Die

Die Bestimmungen unserer vorberegten Bekanntmachung sind endlich auch auf die Pensionen der Wittwen der Geistlichen und Lehrer insoweit in Anwendung zu bringen, als dies nach den Vorschriften der Declaration vom 21sten Januar 1829 — Gesetz-Sammlung de 1829 Seite 9. resp. des §. 10. littr. a. im Gesetze vom 11ten Juli 1822, Gesetzsammlung de 1822 Seite 184 ff., geboten erscheint.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen von den Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks zu verfahren.

Erfurt, den 29sten September 1855.

Nro. 432. Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle in Erfurt. 7105. A. 1.

Durch den am 20sten d. M. erfolgten Tod des Kreischirurgus Schmidt, ist die Kreis-Chirurgenstelle in Erfurt erledigt worden.

Qualificirte Bewerber werden deshalb aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sich bei uns wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 4 Wochen zu melden.

Erfurt, den 28sten September 1855.

Nro. 433. Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle zu Gefell. 7081. A. 1.

Durch die Versetzung des Kreischirurgus Patschke von Gefell nach Wanzleben ist die Kreischirurgenstelle im Kreise Ziegenrück erledigt worden.

Qualificirte Bewerber werden deshalb aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse sich bei uns wegen der Wiederbesetzung dieser Stelle binnen 4 Wochen zu melden.

Erfurt, den 2ten Oktober 1855.

Nro. 434. Taxpreis eines Blutegels. 7502. A. 1.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 15ten Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Erfurt, den 9ten Oktober 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 435. Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes. 14,565.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Deklaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: v. Jordan.

Bei

Nro. 436. Ausgelooste Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Ostertermine 1856 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nro. 215. 736. 860. 1942. 2023. 3034. 3203. 3639. 3763. 4001. 4361. 4458. 4738. 5742. 5927. 6000. 6228. 6418. 6480. 6594. 6897. 7649. 8007. 8217. 8283. 8463. 8702. 9009. 9032. 9060. 9763. 9899. 9984. 10138. 10184. 10445. 11183. 12059. 12383. 12877. 13878. 14014.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nro. 737. 1416. 1828. 2129. 2131. 2345. 2366. 3061. 3368. 3484. 3625. 4460. 4632. 5361. 5558. 5834. 6111. 6227. 6428. 6645. 6798. 7344. 7698. 7702.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nro. 852. 2078. 2377. 2618. 2711. 3592. 3959. 4084. 4222. 4799. 4851. 6056. 6367. 6407. 6663.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler: Nro. 50. 69. 92. 237.,
von Litt. B. à 500 Thaler: Nro. 4. 41. 89.,
von Litt. C. à 200 Thaler: Nro. 130.,
von Litt. D. à 100 Thaler: Nro. 70.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nro. 2649. 3027. 3675. 3680 und 4551. zur Zahlung im Ostertermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 29sten September 1855.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident: v. Wedell.

Erledigte

Erledigte Stellen.

Nro. 437. Die evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, Ephorie Zeitz, wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers ult. October d. J. erledigt.

Die Stelle ist Privat-Patronats.

Die unter dem Patronate des Magistrats zu Zeitz stehende Kirchnerstelle an der St. Michaelis-Kirche daselbst ist durch das Ableben des Kirchners Rühling vacant geworden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 438. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Unter- und Oberdeutschenthal, in der Diöces Schraplau, ist der bisherige Pfarrer zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, Johann Friedrich Sommer, berufen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Henningsleben ist der Rittergutsbesitzer von Teutleben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Suderode, in der Diöces Veltheim, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Otto Gustav Gericke verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 439. Uebernahme einer Agentur. Dem Hermann Auberlé in Erfurt ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft bei Güter-Transport zu Lande auf den Eisenbahnen und auf Flüssen unter dem Namen K. K. privilegirte Azienda-Assicuratrice in Triest ertheilt worden.

Erfurt, den 28sten September 1855. Königliche Regierung.

Nro. 440. Uebernahme einer Agentur. Dem Schnittwaarenhändler Ernst Haun in Langensalza ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 4ten Oktober 1855. Königliche Regierung.

Nro. 441. Patent-Ertheilung. Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne" M. Braun zu Moresnet, im Kreise Eupen, ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 20sten Oktober 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Instruction für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommensteuer vom 13ten Juli 1851 unter Nro. 6., nach welcher über die Vorschriften des §. 26. des Gesetzes wegen der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1sten Mai 1851 hinaus,

Nro. 442. Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. III. 24,005.

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präclusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben,

wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine etwanige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4ten October 1855.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 443. Erlöschen der Concession der Agenten des Auswanderungs-Unternehmers, Valentin Lorenz Meyer, zu Hamburg. **7327. A. I.**

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten März 1853 Nro. 2171. A. 1. und 3. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Auswanderungs-Unternehmer Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg der ihm durch Concession ertheilten Befugniß zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates entsagt hat und in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 die Concessionen seiner Agenten erloschen sind.

Erfurt, den 4ten October 1855.

Nro. 444. Erledigte Kreisthierarztstelle im Kreise Ziegenrück. **7574. A. I.**

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Simon in den Kreis Schleusingen ist dessen bisherige Stelle im Kreise Ziegenrück erledigt. Qualificirte Thierärzte, welche die offene Stelle zu erhalten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter postfreier Einsendung ihrer Zeugnisse deshalb bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Erfurt, den 13ten October 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 445. Aufgabe des Geschäftsbetriebes zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern, Seitens des concessionirten Handlungshauses, Valentin Lorenz Meyer, zu Hamburg. **8385. I.**

Das zur Beförderung diesseitiger Auswanderer nach überseeischen Ländern konzessionirte Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer zu Hamburg hat diesen Geschäftsbetrieb aufgegeben und die seinem Haupt-Agenten August Wilhelm Berger hierselbst ertheilte Vollmacht zurückgezogen. Sowohl das Handlungshaus Valentin Lorenz Meyer wie der Hauptagent A. W. Berger haben nach dem hierdurch herbeigeführten Erlöschen der ihnen ertheilt gewesenen Konzessionen die Rückgabe der von ihnen für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bestellten Kautionen in Antrag gebracht. Gemäß der Vorschrift im §. 14. des Reglements des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen vom 6ten September 1853 (Staats-Anzeiger für 1853 Nro. 216. SS. 1523.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Alle Diejenigen, welche mit dem genannten Handlungshause und dessen gleichfalls genannten Haupt-Agenten wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus Letzterer noch Ansprüche an jene zu besitzen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten, vom 1sten November laufenden Jahres ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidium anmelden können. Werden dergleichen Ansprüche hier angemeldet, so müssen solche innerhalb weiterer sechs Monate nach dem Eingange der Anmeldung bei dem kompetenten Gericht zur Entscheidung anhängig gemacht werden.

Wird

Wird innerhalb der ersten Frist ein Anspruch nicht angemeldet, oder wird innerhalb der zweiten Frist auf dessen Entscheidung gehörigen Orts nicht angetragen, so erfolgt die Rückgabe der Kautionen an die Empfangsberechtigten. Ist dagegen ein Anspruch rechtzeitig zur Entscheidung anhängig gemacht worden, so wird die betreffende Kaution, soweit dies zur Deckung desselben erforderlich ist, bis zur rechtskräftigen Entscheidung zurückgehalten werden.

Berlin, den 6ten October 1855.

Königliches Polizei-Präsidium.

Nro. 446. Verleihung eines Bergwerks bei Goßwitz.

Mittelst der höhern Orts unter dem 28sten v. M. vollzogenen Beleihungs-Urkunde ist das Silber-, Kupfer- und Eisenerz-Bergwerk Friedrich Wilhelm bei Goßwitz mit 1 gevierten Fundgrube und 141⁄7 Maaßen an den Chef des bibliographischen Instituts, Berg- und Hüttenbesitzer Meyer zu Hildburghausen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 12ten October 1855.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Nro. 447. Verschiedene Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27sten December 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der eilften General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten mehrere Erläuterungen, Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Vereinszolltarif vereinbart worden sind und daß davon an der Amtsstelle sämmtlicher Königlichen Haupt-Steuer-Aemter meines Verwaltungsbezirks spezielle Kenntniß genommen werden kann.

Magdeburg, den 7ten October 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director: von Jordan.

1132. R.

Erledigte Stelle.

Nro. 448.

Durch den am 30sten pr. erfolgten Tod des Pastor Kießling ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Prittitz, in der Ephorie Lissen, erledigt worden.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 449.

Des Königs Majestät haben dem Steuer-Inspector a. D. von Gottschalkowsky zu Heiligenstadt den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruhet.

Die in Folge der Versetzung des Oberförsters Grafen von Matuschka auf die Oberförsterstelle Schöneiche erledigte Oberförsterei Schleusinger-Neundorf wird vom 1sten October c. a. ab von dem Oberförster-Candidaten Schwarz interimistisch verwaltet.

Der Kreisthierarzt Simon, bisher im Kreise Ziegenrück, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Schleusingen versetzt.

Der

Der Kreisrichter Häckel in Ziegenrück ist an das Kreisgericht in Wriezen versetzt.

Der Gerichts-Assessor Sutor zu Naumburg ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Versetzt sind: der Referendarius Schöne an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator Prange zur Intendantur daselbst, der Auscultator Freiherr von Werthern an die Regierung zu Erfurt und der Auscultator Wölfel an die Regierung in Oppeln.

Der Auscultator Hofmann zu Naumburg ist zum Referendar befördert und der Auscultator Vogel daselbst gestorben.

Die Rechtscandidaten: Kaßner, Ornold und Verdion sind zu Auscultatoren im Departement des Appellations-Gerichts Naumburg angenommen.

Der Staatsanwaltsgehülfe Schrader in Suhl ist zum Staatsanwalt ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Breidenstein in Erfurt ist gestorben und der Kreisgerichts-Salarien-Cassen-Rendant Blume daselbst vom 1sten Januar k. J. an pensionirt.

Der Kreisgerichts-Secretair Rambeau in Jessen ist an das Kreisgericht zu Wittenberg, der Büreau-Assistent Welker in Roßla unter Ernennung zum Kreisgerichts-Secretair an die Gerichts-Commission in Jessen und der Büreau-Diätar Mundkowski in Freiburg unter Ernennung zum Büreau-Assistenten an die Gerichts-Commission in Roßla versetzt.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Birkenfelde, im Kreise Heiligenstadt, ist dem Pfarrer Eduard Gaßmann verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 450. Niederlegung einer Agentur.

Der Materialwaarenhändler Carl Degenhardt zu Dingelstedt hat in Folge der Auflösung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin die Agentur derselben niedergelegt.

Erfurt, den 11ten Oktober 1855. Königliche Regierung.

Nro. 451. Patent-Ertheilung.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24sten September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebestuhl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt; gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 27sten Oktober 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 18ten d. M. ausgegebene 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 452.**

Nro. 4285. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21sten December 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jade-Gebieten;

Nro. 4286. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien - Chaussee vom ehemals Gerikeschen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstücke über Alt - Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, sowie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße;

Nro. 4287. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, sowie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste;

Nro. 4288. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee, im Kreise Osterburg, von Osterburg über Storbeck, Flessau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Grenze des Kreises Stendal, in der Richtung auf Bismark;

Nro. 4289. das Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, zum Betrage von 150,000 Thlr.; vom 3ten September 1855;

Nro. 4290. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chaussee-Gesellschaft; vom 18ten September 1855.

Erfurt, den 24sten October 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 453. Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthume Nassau u. den angrenzenden Vereinsstaaten rc. III. 21,326.

Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13ten Juli d. J. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November d. J. an

1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2) von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangs-Abgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3) von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unversteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter Nr. 3. der Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Brannt-

wein

wein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16ten October 1855.

Der Finanz-Minister: von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten
und
der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Cleeberg . .	Cleeberg . .	Großh. Hessen	Butzbach.
2	Von Nauheim und Friedberg über Pfaffenwiesbach nach Usingen .	Usingen . .	Kurhessen	Nauheim.
3	Von Nauheim und Friedberg nach Wehrheim	Wehrheim .	Grßh. Hessen	Butzbach.
4	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim .		Rödelheim.
5	Von Homburg nach Oberursel .	Oberursel .	Großh. Hessen	Rödelheim.
6	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst . .		
7	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst . .	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst . .	Höchst . .	Großh. Hessen	Kelsterbach.
	nach Flörsheim .	Flörsheim .		Rüsselsheim.
	nach Hochheim .	Hochheim .		Kostheim.
				Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim .	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
10	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . . .	Biebrich . .	Großh. Hessen	Mainz. Castel. Kostheim.
11	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst.	Höchst . .	Frankfurt	Frankfurt.
	nach Flörsheim . .	Flörsheim .		
	nach Hochheim. . .	Hochheim .		
	nach Biebrich . . .	Biebrich . .	Großh. Hessen	Mainz.
	nach Wiesbaden . .	Wiesbaden .		Castel.

Ordnungs-Nro.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.		Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
12	Auf dem Rhein	nach Biebrich . . .	Biebrich . .	Großh. Hessen	Mainz.
		nach Eltville . . .	Eltville . .		Castel.
		nach Oestrich . . .	Oestrich . .		Budenheim.
		nach Geisenheim . .	Geisenheim .		Freiweinheim.
		nach Rüdesheim . .	Rüdesheim .		Bingen.
		nach Caub	Caub . . .	Preußen	Bacharach. Oberwesel.
		nach St. Goarshausen	St. Goarshaus.		St. Goar.
		nach Braubach . .	Braubach .		Boppard.
		nach Oberlahnstein. .	Oberlahnstein		Coblenz.
		nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein		Niederlahnstein	Preußen	
14	Von Coblenz nach Ems . . .		Ems . . .		Ehrenbreitstein.
15	Von Coblenz nach Montabaur. .		Neuhäusel .		
16	Von Dierdorf nach Herschbach. .		Marienhausen		Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach.		Wahlrod. .		Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg		Hachenburg .		
19	Von Siegen nach Dillenburg . .		Allendorf .		Wilmsdorf.
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg .		Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn . .		Offenbach .		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herborn. . .		Sinn . . .	Preußen	Katzenfurt.
23	Von Wetzlar nach Weilburg . .		Weilburg .		Braunfels.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 454. Auflösung der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. 3093. O. P.

In Folge höherer Anordnung ist die seither in Heiligenstadt bestandene Eichsfeldische Tilgungs-Kasse seit dem 1sten d. Mts. aufgelöst worden und sind die Geschäfte derselben, soweit sie die Regulirung der Ablösungen betreffen, auf die Königliche General-Commission zu Merseburg, die des Rentenbank- und eigentlichen Kassen-Verkehrs aber auf die Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen hierselbst übergegangen, an welche

Be=

Behörden das betheiligte Publikum sich von nun an in Angelegenheiten dieser Art zu wenden hat.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 17ten October 1855.

Der Ober=Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 455. Betrifft die Schrift des Kreis=Sekretairs Mascher über Staats= und Ortsangehörigkeit ꝛc. in Preußen. 5316. A. 3.

Wir finden uns veranlaßt, die Herren Landräthe, so wie alle Polizei= und Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks auf die von dem Kreis=Sekretair Mascher in Naumburg herausgegebene und im Verlag bei L. Garcke daselbst erschienene Schrift, betitelt:

„Staats= und Ortsangehörigkeit, Armenverpflegung, so wie Verfahren mit Bettlern, Arbeitsscheuen ꝛc. in Preußen"

aufmerksam zu machen, indem dieses Werk ein brauchbares Hilfsmittel für alle Diejenigen gewährt, welche Veranlassung haben, die Gesetze und Verordnungen über Staats= und Ortsangehörigkeit, so wie Armenpflege in Anwendung zu bringen.

Erfurt, den 11ten October 1855.

Nro. 456. Empfehlung der Königlichen Landes=Baumschule zu Potsdam. 5566. A. 3.

Von der Königlichen Landes=Baumschule zu Potsdam ist uns das neueste Preisverzeichniß von in= und ausländischen Wald= Obst= und Schmuckbäumen und Zier= und Obst=Sträuchern zugegangen.

Wir haben jedem der Landraths=Aemter unseres Bezirks ein Exemplar davon zugehen lassen und machen das Publikum auf diese Anstalt aufmerksam, um bei etwaiger Anschaffung dieser Gegenstände von den gebotenen, nicht unerheblichen Vortheilen Nutzen zu ziehen.

Erfurt, den 16ten October 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 457. Anmeldung des Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen in den landräthlichen Kreisen Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20sten November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und

unter

unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Erfurt, den 18ten October 1855.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und General-Inspector: Wendt.

Nro. 458. Wahlfähige Predigtamts-Candidaten. 5928.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im III. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Christoph Andreas Bohnhage, gebürtig aus Altenweddingen,
2) Julius Carl Kessel, geb. aus Kloster Roßleben,
3) Eduard Theodor Friedrich Loewe, geb. aus Tangermünde,
4) Hugo Friedrich Johannes Moeller, geb. aus Groebitz,
5) Ernst Schlemmer, geb. aus Schoenau,
6) Carl Theodor Schreyer, geb. aus Mücheln,
7) Adolph Friedrich Ferdinand Wasmannsdorff, geb. aus Ribbeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 19ten October 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 459. An die Stelle des Apothekers Hentschel zu Groß-Bodungen ist der Schulze Apel daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Commission zu Groß-Bodungen commissarisch ernannt worden.

Der bisherige Appellations-Gerichts-Auscultator Stöckhardt ist zum Referendarius bei der Regierung in Erfurt ernannt.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenwarsleben, in der Diöces Barleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Ernst Friedrich Gustav Eiselen hierselbst berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Freyenbessingen, in der Diöces Sundhausen, ist dem bisherigen Pastor Friedrich August Wilhelm Mosche zu Liebenrode verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Croeßuln, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Dr. Theodor Graeßner berufen und bestätigt worden.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ellrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Martin Gottfried Ludwig Busch zu Quedlinburg berufen und bestätigt worden.

Der

Der bisherige Lehrer an der St. Nicolai-Schule zu Mühlhausen, Christian Bernhard Binz, ist als Hauptlehrer an der Knabenbürgerschule daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Bürgermeister a. D. Carl Friedrich Güntzel zu Gebesee ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden. Nro. 460. Uebernahme einer Agentur.

Erfurt, den 18ten October 1855. Königliche Regierung.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent Nro. 461. Patent-Ertheilung.

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30sten September 1855 ein Patent Nro. 462. Patent-Ertheilung.

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein ist unter dem 5ten October 1855 ein Patent Nro. 463. Patent-Ertheilung.

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochpohle,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister J. E. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8ten October 1855 ein Patent Nro. 464. Patent-Ertheilung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenrädern für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Nro. 465. Patent-Ertheilung.

Dem Eduard Rinck zu Eupen ist unter dem 12ten October 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falten bei Walzenwalken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 466. Patent-Erlöschung.

Das dem Mechaniker H. Thomas hierselbst unterm 20sten Februar 1854 ertheilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle, ist erloschen.

Nro. 467. Patent-Ertheilung.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem 17ten October 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 468. Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16ten Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 3ten November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 469. Bestimmungen über die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste. 5779. A. 3.

Nach den höhern Orts ergangenen Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen melden.

Diejenigen, welche diese rechtzeitige Meldung versäumen, oder wenn sie sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden sind, in den Militair-Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre oder zu dem diesem Zeitpunkte zunächst liegenden Termine, in welchem die Annahme der Freiwilligen bei den Truppentheilen erfolgt, nicht eintreten, haben die Aushebung zum gewöhnlichen dreijährigen Militair-Dienste zu gewärtigen.

In Beziehung auf diese Bestimmung und unsere desfallsigen frühern Bekanntmachungen veranlassen wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungs-Anstalten, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen Militair-Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements-Prüfungs-Commission vorzulegenden Atteste bestehen vorschriftsmäßig in Folgenden:

1) dem Geburtsschein (wozu es der Verwendung eines Stempels nicht

bedarf, insofern der Zweck, zu welchem der Taufschein ausgestellt worden, speciell darin vermerkt ist),

2) der Bescheinigung des Landraths, daß dem Vorhaben des Anmelders, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen, nichts entgegensteht, versehen mit dem vorgeschriebenen Signalement und der Unterschrift des Anmelders,

3) dem Zeugnisse des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und

4) dem Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes zur Ableistung der Militair-Dienstpflicht als einjähriger Freiwilliger.

Uebrigens bemerken wir, daß die Termine zur Prüfung der Ansprüche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes ein für alle Mal auf den ersten Montag eines jeden Quartals und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den folgenden Montag bestimmt und diese Termine daher für das Jahr 1856 auf

Montag den 7ten Januar,
Montag den 7ten April,
Montag den 7ten Juli und
Montag den 6ten October

angesetzt worden sind, so wie daß diejenigen, welche zu einem dieser Termine zugelassen zu werden wünschen, sich zeitig und **mindestens** 4 Wochen vor Eintritt desselben bei gedachter Commission zu melden oder zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren nicht zeitig genug eingehenden Gesuchen zu einem späteren Termine verwiesen werden.

Erfurt, den 23sten October 1855.

Nro. 470.

Wählbarkeits-Prüfung evangelischer Elementar-Schulamts-Candidaten.

1976. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen

1) Johann Christoph Gottfried Bertuch aus Kindelbrück,
2) Johann Jakob Erdmann aus Erfurt,
3) Karl Ludwig Friedrich August Hochheim aus Kirchheilingen,
4) Albin Friedrich Höttermann aus Niedertopfstedt,
5) Carl Rudolph Münchgesang aus Straußfurth,
6) Friedrich Andreas Polack aus Flarchheim,
7) Christian Wilhelm Hermann Ritter aus Erfurt,
8) Karl August Hermann Robert aus Erfurt,
9) Philipp Bernhardt Schick aus Erfurt,

10) Karl

10) Karl August Wilhelm Schneemann aus Neunheilingen,
11) Albin Richard Sommer aus Riethgen,
12) Gustav Hermann Strauchenbruch aus Erfurt,
13) Karl Julius Thiel aus Straußfurth,
14) Gustav Karl Hermann Tölle aus Heeringen,
15) Gustav Weismantel aus Andisleben,
16) Karl Eduard August Zink aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamts-Candidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 16ten October 1855.

Nro. 471. Wählbarkeits-Prüfung katholischer Elementar-Schulamts-Candidaten. 8307. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind folgende katholische Schullehrer-Seminaristen:

1) Friedrich Bergener aus Gernrode,
2) Joseph Fritsch aus Kella,
3) Hermann Heinevetter aus Ferna,
4) Franz Müller aus Neuendorf,
5) Wilhelm Oppermann aus Huysburg,
6) Joseph Otto aus Brehme,
7) August Schilling aus Beberstedt,
8) Kaspar Staudinger aus Witterda,
9) Andreas Wehling aus Wingerode,
10) Johannes Wehling aus Wingerode,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der katholischen Schulamts-Candidaten aufgenommen.

Erfurt, den 22sten October 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 472.

Der Oberst-Lieutenant a. D. Adams ist auf Grund des §. 33. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von uns auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt Reinhard Leberecht Schlüter zu Heiligenstadt ist von der Königlichen Regierung zu Erfurt an Stelle des nach Dingelstedt verzogenen frühern Rathmanns Fütterer auf die Dauer von 6 Jahren als unbesoldeter Rathmann der Stadt Heiligenstadt bestätigt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 473. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Handelsmann Adam Eckardt in Leinefelde ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ertheilt worden, nachdem der Postsecretair A. Müller daselbst, diese Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 19ten October 1855. Königliche Regierung.

Nro. 474. Uebernahme und Niederlegung einer Agentur.

Dem Commissionair Friedrich Wilhelm Theodor Becker in Sömmerda ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Theodor Neubert daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Erfurt, den 19ten October 1855. Königliche Regierung.

Nro. 475. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann F. G. Voigt in Schleusingen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Berlin ertheilt worden.

Erfurt, den 19ten October 1855. Königliche Regierung.

Nro. 476. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann B. C. Jerke in Erfurt hat die Agentur für das Auswanderungs-Geschäft F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen niedergelegt.

Erfurt, den 20sten October 1855. Königliche Regierung.

Nro. 477. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Heym in Schleusingen ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten October 1855. Königliche Regierung.

Nro. 478. Uebernahme einer Agentur.

Dem Kaufmann Albert Frühberg in Bleicherode ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Erfurt, den 22sten Oktober 1855. Königliche Regierung.

Nro. 479. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Heym in Schleusingen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Berlin niegergelegt.

Erfurt, den 24sten October 1855. Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 10ten November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die beiden zu Berlin am 31sten October c. ausgegebenen mit Nro. 39 und 40. bezeichneten Stücke der Gesetz-Sammlung enthalten unter Nro. 480.

Nro. 4291. den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg, in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgrenze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenzer Kreisgrenze;

Nro. 4292. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgrenze, in der Richtung auf Weferlingen;

Nro. 4293. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck, im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode;

Nro. 4294. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaldensleben bis zur Grenze des Wolmirstädter Kreises, gegen Groß-Ammensleben, Seitens der Stadt Neuhaldensleben;

Nro. 4295. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal, im Kreise Siegen, bis Gerlingen, im Kreise Olpe;

Nro. 4296. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem I. Jerichowschen Kreise projektirten Chausseen:

1) von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Grenze, in der Richtung auf Zerbst, sowie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,
2) von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerforth nach Ziesar, und
3) von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leitzkau bis zur Anhaltschen Grenze gegen Zerbst;

 Nro.

Nro. 4297. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen, zum Betrage von 500,000 Rthlr.; vom 15ten September 1855;

Nro. 4298. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhenania" gebildeten Actiengesellschaft zu Aachen; vom 24sten September 1855; und

Nro. 4299. die Bestätigungsurkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma „Minerva, Schlesische Hütten- Forst- und Bergbau-Gesellschaft" errichteten Actien-Gesellschaft; vom 22sten October 1855.

Erfurt, den 6ten November 1855.

Bekanntmachung der Regierung.

Nro. 481. Polizei-Verordnung. Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Langensalza entworfene und von uns bestätigte Zuchtstier-Körordnung vom 14ten September d. J. in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

5650. A. 3

Zuchtstier-Kör-Ordnung für den Langensalzaer Kreis.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehs gegen Entgelt zugelassen werden sollen.

§. 2. Es werden in dem Langensalzaer Kreise 5 Schauämter gebildet und zwar:

1) Langensalza, Ufhoven, Henningsleben, Grumbach, Zimmern, Alterstedt, Waldstedt und Schönstedt.

2) Weberstedt, Mülverstedt, Flarchheim, Cammerforst, Oppershausen, Heroldishausen, Großengottern und Seebach.

3) Altengottern, Thamsbrück, Großwelsbach, Kleinwelsbach, Bothenheilingen, Issersheilingen und Marolterode.

4) Neunheilingen, Kirchheilingen, Sundhausen, Tottleben, Groß- und Klein-Urleben, Merxleben und Naegelstaedt.

5) Tennstaedt, Bruchstedt, Blankenburg, Freienbessingen, Hornsömmern, Mittelsömmern, Haussömmern, Kleinvargula und Großvargula.

§. 3. Jedes dieser Schauämter besteht aus:

1) einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzt und

2) zwei vom Königl. Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamts zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königl. Landrath die Leitung des Geschäfts ertheilen wird.

Die

Die von dem Königlichen Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie fallende Wahl anzunehmen, und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamts 3 Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab; die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stiers eine Vergütung von 15 Sgr. Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeltlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Besitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgelt zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben im Monat Mai bei dem Königl. Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, welcher Anweisung das Schauamt sofort genügen muß, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere zu bewirken.

Der Landrath ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere auf Grund der Bescheinigung des Schauamts ein bis zum 1sten Juni nachfolgenden Jahres giltiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen Stiere werden in der vom Schauamte aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt erhält aber alsdann einen Thaler für jeden vorzuführenden Stier.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche

1) nicht mindestens 2 Jahre oder welche mehr als 6 Jahr alt sind;
2) in die Augen fallende Fehler haben,
3) nicht von guter Race, namentlich Milchrace sind.

Außerdem haben die Besitzer angekaufter Stiere durch ein glaubhaftes Attest die Abstammung und zugleich nachzuweisen, daß in dem Orte, in welchem sich der Stier befunden hat, seit 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

§. 7. Eigenthümer von nicht angekörten oder von dem Schauamte verworfenen Stiere oder endlich solchen Stieren, für welche der Erlaubnißschein abgelaufen ist, verfallen für den Fall, daß sie von denselben Kühe gegen Entgelt bedecken lassen, in eine Strafe von 1 — 5 Thlr. für jeden

Contra-

Contraventionsfall. Diese Strafe fließt in die Kreiskommunalkasse zur Verwendung zu oeconomischen Zwecken.

Langensalza, den 14ten September 1855.

Vorstehende Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Langensalza wird auf Grund der §§. 12. und 13. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 1sten November 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 482. Der Kreisgerichtsrath Lohmeyer zu Halberstadt ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte daselbst ernannt.

Der Kreisrichter Bader zu Nordhausen ist vom 1sten Oktober d. J. ab an das Kreisgericht zu Heiligenstadt und der Kreisrichter Ständer zu Heiligenstadt vom 1sten Januar 1856 ab an das Kreisgericht zu Essen versetzt.

Der Kreisgerichtsrath Willing zu Nordhausen ist gestorben.

Die Rechtskandidaten Weber und Freundlieb sind zu Auskultatoren angenommen und der Erste dem Kreisgerichte zu Nordhausen, der Letzte dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Der Civil-Supernumerar Bernhard Arant zu Heiligenstadt ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der Kirche St. Ulrich zu Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Emil Siegmund Traugott Sickel berufen und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 483. Patent-Ertheilung. Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22sten October 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 17ten November 1855.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Gerichts-Assessor Zahn zu Coeslin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Erfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ranis, ernannt. Nro. 184.

Der Auskultator Stoeckhardt ist zur Regierung in Erfurt übergegangen; dagegen sind die Referendarien Coste, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Stettin, und Wolff, bisher bei dem Kammergericht in Berlin, so wie die Auskultatoren Voigt, bisher bei dem Appellations-Gericht zu Halberstadt, und Westphal, bisher bei dem Kammergericht in Berlin, in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt.

Die Auskultatoren Ansinn und Hühne sind zu Referendarien befördert, und die Rechts-Kandidaten von Hausen und Leißring zu Auskultatorn im Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg angenommen.

Versetzt sind: die Kreisgerichts-Sekretaire Hafmann, bei der Gerichts-Kommission zu Ziegenrück an das Kreisgericht zu Erfurt, Müller bei der Gerichts-Kommission in Kemberg an die Gerichts-Kommission in Graefenhainchen, Neutsch bei den Gerichts-Kommissionen in Schleusingen an das Kreisgericht zu Suhl und der Bureau-Assistent Grippain bei dem Kreisgericht zu Suhl an die Gerichts-Kommissionen zu Schleusingen.

Der Büreau-Assistent Oertel in Ranis ist zum Kreisgerichts-Sekretair, der Bureau-Diätar Rost bei dem Kreisgericht in Langensalza zum Bureau-Assistenten daselbst, der Kanzlist Thalacker bei dem Kreisgericht in Erfurt zum Büreau-Assistenten daselbst, und der Bureau-Diätar Wiederhold bei dem Kreisgericht in Erfurt zum Kanzlisten bei demselben ernannt.

Der Gerichtsbote Mauff in Torgau ist an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt, der invalide Sergeant Richter in Sangerhausen zum ersten Gerichtsdiener, mit der Funktion als Botenmeister, bei dem Kreisgericht daselbst ernannt, und der Hülfsbote Siebert in Querfurt definitiv bei dem Kreisgericht daselbst angestellt.

An Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Rosenthal in Nordhausen ist der Zimmermeister M. Gerns daselbst zum unbesoldeten Stadtrath erwählt und Seitens der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel vom 4ten Jäger-Bataillon, Friedrich Christian Louis Bergfeld, ist zum Königlichen Förster ernannt und ihm die Försterstelle zu Benneckenstein, in der Oberförsterei Königshof, übertragen.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Günterode, mit dem Filiale Glasehausen, ist dem bisherigen Pfarrverweser Kaufhold zu Kella verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Plennschütz, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Hugo Friedrich Johannes Möller, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Alsleben a/S., in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Heinrich Reinhold Todt verliehen worden.

Der provisorische Lehrer, Friedrich Gustav Werner, ist als Schullehrer, Kantor, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde Wernrode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 485 Patent-Erlöschung.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5ten März 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 24sten November 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. ausgegebene 41ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 4300. das Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Thlr.; vom 3ten October 1855; Nro. 4301. die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes; vom 22sten October 1855 und Nro. 4302. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten; vom 1sten November 1855. Nro. 486.

Erfurt, den 19ten November 1855.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 487. Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die Seite 690. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nro. 4308. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 12ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nro. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nro. 55.) am 27sten und 28sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20sten November 1855.

Der Minister des Innern: von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 488. Volks-Zählung. 5960. A 3. Pl.

Im künftigen Monat December findet wieder wie alle drei Jahre eine Aufnahme der Bevölkerung der Monarchie statt. Dieselbe wird am 3ten k. M. beginnen und in den volkreichsten Orten spätestens am dritten Tage vollendet werden.

Nur da, wo auf den dritten December etwa ein Jahrmarkt fällt, darf die Zählung bis zum nächstfolgenden Tage ausgesetzt werden.

Den Ortspolizeibehörden, welche zur Ausführung der Zählung verpflichtet sind, ist die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und eine wirkliche Zählung in den Wohnungen zur Pflicht gemacht worden. Es ist eine solche um so nöthiger, als das Interesse eines jeden Staatsbürgers dies erheischt, indem die ermittelte Seelenzahl die Grundlage bei Theilung der gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen der Vereinsstaaten auf die folgenden drei Jahre abgiebt, so daß der Antheil des diesseitigen Staats durch jede einzelne übergangene Person sich vermindert, also jede Fahrlässigkeit und Unrichtigkeit empfindliche Verluste für die Staatskasse herbeiführt.

Indem wir das Publikum auf diese Zählung und die Wichtigkeit derselben auch in statistischer Beziehung aufmerksam machen, veranlassen wir alle Hausväter und selbstständige Personen für die Erreichung eines möglichst richtigen Resultats in entsprechender Weise mitzuwirken, und den mit der Zählung beauftragten Beamten behülflich und förderlich zu sein.

Erfurt, den 10ten November 1855.

Nro. 489. Ausfall der Lotterie zum Besten der durch die Weichsel-überschwemmungen beschädigten Einwohner Preußens. 8295. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9ten August c. Nro. 5921. A. 1. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ziehung der zum Besten der durch die Weichselüberschwemmungen beschädigten Einwohner Preußens veranstalteten Lotterie am 23sten v. M. stattgefunden hat. Wir haben die Gewinnliste den Landraths-Aemtern, in deren Geschäftsbereiche Loose abgesetzt waren, resp. dem hiesigen Magistrate zur weitern Verbreitung zugehen lassen, bei denen sie eingesehen werden können. Wir bemerken, daß die Uebernahme der Gewinn-Gegenstände in die Liste zur Kostenersparniß unterblieben ist.

Erfurt, den 12ten November 1855.

Nro. 490. Polizei-Verordnung. 6100. A. 3.

Wir bringen hierdurch die von den hiesigen Kreisständen angenommene und von uns bestätigte Zuchtstier-Körordnung für den Landkreis Erfurt in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

§. 1.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

§. 2. Es werden in dem Kreise Erfurt 4 Schauämter gebildet und zwar:

1stes Schauamt für die Orte:

Ilversgehofen, Gispersleben Kiliani, Gispersleben Viti, Kühnhausen, Elxleben, Walschleben, Ringleben, Andisleben, Dachwig, Friedrichsdorf, Witterda, Tiefthal und Marbach.

2tes Schauamt für die Orte:

Bindersleben, Salomonsborn, Alach, Gottstedt, Ermstedt, Rottleben, Tröchtelborn, Zimmern supra, Schmira und Hochheim.

3tes Schauamt für die Orte:

Dittelstedt, Urbich, Büßleben, Niedernissa, Windischholzhausen, Melchendorf, Egstedt, Bechstedtwagdt, Werningsleben, Kirchheim, Waltersleben und Möbisburg.

4tes Schauamt für die Orte:

Frienstedt, Kleinrettbach, Wandersleben, Mühlberg, Rittergut Ringhofen und Röhrensee.

§. 3. Jedes dieser Schauämter besteht aus:

1) einem zur Praxis berechtigten Thierarzte und

2) zweien von dem Königlichen Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamtes zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königliche Landrath die Leitung des Geschäfts ertheilen wird. Die von dem Königl. Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamtes 3 Jahre. Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamtes, geben ihr Urtheil auf den Diensteid ab, die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlages an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten. Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes zur Körung vorgeführten Stieres eine Vergütung von 15 Sgr. Ist die Theilnahme eines inländischen Thierarztes nicht zu erwirken, so wird dessen Stelle durch einen in gleicher Weise zu remunerirenden Thierarzt oder durch einen sachverständigen Landwirth ersetzt. Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeltlich. Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Diejenigen, welche Gemeinde-Zuchtstiere halten, sowie die Besitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgeltung zur Bedeckung fremder

 Kühe

Kühe halten, haben am 1sten Juli jeden Jahres bei dem Königl. Landrathe um die Prüfung ihrer Stiere nachzusuchen, und wird von demselben das Schauamt angewiesen werden, an Ort und Stelle die Prüfung der Zuchtstiere zu bewirken. Das Schauamt hat dieser Anweisung sofort zu genügen, und ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum 1sten August des nächstfolgenden Jahres gültiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt oder dessen Stellvertreter erhält aber alsdann 1 Thaler Vergütung für jeden vorzuführenden Stier.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 18 Monate oder welche mehr als 6 Jahre alt sind, in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen. Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaubhaftes Attest darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der Stier sich befunden hat, seit mindestens zwei Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

Außerdem werden aber die Schauämter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und Privaten vorzügliche tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen, und dadurch der wohlthätige Zweck der gegenwärtigen Verordnung um so mehr gefördert werde.

§. 7. Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angekörte oder von den Schauämtern verworfene oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe hergeben, verfallen in eine Strafe von 1 — 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall.

Diese Strafbestimmung greift Platz, sobald die Schauämter errichtet und in Thätigkeit gesetzt sein werden. Die festgesetzten Strafen fließen in die Kreis-Vereins-Kasse und bleibt die Disposition über diese Strafgelder zu öconomischen Zwecken dem Directorio überlassen.

Vorstehende Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Erfurt, mit Ausnahme der Stadt gleichen Namens wird auf Grund der §§. 12 und 13. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 15ten November 1855.

Ver-

Nro. 491.

Verzeichniß
der Seidenzüchter, die Cocons an die Anstalt des Lehrers Fr. Ehrhardt zu Prettin geliefert und die betreffenden Staats-Prämien empfangen haben.

Nr.	Anzahl der gelieferten Metzen Cocons zur I. Prämie.	II. Prämie.	Namen der Züchter.	Betrag der I. Prämie. Rth	Sgr	₰	Betrag der II. Prämie. Rth	Sgr	₰	Gesammtbetrag der Prämien. Rth	Sgr	₰
1	35	—	Kindscher, Gärtner in Zschepplin bei Eilenburg	2	27	6	—	—	—	2	27	6
2	4½	—	Roeßler, Pfarrer in Croebeln bei Mühlberg	—	11	3	—	—	—	—	11	3
3	3	—	Hofmann, Lehrer in Cloeden bei Wittenberg	—	7	6	—	—	—	—	7	6
4	33	—	Krüger, Schneider in Prettin	2	22	6	—	—	—	2	22	6
5	5½	—	Banselow, Kaufmann in Bülzig bei Wittenberg	—	13	9	—	—	—	—	13	9
6	121	—	Jaenker, Kantor in Dobrilugk	10	2	6	—	—	—	10	2	6
7	12	2	Beyer, Weber in Zaasch b. Delitzsch	1	—	—	—	2	6	1	2	6
8	5½	—	Lucas, Lehrer in Weidenhain b. Torgau	—	13	9	—	—	—	—	13	9
9	57½	—	Knape, Lehrer in Nicheln b. Treuenbrietzen	4	23	9	—	—	—	4	23	9
10	44	1½	Zelschow, Kondukteur in Treuenbrietzen	3	20	—	—	1	10	3	21	10
11	133	7	Lehmann, Lehrer in Pechüle b. Treuenbrietzen	11	2	6	—	8	9	11	11	3
12	107	11	Goetze, Weber in Chemnitz bei Treuenbrietzen	8	27	6	—	13	9	9	11	3
13	2	—	Fräulein Mariane Hesse in Annaburg	—	5	—	—	—	—	—	5	—
14	1	—	Peter, Lehrer in Schmiedeberg	—	2	6	—	—	—	—	2	6
15	60	—	Thumann, Kantor in Pforten	5	—	—	—	—	—	5	—	—
16	8	—	Thumann, Lehrer in Gr. Tschacksdorf bei Forst	—	20	—	—	—	—	—	20	—
17	13	—	Richter, Stadtmusikus in Pforten	1	2	6	—	—	—	1	2	6
18	4	—	Reichard, Damastweber in Quedlinburg	—	10	—	—	—	—	—	10	—
Lt.	649.	21½	Latus	54	2	6	—	26	10	54	29	4

Nr.

Nr.	Anzahl der gelieferten Metzen Cocons zur I. Prämie.	II. Prämie.	Namen der Züchter.	Betrag der I. Prämie. Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag der II. Prämie. Rt.	Sgr.	Pf.	Gesammtbetrag der Prämien. Rt.	Sgr.	Pf.
Tr.	649	21½	Transport	54	2	6	—	26	10	54	29	4
19	17½	—	Wille, Lehrer in Schloß Annaburg (Militair-K. Erz.-Anstalt)	1	13	9	—	—	—	1	13	9
20	8	—	Hoppe, Lehrer in Staritz b. Mühlberg	—	20	—	—	—	—	—	20	—
21	46½	—	v. Brauchitzsch, Rittergutsbesitzer rc. in Scharteucke bei Genthin . .	3	26	3	—	—	—	3	26	3
22	23	—	Flachs, Bürgermeister in Schlieben .	1	27	6	—	—	—	1	27	6
23	16	4	Burkhardt, Mühlenbesitzer in Stolzenhain bei Schoenewalde . .	1	10	—	—	5	—	1	15	—
24	12½	3	Hänisch, Kantor in Mühlbeck bei Bitterfeld	1	1	3	—	3	9	1	5	—
25	2½	—	Beck, Pfarrer in Oßig bei Zeitz. .	—	6	3	—	—	—	—	6	3
26	34	—	v. Türck, Gutsbesitzer auf Türckshof bei Potsdam	2	25	—	—	—	—	2	25	—
27	35	4	Gebauer in Nowaweß bei Potsdam	2	27	6	—	5	—	3	2	6
28	15	—	Kunze, Kobershain b. Torgau . .	1	7	6	—	—	—	1	7	6
29	—	—	Heimke, Colditz, Königr. Sachsen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	Schade, Bäcker, Jeßnitz, Anhalt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31	—	—	Koch, Camburg, Meiningen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	—	—	Heim, Dessau, Anhalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	—	—	selbst erzogene Cocons, außerdem 15 Metzen zu Saamen verwandt.									
Sa.	859	32½	Summa summarum	71	17	6	1	10	7	72	28	1

Verordnung des Königl. Consistoriums zu Magdeburg, der Königl. Regierung zu Erfurt und des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Nro. 492. Mitwirkung der Geist-

Bereits unterm 19ten November und 7ten Dezember 1841 hat das frühere Königliche Ober-Landesgericht gemeinschaftlich mit der mitunterzeichneten

neten Königlichen Regierung eine, im 50sten Stücke des Amtsblattes jenes Jahres bekannt gemachte Instruction über das bei Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen und bei Einforderung der Erziehungs-Berichte zu beobachtende Verfahren erlassen, welche durch das angeordnete Zusammenwirken der vormundschaftlichen Gerichte mit den Orts-Behörden, den Geistlichen und Schullehrern bezweckt, das wahre Wohl der Pflegebefohlenen, insbesondere deren sittliche und religiöse Erziehung zu befördern, und durch die gemeinschaftliche Bekanntmachung vom 4ten und 15ten Juli 1853 (Amtsblatt vom Jahre 1853, Seite 188.) ist diese, damals nur für das platte Land erlassene, Instruction auch auf die Städte unseres Departements ausgedehnt worden.

lichen bei der Erziehung und Beaufsichtigung bevormundeter Minorennen.

7394. A. I.

Zu noch wirksamerer Erreichung des angegebenen Zwecks soll vom künftigen Jahre an folgendes, die Bestimmungen der gedachten Instruction, insbesondere den §. 5. derselben modificirendes, höheren Orts genehmigtes, Verfahren in Betreff der Mitwirkung der Ortsbehörden, Geistlichen und Schullehrer bei Beaufsichtigung der Erziehung bevormundeter Minorennen ins Leben treten, welches bereits in den Bezirken der Appellations-Gerichte zu Halberstadt und Magdeburg, sowie auch in anderen Provinzen besteht, und sich als zweckmäßig und segensreich bewährt hat.

§. 1. Es werden von den Gerichten im Monat Februar jeden Jahres Formulare zu den Erziehungs-Berichten ortschaftsweise an die Ortsvorstände und in den Städten bezirksweise an die Bezirksvorsteher, zur Aushändigung an die einzelnen Vormünder übersandt.

Gleichzeitig werden die Vormünder angewiesen, die Formulare auszufüllen, und mit ihrer Unterschrift versehen, dem Geistlichen des Pfarrsprengels ihrer Pflegebefohlenen in einem von diesem anzuberaumenden Termine zu übergeben. Es wird Ihnen dabei angedeutet, daß nicht gehörig ausgefüllte Berichte zur Vervollständigung zurückgegeben werden müssen.

§. 2. Jeder Pfarrer des Gerichtsbezirks wird von der Uebersendung der Formulare an die Vormünder der in seinem Sprengel wohnenden Pflegebefohlenen benachrichtigt, und erhält zugleich im ersten Jahre vom Gericht ein Verzeichniß der Mündel seiner Parochie und ihrer Vormünder, nach den einzelnen Ortschaften und in den Städten nach Bezirken geordnet, zugefertigt. In der späteren Zeit muß dies Verzeichniß von dem Pfarrer nach den Mittheilungen, welche das Gericht ihm von jeder Bestellung eines neuen Vormundes zu machen hat, fortgeführt und ergänzt werden.

§. 3. Jeder der Pfarrgeistlichen bestimmt nach Empfang der Nachricht

richt von der Absendung der Berichts-Formulare an die Vormünder einen Termin zur Konferenz mit den Vormündern der Mündel seines Sprengels, ladet dazu sowohl diese, als die Ortsvorstände, und in den Städten die Bezirks-Vorsteher ein, und fordert die Vormünder auf, die Mündel, deren Führung oder sonstige Verhältnisse eine Belehrung oder Anmahnung des Geistlichen erforderlich machen, und nöthigenfalls auch deren Mütter zu dem Termine mitzubringen.

Auch steht es den Geistlichen frei, die Mündel und deren Mütter unmittelbar zum Termine zu laden.

Wo es die Verhältnisse irgend gestatten, werden auch die Schullehrer bei dieser Konferenz zugezogen. Die Vorladung der Vormünder, Mündel und Mütter geschieht durch Vermittelung der Ortsvorstände, und in den Städten der Bezirksvorsteher. Das unentschuldigte Ausbleiben der Vormünder ist von dem Gericht durch Ordnungsstrafe zu rügen.

§. 4. In dem Termine werden von den Vormündern die ausgefüllten Erziehungs-Berichte übergeben, und mit ihnen, den Ortsvorstehern, beziehungsweise den Bezirks-Vorstehern und den Schullehrern, mit letzteren in so weit, als es sich um schulpflichtige Pflegebefohlene handelt, die Verhältnisse der Mündel, unter Berücksichtigung der in den Erziehungsberichten gemachten Bemerkungen, besprochen. Was hierbei zur Sprache gekommen, und was sonst noch zu erwähnen ist, wird von dem Geistlichen und dem Ortsvorstande, beziehungsweise dem Bezirksvorsteher, unter dem Erziehungs-Bericht des Vormundes angemerkt, und sodann werden die sämmtlichen Berichte, von den betheiligten Beamten vollzogen, und ortschaftsweise, in den Städten bezirksweise zusammengelegt, an das Gericht befördert.

Die Berichte müssen bis zum 1sten Juni jeden Jahres bei den Gerichten eingegangen sein.

§. 5. In Betreff der Mitwirkung der Geistlichen bei der Auswahl der Vormünder und der geistlichen Fürsorge für die aus fremden Parochieen anziehenden Minorennen werden die Herren Geistlichen auf das von dem unterzeichneten Königlichen Konsistorium an dieselben erlassene Cirkular vom 2ten November 1854 und die Gerichte auf die den §. 1. der Instruction vom 19ten November 1841 modificirende Cirkularverfügung des Appellationsgerichts vom 17ten November 1854 verwiesen.

Schließlich werden die Herren Geistlichen, die Königlichen Gerichte und Landräthe, die Magisträte, Bezirks- und Ortsvorsteher, sowie die Schullehrer angewiesen, vorstehenden Anordnungen überall nachzukommen, und

haben

haben wir zu der Berufstreue und dem Pflichteifer sämmtlicher bei Durchführung dieser Einrichtung Betheiligten das Vertrauen, daß sie zur Erreichung des segensreichen Zweckes derselben beizutragen nach Kräften bemüht sein werden. Insbesondere haben die Königlichen Kreisgerichte über die Ausführung und die Erfolge der neuen Maaßregel am Schlusse des Jahres 1856 dem mitunterzeichneten Appellations-Gericht ausführlichen Bericht zu erstatten.

Magdeburg, den 19ten September 1855.	Erfurt, den 18ten November 1855.	Naumburg, den 28sten September 1855.
Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen.	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.	Königl. Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem am 15ten November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, (1sten October 1855 bis 1sten April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe: **Nro. 493.** Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

1) **Littera A. à 1000 Thlr.**

Nro. 152, 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) **Littera B. à 500 Thlr.**

Nro. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) **Littera C. à 100 Thlr.**

Nro. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) **Littera D. à 25 Thlr.**

Nro. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) **Littera E. à 10 Thlr.**

Nro. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1sten April 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31sten März 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1sten April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf. Magdeburg, den 16ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 494. Vernichtung ausgeloosster und bezahlter Rentenbriefe. 4180.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15ten November 1855.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1856 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

20	Stück	zu	1000	Thlr.	=	20,000 Thlr.
6	=	=	500	=	=	3,000 =
20	=	=	100	=	=	2,000 =
16	=	=	25	=	=	400 =
18	=	=	10	=	=	180 =

überhaupt: Fünf und Zwanzig Tausend Fünfhundert und Achtzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. W. Nathusius, als Abgeordneter der Provinzialvertretung.

August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

Friedrich Adolph Damm, Justiz-Rath und Notarius.

Brenning, Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nro. 495. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse. 4182.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15ten November 1855.

Nachdem die Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die hiesige Rentenbank für die Provinz Sachsen übergegangen ist, wurden in Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 diejenigen ausgeloosten Eichsfeldischen Schuldverschreibungen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %								II. à 4 %							
3	Stück	zu	500	Thlr.	=	1500	Thlr.	4	Stück	zu	500	Thlr.	=	2000	Thlr.
2	=	=	100	=	=	200	=	1	=	=	400	=	=	400	=
2	=	=	50	=	=	100	=	8	=	=	100	=	=	800	=
2	=	=	25	=	=	50	=	1	=	=	50	=	=	50	=
9	=	=	10	=	=	90	=	2	=	=	25	=	=	50	=
1	=	=	5	=	=	5	=	25	=	=	10	=	=	250	=
								7	=	=	5	=	=	35	=

überhaupt: Fünftausend Fünfhundert und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

W. Nathusius, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung.

August Steinle, als Abgeordneter des Provinzial-Landtags.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

Brenning, als Commissarius der Provinzial-Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 496.

In die Stelle des verstorbenen Rendanten Schrickell, bei der Königl. Salinen-Verwaltung zu Artern, ist der bisherige Rendant Ladebeck, beim

Stein-

Steinkohlenbergwerke zu Wettin, — in dessen Stelle dagegen der bisherige Kanzlist und Assistent Camps, beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, mit dem Prädikate eines Schichtmeisters, — und endlich in dessen Stelle der bisherige Kanzleihülfsarbeiter Thiede zum Kanzlisten und Assistenten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck vom 1sten December c. an — mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe, und öffentliche Arbeiten vom 13ten d. Mts. ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle zu Weißenfels, ist der bisherige Diaconus daselbst, Gustav Adolph Millitzer, berufen und von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Weißenfels ist der Magistrat daselbst.

Die durch Emeritirung des Dr. Rienäcker erledigte erste Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle ist dem bisherigen dritten Prediger an derselben Kirche, Superintendenten Neuenhaus, verliehen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Pfaffschwende, im Kreise Heiligenstadt, ist dem bisherigen Pfarrverweser Jacob Petri verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Delitz a/S. in der Diöces Lützen, ist der bisherige Pfarrer zu Langenroda, in der Diöces Artern, Wilhelm Ludwig Sernau, berufen und von dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Langenroda sind die Freiherren v. Werthern auf Wiehe und Donndorf.

Der provisorische Lehrer Gottfried Eduard Steinecke, ist als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde Rehungen, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Friedrich Schinkel zu Günzerode, im Kreise Nordhausen, ist als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster dieser Gemeinde angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 497
Patent-Ertheilung.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10ten November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 1sten Dezember 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 498. Das zu Berlin am 19ten d. M. ausgegebene 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4303. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3ten Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn;

Nro. 4304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21sten Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern;

Nro. 4305. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum über Vorhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt;

Nro. 4306. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegirten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend; vom 12ten November 1855;

Nro. 4307. die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10ten Juni 1854 wegen Deklaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Samml. S. 363.) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend; vom 12ten November 1855;

Nro. 4308. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages; vom 12ten November 1855.

Erfurt, den 21sten November 1855.

 Verord-

No. 499. **Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.**

Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark.
9368. A. 2.

Zusammenstellung

der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Altmark.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in dem ständischen Verbande der Provinz Sachsen (mit Ausschluß der Altmark) betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5ten Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24sten Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15ten Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 Seite 45.)

Korporationsrechte der Dorfgemeinden.

§. 1. Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (§. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

Gemeinde-Versammlung.

§. 2. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. und folgende und §. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. §. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und §. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung).

Gutsbezirke.

§. 3. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. §. 5. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318; §§. 1. und flg. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1434; §. 2. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853, Gesetzsamml. Nr.

Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

§. 4. Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach §. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3ten Januar 1845 und 24sten Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S.25; §. 12. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinschaften zwischen den Gütern und den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 5. Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsl. Nr. 2318; Circular-Reskript vom 13ten März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 6. Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Bestandtheile der Gemeinde- u. Gutsbezirke. Veränderung derselben.

§. 7. Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen, oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizei-Behörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden

 und

und die betheiligten Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nro. 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7. Nro. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 Gesetzsamml. S. 25., Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.; §§. 186. — 188. u. 191. Tit. 6. Th. II. des Allgem. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündigung des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nro. 3. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsammlung Nro. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, (Gesetzsamml. Nro. 1434.) die Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen- und

Ritter-

Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge §. 9. (vergl. auch §. 6. Nro. 1. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nro. 2318.) der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833 nach §. 7. Nro. 1., §§. 19. und flg. §§. 25. und flg. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 25.).

Orts-Statuten (Dorf-Ordnungen.)

§. 8. Ueber die besondere Verfassung eines Ortes oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1. Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-Separations- und Parzellirungs-Rezessen;
2. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. §. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5ten Februar 1794; §. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 u. folg., Tit. 6. §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7.

Th. II.

Th. II. des Allgemeinen Landrechts; §. 2. des Patents vom 9ten September 1814, Gesetzsamml. S. 89; §§. 2. und 3. des Patents vom 15ten November 1816, Gesetzsamml. S. 223; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, Gesetzsamml. Nro. 1433; Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31sten Dezember 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; Ministerial-Reskript vom 20sten Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

Stimmrecht.

§. 9. Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

§. 10. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21. ebendaselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§. 11. Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12. Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirk angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht neu zugelassen werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeinde-Bezirke, welche mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung haben, oder mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt (§. 14. Nr. 1.) können indeß zur Theilnahme an dem

Stimm-

Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind. (Forensen.) Ein gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeinde-Bezirke besitzen.

§. 13. Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einen stimmberechtigten Eingesessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung, oder Grundstücke besitzen, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt (§. 14. Nr. 1.), besetzt sind, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingesessenen ihrer Klasse, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14. 1. Es werden die Stimmberechtigten in drei Klassen getheilt. Es gehören:

zur ersten Klasse:

die größeren bäuerlichen Wirthe, welche eine selbstständige, mit Gespann versehene Ackernahrung besitzen (Bauern, Ackerleute u. s. w.).

Durch das Orts-Statut kann der geringste für ein solches Grundstück zuläßige Umfang oder Werth näher festgesetzt werden.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche mit Fabrik-Etablissements oder anderen gewerblichen Anlagen besetzt sind, deren Werth mindestens dem einer solchen Ackernahrung gleichkommt, so werden deren Besitzer zur ersten Klasse gerechnet;

zur

zur zweiten Klasse

diejenigen kleineren bäuerlichen Wirthe, welche, ohne zur ersten Klasse gezählt werden zu können, außer einem Wohnhause noch landwirthschaftlich mit Zugvieh bearbeitete Grundstücke im Gemeinde-Bezirke besitzen (Kossäthen, Hintersättler u. s. w.);

zur dritten Klasse

alle übrigen Stimmberechtigten in der Gemeinde.

2. Die Mitglieder der beiden ersten Klassen haben für ihre Person ein Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung (Einzelstimme, Virilstimme).

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl Stimmen beigelegt werden.

Die Mitglieder der dritten Klasse können in der Gemeinde-Versammlung Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen. Die Zahl der Abgeordneten der dritten Klasse wird nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der gesammten Besitzverhältnisse und des Gesammtbetrages der von jeder Klasse zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, festgesetzt, darf aber die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder der beiden ersten Klassen in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§. 15. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzungen vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (§. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr., und Nr. 6. des Minist.-Reskripts v. 30sten Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 16.

§. 16. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Kolonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungs-Pläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.; §§. 7. Nr. 1. und folg.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

§. 17. Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen. (Vergl. auch §§. 43. und 46. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

§. 18. Durch Beschlußnahme einer Gemeinde, in welcher die Gesammtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14. Nr. 2. Absatz 3.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt.

Es ist hierbei auch die in einzelnen Gemeinden nach der bestehenden Verfassung bereits vorhandene, wenn auch unvollständige, Gemeinde-Repräsentation unter dem Namen von Vormundschaften u. s. w. nach Bedürfniß weiter auszubilden. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesammtzahl und

Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Form der Prozeß-Vollmachten. Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Gemeinde-Beschlüsse. §. 19. Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen. Er kann sich bei der Abfassung des Beschlusses der Hülfe des Gemeindeschreibers (Gerichtsschreibers), wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit 7., §§. 51. und folgende Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, Gesetzsamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angesessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß

des

des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Von dem Landrath kann die Anlegung und Führung eines Protokoll-Buchs, wo ein solches noch nicht besteht, angeordnet werden. In demselben sind auch solche Gemeinde-Beschlüsse, über welche eine besondere schriftliche Verhandlung nicht aufgenommen worden ist, ihrem wesentlichen Inhalte nach zu vermerken.

§. 20. Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutsherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschluß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

Ernennung und amtliche Verhältnisse des Schulzen und der Schöppen.

§. 21. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft (gutsherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (§. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angesessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amts, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

§. 22. Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amts der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(§§. 48. und 49. ebendaselbst.)

§. 23. Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(§. 51. ebendaselbst).

§. 24. Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortsschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5ten Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485, und vom 10ten März 1847, Ministerial-Blatt S. 64).

§. 25. Dem Schulzen sind von der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angesessene Wirthe und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. §§. 73. und 74. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizirte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

§. 26. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach §§. 47. und 49. ebendaselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikation zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen. (§. 3b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

§. 27. Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen würden. (§. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

§. 28. Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen, bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

(§§. 76—78. ebendaselbst.)

§. 29. Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfsbehörde der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 42. 43. 44. 52. 53. 66. und 67. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 30. Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31. Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §§. 79. und flg. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende, „revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen," Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 206).

§. 32. Ueber die Einrichtung des Instituts der Gemeinde- oder Gerichtsschreiberei, wo dasselbe besteht, entscheidet das rechtsgültige Herkommen.

(Vergl. auch Ministerial-Rescript vom 22sten November 1834, v. Kamptz Annalen Bd. 18. S. 1045).

§. 33. Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Strafgelder zur Gemeindekasse. (Vergl. auch §. 53. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzs. pro 1851 S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten November 1854 ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Arm-

Armbinden tragen. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855, S. 136.)

§. 34. Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (§. 72. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 35. Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzte und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstausgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittelung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrags der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerh. Kabinetsordre vom 18ten März 1817; von Kamptz Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Minist.-Reskr. vom 12ten Januar 1834, von Kamptz Annalen, Jahrg. 1834, 1stes Heft, S. 453; Minist.-Reskr. vom 21sten Jan. 1839, von Kamptz Annalen 1839, 1stes Heft, S. 146.)

§. 36. Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindekasse zu erheben, wenn ihm hierzu die Berechtigung nicht speziell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk der Königlichen Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten", Beilage der „Revidirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden

menden gerichtlichen Verhandlungen", (Justiz-Ministerialblatt von 1854, S. 226.) Die Schulzen erhalten keine Pension.

§. 37. Dem Stellvertreter für einen nicht qualificirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (§. 50. Tit. 7. Thl II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütigung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

§. 38. Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. §. 16. des Gesetzes vom 3ten Jan. 1845, Gesetzsamml. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24sten Febr. 1850, Gesetzsamml. S. 68.; §. 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.; §. 6. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 39. Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. §§. 1. und 78, Gesetzsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetzsamml. S. 86.) Anwendung.

Unangesessene Personen, welche nach §. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des §. 83. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

§ 40. Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden. **Gemeinde-Haushalt.**

§. 41. Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26sten Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen, z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2. u. folgd. der Deklaration vom 26sten Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunalanstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, — auf desfallsige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Declaration vom 26sten Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindemitglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22sten März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24.; Circular-Reskript vom 12ten August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167. und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§. 42. Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (§. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (§. 57. ebendaselbst.)

§. 43. Für Gegenstände des Gemeinde-Haushalts, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus Schulzen und Schöppen, so wie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputationen gebildet werden. Der Schulze hat in ihnen den Vorsitz zu führen und stehen dieselben zu ihm in dem Verhältniß einer Unterbehörde.

§. 44. In Gemeinden, die sich im Besitz eines nicht ganz unbedeutenden Kommunal-Vermögens befinden, ist von dem Schulzen unter Zuziehung der Schöppen ein Lagerbuch, in welchem alle Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens speciell verzeichnet werden, anzulegen und fortzuführen. Der Schulze kann sich dabei der Hülfe des Gemeindeschreibers, wo ein solcher vorhanden ist, bedienen.

§. 45. Inwiefern für den Haushalt der Gemeinde ein Etat aufgestellt werden soll, bleibt im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen; doch kann die Anfertigung eines Haushalts-Etats von dem Landrathe angeordnet werden, wenn nach dessen Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nothwendig machen.

§. 46. Die Prüfung der Rechnungen kann einigen zu diesem Zweck gewählten Gemeinde-Mitgliedern (Rechnungs-Deputirten) übertragen werden.

Im Uebrigen bleibt die Regulirung des Gemeinde-Rechnungswesens, unter möglichster Vereinfachung des Schreibwerks, einer Instruktion des Ober-Präsidenten vorbehalten.

Gemeinde-Abgaben und Dienste.

§. 47. Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. §§. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maaßstab im Wege statutarischer Festsetzung (§. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1. Die Vertheilung der Gemeindelasten ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2. Unangesessene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelasten, wovon blos die angesessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44. Tit. 7. Th. II. des Allgem. Landr.)
3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeinde-Bezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten erstreckt sich auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindeschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der

Regel

Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 48. Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 47.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im §. 47. gegebenen Anleitungen, — bei Nro. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94. bis 104., 184 und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nro. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20sten Juli 1839; von Kamptz Annalen 1839, S. 138.)

§. 49. Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §. 47. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nro. 4. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nro. 2318; §. 7. Nro. 1. §§. 12. 18. 25. 26. 31. u. 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; auch §§. 6. u. 12. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

§. 50. Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, Gesetzsamml. S. 184; der Allerhöchsten Deklaration vom 21sten Januar 1829, Gesetzsamml. S. 9; und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14ten Mai 1832, Gesetzsamml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10ten Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welche wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen

Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87) zur Anwendung.

§. 51. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. §. 12. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzsamml. Nro. 237.)

§. 52. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des §. 54. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch §. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30sten Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserheber gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutsherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160. und 166. Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landr. und Circular-Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3ten Oktober 1842.)

§. 53. Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung der Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 33. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30sten Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w., findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, so wie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1. 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, und die

dazu

dazu ergangene Ministerial-Instrukt. vom 15ten November 1853, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

§. 54. Das Gesetz vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Ges.)

§. 55. Die Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2ten März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

§. 56. Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (§. 33. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

§. 57. Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 25sten Jan. 1831, Gesetzsamml. S. 5. und die darin angeordnete Instruktion vom 18ten Dezember 1832, v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 914.)

§. 58. Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (§. 34. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

§. 59. Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (§. 35. ebendas.)

§. 60. Versagt die gutsherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (§. 36. ebendas; Minist.-Reskript vom 22sten Juli 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 285.)

§. 61. In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 56. 58. und 59. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutsherrlichen Orts-Obrigkeit. (§. 3a. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

§. 62.

§. 62. Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeinde-Grundstücke kommt das Gesetz vom 13ten April 1841 zur Anwendung. (Gesetzs. S. 79.)

§. 63. Kontrahirt in den Fällen der §§. 56., 58 und 59. die gutsherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29sten März 1832; v. Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129 und vom 30sten November 1836; v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 941.)

§. 64. Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage adcitirt werde. (Anhang §. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 65. Wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung kommt die Allerh. Verordn. vom 24sten Dezbr. 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gesetzsamml. pro 1817 S. 57) zur Anwendung.

§. 66. Beschließt eine Gemeinde die Veräußerung von Sachen, welche einen besondern wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

§. 67. Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschellen (Lücken) decken und bepflanzen.

§. 68. Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang §. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 69. Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutsherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrole des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutsherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor

darüber

darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. (Vergl. §§. 26. und folg., 35. u. 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 10. Tit. 17. ebendas.; Minist.-Reskr. vom 29sten März 1832, von Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22sten Juli 1840, Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 285.; Reskr. des Königl. Justiz-Ministerii v. 4ten Febr. 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59.; §§. 1. und flg. der Allerhöchsten Verordnung v. 31sten März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; §§ 36. u. 39. der Allerhöchsten Verordn. vom 30sten April 1815, Gesetzsamml. S. 85.; Regierungs-Instrukt. v. 23sten Oktbr. 1817, Gesetzsamml. S. 248, und vom 31sten Dezbr. 1825, Gesetzsamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und 20. der Verordn. vom 30sten Juni 1834, Gesetzsamml. S. 96.; §. 6. der Deklaration v. 26sten Juli 1849, Gesetzsamml. S. 327.; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31sten Dezemb. 1825 §. 11. Nro. 4a., Gesetzs. pro 1826 S. 1.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Januar 1831, Gesetzs. S. 5.; Cirkular-Erlaß vom 20sten Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839 S. 128.; §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, Gesetzs. pro 1843 S. 8.; §§. 8. 19. — 23. 29 — 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzs. S. 25.; §. 4. des Gesetzes vom 24sten Februar 1850, Gesetzs. S. 68.; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853, Gesetzs. S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11ten März 1850, Gesetzs. S. 265.; Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetzs. S. 245.; §. 100. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852, Gesetzs. S. 465.; §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Juli 1853, Gesetzs. S. 909.)

§. 70. Die über die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht im §. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2ten März 1850 (Gesetzsamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da dieselbe nicht eingeführt, resp. unter Herstellung des ältern Rechtszustandes wieder aufgehoben ist, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 238.)

Fortdauer der Straßen-Gerechtigkeit oder des Auenrechts.

Berlin, den 29sten Oktober 1855.

Der Minister des Innern: v. Westphalen.

Die

Die im §. 46. der vorstehenden Zusammenstellung in Aussicht gestellte Instruction des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz über das Gemeinde-Rechnungswesen ist für jetzt noch beanstandet worden.

Erfurt, den 27sten November 1855.

Nro. 500. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 2555. B. 2.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom 2ten März 1850 sind die Normal-Preise für die Ablösung der Natural-Abgaben von der Auseinandersetzungs-Behörde festzustellen. Die unterzeichnete Königliche Regierung ist indeß mit der Königlichen General-Commission zu Merseburg dahin übereingekommen, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für das einzelne Jahr jedesmal von ihr, der Regierung, ermittelt und festgesetzt und gleichzeitig der Königlichen General-Commission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der dort festzusetzenden Ablösungs-Durchschnittspreise mitgetheilt werden.

Die festgesetzten Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides pro 1855 werden durch die beigefügte Nachweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der Durchschnitts-Getreide-Markt-Preise, welche in den bedeutendsten Städten des Regierungs-Bezirks Erfurt in den 15 Tagen des Jahres 1855, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, stattgefunden haben.

Nro.	Namen der Marktstädte.	Preis für den Preußischen Scheffel.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	Erfurt	4	11	—	3	20	3	2	—	2	1	6	8
2	Langensalza	4	11	—	3	24	11	2	4	2	1	5	7
3	Mühlhausen	4	12	7	3	25	3	2	5	11	1	2	9
4	Nordhausen	4	12	—	3	14	4	2	4	7	1	5	11
5	Schleusingen	4	10	—	3	21	—	2	16	—	1	10	—

Erfurt, den 24sten November 1855.

Nro. 501.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kanzleidiener der Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, Christoph Schmidt, ist mittelst Finanz-Ministerial-Rescripts vom 20sten v. M. der Titel eines Botenmeisters verliehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 8ten Dezember 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 29sten v. M. ausgegebene 43ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 502.

Nro. 4309. den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ostrowo nach Adelnau und von Ostrowo nach Raszkow;

Nro. 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calförde, sowie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uehmöden;

Nro. 4311. die Verordnung, die Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein betreffend; vom 26sten November 1855; und

Nro. 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13ten September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind in Bezug auf die Dampfschiffe.

Erfurt, den 4ten December 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 503. Vacanz der katholischen Pfarrstelle zu Günterode. 4517. O. P.

Der Pfarrverweser Kaufhold zu Kella hat die katholische Pfarrstelle zu Günterode mit dem Filiale Glasehausen nicht angetreten, was ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten d. M. mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß qualificirte Bewerber um die Pfarrstelle zu Günterode bei der Königlichen Regierung zu Erfurt sich zu melden haben. Magdeburg, den 26sten November 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen: v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 504. Gestempelte Normal-Goldgewichte.

Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden, ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgerichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres Sollgewichtes in preußischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nunmehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preußischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Sätzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigefügt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssätze in saubern Ledereteuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 Thlr. 15 Sgr., aus Neusilber: 5 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin, den 1sten November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Nro. 505. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungs-Kasse zu Heiligenstadt.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15ten November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen

1) von Litt. A. à 3½ %			2) von Litt. B. à 4 %		
Nro. 516.	à 500	Thlr.,	Nro. 113.	à 500	Thlr.,
„ 552.	à 500	„	„ 576.	à 500	„
„ 398.	à 100	„	„ 2431.	à 500	„
„ 481.	à 25	„	„ 3858.	à 500	„
„ 484.	à 25	„	„ 4030.	à 500	„
„ 743.	à 25	„	„ 3168.	à 100	„
ausgeloost worden.			„ 22.	à 25	„

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1sten Januar bis 30sten Juni 1856 erfolgt vom 1sten Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz No. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30sten Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. No. 3 und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30sten Juni 1854
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1218 / 2211 à 5 Thlr.,

b) den 31sten December 1854
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nro. 450. und 455. à 10 Thlr.,
" 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
" 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 30sten Juni 1855
die 4 % Schuldverschreibungen
Nro. 126. à 500 Thlr.,
" 4331. 4336. à 10 Thlr.,
" 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16ten November 1855

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

 Extract

Nro. 506.

Extract aus der 10ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1854.

Extract

aus der 10ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1854.

Titel	Einnahme.	Rthlr.	Sg.	Pf.
1	An Bestand incl. 51,100 Thaler in Activis . .	58,890	15	2
2	„ Zinsen von belegten Kapitalien nach Abzug der dadurch erwachsenen Kosten u. incl. Kapital-Ueberschuß	1,449	22	—
3	„ Beiträgen:			
	a) Reste aus frühern Ausschreiben . . . . 3,512 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.			
	b) Beiträge zum 18ten und 19ten Ausschreiben . 140,379 „ 21 „ 4 „			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten . . . 316 „ 5 „ — „	144,208	21	11
	Anmerkung. Die Beiträge zum 20sten Ausschreiben vom 31sten December 1854 können erst in der Rechnung pro 1855 in Einnahme erscheinen.			
4	An zufälligen Einnahmen	18	15	3
	Summa	204,567	14	4
	Ausgabe.			
1	An Brandentschädigung und dazu gehörigen Nebenkosten.			
	a. Indemnisation:			
	1) für Brandschäden aus frühern Jahren . . . . . 18,728 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.			
	2) für Brandschäden aus dem Jahre 1854 . . . 127,994 „ 11 „ 5 „			
	b. Prämie für Spritzen- und sonstige Löschhülfe . 4,081 „ — „ — „			
	c. Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung 662 „ — „ — „			
	d. Taxationskosten wegen brandbeschädigter und resp. wieder-aufgebaueter Gebäude . 310 „ 21 „ 3 „	151,776	23	3
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. Decb. 1854 **66,845 Thlr. 18 Sgr.** Latus	151,776	23	3

Tit.

Titel	Ausgabe.				Rthlr.	Sg.	Pf.
	Transport				151,776	23	3
2	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern . .				430	—	—
3	„ Bonificationen auf neue Feuerspritzen . . .				792	28	9
4	„ Verwaltungskosten:						
	a. fixirtes Gehalt und Pension	5,856 Thlr.	15 Sgr.	– Pf.			
	b. Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten .	2,204 „	16 „	1 „			
	c. Revisions- u. Abschätzungskosten wegen der Versicherung und Aufnahme .	3,055 „	16 „	1 „			
	d. Büreau-Kosten, Druckkosten, Copialien ꝛc. .	1,434 „	3 „	7 „			
	e. Gerichts- u. Prozeßkosten	34 „	14 „	6 „	12,585	5	3
5	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben . .				46	7	3
6	An zufälligen Ausgaben				14	13	9
	Summa				165,645	18	3

Abschluß.				Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt . .	204,567 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.			
Die Ausgabe beträgt . .	165,645 „	18 „	3 „			
Bleibt Bestand incl. 36100 Thlr. in *Activis.*				38,921	26	1

Bemerkungen.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1854 betrug:				
in 1ster Klasse . . .	10,193,875 Thlr.			
„ 2ter „	32,973,025 „			
„ 3ter „	16,492,175 „	59,659,075	—	—
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug in sämmtlichen 20 Societäts-Kreisen . .		37,055,105	—	—
Sämmtliche im Jahre 1854 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf		211,298	9	—

Hierunter befinden sich an Brandentschädigungen:

190772 Thlr. 29 Sgr. 9 Sgr.

worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge und zwar zum 19ten Ausschreiben vom 30sten Juni 1854 auf **6 Sgr. 8 Pf.** und zum 20sten Ausschreiben vom 31sten December 1854 auf **10 Sgr.** also zusammen auf **16 Sgr. 8 Pf.** pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Kapitals mit Rücksicht auf die erforderliche Theilbarkeit derselben durch 20 Pfennige (confr. §. 55. des Reglements) festgesetzt werden müssen, welches pro 100 Thlr. der vollen Versicherungs-Summe

in 1ster Klasse	6 Sgr.	8 Pf.	
in 2ter "	10 "	— "	
in 3ter "	13 "	4 "	

beträgt und wodurch im Ganzen einkommen mußten 205861 Thl. 20 Sg. 10 Pf.

Die Anzahl der verschiedenen Brandschäden, durch welche im Jahre 1854 die Indemnisation in Soll-Ausgabe gestellt worden beträgt 138.

Mageburg, den 30sten November 1855.

Hauptkasse der Magdeburg'schen Land-Feuer-Societät.
Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110 des Societäts-Reglements vom 28sten April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director.
Graf von der Schulenburg-Altenhausen.

Specielle

Specielle Nachweisung
derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungs-Jahres 1854 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rthlr.	Sg	Pf.
	I. Kreis Calbe.								
1	Bernburger Vorstadt Calbe	24. Dezbr.	1853	350	—	—			
2	Schloß Vorstadt Calbe	25. März	1854	50	—	—			
3	Zens	2. Juni	"	6	9	4			
4	Eikendorf	20. ejusd.	"	7	—	—			
5	ibidem	29. Septb.	"	1826	3	—			
6	Schwarz	5. Oktober	"	11,789	7	6	14,028	19	10
	II. Kreis Neuhaldensleben.								
7	Marienborn	17. Febr.	"	77	—	—			
8	Alleringersleben	25. März	"	6859	—	—			
9	Parförde	6. April	"	100	—	—			
10	Hörsingen	25. Mai	"	125	—	—			
11	Wormsdorf	20. Juni	"	1	—	—			
12	Siegersleben	5. Oktober	"	151	—	—	7,313	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
13	Klein Ammensleben	1. Februar	"	75	—	—			
14	Colbitz	21. Mai	"	350	—	—			
15	Burgstall	26. ejusd.	"	355	—	—			
15	Colbitz	9. Juni	"	898	—	—			
17	Glindenberg	26. Juli	"	819	—	—			
18	Jersleben	28. August	"	66	20	—			
19	Sandbeiendorf	26. Septb.	"	15,290	—	—	17,853	20	—
	IV. Kreis Wanzleben.								
20	Buckau nachträglich	6. Juli	1853	3551	—	—			
21	Unseburg	28. Jan.	1854	190	—	—			
22	Hohendodeleben	29. April	"	515	25	—			
23	Buckau	5. August	"	483	—	—	4,739	25	—
	V. Kreis Jerichow I.								
24	Pechau	7. Januar	"	175	—	—			
25	Wenzlau	22. März	"	100	—	—			
26	Steinberg	23. ejusd.	"	25	—	—			
27	Dretzen	1. April	"	1350	—	—			
28	Bomsdorf, Rittergut	3. Mai	"	1876	—	—			
29	Drewitz	14. ejusd.	"	3340	—	—			
30	Bücknitz	25. ejusd.	"	14,541	—	—			
31	Cracau	1. Juni	"	2191	15	—			
32	Dannigkow	12. Juli	"	8365	4	—			
33	Wendlobbese	25. ejusd.	"	2000	—	—			
34	Grabow	4. Septbr.	"	575	—	—			
35	Glienecke	11. ejusd.	"	9921	—	—			
36	Elbenau	16. Oktbr.	"	300	—	—	44,759	19	—
						Latus	88,694	23	10

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg	Pf.
	Transport						88,694	23	10
	VI. Kreis Jerichow II.								
37	Scharlibbe	27. Febr.	1854	168	—	—			
38	Gütter	23. April	„	1125	—	—			
39	Scharlibbe	21. Mai	„	15,661	—	—			
40	Wubicke	28. Juni	„	490	—	—			
41	Herrenhölzer	eodem	„	750	—	—			
42	Gütter	17. Oktbr.	„	400	—	—	19,594	—	—
	VII. Kreis Stendal.								
43	Neuendorf a. Damme	11. Jan.	„	186	18	—			
44	Näthen	29. Sept.	„	6586	15	—			
45	Westinsel	26. Oktbr.	„	50	—	—	6823	3	—
	VIII. Kreis Osterburg.								
46	Einwinkel	13. März	„	180	—	—			
47	Altenzaun	25. ejusd.	„	18	22	6			
48	Genzien	27. Mai	„	8	15	—			
49	Hindenburg	1. August	„	900	—	—	1107	7	6
	IX. Kreis Salzwedel.								
50	Wiersdorf nachträglich	6. Juli	1853	50	—	—			
51	Rohrberg	8. Novbr.	1853	4462	5	—			
52	Balfitz	7. Januar	1854	1605	—	—			
53	Molmke	24. ejusd.	„	100	—	—			
54	Groß Grabenstedt	19. Febr.	„	625	—	—			
55	Rohrberg	6. März	„	820	25	—			
56	Beese	11. ejusd.	„	200	—	—			
57	Klein Gischau	7. ejusd.	„	3030	20	—			
58	ibidem	13. ejusd.	„	2450	—	—			
59	Rockenthin	23. ejusd.	„	13,275	—	—			
60	Sienau	26. ejusd.	„	225	—	—			
61	Molmke	27. ejusd.	„	150	—	—			
62	Zethlingen	13. April	„	75	—	—			
63	Klein Garz	23. ejusd.	„	125	—	—			
64	Immekath	25. ejusd.	„	216	—	—			
65	Henningen	23. Mai	„	500	—	—			
66	Cheinit	24. ejusd.	„	1455	—	—			
67	Klein Chüden	29. Juli	„	2375	—	—			
68	Rademin	1. August	„	500	—	—			
69	Dähre	eodem	„	100	—	—			
70	Dahrendorf	4. August	„	1678	—	—			
71	Gröningen	eodem	„	11,875	—	—			
72	Molmke	9. Septbr.	„	3725	—	—	49,617	20	—
	X. Kreis Gardelegen.								
73	Flechtingen, nachträglich	25. Juni	1853	26	15	1			
74	Wernitz	25. Januar	1854	124	15	—			
75	Clötze	15. April	„	90	23	6			
76	Calchau	18. Juni	„	199	10	—			
77	Schwenkenhorst	20. ejusd.	„	11	—	—			
78	Schwiesau	9. Juli	„	75	—	—	527	3	7
						Latus	166,363	27	11

Nro.

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg	Pf	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg	Pf
	Transport						166,363	27	11
	XI. Kreis Halberstadt.								
79	Heudeber	11. Febr.	1854	150	15	—			
80	Abbenrode	24. Juni	"	205	—	—			
81	Heudeber	1. Juli	"	1555	—	8	1,910	15	8
	XII. Kreis Oschersleben.								
82	Eilenstedt	15. Dezbr.	1853	300	—	—			
83	Hornhausen	25. Juli	1854	750	—	—	1,050	—	—
	XIII. Kreis Aschersleben.								
84	Thale	20. Juni	"	—	—	—	15	—	—
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
85	Hasserode	20. Jan.	"	65	—	—			
86	Drübeck	22. Oktbr.	"	322	—	—	387	—	—
	XV. Saal-Kreis.								
87	Trotha	2. Januar	"	108	29	3			
88	Reglitz	25. März	"	427	15	—			
89	Eustrena	29. ejusd.	"	23	—	—			
90	Domnitz	22. April	"	50	—	—			
91	Dornitz	7. Juni	"	300	—	—	909	14	3
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
92	Kloster Mansfeld	8. Januar	"	37	—	—			
93	Neuplatendorf	4. Juli	"	175	—	—			
94	Aseleben	22. ejusd.	"	7	—	—			
95	Zappendorf	2. August	"	6	—	—			
96	Bennstedt	26. ejusd.	"	275	—	—			
97	Wippra	30. ejusd.	"	26	—	—			
98	Helleben	9. Septbr.	"	920	22	—			
99	Thondorf	13. ejusd.	"	1038	22	6			
100	Gnölbzig	25. Oktbr.	"	12	15	—	2,497	29	6
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
101	Uder	8. Dezbr.	1853	300	—	—			
102	Breitenbach	10. ejusd.	"	565	—	—			
103	Lenterode	22. ejusd.	"	310	—	—			
104	Berntrode	24. ejusd.	"	35	—	—			
105	Felchta	30. Jan.	1854	175	—	—			
106	Bleckenrode	26. Febr.	"	113	—	—			
107	Zwinge	28. ejusd.	"	1322	—	—			
108	Berlingerode	15. März	"	30	—	—			
109	Küllstedt	18. ejusd.	"	450	—	—			
110	Felchta	13. April	"	261	—	—			
111	Birkenfelde	3. Mai	"	706	—	—			
112	Bischofferode	7. Juni	"	211	—	—			
113	Wachstedt	19. ejusd.	"	31	—	—			
114	Weilrode	22. ejusd.	"	825	—	—			
						Latus	173,133	27	4

No.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes Tag	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung Rthlr.	Sg	Pf	Summa nach den Kreisen Rthlr.	Sg	Pf.
	Transport						173,133	27	4
115	Wüstfiedt	28. Sept.	1854	3268	—	—			
116	Rimbach	eodem	"	95	—	—			
117	Berlingerode	11. Oktbr.	"	100	—	—			
118	Bickenriede	10. ejusd.	"	48	—	—			
119	Oberdorla	19. ejusd.	"	175	—	—			
120	Heuthen	20. ejusd.	"	131	—	—			
121	Wiesenfeld	6. Novbr.	"	134	—	—			
122	Vollenborn	9. ejusd.	"	90	—	—	9,375	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.								
123	Holzthalleben	8. Mai	"	—	—	—	268	10	—
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.								
124	Königsee	6. Dezbr.	1853	20	8	—			
125	ibidem	21. Jan.	1854	90	9	5			
126	Geldisthal	7. April	"	650	—	—			
127	Bucha	29. Juli	"	2500	—	—			
128	Könitz	10. Oktbr.	"	19	—	—	3,279	17	5
	XX. Kreis Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.								
129	Kraftsdorf	20. Dezbr.	1853	1153	20	—			
130	Langenberg	15. Jan.	1854	15	—	—			
131	Klein Saara	21. März	"	1378	14	—			
132	Groß Saara	24. Juni	"	491	6	—			
133	Steitzen, nachträglich	26. August	1853	10	—	—			
134	Kaunaberg	8. Oktober	1854	561	25	—			
135	Neuendorf	12. Novbr.	"	970	—	—			
136	Dürreneberdorf	13. Dezbr	"	136	—	—	4,716	5	—
				Summa Summarum			190,772	29	9

Anmerkung. Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich **4**, welche schon unter der Zahl der frühern Jahre begriffen sind, wofür aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation zu bewilligen gewesen ist. Dagegen haben **6** Brände stattgefunden, für welche Brandentschädigung überhaupt nicht, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren und ergiebt sich demnach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von **138** Brandschäden.

Altenhausen, den 30sten November 1855.

Der General-Director der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät: Graf von der Schulenburg.

Personal-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die bisherigen Stadtverordneten, Buchbindermeister August Willebaldt und Mühlenbesitzer Ludwig Busch zu Ellrich sind, ersterer an Stelle des zum Rendanten der dortigen Kämmerei-Kasse erwählten Rathmanns Barthel, letzterer an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Rathmanns Liesegang zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und von der Königl. Regierung auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren bestätigt worden. Nro. 507.

Bei dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg ist 1) der bisherige Kanzlist Bader zum dritten Sekretair, 2) der bisherige Kanzlei-Diätarius Schwabe zum ersten Kanzlisten, und 3) der ehemalige Sergeant und Brigade-Schreiber Crystall zum zweiten Kanzlisten ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roitzsch mit Ramsin und Rennewitz, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Diaconus zu Wittenberg, Ernst August Constantin Hoffmann, verliehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Leubingen, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Diaconus zu Cölleda, Robert August Andreas Sander, berufen und von dem Königl. Consistorio für die Provinz Sachsen bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Cölleda ist der Graf von Werthern-Beichlingen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Liebenrode mit Obersachswerfen, in der Diöces Salza, ist dem bisherigen Pfarrer in Limlingerode, Johann Wilhelm Weicher, verliehen worden.

Der provisorische Lehrer Wilhelm Herrmann Fischer zu Rohrborn, im Kreise Weißensee, ist als Schullehrer, Cantor, Kirchner und Organist dieser Gemeinde angestellt.

Der bisherige Mädchenlehrer Franz Ziegenbach zu Worbis ist als Schullehrer, Küster und Organist zu Steinbach, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Friedrich Ernst Zacher zu Salomonsborn, im Kreise Erfurt, ist als Schullehrer, Cantor, Kirchner und Organist dieser Gemeinde angestellt.

Der bisherige provisorische Lehrer Julius Friedrich Lindner zu Paska, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der evangelischen Gemeinde daselbst angestellt worden.

Der

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Fretterode Heinrich Martin ist als zweiter Schullehrer zu Birkungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Carl August Fiedler zu Ufhoven, im Kreise Langensalza, ist als Mädchenschullehrer und Organist dieser Gemeinde angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Johann Karl Friedrich Moeckel zu Gertewitz, im Kreise Ziegenrück, ist als Schullehrer, Küster, Cantor und Organist der genannten Gemeinde angestellt worden.

Der Lehrer Friedrich August Risch, bisher zu Dachwig, ist als Lehrer, Cantor, Kirchner und Organist der evangelischen Gemeinde zu Marbach, im Kreise Erfurt, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 508. Patent-Ertheilung.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz ist unterm 11ten November 1855 ein Patent

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nro. 509. Patent-Ertheilung.

Dem Brami Andreä zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18ten November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 52.

Erfurt, den 15ten Dezember 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin am 7ten d. M. ausgegebene 44ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter **Nro. 510.**

Nro. 4313. den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13ten Mai 1846; vom 14ten Juni, ratifizirt am 13ten August 1855;

Nro. 4314. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussee von der Schlochauer Kreisgrenze bei Preuß. Friedland über Ruden auf Lobsens und Wirsitz bis zur Wirsitzer Kreisgrenze; und

Nro. 4315. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Creuzburg über Pitschen bis zur Schildberger Kreisgrenze in der Richtung auf Kempen.

Erfurt, den 10ten December 1855.

Polizei-Verordnung der Regierung.

Nro. 511. Hengst-Kör-Ordnung für die Kreise Nordhausen, Worbis und Heiligenstadt. 0160. A. 3.

Wir bringen hierdurch die auf Grund der §§. 11. 12. und 13. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung für die 3 Kreise Nordhausen, Worbis und Heiligenstadt von uns erlassene Hengst-Kör-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

Hengst-Kör-Ordnung
für die Kreise Nordhausen, Worbis und Heiligenstadt.

§. 1. Wer einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung anderer Stuten der öffentlichen Benutzung gegen Entgeld überlassen will, hat diese

seine

seine Absicht zuvor rechtzeitig, unter Einsendung eines vollständigen Nationales jedes Hengstes (nach untenstehendem Schema), ferner unter Bezeichnung des Standortes — da das Geschäft der Bedeckung im Umherziehen zu betreiben, gänzlich verboten bleibt, — so wie unter gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den er festzuhalten bei Strafe verpflichtet ist — Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung dem Landrathe des Kreises und zwar alljährlich schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Alle Hengste, welche hiernach zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgeld und zwar im Betrage von weniger als 3 Thlr. dienen sollen, müssen den von den Kreis-Landräthen an gelegenen Orten und zu schicklicher Zeit auf ein oder mehrere Jahre anzuordnenden und durch die Kreis-Blätter öffentlich bekannt zu machenden Schauämtern vorgeführt werden.

§. 3. Die Schauämter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Ort liegt, wo selbiges wirksam ist, oder resp. dem vom Kreistage für Behinderungsfälle zu wählenden Stellvertreter desselben, aus dem Kreis-Thierarzt und in Ermangelung eines solchen, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzt, und, wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Kurschmied und aus einem erprobten, gleich dem Stellvertreter des Landraths, aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf seinen Stand, dasofern er nur als erfahrener und praktischer Pferdekenner vortheilhaft bekannt ist, zu wählenden Sachverständigen.

Diese Mitglieder vereinigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet sind, Gewandheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schauamt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen, breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem eine schräge Schulterlage, möglichst gute Brusttiefe, ferner auf einen regelmäßigen Gang, einen guten gestellten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine kräftige Kruppe sehen. Unzuläßig sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spath, Hasenhacken, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit,

Krippen-

Krippensetzen und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahr alt sein.

§. 5. Die Resultate der Prüfungen der Schauämter werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers, mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6. Die Beschlüsse der Schauämter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch gegen Entgeld untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 5. bei den Schauämtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf die Bedeckung anderer Stuten nicht erfolgen.

§. 7. Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Körung, unter Vorweisung des Erlaubnißscheins, von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind.

Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im anderen Falle derselbe auf ein Jahr prolongirt. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden.

Wer nach abgehaltener Körung einen der Körung unterworfenen Beschäler zum Belegen von Stuten gegen Entgeld benutzen will, muß solches dem, das betreffende Schauamt leitenden Landrathe anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Körung nachsuchen.

§. 8. Für die Körung (§. 2.) werden von jedem vorgeführten Hengste zehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe, genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von fünf Silbergroschen und zwei Silbergroschen Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schauämter verwendet. Bei außerordentlichen Körungen (§. 7.) müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von den Interessenten getragen werden.

§. 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Januar hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschälstationen (nach dem Schema §. 1.) durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Es sind daher in diesem Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung genehmigten Privatbeschäler aufzunehmen, damit die sonst nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

§. 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste, als Beschäler gegen Entgeld der öffentlichen Benutzung überlassen, mithin Privat-Beschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschälregister zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel abzureichen.

Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namensunterschrift als richtig bescheinigt, mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrathe des Kreises zur Einsicht vorgelegt werden. Ebenso müssen auch von denen, welche Hengste zur unentgeltlichen Deckung fremder Stuten verwenden, genaue Sprungregister geführt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

§. 11. Contraventionen gegen die Bestimmungen ad 1, 6, 7 und 10 werden mit Strafen von resp. 3 bis 10 Thlr. geahndet.

Wer einen gar nicht angemeldeten (§. 1.) oder bei der Körung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten gegen Entgeld hergiebt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern, der Eigenthümer der Stuten in eine Strafe von drei Thalern zur Ortsarmen-Kasse für jeden Fall.

Wer dem Landrathe des Kreises (§. 1.) eine wahrheitswidrige Anzeige, namentlich auch in Bezug auf das von ihm festzustellende Deckgeld macht, verfällt in eine Strafe von zehn Thalern.

Erfurt, den 30sten November 1855.

Schema.

Schema.

Nachweisung
der im Kreise . . . . im Jahre 18 . . etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nro.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thaler.	Bemerkungen.
1.	N. N.	N.	Braun ohne Abzeichen, 5′ 3″ groß, 5 Jahre alt.	5	
2.	N. N.	N.	Rothschimmel, 5′ 4″ groß, 6 Jahre alt.	4	
3.	N. N.	N.	desgl.	2	ist gekört.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Tiemann, Hedrich und Kümmel sind durch Kriegs-Ministerielle Verfügung vom 28sten November d. J. zu Intendantur-Referendarien bei der Intendantur des 4ten Armee-Corps zu Magdeburg ernannt worden. Nro. 512.

Der Kreisrichter Gerhardy zu Dingelstädt ist vom 1sten Januar 1856 ab an das Kreisgericht zu Heiligenstadt versetzt und dem Gerichts-Assessor Danner zu Aschersleben von demselben Tage ab die Verwaltung der Kreisgerichts-Commission II. zu Dingelstädt interimistisch übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Schramke ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt und dem Kreisgerichte zu Heiligenstadt zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Silkrodt und Weber sind zu Auskultatoren angenommen und dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Büreau-Assistent Willige zu Treffurt ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der

Der Büreau-Assistent Hammer zu Mühlhausen ist an die Kreisgerichts-Commission zu Treffurt und der Büreau-Diätarius Wagner zu Treffurt an das Kreisgericht zu Mühlhausen vom 1sten Januar 1856 ab versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Zacharias ist vom 1sten Dezember d. J. ab zum Büreau-Diätarius beim Appellationsgerichte zu Halberstadt ernannt.

Der bisherige Hülfsbote Nachtweih zu Mühlhausen ist vom 1sten Oktober 1855 ab definitiv als Bote und Exekutor beim Kreisgerichte daselbst angestellt.

Der Gerichts-Assessor Knoll ist an das Appellationsgericht zu Greifswald, der Referendar Stamm an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auskultatoren Schramke und Dr. Röhr sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Halberstadt und letzterer an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Der Auskultator Töpfer zu Naumburg ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendar Schmidt, bisher bei dem Appellationsgericht in Breslau und der Auskultator Schmidt, bisher bei dem Appellationsgericht zu Paderborn sind in das Departement des Appellationsgerichts Naumburg übergegangen.

Die Auskultatoren Ampach und Eiselen zu Naumburg sind zu Referendarien befördert.

Der Büreau-Assistent Musbach ist zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sangerhausen mit der Function in Kelbra, und der Büreau-Assistent Ritter zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei demselben Kreisgericht ernannt. Der Büreau-Assistent Hertting in Alsleben ist an das Kreisgericht zu Naumburg versetzt und an dessen Stelle der Büreau-Diätar Sigleur in Weißenfels zum Büreau-Assistent in Alsleben ernannt.

Der Büreau-Assistent Villaret in Delitzsch ist gestorben.

Der Gerichtsbote Weißroth in Suhl ist an das Kreisgericht in Torgau, der Gerichtsbote Deitzer in Merseburg an das Kreisgericht in Suhl und der Gerichtsbote Walther zu Delitzsch definitiv an das Kreisgericht daselbst versetzt.

Der Hülfsbote Züngler in Langensalza ist definitiv bei dem Kreisgericht zu Merseburg angestellt.

Der Gefangenenwärter Schumann, bei dem Kreisgericht in Torgau ist zum Gefängniß-Ober-Aufseher und der Gerichtsbote Ulrich daselbst zum ersten Gerichtsdiener ernannt.

Der

Der Gerichtsbote Reinicke in Schkeuditz ist gestorben und der Bote Müller in Sangerhausen vom 1sten März k. J. an pensionirt.

Der bisherige Kreisbote bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Mühlhausen Hey ist ausgeschieden und der vormalige Unteroffizier Posse zum Kreisboten ernannt.

Der Post-Expediteur Rhein in Tennstädt ist entlassen, der Commissionär Friebus dagegen als Post-Expediteur daselbst angenommen. Als Post-Expedienten sind bestätigt: der vormalige Post-Expeditions-Gehülfe Heimbrodt beim Post-Amte in Heiligenstadt, der vormalige Feldwebel im 31sten Infanterie-Regimente Große beim Post-Amte in Langensalza, der vormalige Post-Expediteur Douglas bei der Ober-Post-Direction und der vormalige Post-Expeditions-Gehülfe Bohn ebendaselbst.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Wiese erledigte evangelische Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Diöces Atzendorf, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kl. Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, Friedrich Gustav Alexander Jäger, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alach, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bindersleben, Johann Friedrich Hermann Weingärtner verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bindersleben ist der Magistrat zu Erfurt.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Lehmann erledigte evangelische Pfarrstelle zu Roßbach mit Nahlendorf und Lunstedt, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Eilenburg, Christian Karl Freygang, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Eilenburg wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium zu Magdeburg besetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 513. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privat-Secretair Johann Heinrich Hofmann in Tennstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, nachdem der Post-Expediteur Rhein diese niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten November 1855. Königliche Regierung.

Nro. 514. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privat-Secretair Johann Heinrich Hofmann in Tennstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen

Lebens-

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia, nachdem der Post-Expediteur Rhein daselbst diese niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten November 1855. Königliche Regierung.

Nro. 515. Uebernahme einer Agentur.

Dem Privat-Secretair Johann Heinrich Hofmann in Tennstedt ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der Post-Expediteur Rhein daselbst diese niedergelegt hat, ertheilt worden.

Erfurt, den 27sten November 1855. Königliche Regierung.

Nro. 516. Patent-Ertheilung.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Eringsen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27sten November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 517. Patent-Ertheilung.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a/M. ist unter dem 27sten November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussions-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nro. 518. Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7ten December 1855 ein Patent

auf eine Boden-Cultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 53.

Erfurt, den 22sten Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nach einem Erlasse des Herrn Chefs der Preußischen Bank, Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt, Excellenz, vom 19ten v. Mts. sind die früheren Beschränkungen in der Annahme solcher Depositen-Kapitalien von Königlichen Behörden und Kassen, provinzialständischen Fonds ꝛc., zu deren Annahme die Bank nicht verpflichtet ist, unter dem 14ten d. Mts. aufgehoben und sämmtliche Bank-Anstalten angewiesen worden, dergleichen Kapitalien bis auf weitere Bestimmung in unbeschränkten Summen zu 2 pro Cent Zinsen mit dreimonatlicher Kündigungsfrist wieder zur Belegung anzunehmen.

Nro. 519. Annahme von Depositen-Kapitalien Königl. Behörden und Kassen, provinzialständischen Fonds ꝛc. bei der Bank.

Erfurt, den 7ten December 1855.

1395. C. Pl.

Um dem Publikum die nöthige Bürgschaft für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb der Müller zu gewähren, wird nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 520. Gewerbebetrieb der Müller.

8911. A. 1.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Gewerbebetrieb der Müller.

§. 1. In jeder Mühle, in welcher gewerbsweise Mehl bereitet wird und in der eine Mühlwaage nicht bereits vorhanden ist, ist eine solche von dem Müller auf eigene Kosten zu beschaffen, und an einem geschickten, nöthigenfalls von der Orts-Polizei-Behörde zu bestimmenden, Orte aufzustellen.

Einem jeden Mahlgaste steht das Recht zu, das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getraides vor dem Vermahlen, resp. des vom Müller gelieferten Mahlgutes auf dieser Waage zu ermitteln, und darf der Müller einen Widerspruch hiergegen nicht erheben.

§. 2. Bei Berechnung der sogenannten Mahlmetze, der Kleie, des Stein- und Staubmehls resp. des dem Mahlgaste an Mehl zu gewährenden Rein-

Reinertrages ist fortan die vom Kreis-Landrathe aufzustellende und im Kreise bekannt zu machende Mahl-Tabelle als maßgebend zu erachten und sind entstehende Streitigkeiten nach derselben event. zu erledigen.

Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar der Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß sie Jedem in die Augen fällt, und ein Jeder sie einsehen kann.

§. 3. Binnen 2 Monaten vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, hat ein jeder Müller die in dem §. 1. und 2. angeordneten Einrichtungen zu treffen, und verfällt nach diesem Termine für jeden Contraventions-Fall in eine Strafe bis zu 5 Thalern.

§. 4. Jedem Mahlgast steht es frei, dem Müller an Mahllohn entweder die übliche Mahlmetze in natura, oder den Werth derselben in Gelde unter Zugrundelegung des Durchschnittspreises vom nächsten Marktorte für den letztverflossenen Monat zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben für gehörige allmonatliche Bekanntmachung dieses Durchschnitts-Preises Sorge zu tragen.

§. 5. Ein jeder Müller, der größere Mehlvorräthe auf Lager hält, kann seinen Kunden, sofern diese damit einverstanden sind, für das zum Vermahlen gebrachte Getraide das Mehl aus seinen Vorräthen sofort in natura verabfolgen.

Das hier vorliegende Tauschgeschäft muß aber, wenn es die Natur eines solchen nicht verlieren soll, Zug um Zug stattfinden und nach Gewicht, nicht nach Gemäß erfolgen.

§. 6. Auch in den Mühlen dürfen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13ten Mai 1840 nur geaichte Gewichte und Maaße gebraucht werden, und werden Contraventionen mit den in dem Gesetze angedrohten Strafen geahndet.

§. 7. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, soweit sich hierzu ein Bedürfniß ergeben hat, resp. sich künftig ergeben sollte, die Aufstellung von Rangtafeln in den betreffenden Mühlen anzuordnen.

§. 8. Vorstehende Verordnung muß gleich der Mahl-Tabelle in jeder Mühle aufgehangen werden, und verfällt jeder Müller, welcher Solches unterlassen, in eine Strafe von 1 Thaler.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 von der unterzeichneten Königlichen Regierung erlassen.

Erfurt, den 12ten Dezember 1855.

Der

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 1sten v. M. ein Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins erlassen, welches die Rechte und Verpflichtungen des, die Staats-Telegraphen benutzenden, Publikums gegen die Telegraphen-Verwaltung und umgekehrt, der letzteren gegen das erstere, bestimmt. **Nro. 521.** Reglement für den telegraphischen Verkehr. **6667. A. 3.**

Indem wir das Publikum auf dieses Reglement hierdurch aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß dasselbe von Jedermann, welcher ein Interesse dabei hat, bei den Telegraphen-Stationen eingesehen werden kann.

Erfurt, den 13ten December 1855.

Der Schluß der niedern Jagd innerhalb des Regierungs-Bezirks Erfurt wird hierdurch auf den 15ten Januar k. J. festgesetzt. **Nro. 522.** Schluß der niedern Jagd. **9166. A. I. B. 2.**

Wer vom 16ten Januar k. J. an in Ausübung jener Jagd betroffen wird, hat eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., im Unvermögensfalle sechswöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

Erfurt, den 19ten December 1855.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem am 15ten November d. J. zur Auslosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr, (1sten October 1855 bis 1sten April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe: **Nro. 523.** Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe.

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nro. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3214. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nro. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nro. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nro. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nro. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911.

1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057. ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1ſten April 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nro. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31ſten März 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nro. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Kapitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1ſten April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf. Magdeburg, den 16ten November 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nro. 524 Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablöſungs-Kapitalien. 4182.

Die betreffenden Intereſſenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbank-Kaſſe über zum 1ſten October c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablöſungskapitalien den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen mit der Veranlaſſung zugefertigt worden ſind, dieſelben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interimsquittung, unter welcher der Empfang der oben gedachten endgültigen Quittung beſcheinigt ſein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1ſten December 1855.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Perſonalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 525 Die erledigte Stelle eines Kreis-Chirurgen für den Kreis Erfurt iſt dem Wundarzt erſter Claſſe, Geburtshelfer und Repetenten an der hieſigen Hebammen-Lehranſtalt, Friedrich Brähme hierſelbſt, verliehen worden.

Der bisherige Berg-Expectant Franz Theodor Preßler aus Halle, iſt durch Reſcript des Miniſters für Handel ꝛc. Herrn von der Heydt Excellenz, vom 29ſten November c. zum Oberbergamts-Referendarius ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 54.

Erfurt, den 29sten Dezember 1855.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 526.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 45ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 4316. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen, 1. von Conitz über Jacobsdorf bis zur Grenze mit dem Kreise Flatow, in der Richtung auf Cammin, 2. von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Montuwarsk, 3. von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4. von Conitz über Bruß bis zur Grenze des Kreises Berendt, in der Richtung auf Berendt;

Nro. 4317. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thlr.; vom 25sten September 1855;

Nro. 4318. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten November 1855, wegen der von der Königlich Preußischen mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel, in dem Grenzgebiete; vom 1sten December 1855;

Nro. 4319. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Januar 1867 betreffend; vom 8ten December 1855.

Erfurt, den 21sten December 1855.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Nro. 527. Vorsitzender und Stellvertreter der Provinzial-Hülfs-Kasse für 1856. 4834. O. P.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das nächste Jahr

der Kaufmann Herr L. F. Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden dieser Hülfs-Kasse, und

der Regierungsrath Herr Willenbücher hier zum Stellvertreter desselben

erwählt worden sind. Magdeburg, den 17ten December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 528. Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission in Schleusingen. 9066. A. 1.

In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 2ten Februar 1850 und 1sten März 1853 bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß an die Stelle des vor Kurzem verstorbenen Senators Menz in Schleusingen der dortige Senator und Kupferhammerbesitzer Ferdinand Thiel zum Vorsitzenden der dasigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt worden ist.

Erfurt, den 17ten December 1855.

Nro. 529. Polizei-Verordnung 6608. A. 3.

Wir bringen hierdurch die nach dem Beschlusse der Kreisstände für den Kreis Schleusingen angenommene und von uns bestätigte Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Schleusingen in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß:

Zuchtstier-Kör-Ordnung für den Kreis Schleusingen.

§. 1. Es darf künftig kein Gemeindezuchtstier benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt als tauglich anerkannt ist.

Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privat-Personen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung zugelassen werden sollen.

§. 2. Es werden in dem Kreise Schleusingen sieben Schauämter gebildet und zwar

das 1ste Schauamt für die Orte:
Schleusingen, Rappelsdorf, Kloster Veßra, Neuhof, Gethles, Ahlstädt, Bischoffrod, Eichenberg, Keulrod, Fischbach,

das 2te Schauamt für die Orte:
Erlau, Hirschbach, Altendambach, Raasen mit St. Kilian, Breitenbach, Silbach, Neundorf und Hinterna

das 3te Schauamt für die Orte:
Neuendambach, Gerhardtsgereuth, Gottfriedsberg, Wiedersbach, Geisenhöhn, Ratscher, Heckengereuth, Oberrod, Waldau, Schönau, Langenbach, Steinbach,

das 4te Schauamt für die Orte:
Schmiedefeld, Stützerbach, Frauenwald, Vesser,

das 5te Schauamt für die Orte:
Suhl, Goldlauter, Heidersbach, Suhler-Neundorf, Heinrichs, Mäbendorf, Albrechts,

das 6te Schauamt für die Orte:
Bennshausen, Viernau, Christes, Ebertshausen, Schwarza, Kühndorf,

das 7te Schauamt für die Orte:
Rohr, Dillstädt, Wichtshausen, Dietzhausen.

§. 3.

§. 3. Jedes dieser Schauämter besteht aus
1) einem zur Praxis berechtigten inländischen Thierarzte und
2) zweien, von dem Königlichen Landrathe aus den Grundbesitzern der Gemeinden eines jeden Schauamtes zu wählenden sachverständigen Landwirthen, von denen einem der Königliche Landrath die Leitung des Geschäfts ertheilen wird.

Die von dem Königlichen Landrathe zu den Schauämtern erwählten sachverständigen Landwirthe sind gehalten, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, und dauert die Verwaltung dieses Ehrenamts drei Jahre.

Die in Eid und Pflicht stehenden Mitglieder des Schauamts geben ihr Urtheil auf ihren Diensteid ab; die sachverständigen Landwirthe sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu diesem Zwecke zu verpflichten.

Der Thierarzt erhält für seine Theilnahme von den Besitzern jedes, zur Körung vorgeführten Stiers eine Vergütung von 15 Sgr. Ist die Theilnahme eines inländischen Thierarztes nicht zu erwirken, so wird dessen Stelle durch einen, in gleicher Weise zu remunerirenden Thierarzt oder sachverständigen Landwirth ersetzt. Die sachverständigen Landwirthe fungiren unentgeltlich.

Das Amt entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§. 4. Privatbesitzer von Zuchtstieren, welche solche gegen Entgeltung zur Bedeckung fremder Kühe halten, haben die Prüfung der Stiere bis zum ersten März bei dem Landrathe nachzusuchen, damit solche mit den Zucht-Stieren der Gemeinden in der ersten Hälfte des Märzes an Ort und Stelle geprüft werden können, wozu die Schauämter angewiesen werden.

Das Schauamt ertheilt den Besitzern der als tauglich befundenen Stiere ein bis zum ersten Juni nächstfolgenden Jahres giltiges, eine genaue Beschreibung des angekörten Stieres enthaltendes Zeugniß.

Die als untauglich verworfenen (abgekörten) Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung verzeichnet.

§. 5. Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln, der Thierarzt oder dessen Stellvertreter erhält aber alsdann Einen Thaler Vergütung für jeden vorzuführenden Stier.

§. 6. Die Schauämter werden keine Stiere für tauglich anerkennen, welche nicht mindestens 18 Monate oder welche mehr als 6 Jahre alt sind, in die Augen fallende Fehler haben, oder sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit nicht zur Zucht eignen, oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Race besorgen lassen. Außerdem ist wegen solcher Stiere, welche aus dem Auslande eingeführt werden, durch ein glaub-

hastes

haftes Attest darzuthun, daß in dem Orte, in welchem der Stier sich befunden hat, seit mindestens 2 Monaten keine ansteckende Krankheit unter dem Rindvieh geherrscht hat.

Da es ganz besonders darauf ankommt, daß eine constante, für den hiesigen Kreis passende Rindviehrace eingeführt, resp. erhalten wird, so sollen nur Stiere der fränkischen Race von reiner (gelber oder rother) Farbe als brauchbar in der Regel angenommen werden, will aber eine Gemeinde eine andere als die fränkische Rindviehrace einführen oder erhalten, so muß durch einen Gemeindebeschluß die Race der zu haltenden Stiere bezeichnet werden.

Außerdem werden aber die Schauämter ihren Einfluß dahin anwenden, daß die Gemeinden und die Privaten vorzüglich tüchtige, zur Verbesserung der Race geeignete Stiere anschaffen und dadurch der wohlthätige Zweck der gegenwärtigen Verordnung um so mehr gefördert werde.

§. 7. Eigenthümer von Zuchtstieren, welche nicht angekörte oder von den Schauämtern verworfene oder endlich solche Stiere, für welche der ertheilte Erlaubnißschein abgelaufen ist, zur Bedeckung fremder Kühe gegen Entgeltung hergeben, verfallen in eine Strafe von ein bis fünf Thaler für jeden Contraventionsfall, welche von der Local-Polizei-Jurisdiction festzusetzen ist.

Diese Strafbestimmung greift Platz, sobald die Schauämter errichtet und in Thätigkeit gesetzt sein werden. Die festgesetzten Strafen fließen in den Kreiscommunalfonds und bleibt die Disposition über diese Strafgelder zu ökonomischen Zwecken den Kreisständen überlassen.

Schleusingen, den 15ten November 1855.

Vorstehende Zuchtstier-Körordnung für den Kreis Schleusingen wird auf Grund der §§. 12 und 13 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 hiermit von uns genehmigt und bestätigt.

Erfurt, den 14ten December 1855.

Nro. 530. Arznei-Taxe für das Jahr 1856. 9373. A. 1.

Die Arzneitaxe für das Jahr 1856 ist so eben erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Erfurt, den 26sten December 1855.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine hypothekarische Beilage.)

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches Namen- und Sach-Register

zum Amtsblatt der königlichen Regierung zu Erfurt.

Jahrgang 1855.

Namenregister.

Brei-

Wagner,

Sachregister.

Sachregister.

 Meyer

platte

Präparanden

zu

Redigirt von der Königl. Regierung. — Erfurt, gedruckt in der Ohlenroth'schen Buchdruckerei.



